

A black and white portrait of a young man with short, wavy hair, looking slightly to the right. He is wearing a dark, patterned jacket over a light-colored shirt and a dark tie. The background is a plain, light color.

**Oberkapo
Eugen Wipf**
»... ein Scheusal
in Menschengestalt«
In Menschengestalt«

**ZU EINEM KZ-VERFAHREN
IN DER SCHWEIZ
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM
EHEMALIGEN
KONZENTRATIONSLAGER
»SS-SONDERLAGER HINZERT«**

DIE VORLIEGENDE ONLINE-PUBLIKATION
STELLT AUSSCHLIESSLICH
DIE PERSÖNLICHE MEINUNGSÄUSSERUNG
DES UNTEN GENANNTEN VERANTWORTLICHEN VERFASSERS DAR.
ANREGUNGEN UND KONTAKT:
VOLKER SCHNEIDER D-54422 NEUHÜTTEN FAX 065038715
ODER schneider070244@web.de

*Titelbild (bearbeitet mit Adobe Photoshop®):
unter Verwendung einer Aufnahme der eidgenössischen Gendarmerie 1946, Bundesarchiv Bern.
Vgl. auch Abdruck Pütz, Albert, Angehörige der ehemaligen Lager-SS, Gestapo und NS-Justiz vor Gericht.
Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945, Teil 2, Frankfurt/M 2001, 26.*

INHALT:

- 0. EINFÜHRUNG:
Eine Bestie in Menschengestalt ¹

- A DER STRAFTÄTER:
 - 1. Lebenslänglich wegen Mordes
 - 2. Zuständigkeiten
 - 3. Notstand ?
 - 4. Militärischer oder ziviler Straftäter ?
 - 5. NS-Verbrecher aus rassistischen Motiven ?

- B HINTERGRÜNDE:
 - 6. Kampf gegen Rechts in der Schweiz 1933-1945
 - 7. Die Militärdoktrin in der Schweiz 1939-1945
 - 8. Vom KZ zur SS-Sonderbrigade D
 - 9. Gefangenschaft oder Flucht ?
 - 10. Ein Deserteur kehrt heim

- C STATIONEN:
 - 11. Beginn einer KZ-Karriere
 - 12. Kleinkriminelles Vorspiel
 - 13. In den Fängen der NS-Justiz und Gestapo
 - 14. Ein Deserteur aus Schweizer Sicht
 - 15. Enttarnung eines KZ-Verbrechers
 - 16. Auslieferung oder Aburteilung ?
 - 17. Schuldfähig oder nicht ?

- D EIN SCHEUSAL:
 - 18. Ex-Kapo gegen Ex-KZ-Kommandant
 - 19. Stumme Zeugen gegen Wipf
 - 20. Verrohung und Machtrausch
 - 21. Dressur zum Terrorinstrument
 - 22. Haftlageralltag unter Wipf

- E. ENDE EINER KZ-KARRIERE:
 - 23. Rollenwechsel und Sühne. Eine Bilanz.

ANHANG:

Literaturverzeichnis, Verzeichnis der Abbildungen, Orts- und Personenregister (folgt nach Seitenumbruch)



0. EINE BESTIE IN MENSCHENGESTALT¹

Niemand wird die Verdienste des bekannten rheinland-pfälzischen Schriftstellers, Juristen und Historikers Albert Pütz leugnen, wichtige Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit geleistet zu haben. Die von ihm ausgewählten Texte in den vorgelegten Dokumentationsbänden, seine verständliche Sprache, wenn er sachliche Erläuterungen oder aufschlussreiche Deutungen vornimmt, all das unterstreicht seine klare Absicht, historisch-politische Bildungsarbeit zu befördern zur NS-Gewaltherrschaft und insbesondere zum System der Konzentrationslager während der NS-Zeit auf dem Boden des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Als Jugendlicher gegen Kriegsende in einem Dorf nahe dem ehemaligen Konzentrationslager »SS-Sonderlager Hinzert« lebend, so erklärt sich vielleicht sein Engagement.

Diese Haftstätte, genauer, die damaligen Haftopfer und die verantwortlichen Täter, sie stehen im Mittelpunkt seiner beiden Dokumentationsbände². Der zweite Band setzt im Dokumentationsteil ein mit der Publikation des Zürcher Strafurteils gegen Ex-Oberkapo Eugen Wipf von 1948. Ein Abriss zu Rechtsgrundlagen und Fundorten von Nachkriegsverfahren gegen NS-Tätern ist dem Band vorangestellt.

Vergleicht man mit anderen bekannten Dokumentationen aus der Feder von traditionellen Archivwissenschaftlern und Zeitgeschichtlern, wird von Pütz der Anspruch umgesetzt, »mit der juristischen Dokumentation über das frühere SS-Sonderlager/KZ Hinzert (...) das Anliegen (...) [zu verbinden], Prozessunterlagen (...) mit ihrem Ertrag aus gerichts-forensisch gewonnenem Tatsachenmaterial einer interessierten Öffentlichkeit über den Kreis der Experten hinaus zu vermitteln.«³ Das heißt wohl explizit, die beiden - leider nicht ganz billigen - Bände sollen z.B. Lehrenden und Lernenden der Sekundarstufe I und II oder Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Erwachsenenbildung Erkenntnisse und Wertungen ermöglichen. Wünschenswert wäre eine für jedermann erschwingliche Taschenbuchausgabe gewesen. Dass der Markt für Arbeiten zur NS-Zeit vorhanden war und ist, belegen populärwissenschaftliche TV-Dokumentationen etwa des ZDF, denen es gelang, erfreuliche Einschaltquoten zu erreichen, und erfolgreiche Reihen in bekannten Taschenbuch-Verlagen.

Angesichts der staatlichen Herausgeber der beiden Dokumentationsbände liegt die Vermutung nicht völlig fern, dass Abstimmungen mit dem Autor bis in

die Nuancen erfolgt waren. Das erscheint deshalb sinnvoll, weil der Umgang mit der NS-Zeit grundsätzlich einen sprachlich überlegten und politisch korrekten Orientierungsrahmen erforderlich macht, um Missverständnisse mit unabsehbarer Tragweite zu vermeiden. Erstens signalisieren die Dokumentationsbände eine Art ‚Lehrmeinung‘ durch ihren quasi-offiziösen Charakter, zweitens umreißen sie, was im Land unter Erinnerungskultur verstanden werden darf. Weder sollen Rechtsextremisten oder rechtslastige Populisten und Verharmloser im Trüben fischen dürfen, noch sollen das Gesamtphänomen der NS-Ideologie und NS-Herrschaft, die Leiden insbesondere der KZ-Opfer und die schmerzhaften Erinnerungen überlebender Häftlinge – wie man als Forde- rung schon vernahm – einfach ‚historisiert‘ werden.

Die damit implizierte historische Distanz würde für die Praxis besagen, man möge mit der NS-Zeit vergleichsweise so umgehen, um ein Beispiel zu nennen, wie Fachwissenschaft und Publizistik bei der Behandlung der armenischen Frage während des Ersten Weltkriegs verfahren. Als absehbares Ergebnis deutet sich dann an: In der breiten Öffentlichkeit scheint der entsetzliche Genozid zwischen 1915 und 1918, den die Politik des kaiserlichen Deutschlands mit zu verantworten hatte, weil Berlin seinen Bündner am Bosphorus um keinen Preis verlieren wollte, so gut wie vergessen. Eine Reifeprüfung lässt sich sehr wohl ohne Kenntnis davon ablegen, zum Glück noch nicht ohne hinreichende Grundkenntnisse zum NS-System, seinen Ursachen und Folgen. Erinnerungskultur beruht folglich auf gezielt wach gehaltenem, kollektivem Bewusstsein und schließt die Befähigung zur Empathie mit ein. Einfühlsam widmete Albert Pütz daher seine zwei Dokumentationsbände »den Opfern der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft«⁴.

Albert Pütz schickte den jeweiligen Abdrucken von Quellen stets seine ausführlichen Darlegungen voraus, auch zum Zürcher Urteil von 1948 gegen Ex-Oberkapo Eugen Wipf. Dessen Figur ist von besonderem Interesse, weil er zwischen 1941 und 1944 als KZ-Opfer zum KZ-Täter wurde, der 1944/45 nach freiwilliger Meldung zur »SS-Sonderbrigade D« dort zum SS-Unterscharführer aufstieg. Wipf wurde als privilegierter Häftling zum wesentlichen Verbindungsglied zwischen dem SS-Personal und den Inhaftierten⁵. Wesentlich heißt hier: Die Terrorisierung der Häftlingsmassen innerhalb des Haftlagers stützte sich entscheidend auf ihn als willfährigen Häftlingsfunktionär. Als Oberkapo⁶ unterstanden ihm weitere

Kapos, deren Namen wir zum Teil kennen, und so genannte »Stubenälteste«⁷, die den Terror weitergeben sollten⁸.

Der nüchternen Fachsprache des vom ihm erläuterten Gerichtsurteils gegen Wipf stellte Albert Pütz eine unmissverständliche moralische Disqualifizierung des Täters voran. Eindrucksvoll schildert er uns Vorgeschichte und Verlauf der Ermittlungen gegen die »'Bestie von Hinzert'«, einen »Kriegsverbrecher, wie ihn die Schweiz noch nicht gesehen hatte«. Schon »beim Militär« habe man ihn »wegen wiederholter Disziplinwidrigkeit«, Trunksucht und Schulden »nicht gemocht« und arrestiert, bis er sich »in Ausgehuniform, mit Bajonett an der Hüfte, (...) über die Landesgrenze nach Deutschland davon« gemacht habe⁹.

Als er nach dem Krieg mit seinen Verbrechen konfrontiert worden sei, habe er sich anfangs noch in der Rolle eines »'Märchenonkels'« gefallen. Zögerlich habe er eingelenkt, so darf man zusammenfassen, und sich zu Teilgeständnissen bequemt, nachdem das Belastungsmaterial gegen ihn erdrückend geworden war. Im Verlauf der Hauptverhandlung, so referiert der weitere Vorspann zum Urteilsabdruck, habe er Misshandlungen und Tötungen eingeräumt in dem Sinne, »hätte er nicht getötet und gequält, wäre er gequält und getötet worden«¹⁰. Der mit der Problemlage somit vertraut gewordene Leser, dem die Figur des Ex-Oberkapo dergestalt vorgestellt wurde, er weiß jetzt: Hier hoffte ein Angeklagter, »von mittelgroßer, schlanker, kräftiger Statur und bleichem schmalen Gesicht, (...) nach außen hin nicht den Eindruck eines (...) Totmachers« zu erwecken¹¹.

Es wirkt geradezu vermessen, den Ausführungen eines versierten Juristen, bedeutenden Historikers und feinsinnigen Literaten noch etwas hinzufügen zu wollen, gäbe es nicht noch weitere Sichtweisen. Unter den vielen möglichen alternativen Ansätzen bietet sich an, den Fall des Schweizer Staatsbürgers Wipf dergestalt zu beleuchten, indem bestimmte schweizerische Spezifika zur Tatzeit wie im Zusammenhang mit den Verfahren gegen ihn aufgegriffen werden. Vielleicht scheuten sich die institutionellen Herausgeber und Autor taktvoll davor, um als staatliche deutsche Instanzen den leistesten Verdacht zu vermeiden, man mische sich in eine innerschweizerische Angelegenheit ein. Denn Schweizer Materialien zu einer lebhaften Auseinandersetzung mit der NS-Zeit, die den Mainzer Herausgebern vertraut gewesen sein müssen, existierten sehr wohl. Hier helfen

die von der offiziellen eidgenössischen Unabhängigen Experten-Kommission [UEK] mittlerweile publizierten Berichte¹² ebenso wie gängige Schweizer juristische Fachpublikationen¹³, nicht uninteressante Aufschlüsse zu gewinnen.

Die im Berner Bundesarchiv lagernden Akten zum Komplex Wipf, die Albert Pütz heranzog, stehen im Rahmen der archivüblichen Benutzungsordnungen zur Verfügung¹⁴. Insgesamt erschien es über 50 Jahre nach dem Zürcher Wipf-Verfahren sinnvoll, über die Schweizer Presselandschaft die Atmosphäre der Täter- und Verfahrenszeit in Erfahrung bringen¹⁵. Zuweilen kann es sich als hilfreich erweisen, sich diskret einen Eindruck durch Ortstermine zu verschaffen, um bestimmte politisch-atmosphärische oder historisch-geographische Sachverhalte einsichtig zu machen.

Solche Mosaiksteine lassen sich zu einem Bild fügen. Es besagt: Die Schweizer Verhältnisse wie Sichtweisen unterschieden und unterscheiden sich deutlich von deutschen¹⁶. Die tiefgreifende Traumatisierung durch die »deutsche Katastrophe«, wie der Nestor der westdeutschen Nachkriegshistoriker, Friedrich Meinecke, gleich nach dem Krieg urteilte, sie blieb dort aus. Auch das ist erklärungsbedürftig. Ex-Oberkapo Wipf verstand sich stets als Schweizer Staatsbürger, auch wenn der 1940 ins Reich Desertierte, wie Albert Pütz schrieb, »überall, wohin er kam, (...) herausgeputzte Macht und Herrlichkeit, Prachtentfaltung und Kriegsgerät [erlebt habe]. Paris war gefallen, Frankreich war besiegt. Fasziniert hatten ihn die Blitzkriege und allerlei dunkle Gestalten«¹⁷; mit letzteren zielte Pütz vielleicht, Genaueres verriet er nicht, auf damals heroisierte NS- und Wehrmachtsgrößen.

Schon der Schweizer Publizist Linus Reichlin hatte sich unter anderen Aspekten der Figur seines Landsmannes Eugen Wipf genähert¹⁸. Sein Buch schien 1994 Neuland betreten zu haben, wenn es in die Kerbe hieb, dass eine innerschweizerische Diskussion zur NS-Zeit geboten sei; sie war und ist in der Schweiz so lebhaft wie ernsthaft geführt worden, und seit den erwähnten Abschlussberichten der UEK weiß man wesentlich mehr. Auch sie wiederum lösten unterschiedliche Bewertungen aus, die sich beispielsweise in der NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG widerspiegeln.

Der vorliegende Ansatz versucht also, unter dem Aspekt spezifischer rechtlicher und zeitgeschichtlicher Eigenheiten der Schweiz im Vergleich zur deut-

schen Sonderentwicklung 1918-1945 sowie zum deutschen Rechtsverständnis während der Täterzeit zu betrachten sowie Rekonstruktionsversuche zu einer so bemerkenswerten wie abstoßenden Figur anzubieten, die sich vom kleinkriminellen Gewohnheitstäter zum brutalen Massenmörder entwickelte. Tatumstände und Persönlichkeitsstruktur des Täters rücken damit in den Mittelpunkt unseres Interesses. Wenn er 1941 die Folgen des im Dritten Reich weiter existierenden Normenstaates ebenso spürte wie er 1942-1945 zum Opfer und Täter innerhalb des Ausnahmezustandes wurde, dann wohl nur unter den Bedingungen eines rassistischen und menschenverachtenden Systems sowie der dahinter stehenden Ideologie; das galt es zu überprüfen. Ihn für Straftaten vor die Schranken eines Gerichts zu bringen, ist eine Sache, eine andere, seine Entwicklung nachzuvollziehen. Außer Angaben zur Person in Verfahren gegen ihn seit 1939, einem Gutachten eines Gerichtspsychologen von 1948 und einem eigenhändigen Lebenslauf aus der Haft steht nicht viel handfestes Material zur Verfügung. Bestimmte Stationen blendete er aus oder schilderte sie nur ganz marginal, und auch die ihn betreffenden Akten befriedigten nicht immer, wenn zu konkreten Stationen Angaben gesucht werden. Aber aus der Perspektive überlebender Opfer gibt es eine Überfülle an Beobachtungen, die Deutungsansätze ermöglichen.

Wird ein deterministisches Menschenbild, so als ob ihm von seinen angelegten wie geprägten Voraussetzungen her der Weg vorgegeben gewesen sei, in Abrede gestellt, dann sind die Umstände der Stationen zu beleuchten, die Erklärungsmodelle ermöglichen. Gleich vorweg: Aus unterschiedlichen Gründen sollte man mit dem Begriff einer Asozialität höchst zurückhaltend umgehen¹⁹, auch wenn Wipfs Prägung, Verhalten und Haftkategorie gewisse Anhaltspunkte nahe legen könnten. Grundannahme bleibt ein Bild vom Menschen, welcher sich, mit Gewissen begabt, gleichsam einem inneren Gerichtshof unterwirft, wie es Kant sinngemäß formulierte, und der solange verantwortlich handeln kann, wie ihn nicht Grenzsituationen bedrängen, dann aus einer Notlage heraus mit Sittlichkeit an sich in Konflikt zu geraten, mag er auch noch so sehr abwägen und sich dann entscheiden müssen.

Dass für einen Häftlingsfunktionär in einem KZ grundsätzlich sittlich problematische Notlagen auftraten, wird niemand bestreiten. Sie mussten es aber nicht, sofern er sehr wohl gefahrlos anders handeln konnte. Nützliche Hinweise gaben schon im Zusam-

menhang mit dem Zürcher Verfahren mehrere Zeugenaussagen. Die Abgründe einer zynisch installierten so genannten Häftlings selbstverwaltung in Konzentrationslagern kennt man seit Hermann Langbeins Standardwerk »Menschen in Auschwitz«²⁰. Auch wenn die Verhältnisse von Auschwitz auf das Hinzerter KZ-System nicht ohne weiteres übertragbar sind, so ist wegen der zentralen Verwaltung aller »KL«²¹ und des Personalaustausches eine perspektivisch adaptierte Wertung zulässig. Letztere meint nicht grobe Analogie, betrifft aber in wesentlichen Teilen die komplexe Rolle von Häftlingsfunktionären, insbesondere diejenige von Kapos. Mögliche politische oder gar rassistische Motive für das Handeln von Oberkapo Wipf sollten ebenso erörtert werden wie Beobachtungen, auf welchem Wege sich ein haltloser Kleinkrimineller zum abgebrühten Serientäter zu entwickeln vermochte, der offenbar problemfrei vom einfachen Rekruten zum SS-Untergeführten in der Dirlwangertruppe aufstieg. Wipfs Entscheidung für einen Weg aus dem Hinzerter KZ hatte in die mit Kriegsverbrechen schwer vorbelastete SS-Sonderformation Dirlwanger geführt, eine durch die Kriegsentwicklung 1944 für ihn absehbare Sackgasse. Lösungsangebote, um seine freiwillige Meldung erklärbar zu machen, dürfen daher nicht fehlen.

Weder Persönlichkeitsstörungen noch KZ-Bedingungen allein erklären seine Verbrechen als Ex-Oberkapo, ebenso wenig wie seine militärische Vorbildung als alleiniger Erklärungsgrund für seine bescheidene Karriere unter Dirlwanger hinreichen dürfte. Trat bei Wipf der Sachverhalt von mindestens zeitweiliger Alkoholkrankung und von damals strafbewehrten sexuellen Konventionsabweichungen hinzu, dann sind solche Faktoren nicht ganz ohne Bedeutung²².

Die nachfolgenden Rekonstruktionsstationen überschneiden sich nicht selten, sie liefern Fachleuten nichts Neues, und sie sollen sich die Lesemühe gestrost sparen. Auf interessierte Nichtfachleute zielt die Darstellung bestimmter Blickwinkel und ausgewählter Fokussierungen ab. Die Abschnitte sind daher so gestaltet, dass sie jeweils einen in sich relativ geschlossenen Themenkomplex anbieten, der ohne Lektüre vorhergehender oder nachfolgender Kapitel verständlich bleiben soll. Wo Erklärungsbedarf vermutet wurde, musste ihm Raum gegeben werden. Apostrophen werden auch dann verwendet, wenn spezifische Fachbegriffe vorliegen, beispielsweise schweizerische Termini oder ideologisch vorbelaste-

te oder sachlich verschleiernde Idiome der Lingua Tertii Imperii.

Nützlich erscheint, wer vertieft einsteigen möchte, die Anklageschrift gegen den Hinzerter KZ-Kommandanten Sporrenberg zur Kenntnis zu nehmen, weil Wipf dort 1960 als posthumer Kronzeuge der Anklage gelten darf. Die Lektüre des Zürcher Urteils gegen Wipf von 1948 empfiehlt sich unbedingt. In bearbeiteten Druckfassungen liegen hier wichtige weitere Quellen vor.

Der Verfasser wagt die Auffassung vertreten zu dürfen, dass noch so informativ wie anregend kommentierte Quelleneditionen nicht das Schlusswort zu einem dahinter stehenden Aufgabenfeld bedeuten. Sol-

che Editionen und die ihnen zu Grunde liegenden Originalmaterialien lassen sich als Anstoß verstehen, zu Fragenkomplexen weitere Lösungsversuche zu entwickeln. Sie stellen nur alternative Deutungsangebote dar, wenn sie fallweise von scheinbar gängigen Lehrmeinungen abweichen, die berufene Autoritäten vortragen.

Sehr wohl dürfen Quellen von historischem Belang oder Texte wissenschaftlicher Bedeutsamkeit aufgegriffen, zusammengefasst, interpretiert und zitiert werden; sie einfach komplett ins Internet zu stellen, um einem Leser die Kontrolle zu vereinfachen, empfiehlt sich aus archiv- wie urheberrechtlichen Gründen nicht, zumal Autoren, Herausgeber und Verlage berechtigte Ansprüche geltend machen könnten.



Montage auf Grundkaster-Unterlagen 1948-1986: Links der SS-Lagerteil, rechts Schutzhaftlagerteil; gelbe Markierung: Pachtgelände insgesamt, rot Lagerumzäunung.

1. LEBENSLÄNGLICH WEGEN MORDES

Am 06. Juli 1948 verurteilte das Schwurgericht des Eidgenössischen Standes Zürich²³ Eugen Wipf, den Ex-Oberkapo²⁴ im ehemaligen KZ »SS-Sonderlager Hinzert«²⁵ und wohl nach dem 6. Juli 1944 bis zum 5. Mai 1945 Angehöriger des SS-Sonderverbands Dirlwanger²⁶, zum Schluss SS-Unterscharführer, wegen vierzehnfacher Tötungsdelikte »zu lebenslänglichem Zuchthaus (...), abzüglich 331 Tage Untersuchungshaft, sowie zu 8 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, von der Entstehung der Freiheitsstrafe an gerechnet.« Die lebenslange Zuchthausstrafe ergab sich nach damaligem eidgenössischem Strafrecht zwingend für Mord, sodass hinsichtlich des Strafmaßes andere Straftaten und Milderungsgründe in deren Zusammenhang als nachrangig galten.

Der Schweizer Staatsbürger Wipf hatte seine ihm vorgehaltenen Verbrechen zwar im Geltungsbereich deutschen Strafrechtes begangen; dort hätte ihm als Mörder gemäß § 211, Satz 1, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit 4. September 1941 geltenden Fassung [RStGB] die Todesstrafe gedroht. Hingegen traf auf ihn, sofern nicht Ausbürgerung oder Auslieferung erwogen wurden, Schweizer Strafgesetzbuch [SchwStGB] Art. 6, Satz 1, in der Fassung vom 21. Dezember 1937 zu:

»Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland

1. Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, für welches das schweizerische Recht die Auslieferung zulässt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, diesem Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet oder der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. (...)«

Die letzte Hinrichtung in der Schweiz auf Grund eines zivilen Strafverfahrens, das beim zitierten Urteil gegen den desertierten und degradierten Ex-Korporal, Oberkapo und SS-Unterscharführer Wipf vorgelegen hatte, war im Herbst 1940 an einem dreifachen Mörder im Kanton Obwalden vollzogen worden²⁷. Zum 01.01.42 hatte man die Todesstrafe für zivile Straftaten abgeschafft. Sie drohte Wipf also nicht mehr, als sein ziviles Nachkriegsverfahren begann. Erst 50 Jahre später strich man sie übrigens auch für das Schweizer Militärstrafrecht, wo die Todesstrafe

bei besonders schweren Straftaten für Kriegzeiten noch aufrecht erhalten geblieben war²⁸. Wie die Sache gegen ihn als ehemalige Militärperson hätte ausgehen können, falls man ihn als solche für die Tatzeit betrachtete, soll in einem eigenen Abschnitt angerissen werden.

Zur Anwendung kam im Fall Wipf vor allem der den lebenslänglichen Freiheitsentzug in einem Zuchthaus begründende SchwStGB Art. 112 in der Fassung vor der Strafrechtsreform von 1989²⁹:

»Mord

Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.«

Auch als Nichtjurist muss man sich Gesetzestexte zu erklären vermögen, indem man geeignete Fachliteratur zu Rate zieht, und Nichtjuristen schlichte Sachverhalte vom intendierten Sinn eines Gesetzeswortlautes darlegen können, vor allem dann, wenn die Rechtslogik eines fremden Landes und dessen Sprachgebrauch von einander nicht unerheblich abweichen³⁰.

Der Täterbegriff wird in beiden Rechtssystemen fast identisch verwendet. Mord setzt vorsätzliche Tötung voraus, d.h., der Vorsatz musste Wipf nachgewiesen werden. Vorsatz impliziert nicht nur, wie man als juristischer Laie vermuten könnte, eine zielgerichtete Tötungsabsicht. Sowohl Handeln als auch Unterlassen, sofern der Tod einer Person für den Täter absehbar gewesen war, gelten als Vorsatz. Er wiederum muss präzisiert werden, um den Täter als Mörder zu qualifizieren und von anderen Straftätertypen abzugrenzen, die ebenfalls vorsätzliche Straftaten gegen das Leben von Personen begehen, ohne Mörder zu sein.

Die ersten beiden zwingenden Voraussetzungen im regierenden Hauptsatz im zitierten Artikel 112, »Umstände« und »Überlegung«, lassen sich nach deutschem Sprachgebrauch auch von einem Laien noch hinreichend verstehen, ohne dabei die juristisch notwendigen einzelnen Prüfungskriterien detailliert ausbreiten zu müssen. Meint ersterer Begriff Gegebenheiten, Vorgehen und Verhalten eines Täters im Tatzusammenhang, so zielt der zweite Begriff auf die Planung und Durchführung einer vorsätzlichen Tötung.

Hinter einer besonders »*verwerflichen Gesinnung*« verbirgt sich teilweise der Aspekt »*niedriger Beweggründe*«, wie sie auch RStGB § 211 (2) in der alten Fassung noch kannte und die im folgenden Relativsatz des damaligen Schweizer Gesetzestextes festgelegt werden.

Knapp soll die im damals geltenden Wortlaut genannte »*verwerfliche Gesinnung*« vorgestellt werden. Hinter dem Begriff verbirgt sich eine objektive ethische Setzung durch die Rechtsgemeinschaft unabhängig von der subjektiven Gesinnung des Täters. Habgier oder Mordlust beispielsweise sollen hier genannt werden, aber vorab außen bleiben. Der Mörder nimmt demnach kaltblütig den Tod weiterer Personen außer dem ausgewählten Opfer in Kauf oder plant deren Tod gar mit ein. Nur letztere Umstände scheinen durch RStGB § 211 (2) in der Fassung vom 4. September 1941 abgedeckt.

Bei »*Gefährlichkeit*« wäre nach gewöhnlichem Verständnis eine Wiederholung der Straftat durch den Mörder in ähnlicher Lage anzunehmen. Nicht unbedingt die zu befürchtende Wiederholung spielte bei der Beurteilung des Täters Wipf eine Rolle. Nach damals in der Schweiz herrschender Rechtslehre überschneidet sich nämlich »*Gefährlichkeit*« mit der Gesinnung des Täters vor, während und nach der Tat, z.B. durch mangelnde Reue. Davon schienen die zwölf Geschworenen mehrheitlich überzeugt gewesen zu sein, als sie ihren Schuldspruch fällten, der Wipf als Mörder qualifizierte. Sie folgten damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

Dagegen hätte sich einwenden lassen, dass Wipf »*in tatsächlicher Hinsicht zur Hauptsache geständig*« gewesen war, so die Urteilsausfertigung. »*Tatsächlich*« hieß aber nur: Er hatte das objektive Faktum von Tötungen eingeräumt, beharrte jedoch auf subjektiven, schuld mindernden Umständen. Sie erkannten ihm weder Richter noch Geschworene zu. Ob sie das vermocht hätten, wie sein Rechtsbeistand beantragt hatte, soll an späterer Stelle erörtert werden. Falls man ihm aber die Geständigkeit als glaubhaft abnahm, so dürfte die Gefahr einer Tatwiederholung dann unwahrscheinlich sein, wenn mit Geständigkeit eine fortwirkende Einsicht impliziert wurde. Doch auf Prognosen wollte sich die schriftliche Urteilsbegründung nicht einlassen. Das hing auch mit dem damaligen Verständnis von Strafrecht zusammen, wenn hier dem Gedanken der Zweispurigkeit nicht gefolgt wurde: Angesichts des Sühneanspruchs der Rechtsgemeinschaft mit der Folge eines lebensläng-

lichen Einschlusses des Mörders wäre es unerheblich gewesen, ob bei einem Wipf subjektiver Einsichtzuwachs zu erwarten stand oder nicht.

Die übrigen Artikel, auf die sich das Urteil von 1948 stützte, waren »*vorsätzliche Tötung*« gemäß SchwStGB Art. 111 durch »*Gehilfenschaft*« nach SchwStGB Art. 25, beide übrigens bei der Strafrechtsreform 1989 unverändert belassen, ferner »*schwere Körperverletzung*« im Sinne des Art. 122 Ziffer 1, Abs. 2 und »*Aussetzung*« nach SchwStGB Art. 127 Ziffer 1 Abs. 2; die Artikel 122 und 127 erhielten durch die Strafrechtsreform einen anderen Wortlaut. Der Begriff der »*Gehilfenschaft*«, wie ihn SchwStGB Art. 25 als Straftatbestand beschreibt, meinte nach deutschem Sprachgebrauch vereinfacht vorsätzliche Beihilfe eines dem eigentlichen Täter Unterstellten bei einer vorsätzlichen Straftat, also wenn Oberkapo Wipf seinerseits bei klar erkennbaren Tötungsdelikten von SS-Aufsehern aktiv assistierte. Die Straftat eines »*Aussetzungs*«-Delikts konnte gleichfalls vorliegen, wenn Wipf etwa für ihn absehbare, andere zum Tode führende Maßnahmen nicht abbrach, sofern es ihm gefahrlos möglich gewesen war.

So verfiel er sich beispielsweise in selbst entlarvende Widersprüche, wenn er als Milderungsgrund angab, er habe doch heimlich - und übrigens ungestraft - dysenteriekranken flämischen Häftlingen zeitweise Essen zukommen lassen, obwohl ihnen wegen krankheitsbedingter Unreinlichkeit strafweise Essensentzug auferlegt worden war und obgleich er wusste, dass KZ-Kommandant Sporrenberg angewiesen hatte: »*Verreckt [,] ihr Schweine!*«³¹ Sollten Wipfs Angaben stimmen, dann vermochte er sehr wohl zumutbare Hilfe zu leisten³².

Die »*Aussetzung eines Hilflosen*« im Wortlaut des Schweizer Strafgesetzbuches von 1937 wird vom umgangssprachlichen deutschen Sprachgebrauch mit einer subjektiv vorsätzlich unterlassenen Hilfeleistung nicht ganz abgedeckt; beide Begriffe deuten aber objektiv in eine vergleichbare Richtung, wenn man ausschließlich die Wirkung der sträflichen Unterlassung betrachtet. Eine Fahrlässigkeit wird prinzipiell ausgeschlossen, sofern die Folgen der Unterlassung für den Täter absehbar sein mussten, sodass deutlich der Vorsatz betont wird. Im übrigen galt auch nach damals üblicher Auslegung des deutschen StGB § 323 c - damals § 330 c - eine »*schlechte Gesinnung*« bei der Unterlassung als Strafgrund³³.

SchwStGB Art. 111, »Vorsätzliche Tötung«, schließt nach Schweizer Strafrechtskonstruktion generell alle vorsätzlichen Deliktgruppen ein, die zum Tode einer anderen Person führen (sog. *lex generalis*), welche aber nicht als Mord im Sinne des Spezialfalles Art. 112 sowie der nachfolgenden Delikte gegen Leib und Leben von Personen zu qualifizieren sind: Art. 111 ist somit vorgeschaltetes Grunddelikt. Das lag in anderer Weise auch beim RStGB § 212, »Totschlag«,

vor, nur mit formalen Unterschieden in der Rechtslogik, die hier nicht vertieft werden sollen.

Dass insgesamt ein Verschulden des Täters vorausgesetzt wurde, um ihn verurteilen zu können, ergibt sich sowohl aus dem Urteilswortlaut selbst (»*Der Angeklagte Eugen Wipf ist schuldig ...*«) als auch in einem Rechtsstaat wie der Schweiz stillschweigend.



Abführung Wipfs nach dem Urteil des Schwurgerichts
Zürich 1948.

Pressephoto, Bildarchiv CNR Luxembourg.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Wer den zitierten SchwStGB Art. 112 zu »Mord« liest, auf dem der entscheidende Teil des Urteils gründete, dem fällt nicht ohne weiteres der komplexe Abklärungsbedarf ins Auge, der sich im Vorfeld hinter der Qualifikation seiner Straftaten verborgen hatte und welcher nicht von der Qualifikation der Person des Täters abzutrennen gewesen war. Denn er blieb, verkürzt ausgedrückt, verurteilter Schweizer Militärangehöriger, nachdem er sich 1940 dem Militärstrafvollzug durch Flucht nach Deutschland entzogen hatte, in die Mühlen des KZ-Systems geraten war und aus ihm zum SS-Sonderverband Dirlwanger. Als Verbrechen zu qualifizierende Straftaten, ob nun mögliche Strafmilderungsgründe vorlagen oder nicht, sie beging er zweifelsfrei als Häftlingsfunktionär im Hinzerter KZ, wobei die Tötungsdelikte herausragten.

Da nach Schweizer Militärstrafrecht [SchwMStGB], wie noch darzustellen sein wird, durchaus auch Zivilpersonen belangt werden konnten, ist die Rekonstruktion der damaligen Gedankengänge lohnenswert, auf welche Rechtsgrundlagen hin der Mehrfachstraftäter der bürgerlichen Justiz zu überstellen war. Hinzu trat nämlich eine Art Konkurrenzsituation, dass nämlich mit im Kern identischem Wortlaut militär- wie zivilstrafrechtlich kongruente Straftatbestände existierten, die auf Wipfs Verbrechen zuträfen.

Anders ausgedrückt: Er wäre in einem militärgerichtlichen Strafverfahren unter Anwendung von SchwMStGB Art. 115 ff. keinesfalls besser davon gekommen als bei seinem zivilen Verfahren vor dem Zürcher Schwurgericht. Umgekehrt bedeutete seine Unterwerfung unter bürgerliches Strafrecht statt des militärischen, weder was die Strafbarkeit noch was das Strafmaß anging, nicht die Anwendung einer »*lex mitior*«, der für den Angeklagten günstigeren Rechtslage.

Dieser Sachverhalt trat nur in dem Sinne ein, und Wipfs Zürcher Urteilsbegründung betonte dies, weil nicht deutsches Strafrecht nach dem zur Tatzeit geltenden Wortlaut angewandt worden war. Diese Vorgehensweise wäre und ist nicht unüblich gewesen, wie in vergleichbarer Weise bestimmte Beschuldigte des Beitrittsgebiets ehemalige Deutsche Demokratische Republik, man denke an Verfahren im Zusammenhang mit dem so genannten Schießbefehl an der

Staatsgrenze West der DDR, nach zur Tatzeit für die Täter verbindlichem DDR-Recht durch die bundesdeutsche Justiz belangt wurden³⁴.

Wipfs Kapitalverbrechen, welche unzweifelhaft auch nach Schweizer Strafrecht Verfolgungszwang beinhalteten, waren auf deutschem Rechtsgebiet begangen worden. Hier drohte nach RStGB § 211 (1) einem Mörder Vollzug der Todesstrafe³⁵. Diese Strafe galt als absolut und sie war, wenn die Merkmale des folgenden zweiten Absatzes erfüllt waren, zwingend gewesen, da § 211 (2) von der Rechtslogik her minder schwere Fälle von Mord ausschloss. Das heißt, damals existierte für keinen deutschen oder Schweizer Richter beim Straftatbestand Mord ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Strafmaßes, gleich welches Strafrecht er anwandte.

Als generell abgeschafft konnte 1948 auf ehemaligem Reichsgebiet die Todesstrafe nicht gelten.

Erstens existierte seit Mai 1945 kein zentraler, zuständiger deutscher Gesetzgeber mehr, es sei denn auf der Ebene der 1946/47 durch die Besatzungsmächte eingerichteten Länder³⁶. Um nicht die Einheit des in Besatzungszonen und Sondergebiete zergliederten ehemaligen Rechtsgebietes Deutsches Reich zu gefährden, hüteten sich die damaligen Länderparlamente vor dem folgenreichen Präzedenzfall, das RStGB als ein Symbol der Einheit im Kern anzutasten: Eine Spaltung Deutschlands sollte möglichst vermieden werden. Auch in der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.47, wo der Tatort ehemaliges »SS-Sonderlager Hinzerter« lag, rührten die Verfassungsväter nicht an der Substanz des Strafrechts, und man ging stillschweigend von der Fortgeltung des RStGB aus. Eingriffe der französischen Besatzung in die Rechtspflege beschränkten sich nach dem 06.10.48 auf durchschaubare Zuständigkeitsansprüche.

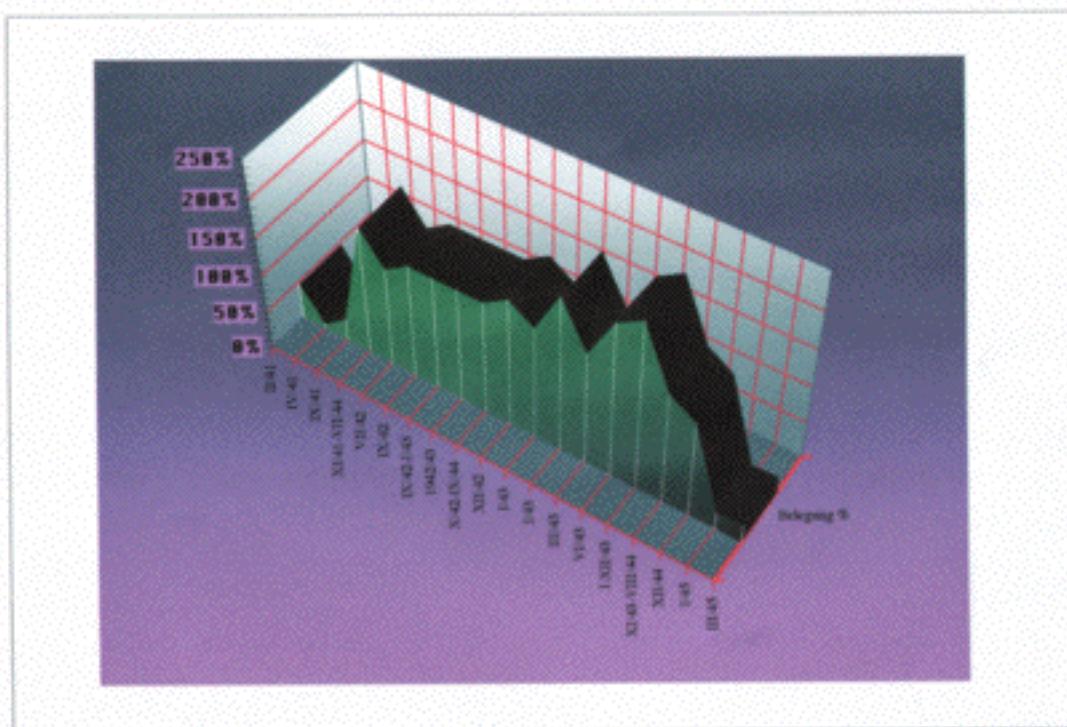
Zweitens: Das RStGB war in der Substanz durch keine der vier Kontrollratsmächte förmlich außer Kraft gesetzt worden wie bestimmte NS-Gesetze, sondern für die Straftatbestände gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 nach Maßgabe der jeweiligen Besatzungsmacht nur außer Vollzug³⁷.

Ganz davon abgesehen, so hätte für den Schweizer Staatsbürger Wipf die durchaus mögliche Überstellung an die alliierten Siegermächte nach Maßgabe der Kontrollratsgesetze kaum eine günstigere Lösung dargestellt³⁸: Nur die UdSSR, nicht jedoch die anderen Kontrollratsmächte, hatte am 26.05.47 die

Todesstrafe generell abgeschafft. Davon profitierten übrigens auch NS-Straftäter, wie das als Schauprozess inszenierte Verfahren gegen SS-Personal des KZ Sachsenhausen zeigen sollte. Folglich vollzogen beispielsweise bis zu Anfang der fünfziger Jahre US-Organen in Landsberg/Lech Todesurteile an solchen Verurteilten, die gemäß Urteil des IMT und nach Ausschöpfung des Gnadenweges die Todesstrafe durch Erhängen zuerkannt erhalten hatten. So wurde z.B. der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes³⁹, SS-OGruft u. Genmaj d. W-SS Oswald Pohl, auf Grund des Nürnberger Todesurteils des US-Militärtribunals III im »Fall 4« vom

03.11.47 am 08.06.51 in Landsberg/Lech durch den Strang hingerichtet; er gehörte zu den letzten auf dem Gebiet der damaligen Bundesrepublik Hinggerichteten. Zu diesem Zeitpunkt waren nach Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 102, sofern ihr die drei westlichen Hohen Kommissare Zuständigkeiten abgetreten hatten, weder die Todesstrafe an sich noch ihr Vollzug auf Grund früherer Urteile zulässig gewesen⁴⁰; eine Ausnahme bildeten die Westsektoren Berlins, weil hier bis zum 03.10.90 uneingeschränkt alliierte Vorbehaltsrechte galten und die Bundesrepublik über keinerlei Hoheitsrechte verfügte.

Belegungstärke des Schutzhaftlagers Stammlager Hinzert 1941-1945 nach Zeugenangaben



Prozentangaben
interpolierte Mittelwerte

Entwicklung der Belegung des Stammlagers
SS-Sonderlager Hinzert
1939-1945

3. NOTSTAND ?

Die bis 1948 ermittelten Angaben zur Anzahl von Wipfs Opfern stellen nur die Spitze eines Eisberges dar, wie Anklage, Schwurgericht⁴¹ und die damalige Schweizer Presse vermutet hatten; folglich dürfte die Dunkelziffer erheblich höher einzuschätzen sein, selbst wenn man diejenigen Straftaten einbezieht, die in den sechziger Jahren durch Verfahren gegen andere Hinzertäter bekannt wurden. Gemeint waren im Zürcher Strafverfahren nicht solche Verbrechen, die er in SS-Uniform begangen haben könnte, die übrigens für das Verfahren gar nicht vertieft untersucht und für die Anklage herangezogen wurden, sondern ausschließlich diejenigen, welche in seine Haft- und Wirkenszeit im Stammlager des »SS-Sonderlagers Hinzert« zwischen frühestens November 1941 und spätestens Juli 1944 fielen.

Die zeitliche Eingrenzung der Zürcher Anklage ergab sich aus folgendem Sachverhalt: Erstens standen für diesen Zeitraum überlebende Belastungszeugen zur Verfügung, im Grunde ‚Kläger‘ also, die Offizialdelikte namhaft machen konnten⁴². Zweitens hing dies mit der Chronologie von Wipfs KZ-Karriere zusammen. Drittens wäre es verfahrensrechtlich unzulässig gewesen, ihn für Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen, die schon die Militärjustiz abgeurteilt hatte oder in ihre Zuständigkeit hätten fallen können. Schließlich lagen kriminalistische und staatsanwaltliche Ermittlungsergebnisse nur zu bestimmten Straftatbeständen vor, die sich hinsichtlich des Täters auf seinen Verantwortungsbereich als Häftlingsfunktionär beschränkten und einem abgrenzbaren Zeitrahmen zuzuordnen waren.

Vermutlich schon um die Mitte des Novembers 1941 war er im Nebenlager Wittlich zur Funktion eines »Stubenältesten« und wohl wenig später zum Kapo aufgestiegen; noch im Januar 1942 ins Stammlager rücküberstellt, hatte er ab August 1942, spätestens seit Frühherbst als der ranghöchste Häftlingsfunktionär im Stammlager agiert. Hier machte damals jeder Häftling, wenn man das so nennen will, seine Bekanntschaft. In dieser verantwortlichen Spitzenposition innerhalb der lagerüblichen Häftlings- und der besonderen Kaste der Funktionärshierarchie wurden ihm Verbrechen angelastet. Er wurde Zeugenaussagen zufolge nie von SS-Personal abgestraft, weil er einen Menschen nicht misshandelt, umgebracht oder seine Mitwirkung dazu verweigert hatte. Ein Notstand war demzufolge nicht zu erkennen.

Er selbst sah die Sachlage subjektiv anders, und es mag objektiv nicht alles als rundweg verzerrt dargestellt verworfen werden, was Wipf atmosphärisch wiedergab, nur weil ein schwer Belasteter zu seinen Gunsten Entlastungselemente konstruierte:

»... Er habe keine direkte Befehlsverweigerung gekannt. Durch raffinierte Umgehung der Befehle SPORRENBERS habe er aber oft großes Unheil von seinen Kameraden abwenden können. (...) Nach den weiteren Angaben von WIPF (...) hatte der Lagerkommandant [damaliger Dienstgrad SS-Ostuf, 1943 SS-HStuf Paul] SPORRENBURG von ihm verlangt, dass neu eintreffende Häftlinge nach 24-stündigem Aufenthalt im Lager in Bezug auf Ordnung, Gruß, Meldung der Häftlingsnummer in deutscher Sprache usw. sich von langjährigen Häftlingen nicht unterscheiden dürften. Der Kommandant habe sich selbst davon überzeugt, ob dies wirklich der Fall sei. In der ersten Zeit habe dann WIPF meistens ein paar Ohrfeigen erhalten, weil nicht alles so geklappt habe. WIPF habe daher neueintreffende [sic] Häftlinge von vorneherein wissen lassen, dass er für alles verantwortlich sei; wer sich nicht füge, müsse »verrecken«. Mit der Zeit habe er selbst nicht mehr so viel Schläge erhalten, da er alles getan habe, was man von ihm verlangt habe. Die letzte Verwarnung des Kommandanten, dass dieser ihn bei der nächsten Befehlsverweigerung persönlich niederknallen werde, habe ihn nicht mehr in Ruhe gelassen.«⁴³

Das Dohsignal »niederknallen« dürfte, wer Sporrenbergs brutalen Sprachgebrauch kennt, vermutlich ebenso gefallen sein wie die Übernahme des Idioms »verrecken« als sehr wahrscheinlich gelten darf. Die Aufgabenumschreibung und der Hinweis auf Züchtigung zu Beginn seiner Tätigkeit als Häftlingsfunktionär erscheinen ebenfalls stichhaltig. Nimmt man Wipfs Einlassungen insgesamt ungeprüft hin, aber nur dann, so ergibt sich aus ihnen eine so genannte Notlage. Und genau sie, da sie verminderte Schuldfähigkeit beinhaltete, muss den ‚Knackpunkt‘ für die Urteilsbildung der Geschworenen ausgemacht haben.

Verfahrensrechtlich bestand für sie nur die Alternative, entweder dem beantragten uneingeschränkten Schuldspruch der Staatsanwaltschaft beizupflichten oder ihn zu verwerfen. Ihr »Wahrspruch« band wiederum die drei Berufsrichter, d.h., sie vermochten nicht jemanden als Mörder zu verurteilen, dessen Schuld, Morde im Sinne des Strafgesetzes begangen zu haben, als nicht zweifelsfrei erwiesen galt.

Das Problem der als Geschworene gewählten zwölf Zürcher Bürger: Sie hatten bis zur Hauptverhandlung die KZ-Wirklichkeit über von Medien vermittelte Darstellungen und Dokumentationen wahrzunehmen vermocht. Bald nach Kriegsende versuchten nämlich die Medien das Ausmaß der NS-Verbrechen schlaglichtartig zu beleuchten, einen Abgrund an Zivilisationsbrüchen, der gewohnte Vorstellungen übersteigen musste. Während der Hauptverhandlung hörten die Geschworenen jetzt authentische, erschütternde Zeugenberichte von überlebenden KZ-Opfern und die relativierenden Einlassungen des Angeklagten dazu, ebenfalls ein Zeitzeuge, er gleichfalls KZ-Häftling, aber schwer belasteter KZ-Täter. Wertungen der Staatsanwaltschaft, Fragerichtungen des Gerichtsvorsitzenden und die Verteidigungsstrategie des Rechtsbeistandes von Wipf mussten die Geschworenen abwägen, um für die einzelnen eingeklagten Straftaten auf die ihnen vom Gerichtspräsidenten vorgelegten Fragen mit einem klaren Ja oder Nein antworten zu können.

Im Hintergrund dürfte die juristischen Laien angesichts der grauenvollen Fakten wohl kaum die Alternative Freispruch oder Zuchthaus beschäftigt haben, sondern zeitliche oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, je nachdem wie sie die Verschuldensfrage emotionsfrei und nur nach dem Buchstaben des Gesetzes beurteilten. Aber eine derartige Alternative bot sich ihnen auf Grund des Strafantrags der Staatsanwaltschaft gar nicht, weil er auf Schuldspruch nach SchwStGB Art. 112 abhob, der absolut und zwingend lebenslängliches Zuchthaus implizierte. Die verfahrensrechtlich korrekte wie unbeirrte Vorgehensweise des Schwurgerichtsvorsitzenden, der innerlich, wie einige vorwertende Fragen an Wipf durchscheinen ließen, ebenfalls davon überzeugt schien, der Angeklagte sei als uneingeschränkt schuldfähig einzuschätzen und damit Mörder, sie dürfte auf unsicher werdende Laienrichter Eindruck gemacht haben.

Folglich kam es mit darauf an, wie der angeklagte Ex-Oberkapo seine Positionen zu vermitteln verstand, um strafmildernde Schuldaußschließungsgründe beanspruchen zu dürfen. Ihm half es wenig, falls in einigen Anklagepunkten seiner Argumentation auf Schuldminderung gefolgt wurde, wenn auch nur ein einziger übrig blieb, der durch uneingeschränkten Schuldspruch zwingend die Höchststrafe nach sich zog.

In der zitierten Kernstelle erklärte Wipf seine Einwirkungen auf die Häftlinge als Schutzmaßnahmen

zu ihren Gunsten, mit dem Vorsatz, schlimmeres Übel abzuwehren, indem er, im Wissen um die Gefahren für sich selbst, Anweisungen des Kommandanten sogar umgangen habe. Seinen KZ-bedingten Straftaten gegen Leib und Leben zum Nachteil von Personen habe also ein Verhalten zum Schutz von Leib und Leben zu Gunsten von Personen gegenüber gestanden, sodass das Tatbestandsmerkmal »Überlegung« mit »verwerflicher Gesinnung«, heute als »Skrupellosigkeit« umschrieben, im Sinne von SchwStGB Art. 112 nicht greife, und er gab damit zu bedenken, ob sich daraus nicht Milderungsgründe ableiten ließen.

Er mied bei seinen Darstellungen das ihm unvertraute Glatteis juristischer Begrifflichkeit, sondern er umschrieb intentional die in seinen Augen auszuschließenden Schuldmerkmale. Nicht dreist fordernd trat er auf, sondern nicht ungeschickt um Verständnis werbend bei seinen drei Richtern und den zwölf Geschworenen, die, so sein wohl nicht abwegiger Gedanke, ein KZ nur aus der Außenperspektive zu beurteilen vermochten, aus der Sichtweise eines zivilen Gemeinwesens, welches nicht der totalitären NS-Ideologie und deutscher Rassen- und Hegemonialpolitik zum Opfer gefallen war. Daher machte er angemessene Gewichtung spezifischer Umstände seiner von ihm eingeräumten Straftaten geltend. Ja, er deutete behutsam an, die über ihn richteten, sie mögen sich in seine Lage in einem KZ versetzen.

War weiterhin der zweifelsfreie Nachweis eines Vorsatzes bei seinen Straftaten im Sinne des Grundtatbestands nach SchwStGB Art. 111 nicht zu führen⁴⁴, so trafen auf ihn zwingende Definitionsvoraussetzungen eines Mörders gar nicht mehr zu⁴⁵. Dagegen sprächen seine damaligen Beweggründe. Lebenslängliche Zuchthausstrafe, wie sie der Staatsanwalt gegen ihn als Mörder forderte, wäre nach der Logik Wipfs nicht mehr haltbar gewesen.

Ein Bewusstsein, an Straftaten gegen Leib und Leben zum Nachteil von Personen wesentlich beteiligt gewesen zu sein, das räumte er in Folge seiner ihm angeblich durch Ernennung aufgenötigten Funktion als verantwortlicher Oberkapo ein. Aus jetziger Sicht bereue er sein situationsbedingtes Handeln und Unterlassen, und er könne nicht verstehen, wie er damals dazu fähig gewesen sei. Ein Nachweis für Lernfähigkeit erschien ihm offenbar wichtig, um die für einen Mörder vorausgesetzte »Gefährlichkeit« zu bestreiten. Diese implizierte Argumentationskette besaß für ihn Vorrang.

Wie an späterer Stelle aufzuzeigen sein wird, hatte er sich hinsichtlich seiner einzuräumenden freiwilligen Übernahme der Oberkapo-Funktion in eine argumentative Sackgasse begeben. Denn mit seiner Funktion, da er sie nicht niederlegte und was er gefahrlos vermocht hätte, verband sich zumindest »Gehilfenschaft« bei offenkundigen Verbrechen. Sie bestritt er auch nicht. Wenn er jedoch in seiner Funktion und unter stillschweigender Voraussetzung seiner Nötigung bloß vermutet hatte, die Tötung eines Opfers werde von ihm erwartet, ohne dass ein ausdrücklicher Befehl oder eine erkennbar verbindliche Willensäußerung vorlag, so würde ihn seine irri- ge Annahme keinesfalls davor geschützt haben, als Mörder zu gelten: Das Rechtsgut Leben war und ist derart fundamental, dass er weder als Person noch in seiner Funktion als verantwortlicher Oberkapo nie nach eigenem Gutdünken darüber verfügen durfte. Und vorauseilender Gehorsam, selbst aus Furcht um das eigene Leben, kann keinen Grund für Schuld- minderung abgeben, wenn es um das Leben anderer, ihm unterstellter Personen ging.

Keine formale und keine informelle Regelung dieser Tragweite, dass ein verantwortlicher Kapo über die Kompetenz zur Tötung verfügt hätte, ist aus irgend einem KZ bekannt. Über diese Kompetenz verfügten – auf geduldigem Papier der Willkür Tür und Tor öffnenden Lagerordnungen⁴⁶ - noch nicht einmal Kommandant, Schutzhaftlagerführer geschweige irgend ein anderer zuständiger SS-Dienstgrad, es sei denn, so genannte Gefahr wäre im Verzug gewesen oder dringender Fluchtverdacht hätte vorgelegen. Solche zynischen Begründungen für nicht auf dem Dienstweg beantragten willkürlichen Liquidierungen waren allerdings KZ-üblich und gängige Praxis. Es ist überflüssig abzuklären, ob die bekannte völlige Entrechtung aller KZ-Inhaftierten auf dem Status der so genannten »Schutzhaft«⁴⁷ oder anderen Haftkrite- rien beruhte oder nicht. Bis auf wenige Ausnahmen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, wurden diese willkürlichen, förmlich nicht genehmigten Tö- tungen von den zuständigen Instanzen routinemäßig hingenommen oder sogar als präventiv wirkendes Terrorinstrument gebilligt⁴⁸.

Das während der Kriegszeit offiziell geforderte Ver- fahren sah vereinfacht so aus: Hinrichtungen von be- schuldigten KZ-Häftlingen mussten durch die Kom- mandantur auf dem Dienstweg förmlich unter Beifü- gung festgelegter Angaben zu Person und Hergang beantragt werden und sie waren durch WVHA D schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen⁴⁹. Wenn

man sich in den Lagern regelmäßig nicht daran hielt, so ändert das nichts daran, dass eine Generalvoll- macht für einen Oberkapo ausgeschlossen war. Wipf behauptete auch nicht, eine ausdrückliche Vollmacht erhalten zu haben.

Falls die zuständigen SS-Dienstgrade im Hinzerter KZ sein Handeln stillschweigend duldeten oder bil- ligten, dann war ebenso nicht daraus abzuleiten, er hätte eine generelle Kompetenz zum Vollzug von Tötungen erhalten. Das lag weder auf Grund der Er- mittlungsergebnisse vor noch behauptete er es. Die Präsenz des Lagerkommandanten bei Misshand- lungen und Tötungen sowie dessen in dieser Richtung interpretierbare Signale, zynische und sadistische Kommentare oder hasserfüllte Appelle, und sie gab es mehrfach, diese Umstände sprachen ebenfalls nicht für Wipfs Generalvollmacht.

Drehte Wipf nun den Spieß um und zog sich auf Nötigung unter Gefahr für sein eigenes Leben zu- rück, gerade weil der Kommandant anwesend war, so vermochte er selbst unter obwaltenden, entsetz- lichen KZ-Verhältnissen weder objektive Tatbestände noch subjektive Tatsachenbehauptungen schlüssig und glaubhaft anzuführen: Es existiert nämlich kein Beleg für eine Bedrohung Wipfs, sofern Komman- dant oder SS-Personal bei Tötungs- oder Misshand- lungsaktionen präsent gewesen waren, er werde selbst getötet, wenn er einen bestimmten Häftling oder eine angegebene Haftkategorie nicht töte oder dazu Beihilfe leiste.

Völlig unglaublich war seine Annahme, man habe von ihm die Tötung oder Misshandlung eines Haftopfers mit absehbarer Todesfolge pflichtgemäß, grundsätzlich und stillschweigend erwartet, ob nun ein SS-Dienstgrad anwesend gewesen sei oder nicht. Wenn, dann gab es gewisse Signale, die jedoch re- gelmäßig, was militäribliche Befehlssprache und de- ren Befehlsinhalt anging, deshalb eine formal unver- bindliche Appellstruktur aufwiesen, weil sich, trotz aller Verrohung und rassistischer Verhetzung, sogar die Anstifter des Unrechtmäßigen ihrer verbrecheri- schen Absicht sehr wohl bewusst gewesen waren. Zumindest wirkten in ihrem Unterbewusstsein Resi- duen tradierter bürgerlicher Wert- und Normenvor- stellungen. Die Annahme gilt insbesondere dann, wenn SS-Schergen Mitglieder der christlichen Kon- fessionen geblieben waren⁵⁰.

Sehr wohl wurde der Oberkapo wie andere Kapos angewiesen, bei der Tötung von Häftlingen durch

SS-Dienstgrade zu assistieren. Er musste dann nicht nach Rechtfertigung der Maßnahme fragen, konnte aber seine Teilnahme an der Tötung umgehen. Aber Wipf erprobte sogar dann nie in Wort und Tat die Grenzen einer Verweigerung.

Selbst wenn er sich auf KZ-Umstände berief, war für einen Kapo aus ihnen kein genereller Freibrief für die Herbeiführung des Todes abzulesen: Die allgemeinen Signale dazu hätten dann lagerübliche Misshandlungen oder ausgesucht sadistische Quälereien sein können; von lebensgefährlichen Misshandlungen durch SS-Personal blieb so gut wie kein Häftling verschont, allein wenn man die organisierten Prügelorgien anlässlich des ‚Begrüßungsrituals‘ vor dem Haftlagertor betrachtet, Misshandlungen bei der eigentlichen Einschleusung vor dem »Rapportbüro« oder während der ersten Runden im ‚Laufschritt‘ auf dem »Appellplatz«. Würde sich Wipf berechtigt gefühlt haben, dieses barbarische Maßnahmenpaket als legitimierenden generellen Appell zur Tötung zu deuten, dann hätte er auf eine zeitlich nur aufgeschobene konkrete Tötungsabsicht der SS nahezu ausnahmslos bei jedem eingewiesenen Häftling schließen müssen.

Sie lag in dieser Weise wegen der seit Mai 1942 geforderten Ausbeutungsoptimierung so gar nicht vor⁵¹, sondern – durch »im wahren Sinn erschöpfend(en) Einsatz« - wurde der physische Verschleiß der Häftlinge mit Todesfolge in Kauf genommen. Für ausgezehnte oder angeblich unheilbare »Arbeitsunfähige« waren »Sonderaktionen« vorgesehen⁵², die durch spezielles Personal, etwa SS-Sanitäter, zu exekutieren waren und auch im Hinzerter KZ so praktiziert wurden⁵³.

Stattdessen bestand Wipfs formaler Kernaufgabenbereich als Oberkapo darin, im Rahmen der Lagerordnung und auf Weisung zuständiger SS-Dienstgrade durch organisatorische Mitgestaltung der inneren Abläufe und durch Anleitungs- und Aufsichtsmaßnahmen den Betrieb des Haftlagers im Sinne seiner Auftraggeber zu optimieren.

Nur für diesen Bereich hatte ihm der Kommandant Weisungsbefugnis seinen Mithäftlingen gegenüber erteilt. Von seiner Berechtigung zu physischer Gewalt unterstellten Mithäftlingen gegenüber war da in der Theorie nicht die Rede; in der von allen Häftlingen leidvoll erfahrenen Praxis deutete der von ihm mitgeführte Schlagstock aber mehr als nur auf ein dingliches Symbol für eine mittelbare Strafgewalt hin.

»Schutzhaftlagerführer«, »Rapportführer« und »Blockführer« konnten davon ausgehen, Wipf verstehe innerhalb der Stubenbelegschaften derartige Selbstregelungsmechanismen durchzusetzen, dass in der Regel nur Kontrolle und in besonderen Fällen ein Einschreiten notwendig wurde, wenn die Kompetenzen des Oberkapo erschöpft gewesen waren. Dann war ihm Meldepflicht auferlegt, nicht hingegen Zumessung eines Strafmaßes nach eigenem Gutdünken und Exekution. Aus der Delegation anderer und weiter gehender Funktionen im Innendienst, z.B. Exekution angeordneter Prügelstrafen, konnte er keine permanente Aufforderung oder generelle Kompetenz zur Tötung der angeblich straffälligen Häftlinge ableiten.

Ein anderer Fall hätte vorgelegen, wenn ein ‚Befehl in Dienstsachen‘⁵⁴, so etwa bei einer nach damals geltendem NS-Recht angeordneten Exekution, für das SS-Personal als rechtmäßig erteilt gelten durfte, und zwar durch staatlich legitimierte Institutionen. Dass sie NS-Unrecht anwandten und eigentlich vorgeschriebene Formen kaum einzuhalten gewillt waren, steht auf einem anderen Blatt, ebenso wie die Missachtung primitivster Grundrechte der betroffenen Opfer. Als Oberkapo zählte Wipf aber nicht zum SS-Personal und er war kein SS-Dienststrang, sondern nur privilegierter Häftling mit umschriebenem Aufgabenfeld, von dem der Kommandant oder seine Vertreter im Haftlager bedingungslosen Gehorsam mindestens so erwarten durften wie von jedem Häftling widerspruchslose Unterwerfung.

Dieser Gehorsam schloss jedoch nicht ein, Tötungen selbst exekutieren zu müssen, sondern als äußersten abzuverlangenden Gehorsamsbeweis, dabei zu assistieren. Solche Ansinnen wurden regelmäßig aber nicht beliebigen, sondern meist solchen Kapos gestellt, die als bekanntermaßen brutal und belastbar genug eingeschätzt wurden. Eingeräumt werden muss allerdings die sadistische Praxis, dass versucht wurde, gerade solche Mithäftlinge zur Exekution zu nötigen, die in einer engen kameradschaftlichen oder gar verwandtschaftlichen Beziehung zum Opfer gestanden hatten. Zur Abschreckung war es üblich, Exekutionen vor angetretenen Häftlingen zu vollziehen. War die Bestrafung auf Formblatt regulär beantragt worden, hatten die beiden exekutierenden Häftlinge den Vollzug durch ihre Unterschrift mit Namen und Haftnummer zu bestätigen.

Davon berichtete Wipf bei seinen Vernehmungen und Aussagen vor Gericht nichts. Zu einer derartigen Mitwirkung war er also nie genötigt worden. Er er-

wähnte zwar Fälle öffentlicher Exekutionen für 1943, aber bis auf Ausnahmen vollzogen sich seine Tötungen, die er alleine zu verantworten hatte oder an denen er als Gehilfe mitwirkte, in »Stuben« der Häftlingsbaracken, deren Vor- und Nebenräumen, in der Waschbaracke oder im Feuerlöschteich, relativ selten auf dem »Appellplatz«, in Sichtweite des »Rapportbüros« und unter anbefohlener Präsenz von Häftlingen. Es waren also nicht selten solche Bereiche, die nicht die Lageröffentlichkeit zum Zeugen seiner Tötungsakte machte. D.h., eine seitens der KZ-Organisatoren zur Prävention erwünschte allgemeine Abschreckungswirkung vermochte nur mittelbar einzutreten. Wählte Wipf für seine geduldeten ‚Privatexekutionen‘ die beschriebenen Örtlichkeiten, lag weder Nötigung vor noch stand eine von der Lagerleitung angestrebte Generalprävention im Vordergrund.

Die Mitwirkung an Exekutionen wurde in der Regel übrigens belohnt, etwa durch Zigaretten, Zusatzrationen wie Brot und »Suppe«⁵⁵ oder – was im Hinzertner KZ allerdings nie existierte – »Lagergeld« und Gutschriften⁵⁶, die zur Einlösung in Häftlingskantine oder Lagerbordell berechtigten. Im Fall der Weigerung hatte ein Kapo durchaus seine Rangabstufung innerhalb der Häftlingsfunktionärshierarchie, höchstens aber nur Ablösung und Verlust aller Privilegien zu befürchten. Erpressbar war er insbesondere dann, wenn er nach Rückstufung die Lynchjustiz von Mithäftlingen einkalkulieren musste, die er zuvor misshandelt, schikaniert und übervorteilt hatte.

Zeugenberichte zur Assistenz von Kapos oder Häftlingen bei ausdrücklich zu vollziehenden Todesurteilen gegen Mithäftlinge – etwa durch Erhängen – liegen für das »SS-Sonderlager Hinzert« nur unpräzise und kaum verwertbar vor. Eine hilfswise Einrichtung dafür existierte sehr wohl: ein Balken an der Waschbaracke. Geforderte Mitwirkung von Häftlingen bei »Bestrafungen«, sie gab es häufig, beispielsweise bei willkürlich festgestellten Verstößen gegen die pedantisch einzuhaltende Ordnung oder nach angeblichen Lebensmittelentwendungen. Aber dann durfte niemand implizit von einer Tötungsabsicht noch explizit von einer Tötungsanweisung ausgehen, auch ein Oberkapo Wipf nicht. Dafür spricht, dass abgestrafte, misshandelte Häftlinge, wie alle Zeugen übereinstimmend aussagten, unabhängig vom Verletzungsgrad und von ihrer ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit, ihre Zwangsarbeit wieder aufnehmen mussten⁵⁷ oder durch nachfolgende Misshandlungen dazu getrieben wurden – es sei denn, der je nach

Schwere der Misshandlungen abschbaren Todesfolge sollte ihr Lauf gelassen werden.

Folglich hatte Wipf ohne Notlage seine Befugnisse eigenmächtig ausgeweitet, wenn er das verlangte Maß und Ziel regelmäßig überschritt. Wenn die verrohten SS-Schergen das durchgehen ließen, ja sogar er ihre Reaktionen als Ansporn deutete, dann hat er das zu verantworten, weil ihn niemand dazu zwang. Eine Gefahr für seine physische Existenz, die er als wahrscheinlich oder gegeben mutmaßte, sie erwies sich schon zur Tatzeit als irrig, weil er nicht wenigstens zumutbare Unterlassungshandlungen konsequent versucht hatte.

Die Notstanddefinition setzt jedoch »unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr« voraus. Zumutbarkeit meint eine ganz konkrete Interessenabwägung hinsichtlich der Rechtsgüter, hier Unversehrtheitsanspruch und fundamentales Lebensrecht von Mithäftlingen. Er hingegen fürchtete nur abstrakt Verletzung seines eigenen Lebensanspruches, weil er bestimmte Drohungen des Kommandanten in ganz anderen Zusammenhängen als mit Tötungen anführte. Daher war für Wipf kein »Notstand« gegeben, wenn er Assistent und Exekutor offenkundiger SS-Tötungsaktionen wurde oder ohne Befehl selbst Verbrechen beging. Denn mit ihnen Lebensgefahr für andere Häftlinge abgewehrt zu haben, wie er behauptete, das wirkt nicht nur perspektivisch paradox, sondern offenbart zumindest zutiefst unsittliches, gefühlkaltes Barbarentum. Das hört sich so an, als ob er den blutrünstigen SS-Verantwortlichen zur Ablenkung habe Opfer vorwerfen müssen, um die Substanz der von ihm zu schützenden Herde zu retten. Regelmäßig hätten dem Oberkapo aber andere Mittel zur Abwehr der möglichen generellen Gefahr zur Verfügung gestanden.

Es lohnt sich daher, den heute noch gültigen Wortlaut des SchwStGB zur Kenntnis zu nehmen:

Art. 34 Notstand

1. Die Tat, die jemand begeht, um (...) namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, (...), aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.

Ist die Gefahr vom Täter verschuldet, oder konnte ihm den Umständen nach zugemutet werden, das gefährdete Gut preiszugeben, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

2.(...).

Das Zürcher Schwurgericht gab den Geschworenen zu erwägen, falls eine dem Notstand entsprechende deutsche Rechtslage nach RStGB § 35 für den Angeklagten günstiger ausfiele, ob sie nicht in Betracht zu ziehen sei; sie verwarfen die Erwägung. Gemeint und ausdrücklich hervor gehoben war die gleichzeitige Prüfung der Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen nach RStGB § 52, die so genannte »Tateinheit«. Hinter dem für Laien nicht sofort einsichtigen Begriff verbirgt sich der Grundgedanke, falls (1) »dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals (verletzt), so wird nur auf eine Strafe erkannt. (2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen. (...)« Wipf wäre bei Anwendung dieses deutschen Paragraphen auch nicht günstiger weggekommen als nach Schweizer Strafrecht. Vergleicht man SchwStGB Art. 34 (Notstand) mit dem deutschen RStGB § 35 (Entschuldigender Notstand), ergeben sich nur unerhebliche Unterschiede. Der Kern notstandsfähiger Rechtsgüter, welche die physische Existenz eines Menschen ausmachen⁵⁸, deckt sich mit dem Sinn der Schweizer Formulierungen:

»(RStGB) § 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib (...) eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich (...) abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; (...)«

Der nach dem Krieg in NS-Kriegsverbrecherverfahren von Angeklagten so gerne zitierte ‚Befehlsnotstand‘ nach RMStGB § 47 (1) 2 war in Anspruch zu nehmen, wenn ein militärischer Untergebener von einem verantwortlichen militärischen Vorgesetzten zu einer offenkundigen und strafbewehrten Rechtswidrigkeit – auch im Sinne zivilen Strafrechts – durch ausdrücklichen Befehl und Androhung schwerwiegender Folgen für sich genötigt wurde. Der Sachverhalt ließ, wie die deutsche Nachkriegsjustiz regelmäßig feststellte, nur in äußerst seltenen Fällen nachweisen. Das RMStGB traf jedoch nur für das SS-Personal zu, nicht auf Häftlinge oder Häftlingsfunktionäre.

Soweit man weiß, hatte der Umstand pseudolegitimer Exekutionen durch Hinzertter SS-Personal bei den Massenerschießungen luxemburgischer Resistenzler 1942 und 1944 vorgelegen⁵⁹. Hierzu eingeteilt zu werden, war als Befehl in Dienstsachen zu verstehen. Aber auch in dem Zusammenhang fällt auf: Ausgewählte Häftlinge wurden nur zur Vorbereitung der Gruben und deren Schließung herangezogen⁶⁰, am 25.02.44 zusätzlich zum Herausbrechen von Zahngold aus dem Mund der Liquidierten; ob hier freiwillige Meldung vorlag oder nicht, ist nicht mehr zu ermitteln. Die Exekution selbst nahmen ausschließlich SS-Dienstgrade vor, und selbst dabei konnte man sich ohne Nachteil der Teilnahme entziehen⁶¹.

‚Befehle in Weltanschauungssachen‘, also Durchführung von Einzel- oder Massenmord, der auf Vernichtung von angeblich lebensunwertem Leben, der jüdischen Rasse, von Sinti und Roma abzielte, solche ‚Befehle‘ im Sinne eines militärisch definierten Begriffsverständnisses sind im »SS-Sonderlager Hinzert« nicht explizit oder dezidiert öffentlich erteilt worden. Sogar im Zusammenhang mit der Liquidierung der kriegsgefangenen so genannten sowjetischen Kommissare in der zweiten Oktoberwoche 1941 warb der damalige Kommandant SS-Stubaf Hermann Pister um Freiwillige für die streng geheim zu haltende Aktion; nach einigen Vorspiegungen, die angeblichen Polit-Kommissare seien verdächtig, deutsche Soldaten heimtückisch getötet zu haben, meldete sich genügend unmittelbares Hilfspersonal⁶². An- und Abtransport der Opfer, Aushebung von Gruben, Vorbereitungs- und Sicherungsmaßnahmen wie die Einrichtung eines Sperrgürtels, das waren Anordnungen, die für Uneingeweihte als Befehle in Dienstsachen verstanden werden durften, nicht jedoch die konkrete Einleitung, planmäßige Durchführung der Liquidierung und direkte Beihilfe während der Tötung mittels intravenöser Injektion von Zyankali-Lösung⁶³. Gefahrlos vermochte beispielsweise ein SS-Dienstgrad und eingeteilter LKW-Fahrer seine Mitwirkung zu umgehen, als es um den seinerseits vermutbaren Abtransport von Ermordeten ging⁶⁴.

Wipfs Verteidiger versuchte, allerdings vergeblich, »mildernde Umstände« nach SchwStGB Art. 64 für alle Straftaten seines Mandanten zu erwirken, da Wipf in »schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig« war, gehandelt habe. Gemäß Wipfs Ein-

lassungen wäre im Hinzerter KZ eine dem Notstand nahe Situation ernsthaft anzunehmen gewesen, die ihm subjektiv keinen anderen Ausweg als die Teilnahme an strafbaren Handlungen übrig gelassen habe. Der Anwalt konnte noch hinzufügen, dass eine – als Milderungsgrund zu fordernde – Reue durch Einsicht in die Schwere seiner Verbrechen dadurch indiziert sei, dass Wipf die eingeklagten Taten schließlich gestanden habe. Somit sei die im Art. 64 Abs. 4 geforderte tätige Reue erfüllt, und der Erwägung einer Milderung könne entsprochen werden. Dagegen sprach, dass Wipf nach Schweizer Rechtslehre selbst unter schwerer Bedrängnis den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte bedenken müssen, insbesondere wenn es um die physische Existenz von Menschen ging und falls Abhilfe aus der bedrängenden Lage auf andere Weise möglich gewesen war⁶⁵: In seinem Fall unzweifelhaft durch möglichen Rücktritt vom Kapo-Posten.

In eine vergleichbare Richtung tendiert übrigens auch SchwMStGB Art. 18 Abs. 2, wenn der Eindruck schwerer Nötigung oder schwere Bedrängnis durch Gehorsamspflicht einem Vorgesetzten gegenüber vorliegt; dann kann ein Militärrichter Milderungsgründe in seinen Ermessensspielraum einfließen lassen, falls der Unterstellte ihm als Vergehen oder Verbrechen erkennbare Straftaten beging.

Gegen Wipfs Einlassungen einer Notlage sprachen seine noch abzuklärenden Motive im Zusammenhang mit Misshandlungen und Tötungen: Kurz –Vorsatz und niedrige Beweggründe waren ihm nachzuweisen. Sie hingen mit einer situationsbegünstigten Koinzidenz mehrerer vorbelastender Anlagen und vor allem mit seinem brutalen Egoismus zusammen, aktuelle Macht und mit ihr eng verbundene Privilegien nicht aufgeben zu müssen.

Nur dann ließ ihn der Kommandant abstrafen, wenn er gegen allgemein bekannte Ordnungen im Haftlager verstoßen hatte. Das traf im September 1942 zu, als er allem Anschein nach die Postzensur zu umgehen versucht hatte⁶⁶, ebenso Pfingsten 1943, nachdem er das klare Verbot missachtet hatte, Häftlinge mit »Fluchtpunkt« in »Außenkommandos« einzusetzen⁶⁷. Man sollte hinzufügen, dass gewöhnliche Häftlinge schon bei wesentlich geringeren Verstößen als Todeskandidaten gelten durften. Sie wurden dann derart misshandelt oder Umständen ausgesetzt – etwa »Bunker«-Haft⁶⁸ mit Verpflegungsentzug, Strafstehen vor dem »Rapportbüro«⁶⁹ oder am so genannten »Marterpfahl«⁷⁰ –, dass ihr Tod absehbar gewesen war.

Wohl als repräsentativ anzusehenden Zeugenaussagen zufolge beanspruchte Oberkapo Wipf sinngemäß Kompetenz für folgende reguläre Strafmaßnahmen:

1. *»Stockschläge verschiedener Anzahl; der Häftling, der die Schläge erhielt, musste zählen, indessen er stets ohnmächtig wurde, bevor er alle Schläge erhalten hatte [mindestens Verdoppelung der angeordneten Schlagzahl];*
2. *Marschieren mit bloßen Füßen im Schnee;*
3. *Strammstehen vor dem [Rapport-]Büro, ohne Mantel und Mütze, ohne Rücksicht auf das Wetter, bis zu 24 Stunden; [mehrfach bezeugt auch Aussetzung entkleideter Häftlinge auf dem Appellplatz selbst bei strengem Frost oder stundenlanges Stehen mit und ohne Fesselung am Marterpfahl, Wassergüsse auf den Bestraften]*
4. *10 bis 15 Runden Laufschrift um den Hof [Appellplatz], verfolgt vom Kapo, der Häftlinge durch Fußtritte und Faustschläge antrieb;*
5. *Tragen von schweren Lasten [Tragekisten zu mindestens 50 kg, Steine, Briketts, Holz, Schnee]*
6. *wechselweise heiße und kalte Dusche, zum Teil in Kleidern, eine halbe Stunde lang und mehr;*
7. *Hineinwerfen der bekleideten Häftlinge in den Feuerlöschteich; den Häftlingen war bei Strafe verboten, anschließend trockene Kleider anzuziehen;*
8. *Entzug der Nahrung aus geringfügigen Gründen, z.B. für das Nichtgrüßen des Kapos oder wenn sich der Häftling nicht im Laufschrift über den Hof [Appellplatz] bewegte;*
9. *Versagung ärztlicher Betreuung, so daß viele Häftlinge infolge der unmenschlichen Behandlung verstorben sind.⁷¹«*

Mögliche sozialpsychologische Faktoren oder Alkoholumus zum Zeitpunkt der Straftatbegehung spielten bei Wipfs anfangs des Kapitels zitierter Einlassung eine nachrangige Rolle. Diese wohl nachgeschobenen Milderungsgründe, wobei ihm seine aktenskundige Vorgeschichte und Zeugenaussagen zur Hilfe kamen, scheinen erst in der mündlichen Hauptverhandlung Bedeutung gewonnen zu haben; vielleicht, was seine Verteidigungsstrategie anging, war das zu spät gewesen, um die Mehrheit der Geschworenen von seiner verminderten Schuldfähigkeit zu überzeugen.

4. MILITÄRISCHER ODER ZIVILER STRAFTÄTER ?

Ob Wipf sich schon zuvor als gewöhnlicher KZ-Häftling seinen Haftkameraden gegenüber erpresserisch oder gewalttätig verhalten hatte, das war für das Züricher Verfahren weniger relevant. Am Urteilstenor hätten solche Tatbestände zudem wenig geändert. Allerdings: Was die Vorgeschichte anging, so war Wipf für die Schweizer Justiz kein unbeschriebenes Blatt gewesen. Das Urteil von 1948 zog für die Qualifikation des Täters dessen frühere Konflikte mit der Zivil- und Militärjustiz heran. Die letzte Eintragung im Strafregister auf Grund des militärgerichtlichen Urteils vom 04.09.1945 war noch nicht gelöscht.

Wie aus dem Urteilswortlaut von 1948 ersichtlich ist, so sparte man für das Hauptverfahren als mögliche weitere Tatzeiträume und Tatorte das PHL Wittlich, gleichwohl Wipf seine Haftzeit dort angegeben und die mindestens genauso entsetzlichen Haftumstände wie im Stammlager angedeutet hatte⁷², oder seine voran gegangene Haft im PHL Welzheim aus. Erklärbar ist das; denn seine erwiesenen Verbrechen als Oberkapo im Stammlager Hinzert reichten verfahrensrechtlich nach geltender Schweizer Strafprozessordnung zweifelsfrei hin⁷³, um auf Grund der Ermittlungsergebnisse und von ihm selbst eingeräumter Straftaten seine hinreichend sichere Verurteilung zur Höchststrafe abzustützen⁷⁴. Sie sollte – nach SchwStGB Art. 35, Satz 2, unter der Voraussetzung von Art. 112 - auf lebenslängliches Zuchthaus lauten. Zwar führte das damalige Schweizer Strafrecht zahlreiche Nebenstrafen auf, einige davon zwingend, eine Addition von Haftjahren über die Höchststrafe hinaus jedoch, wie etwa in einigen Staaten mit angelsächsischem Recht, entsprach nicht, ohne das hier vertiefen zu müssen, der dortigen Rechtstheorie und –tradition noch derjenigen im Deutschen Reich⁷⁵.

Wipfs Einsatz seit Spätsommer 1944 bei der »SS-Sturmbrigade D«, so lautete die Dienststellenbezeichnung in diesem Zeitraum noch, erst im Februar 1945 aufgestockt zur 36. Waffen-SS-Division⁷⁶, hatten die Schweizer militärischen Strafverfolgungsbehörden in einem – unter dem Aspekt seiner Kriegsteilnahme in dieser Einheit auf deutscher Seite muss man sagen leider – kurzen Verfahren verhandelt und schon am 04.09.1945 förmlich abgeschlossen⁷⁷. Da allem Anschein nach einschlägiges deutsches Material zur präzisen Teileinheit Wipfs fehlt, würde man aus heutiger Sicht gerne mehr dazu wissen.

In der frühen Nachkriegsliteratur zur Brigade Dirlwanger wird nur der Tatbestand von Wipfs Zugehörigkeit gestreift, ebenso diejenige des abgestraften Ex-SS-Oscharf Brendel, aber auch nur dann, wenn es um Umstände ging, die mit dem Hinzert KZ zusammenhängen⁷⁸. In der Literatur zur Dirlwanger-Truppe selbst, so lässt sich für den Einsatzzeitraum Wipfs zusammenfassen, ist regelmäßig ihr exzessiv brutaler Einsatz bei der Niederwerfung des Warschauer Aufstandes 1944 berücksichtigt⁷⁹. Dr. Dirlwanger erhielt übrigens für den Warschauer Einsatz das Ritterkreuz zuerkannt⁸⁰, was ein bemerkenswertes Schlaglicht auf den fragwürdigen Wert einer der höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnungen wirft, wenn man sie auch für Kriegsverbrechen erhalten konnte. Denn die elementare Regeln des Kriegsvölkerrechts verletzende Kampfführung während des monatelangen Einsatzes gegen die Kräfte der polnischen Heimatarmee und insbesondere gegen Zivilisten war selbst bei einigen deutschen Verantwortlichen nicht unumstritten gewesen. Ob tatsächlich militärstrafrechtliche Ermittlungen gegen Dirlwanger eingeleitet, dann aber niedergeschlagen wurden, ist nicht hinreichend gesichert, soll aber als zusätzliches Verdachtsmoment erwähnt werden.

Obgleich ein Wipf da nie aufgeführt wurde, geben solche Quellen, offizielle wie inoffizielle, einen hinreichenden Eindruck ab, worauf er sich durch seine Meldung eingelassen hatte. War er zuvor als KZ-Verbrecher zu bezeichnen, so könnte jetzt sehr nahe liegen - auf Grund des damals bekannt gewordenen IMT-Quellenmaterials und der genannten Umstände - ihn als Kriegsverbrecher zu verdächtigen. Analogieschlüsse bleiben aber problematisch, und konkrete Straftatvorhalte fehlen.

Nachdem nach wie vor offen bleiben musste, ob Wipf die Straftatbestände von SchwMStGB Art. 86, »landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse«, und Art. 87, »militärischer Landesverrat«, erfüllt hatte, was aber nicht zweifelsfrei nachzuweisen gewesen war, blieb übrig, die Qualität seiner verbotenen Dienstaufnahme in der Dirlwangertruppe militärstrafrechtlich zu prüfen. Stellte sich die Sachlage für die versierten Schweizer Juristen in Uniform als ein leichtes Unterfangen dar, so sollte für den deutschen Leser eine Deutungshilfe nicht unterschlagen werden:

Es waren im Kern abzugrenzen die MStGB-Art. 90, »Waffenhilfe eines Schweizer im Kriege gegen die Eidgenossenschaft« oder »Eintritt in eine feindliche Armee«, ferner Art. 91, »Feindbegünstigung durch

Auslieferung von Gegenständen, die der Landesverteidigung dienen«, und insbesondere Art. 94, »Schwächung der Wehrkraft durch Eintritt in fremden Militärdienst ohne Erlaubnis des Bundesrates«⁸¹.

Weder befand sich Eidgenossenschaft mit den Achsenmächten »im Kriege« noch existierte definitiv streng genommen überhaupt eine gegen die Schweiz gerichtete »feindliche Armee«. Wesentliche »Gegenstände, die der Landesverteidigung dienen«, hatte er nicht mitgeführt, konnte sie also - außer seiner Ausgehuniform und dem Seitengewehr - gar nicht ausliefern. Also blieben nur Verschleuderung von Wehrmaterial und unerlaubter Grenzübertritt. Diese verbliebenen Straftatbestände waren ausschöpfbar und erfüllt.

Ursprünglich gegen den Eintritt etwa in die französische Fremdenlegion gemünzt und folgenreich auch bei Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg angewandt, übrigens meist auf Seiten der antifalangistischen »Internationalen Brigaden«, so war durch die Meldung zu Freiwilligeneinheiten der Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg der Straftatbestand nach SchwMStGB Art. 94 erfüllt und traf auf ihn zu.

Mit der Waffen-SS oder Zugehörigkeit zu einem bewaffneten SS-Sonderverband an sich hatte das nichts zu tun. Die Verurteilung der SS als verbrecherische Organisation durch das Nürnberger IMT spielte als Strafzumessungsgrund keine Rolle. Für objektive Strafbarkeit hätte damals schon die bloße Mitgliedschaft in jedem anderen ausländischen militärischen oder paramilitärischen Verband gereicht, sofern die Schweizer Bundesregierung keine Ausnahmegenehmigung erteilt hatte. Selbst wenn die Meldung nicht freiwillig erfolgt war, sondern eine Zwangsrekrutierung vorgelegen hätte, würde sich Wipf als Schweizer Staatsbürger strafbar gemacht haben.

Das Schweizer Militärstrafrecht verlangt nämlich in bestimmten Fällen, selbst unter Zwang die von der fremden Staatsmacht geforderten Leistungen keinesfalls zu erbringen. Wie realistisch das sein mochte, wer das frühere Strafsystem etwa bei der französischen Fremdenlegion oder gar in der Dirlewanger-Truppe kennt, steht auf einem anderen Blatt.

Ein Notstand nach SchwMStGB Art. 26 lag nur vor, wenn der Täter mit Schweizer Staatsangehörigkeit »dem Befehl zum Eintritt in fremden Militärdienst gehorchte, um nicht in einem Konzentrationslager interniert zu werden.«⁸²

Nun hatte sich Wipf schon in einem KZ befunden, als er sich freiwillig meldete. Noch war ja unbekannt

gewesen, als er für die Eidgenossen wieder greifbar geworden war, dass sich Wipf im Hinzerter KZ entsetzlicher Verbrechen schuldig gemacht hatte. Er gab an, er habe eine günstige Gelegenheit genutzt, um den entsetzlichen Umständen in einem KZ durch seine freiwillige Meldung zu entkommen. Er sei, so deutete er an, gerne Soldat gewesen. Gegen die Schweiz habe er nie seine Waffe richten wollen. Der Tatbestand, dass sich ein Schweizer aus einem deutschen KZ heraus freiwillig zu einer SS-Truppe melden konnte, war 1945 offenbar noch nicht durch Präzedenzfälle abgeklärt, um mildernd eine Notlage annehmen zu können. Daher gelangte der Vorhalt seiner Meldung als Straftaten in sein militärgerichtliches Urteil; er scheint jedoch nur nachrangig gewichtet worden zu sein. War in Kriegszeiten die Zuchthausstrafe vorgesehen, so galt sonst die Gefängnisstrafe. Weil SchwMStGB Art. 94 keinen Zeitrahmen der Strafe nennt, ergab sich ein Ermessensspielraum, den die Militär Richter offenbar nicht zu seinen Ungunsten ausschöpften.

Das militärgerichtliche Urteil vom 4. September 1945, wie zu zeigen sein wird, konzentrierte sich auf Ahndung seiner früheren Vergehen bis zur Flucht, auf die strafrechtliche Würdigung seiner Flucht selbst in Verbindung mit dem Kontumazialurteil von 1940⁸³ und erst anschließend auf seine Meldung zur »SS-Sonderbrigade D«; so gewinnt man den Eindruck, dem Rechtsanspruch der Eidgenossenschaft, ihre Sanktionen für bis 1945 ungesühnte ursprüngliche Rechtsverletzungen zu exekutieren, habe der Vorrang gegolten. Zeitlich nachfolgende Straftaten scheinen in diejenige Rangfolge eingeordnet worden zu sein, mit welchen Vergehen oder Verbrechen er der gesamten eidgenössischen Rechtsgemeinschaft den vermutlich schwereren, weil auch nachhaltigeren Schaden zugefügt haben dürfte. Daher rangierten mögliche Straftaten hinsichtlich geheim zu haltender Sachverhalte höher als solche, welche er als Angehöriger einer fremden Streitmacht begangen haben könnte. Nur gerade Geheimnisverrat war ihm nicht nachzuweisen. Zudem hatten die Einsatzräume von Dirlewangers Verbänden abseits unmittelbarer Sicherheitsinteressen der eidgenössischen Landesverteidigung gelegen.

War den militärischen Strafverfolgern sicher nicht wohl bei dem Gedanken, ihn vornehmlich nur wegen bislang ungesühnter Straftaten hinter Schloss und Riegel setzen zu können, weswegen sie die Verdachtsmomente im Umfeld von Verrat nach SchwMStGB Art. 86 und 87 weiter zu erhärten

suchten⁸⁴, so gab man doch den Fall Wipf an die zivile Strafjustiz ab, obwohl das Schweizer Militärstrafgesetz im siebenten Abschnitt, »*Verbrechen gegen Leib und Leben*«, mit den Artikeln 115, 116, 120, 121 und 122 durchaus Straftatbestände vergleichbar dem zivilen Strafrecht formuliert hatte. Nach der gängigen Rechtstheorie hätte damit eine Konkurrenzsituation vorliegen können. Sie war jedoch zu klären, wenn die Person des Täters qualifiziert wurde, nämlich welche Straftatbestände er – vereinfacht ausgedrückt - als Militärangehöriger erfüllt hatte und welche davon als in keinem Fall mehr dem Militär zugehöriger Schweizer Staatsbürger, also als eidgenössischer Zivilist. Schied man von der Täterqualifikation her, ließ sich zugleich das Problem des Abgabezwanges an die Bundesanwaltschaft unkompliziert lösen, da das Militärrecht nur ein Sonderrecht innerhalb des übergeordneten zivilen Rechtssystems der Schweiz darstellen konnte.

So war das übrigens auch sinngemäß im deutschen Militärstrafrecht geregelt gewesen. Die »*Kriegsstrafrechts-VO*« von 1938 hatte hinsichtlich des sachlichen Strafrechts ausdrücklich festgehalten: »(1) Für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, gilt auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (2) Auf diese Personen ist das für sie geltende Strafrecht auch dann anzuwenden, wenn sie die Tat im Ausland begehen. (...)«, für betroffene Reichsdeutsche damals nachzulesen und gültig bis Kriegsende⁸⁵.

Das vollstreckbar gewordene militärgerichtliche Urteil gegen Wipf vom Dezember 1939 sowie vom Juli 1940, deren Vollzug er sich nach erneuten Betrugsdelikten, und sie in Uniform begangen, am 4. August 1940 durch Flucht aus einem militärischen Arrestlokal entzogen hatte, dies erneut in Uniform, und das Kontumazialurteil des Divisionsgerichts 8 vom 19. August 1940, welches das Urteil vom Juli 1940 einbezogen hatte und das durch die Flucht Wipfs nach Deutschland zwar rechtskräftig, aber bis Mai 1945 nicht vollziehbar blieb⁸⁶, diese Sachverhalte komplizieren also nur auf den ersten Blick die Zuständigkeitsbeurteilung. Eine Verjährung war keinesfalls eingetreten, sodass die Ansprüche der Militärjustiz unbestritten waren.

Mit Nachvollzug des Kontumazialurteils vom 19. August 1940, das seinerseits in das Urteil des Territorialgerichts 3 A vom 4. September 1945 einfluss, stand fest, dass Wipf als degradiert und aus der Armee als unehrenhaft entlassen gelten durfte, also

ausgestoßen. Degradierung – im eidgenössischen Sprachgebrauch »*Degradation*« - vollzog sich in der Schweiz nicht abgestuft wie im Reich damals über eine Art Hintertür möglich, sondern sogleich ausnahmslos als Aberkennung sämtlicher Dienstränge⁸⁷ und sie schloss den Bestraften auf Dauer von der Befähigung zum »*Aktivdienst*« aus, nicht jedoch von der allgemeinen Dienstpflicht. Der Ausschluss ergab sich zwingend solange, wie »*Einstellung in die bürgerlichen Ehrenrechte*« vorlag.

Den Antrag zur Degradation hatte sein Kompanie-Kommandant erst am 20. Juli 1940 gestellt auf Grund von Vorkommnissen, die am 16. Juli 1940 zum Urteil auf Entlassung aus dem »*Aktivdienst*« führen sollte; die Gerichtsentscheidung beinhaltete aber noch nicht explizit die rechtskräftige Degradation. Fortgesetzte Trunksucht und erneute Schulden bei Untergebenen hatten darauf hingedeutet, dass weder Bewährungsaufgaben nach dem milden Disziplinarurteil des Divisionsgerichts 8 vom 27.12.1939 erfüllt waren noch Wipf einsichtig auf erzieherische Maßnahmen seitens seines Vorgesetzten zu reagieren gedachte. Seine unveränderte, wohl u.a. suchtbedingte Haltlosigkeit galt als erwiesen. Die Entlassung war aber noch nicht rechtskräftig geworden, sondern nur Wipfs sofortige Suspendierung - als vorbestrafter Korporal. Nur bei Degradation war Entlassung aus dem Aktivdienst eine zwingend vorgesehene Folge gewesen ohne den geringsten Ermessensspielraum⁸⁸.

Hier vollzog sich der Ablauf jedoch umgekehrt: zuerst Entbindung von der »*persönlichen Dienstleistung*«, also sofortiges Untersagen der Dienstausbübung im Sinne von Suspension, dann erst Degradation wegen Unwürdigkeit und nun zwingende Entlassung. Von einem sofortigen Verbot, die Uniform zu tragen, war nicht die Rede, und man zog sie offenbar auch nicht ein. So konnte er in Zürich in Uniform Zechprellerei und Kreditbetrug begehen, als Uniformierter aus der anschließenden Luzerner Haft fliehen und die Reichsgrenze erreichen. Wenn man ihn nicht in einer zivilen Hafteinrichtung festgehalten hatte, sondern seit 18. Juli 1940 in einem militärischen Arrestlokal, um die verwirkte Bewährungsaufgabe abzusetzen, dann hieß das nichts anderes, als dass der Delinquent auch noch nach der am 20. Juli 1940 beantragten Degradation als vorbestrafter Militärangehöriger galt. Die Zechprellereien in Zürcher Wirtschaften hatte er in Uniform begangen, sodass auch hier nach Schweizer Rechtsordnung das Militärstrafrecht griff und nicht das zivile. Stimmt nur

die Hälfte dessen, was er nach dem Krieg in seiner Regensdorfer Untersuchungshaft dem Gefängnisdirektor u.a. zu seiner Luzerner Haftzeit schrieb, muss sich der Haftvollzug 1940 recht locker abgespielt haben, denn seine Zelle vermochte er zu verlassen und sich innerhalb des Kasernengeländes relativ frei zu bewegen.

Jedenfalls gewinnt man aus heutiger Sicht zu dem Eindruck, die Militärjustiz hätte mit einer sofortigen Degradation - hier Aberkennung des Dienstgrades wegen »Unwürdigkeit« -, und zwar schon im Zusammenhang mit dem Verfahren vom 12.09.1939 vor dem Divisionsgericht 6, mehr Klarheit geschaffen. Damals hatte Wipfs Kompaniechef beim freiwilligen Grenzschutz seine »Unwürdigkeit« für den Dienstrang eines Korporals wegen fortgesetzter Trunksucht sowie wiederholter, verbotener Geldleihe bei Untergebenen festgehalten und ihn zuvor deswegen entlassen. Diese Entlassung hatte aber nichts mit einem förmlichen Verwaltungsakt unter direkter Verantwortung des Militärdepartements zu tun, hier genauer des seit Kriegsausbruch installierten Oberkommandos. Wipf war zwar theoretisch noch fähig für den militärischen »Aktivdienst« geblieben; aber der freiwillige Grenzschutz war dem »Grenzwachtkorps« zugeordnet. Das »Grenzwachtkorps« wiederum unterlag vorrangig dem »Reglement der Eidgenössischen Oberzolldirektion«, sodass Teile des Militärstrafrechts dort nicht galten und durch eigene Bestimmungen ersetzt waren⁸⁹. Wipf war dort freiwillig angetreten und hatte gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen: Somit galt das besondere wechselseitige Treueverhältnis als aufgelöst. Die Ahndung der Vergehen des Korporals stand also in einem mittelbaren militärstrafrechtlichen Zusammenhang, sofern das SchwMStGB zutraf.

Als Wachhabender bei einer Festungsbau-Einheit, wo man ihn anschließend einstellte, war er am 03.12.1939 erneut durch Vergehen aufgefallen, es war im Kern ein Wachvergehen⁹⁰, er kam aber im erwähnten Verfahren vom 27.12.1939 mit einem blauen Auge davon. Er erwies sich als tüchtiger Arbeiter, setzte den Zugewinn der Überstunden zwar hemmungslos in Alkohol um, gab aber hinsichtlich seiner militärischen Fertigkeiten zu Beanstandungen keinen Anlass. Noch war der »notorische Säufer« und Schuldenmacher Korporal geblieben, da er wohl gesonnene Vorgesetzte fand, und musste wegen »bedingten Strafvollzugs« seine dreimonatige Gefängnishaft nicht antreten, wenn auch mit erneutem Eintrag im Disziplinarakt belastet⁹¹.

Diese zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe wurde in dem Augenblick wirksam, als er innerhalb der Bewährungsfrist Auflagen nicht erfüllte⁹². Im Rahmen des Ermessenspielraumes hätte spätestens jetzt die Militärjustiz SchwMStGB Art. 36, Abs. 2, anwenden können, da eine Gefängnisstrafe ausgesprochen und durch Verschulden Wipfs vollzugsfähig geworden war, die den unehrenhaften Armee-Ausschluss formal problemlos ermöglichte – ermöglicht hätte. Es wäre müßige Spekulation, darüber nachzusinnen, ob er sich auch unter diesen Umständen nach Deutschland abgesetzt hätte.

Wipf erkannte jedenfalls, nach Suspension und Degradierung in Verbindung mit Entlassung aus dem »Aktivdienst« die alte militärische Gefängnisstrafe im Luzerner Kasernen-Arrestlokal fortsetzen und auf Grund der Zürcher Zechprellereien in Uniform, kurz nach seiner Entlassung begangen, eine weitere deswegen absitzen zu müssen. Da ergriff er die Gelegenheit zur Flucht, die ihm im Luzerner Kasernen-Arrestlokal offenbar nicht besonders erschwert worden war.

Die unmittelbar wirksame Suspension nach dem ersten Urteil von 1940 war durch das darauf folgende Kontumazialurteil in den – allerdings damals nicht wirksam vollziehbaren – endgültigen Rechtszustand der Degradation mit allen Folgen übergegangen. Gleichwohl bestand noch militärstrafrechtlicher Anspruch auf ihn, weil er seinen Strafvollzug durch Flucht unterbrochen und durch seine Flucht wiederum eine erneute militärische Strafe erwirkt hatte. Wipfs Unfähigkeit zum »Aktivdienst« war aber fort-dauernd festgestellt; unbeschadet davon, worauf später noch knapp eingegangen werden muss, bestand für ihn die allgemeine Dienstpflicht eines Schweizer Staatsbürgers weiter. Er hatte die seit Frühjahr 1946 ermittelten und einzuklagenden Straftaten in seiner Funktion als Kapo und Oberkapo zwar als Schweizer Staatsbürger, nicht aber als eidgenössischer Militärangehöriger oder solcher Zivilist begangen, der dem Militärstrafrecht unterlegen hätte; das gab es nach Schweizer Militärstrafrecht ausdrücklich⁹³.

Eine Grauzone der Zuständigkeit hätte sich nur ab dem Zeitraum ergeben können, als er noch Schweizer Uniform trug, also den Eindruck eines regulären Militärangehörigen erwecken konnte, dann der Abgabe seiner Uniform an deutsche Betreuungsstellen im Austausch gegen Zivilkleidung, weil er weder im engeren Sinne als Zivil- noch als Militärinternierter gelten durfte. Weiterhin unterlag er auch dann als

Schweizer Staatsbürger dem SchwMStGB Art. 2, wenn er in Deutschland sicherheitsrelevante Geheimnisse ausgeplaudert hatte. Das musste ihm zu erst einmal nachgewiesen werden.

Betrachten wir den ersten Fall, dass er mit seiner Uniform auf deutschem Rechtsgebiet nur den Eindruck erweckt hatte, er sei regulärer, geflüchteter Militärangehöriger im »Aktivdienst«, so unterlag er nach Schweizer Rechtslehre schon dem Militärstrafrecht. Hatte er im zweiten Fall diesen Eindruck nicht erweckt und seine Suspendierung sowie die abzusehende, rechtswirksame Degradation mitgeteilt, so war er als Schweizer Zivilist für die Zeit zwischen den letzten Urteilen der Schweizer Militärjustiz und dem späteren Konzumzialurteil durchaus noch militärgerichtlich zu belangen, unabhängig davon, ob er der Schweiz durch Geheimnisverrat tatsächlich geschadet hatte oder nicht.

Man behandelte ihn im Reich aber offenbar nicht als einen Militär-, sondern eher als zweitweiligen, wenn auch auch rassistischen Gründen relativ privilegierten Zivilinternierten.

Gegen seine Militärinternierung sprachen sowohl Unterbringungsart in einem Stuttgarter Männerwohnheim als auch seine relative Bewegungsfreiheit in Stuttgart. Dies wiederum signalisierte, dass die für ihn zuständig gewordene zivile Stuttgarter Ausländerbehörde eine Aufenthaltsduldung vorgesehen hatte, die allerdings nichts hinsichtlich seines künftigen Rechtsstatus vorwegnahm und eine entsprechende Eintragung auf seinem vorläufigen Identitätspapier zur Folge haben musste. In der Praxis bedeutete seine Duldung gleichzeitige Arbeitsaufnahme nach Maßgaben der Arbeitsverwaltung, eine tariflich schmales Salär, pedantische Meldepflichten und gewisse Freizügigkeitsbeschränkungen, mehr wohl nicht.

Inhaltlich änderte das nichts an den theoretischen Rechtsansprüchen gegen ihn als Schweizer Staatsbürger, ob vollziehbar oder nicht. Erst seine Verurteilung zu Haft wegen Betruges durch das Stuttgarter Amtsgericht 1941 bedeutet einen gewissen formalen Einschnitt; Schweizer Staatsbürger blieb er unbeschadet seiner Belangung nach deutschem Strafrecht.

Die Abgrenzung zwischen strafbarer Schweizer Militärperson und delinquentem Schweizer Bürger ergab sich aus folgenden Überlegungen:

Zum Ersten standen seine Betrugsdelikte auf deutschem Boden, die unzweifelhaft auch nach Schweizer Recht strafbar gewesen waren, in keinerlei militärischem oder die Sicherheitsinteressen der Schweiz berührendem Zusammenhang. Er beging sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gar nicht mehr in Uniform; denn zum Zeitpunkt seiner vorläufigen Festnahme auf dem Stuttgarter Hauptbahnhof befand er sich schon mehrere Monate auf Reichsgebiet. Die Festnahme stand im Zusammenhang mit Trunksucht, zu deren Befriedigung er betrügerisch Geld pumppte oder anschreiben ließ, dies im Bewusstsein, die angewachsenen Summen nicht zahlen zu können; ob er sie vorsätzlich nie begleichen wollte, wird auf Grund der Aktenlage nicht klar und ist hier unerheblich.

Jedenfalls war er nach seiner Verurteilung 1941 mit Freiheitsentzug unter den Bedingungen eines totalitären Unrechtsstaates als Person nur eingeschränkt handlungsfähig. Diese Einschränkung hatte schon mit Vollzug der vorläufigen Festnahme nach RStPO § 127 eingesetzt. Im Übrigen gab es aus Schweizer Sicht an der Stuttgarter Festnahme sachlich nichts zu bemängeln, weil er unter ähnlichen Umständen schon 1940 in Zürich vergleichbare Straftaten begangen hatte, wenn auch noch in Uniform, sowie daraufhin und deswegen er in Luzern festgesetzt worden war.

Allein der durch seine Flucht 1940 bestätigte Fluchtverdacht reichte hin, bei einem Wipf auch nach dem Krieg seine Festnahme in Stuttgart als geboten ansehen zu müssen. Nicht der mindeste Hinweis existiert, dass man nach dem Krieg in der Schweiz anderer Auffassung gewesen wäre. Diese neuerliche Festnahme in Deutschland bedeutete aber keinesfalls, dass er etwa seitdem aus seiner Verantwortung als sittliche Person entlassen war, nachdem seine Handlungsfähigkeit eingeschränkt war, auch nicht, dass er sich aus zumutbaren Pflichten hätte entbunden sehen dürfen, die ihm als Schweizer Staatsbürger oblagen. Wenn er angesichts seiner Haltlosigkeit daran nicht gedacht hatte, würde das an einer objektiven Schuld nichts geändert haben.

Zweitens: Selbst unmittelbarer Zwang⁹⁴, wie er unter NS-Haftbedingungen üblich war, nötigte ihn jedoch laut Ermittlungen nie, Verbrechen zu begehen, »um sich Leben, Leib, Freiheit aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, wobei die Gefahr vom Angeklagten nicht verschuldet war.«⁹⁵ Bei der Abklärung seiner Schuld stand er dann als sittlich verantwortliche Person im Mittelpunkt und nicht mehr als an dienstliche Weisungen

gebundener Militärangehöriger der Schweiz, weil diejenigen Verbrechen, die er als Kapo in einem KZ beging, jeden militärischen oder sicherheitspolitischen Zusammenhangs entbehrten. Daher bildeten die Stuttgarter Vergehen Wipfs als gewöhnlicher Kleinkrimineller sowie deren Folgen eine nicht unwichtige Gelenkstelle, um die juristische Qualität der Person des Täters Wipf abzugrenzen.

Das muss auch den militärischen Instanzen eingeleuchtet haben, als sie, noch zuständig, mit den absehbaren schwerstkriminellen Dimensionen vertraut gemacht wurden, welche sich als dringender Tatverdacht aus ersten Ermittlungsergebnissen im Frühjahr 1946 ergaben. Im Vergleich dazu wirkten sicherheitspolitische und mögliche standesbedingte Interessen der Militärjustiz geradezu wie banale Petites. Versierten Juristen musste man die bisherigen Vorüberlegungen gar nicht explizit in Schriftsätzen vortragen, sondern sie gehörten schlicht zu ihrem Handwerkszeug. Nur schien es insgesamt sinnvoll, ein für Laien hinreichendes Denkmodell nachzureichen.

Wenn die damalige Militärjustiz über seinem Fall die Akten endgültig schloss und ihre Amtshilfe durch Weitergabe relevanter Vorgänge zu Wipf anbot, dann hatte sie sich gleichzeitig eines über die Maßen entsetzlich unwürdigen Ex-Uniformträgers entledigt. Allerdings ist aktenmäßig nicht nachweisbar, ob ein irgendwie gearteter und mentalitätsmäßig wirksamer soldatischer Ehrbegriff die Abgabe an die bürgerliche Gerichtsbarkeit so überraschend reibungslos gestaltet hatte.

Wer jedoch die Mentalitäten der damals agierenden Generation auszuloten versucht, wird den Verdacht nicht los, dass bei den Militärs, obgleich nüchterne Juristen, ein diffuser, heute schwer vermittelbarer Ehrenkodex unbewusst die Regie geführt haben dürfte. Sie wiederum dürfte weniger mit Korpsgeist, weit mehr mit einer eingepägten, bei konsequent pazifistischen Gemütern heute als überlebt empfundenen soldatischen Ethik in Zusammenhang gestanden haben. Vereinfacht ausgedrückt: Man war sicher erleichtert, mit einem derartig unappetitlichen Dauer-Disziplinarfall und mutmaßlichen schwerstkriminellen nichts mehr zu schaffen zu haben; ein Wipf gehörte wie ein gewöhnlicher Verbrecher vor die Schranken bürgerlicher Gerichtsbarkeit. Für die Militärjustiz war klar absehbar, dass er von ihr mindestens ebenso angemessen verurteilt werden würde wie nach Militärstrafrecht, wenn nicht in Hinsicht auf die gesamte Rechtsgemeinschaft aller Schweizer mit und ohne Uniform sogar nachhaltiger. Hier regierte wohl der im damaligen Schweizer Strafrecht vertretene Präventionsgedanke.

Jedenfalls kam die Berner Bundesanwaltschaft schon Anfang Juni 1946 rasch zum Zuge, noch während Wipf seine Haft auf Grund des militärgerichtlichen Urteils vom September 1945 absaß. Kompetenzrängeleien scheint es also trotz möglicher konkurrierender Rechtsansprüche auf die Person des Straftäters nicht gegeben zu haben.



Haftlager vom Löschteich aus in Richtung Lagertor. Aquarell des luxemburgischen Häftlings A. Michel. Der Häftling gehörte zu den Opfern der Massenexekution v. 25.02.44. - Bildarchiv des CNR, Luxembourg.

5. VERBRECHER AUS RASSISTISCHEN MOTIVEN ?

Albert Pütz legt in seiner Dokumentation dem Leser den Verdacht nahe, Wipf könne als Rassist zum Mörder geworden sein, wenn er formuliert, der Oberkapo habe eingeräumt, *»den Häftling Hanau, weil er Jude war, nackt ausgezogen mit einem Schlauch so lange kalt abgespritzt zu haben, bis er ohnmächtig zusammenbrach, und ihn dann im mit Wasser gefüllten Brunnentrog ertränkt zu haben«*⁹⁶. Der schlüssig klingende, im Kontext mit der rassistischen NS-Ideologie verständliche Kausalsatz *»weil er Jude war«* beinhaltet eine klare Interpretation.

Der Verdacht der NS-Nähe ergibt sich auch durch Wipfs Meldung zu einem berüchtigten SS-Verband, zumal er sich nach allem, was wir wissen, freiwillig oder zumindest nicht unter derartigem Druck gemeldet hatte, dass er sich geradezu genötigt sah. Letzteres hätte er als Milderungsgrund gewiss angegeben. Dirlwangers Truppe war verschiedenen sowjetischen Nachkriegsangaben zufolge im Rahmen des so genannten *»Bandenkampfes«* 1942-1943 an der systematischen Liquidierung von mindestens 120.000 weißrussischen Staatsbürgern jeden Alters und Geschlechts beteiligt gewesen, die als Juden galten. Vor 1941 wurde der jüdische Bevölkerungsanteil Weißrusslands auf etwa 1,1 Millionen Menschen geschätzt. In Oberzentren wie Minsk, Witebsk, Mogilew, Gomel, Bobruisk, Orscha hatten starke und lebendige jüdische Glaubensgemeinden existiert. Zuerst begann die Besatzung mit ihrer blutigen *»Umsiedlung«* in Ghettos, nicht selten exekutiert von einheimischen Hilfskräften. Die *»jüdischen Wohnbezirke«* und *»Arbeitslager«* wurden bis Mitte 1943 *»aufgelöst«* – sprich in Massenmordaktionen liquidiert. Entflohene suchten Schutz im Untergrund, so etwa bei der wachsenden Zahl sowjetischer Partisanenverbände.

Die Hauptstadt der ehemaligen Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Minsk, war Ende Juni 1941 in der Hand der deutschen Truppen gefallen, und bis Mitte Juli befand sich fast die gesamte Weißrussische SSR unter deutscher Besatzungsherrschaft. In der ersten Besatzungszeit war noch Mogilew als zentraler Sitz verschiedener deutscher Dienststellen ausgewählt worden. Verwaltungsmäßig war Weißrussland, als Dirlwangers Truppe dort zum *»Bandenkampf«* verschiedenen Dienststellen phasenweise unterstellt wurde, in zwei Bereiche aufgeteilt, was für die Unterworfenen

im Überlebensalltag kaum Unterschiede ausmachte: Der ostwärtige Teil verblieb als Operationsgebiet unter der Militärverwaltung der Heeresgruppe Mitte, der westliche Teil, etwa zwei Drittel des Territoriums, erhielt eine deutsche Zivilverwaltung. Sie unterstand unter der Bezeichnung *»Weißruthenien«* seit September 1941 theoretisch dem *»Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete«*. Die Demarkationslinie zwischen Zivil- und Militärverwaltung verlief noch 1943 ungefähr in Nord-Süd-Richtung 50 Kilometer ostwärts Minsk, ungefähr von Disna über Borisow nach Petrikow. In diesem Bereich wirkten Dirlwangers Einheiten mit bei der brutalen Menschenjagd auf *»Arbeitsfähige«*, die zum *»Reichseinsatz«* deportiert wurden, und an unzähligen Strafaktionen gegen angeblich ablieferungsunwillige Dörfer. Hierbei festigte sich der Ruf der Dirlwanger-Truppe als kaum beherrschbare Mordbrennerbande.

Theoretisch blieb die Weisungsbefugnis des Ostministeriums übrigens deshalb, weil sich Ostminister Alfred Rosenberg mittelfristig weder bei machtbesessenen NS-Satrapen im Besatzungsgebiet noch etwa gegenüber den unterschiedlichen Interessen und rivalisierenden Instanzen durchsetzen konnte, allen voran RFSS Himmler und GBA Sauckel. Weißrussland erlitt geschätzte Verluste von etwa 2,2 Millionen Menschen seiner zivilen Ursprungsbevölkerung, bezogen auf die Nachkriegsgrenzen. Im *»Reichskommissariat Weißruthenien«* wurden 209 Städte und Städtchen und rund 9.200 Dörfer vernichtet, davon 628 einschließlich sämtlicher bei Razzien aufgefundenen Bewohner. Nach dem Abzug der Besatzung 1944 waren 96 % der schon dürftigen Industriekapazität demontiert oder wurden auf dem Rückzug vernichtet. Angelegt hatte man 70 Ghettos und 60 größere Gefangenenlager mit insgesamt 1,4 Millionen Menschen, deren Insassen größtenteils entweder gezielt ausgerottet wurden oder an den Folgen von Zwangsarbeit, Hunger und Seuchen starben⁹⁷.

Dirlwangers Vernichtungswerk stellte also nur die Spitze des Eisberges dar. Der nach den teilweise verlustreichen Rückzugskämpfen des Sommers 1944 verbliebene Kern der Truppe sollte noch kurz vor dem Warschauer Aufstand auf dem Truppenübungsplatz Lyck (Ostpommern) aufgefrischt werden. Dazu kam es aber nicht mehr: Ab dem 02.08.44 war die Brigade samt nicht-deutschen Hilfsverbänden in Warschau eingesetzt. Dirlwangers Stammpersonal hätte von den bisherigen Vernichtungsaktionen gegen jüdische *»Banditen«* und *»Flintenweiber«*, so damalige Sprachregelungen, noch derart geprägt sein

müssen, dass auch ein Wipf davon angesteckt worden sein könnte, als er zu ihr stieß. Aber das erweist sich als äußerst gewagte Hypothese.

Ob er irgendwelche Kenntnis darüber besaß und, wenn überhaupt, seit wann, das gab Wipf nicht an. Hingegen führte er im Zusammenhang mit der Meldung zur SS-Brigade Dirlewanger persönliche Aversionen gegen einen brutalen KZ-Kommandanten an sowie seine ernsthafte Befürchtung, dieser könne ihn irgendwann liquidieren lassen; das nannte er als wesentliche Gründe.

Allerdings wäre es für einen Zweifler vermessen, die oben zitierte Darlegung einer anerkannten Autorität zum Rassismus-Verdacht bei Wipf leichtfertig antasten zu wollen. Denn alle Bewertungen, etwa auch im Zusammenhang mit der von Albert Pütz edierten Sporenberg-Anklageschrift, scheinen bislang in die Fachliteratur zustimmenden Eingang gefunden zu haben; zumindest wurden sie nirgendwo verworfen. Folglich dürfte er auch in diesem wie in jedem anderen Detail eine unbestrittene, allgemein anerkannte Lehrmeinung vertreten, die in Frage zu stellen wenig ratsam scheint.

Schließlich erscheint jedermann einleuchtend, einem Mörder an einem als Jude stigmatisierten Menschen unter den bekannten Bedingungen des Dritten Reiches und insbesondere in einem KZ vorweg rassistische Primär- oder Sekundärmotivation zu unterstellen, selbst wenn er sie im Nachhinein abzuleugnen bemüht gewesen sein sollte. Der eliminatorische Rassismusverdacht verstärkt sich um so unabwiesbarer, wenn SS-Mitgliedschaft oder wenigstens SS-Nähe vorlag.

Das Attribut eliminatorisch meint hier, Menschen wegen bloßer angeblicher Zugehörigkeit zu einer Rasse als derart gefährlich für die behauptete eigene Rasse anzusehen, dass sie allein schon wegen dieser pseudobiologisch begründeten Rassenzugehörigkeit ausnahmslos ausgeschaltet, isoliert und physisch vernichtet werden müssen. Kurz: Die Qualität eines verbrecherischen Überzeugungstäters, sofern man ihn als Person zur Verantwortung zieht, müsste auch individuell vorgelegen haben.

Wer hier bei einem verurteilten KZ-Massenmörder wie Wipf Zweifel anmeldet, setzt sich erfahrungsgemäß der Gefahr aus, zur Gattung der Verharmloser von NS- und Kriegsverbrechen mit unter Umständen fragwürdiger Gesinnung gezählt zu werden. Trotz dieser erheblichen Bedenken sollte man es wagen

dürfen, die mögliche Implikation im oben zitierten Wortlaut für den Fall Wipf einer kritischen Analyse zu unterziehen.

Beginnen wir beim chronologisch letzten Aspekt, Wipfs Zugehörigkeit zur Waffen-SS [W-SS], genauer, einer SS-Sondereinheit, die formal dem SS-Hauptamt [SSHA] zugeordnet blieb⁹⁸, vor allem haushaltsrechtlich, und nicht dem SS-Führungshauptamt [SS-FüHA]. Letztere Instanz war für reguläre W-SS-Verbände mehr organisatorisch als operativ zuständig. Die Meldung oder Versetzung zur W-SS, das soll auch noch festgehalten werden, bedeutete nicht zwangsläufig eine Überführung in die Allgemeine SS [A-SS]. Selbst das Führerkorps der gesamten W-SS hatte im Durchschnitt nur zu etwa 60-70 % der A-SS angehört⁹⁹. Aus der A-SS Ausgestoßene konnten sehr wohl Angehörige der Dirlewanger-Truppe sein¹⁰⁰.

Diese Einheit unterstand im weitesten Sinne der Gesamt-SS und sie wurde wie andere reguläre SS- und Sondereinheiten, teilweise auf persönliche Weisung des RFSS hin, zu bestimmten Aufgaben SS-, Polizei- oder Wehrmachtsdienststellen unterstellt, Dirlewanger etwa in »Weißruthenien«, der Westukraine oder im Ostteil des »Generalgouvernements«, darunter solche Aufgaben mit eindeutigem Vernichtungsauftrag an Juden im so genannten »Bandenkampf«. Dazu wurde zuvor schon ein Überblick vermittelt. Der Sachverhalt ergibt sich durch allgemein bekannte Dokumente und Aussagen im Zusammenhang mit dem IMT-Verfahren gegen das Oberkommando der Wehrmacht und des Heeres [OKW/OKH] und die SS¹⁰¹.

Bekannt ist aber auch der Umstand, dass sich zumindest 1943/44 zum Missvergnügen des RFSS mehr als tauglich gemusterte Mitglieder der A-SS zur Wehrmacht hatten einziehen lassen, anstatt sich bei den Freiwilligen-Aannahmestellen der W-SS zu melden. Zwangsrekrutierungen zur W-SS, vor allem unter »Volksdeutschen«, seit 1944 auch Zwangsüberführungen von Wehrmachtsangehörigen in die Waffen-SS (TV) [W-SS(TV)] stellten einen Behelf dar, um auf Umwegen den Personalbedarf abzudecken. Sofern noch Reste eines elitären Ordensdenkens innerhalb der Gesamt-SS existierten, so ist nirgendwo belegt, dass hierbei eine generelle Überführung in die A-SS impliziert war. Ein Automatismus existierte keinesfalls.

Die Bewerbung als Anwärter der A-SS wurde zwar grundsätzlich nicht ungern gesehen, ja mit vergleichbarem Nachdruck gefördert wie der gewünschte

Austritt aus den christlichen Konfessionen, aber ein pedantisches Selektionsverfahren blieb der SS-Aufnahme vorgeschaltet, das die glaubhafte Aneignung und Praxis der SS-Ideologie, insbesondere der Rassenlehre, sicherstellen sollte. Zwangsrekrutierte oder aus KZ stammende Kandidaten der Allgemeinen SS sind aus leicht erklärbaren Motiven als Angeworbene oder Bewerber zahlenmäßig so gut wie unerheblich oder wie im Falle von Kurt Gerstein eher die Ausnahme als die Regel.

Ob als Mitglieder der A-SS oder nicht, so unterlagen allerdings »deutschblütige« Angehörige eines SS-Verbands ausnahmslos, »Reichsbürger« dort sowieso oder solche »artverwandten Blutes«, beispielsweise Restriktionen beim Eheschluss, wo u.a. das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt [RuSHA] gutachtlich einzuschalten war.

Kurz: Wipf hatte sich, soweit bekannt, nie um Aufnahme in die A-SS bemüht, und sein Versuch wäre auch zum Scheitern verurteilt gewesen, weil er nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die (zusätzliche) Annahme der Reichsbürgerschaft betrieben hatte. Nach Schweizer Staatsrecht wäre er dabei theoretisch noch nicht einmal seiner ursprünglichen Staatsbürgerschaft verlustig gegangen. D.h., er hätte in seiner Eigenschaft als Reichsbürger ohne Verlust der Schweizer Staatsbürgerschaft Mitglied der A-SS werden können. Ab einem bestimmten Zeitpunkt durfte er das auf dem Boden der Schweiz nicht mehr, auf Reichsgebiet sehr wohl. Das gab es; aber in der Schweiz konnte dann das Aberkennungsverfahren der eidgenössischen Staatsbürgerschaft anlaufen. Aber es scheint so, dass Wipf gerade auf sie Wert gelegt zu haben scheint. Dafür spricht auch sein späterer Spitzname im Hinzertener Lager: der Schweizer.

Andererseits: Zugehörigkeit zur W-SS ist ebenso wie Mitgliedschaft in der A-SS ein sicher erhebliches Indiz dafür, die rassistische Vernichtungsideologie aktiv gefördert zu haben. Man konnte sich anders entscheiden – indem man schlicht keinen Aufnahmeantrag stellte oder sich dem Druck durch Beitritt in andere NS-Organisationen entzog, die als harmloser galten. Die Zugehörigkeit zur SS an sich und allein reicht jedoch auf Grund der genannten Umstände nicht hin, um dezidiert eliminatorischen Vernichtungswillen gegenüber einer angeblichen jüdischen »Rasse« zu unterstellen. Sogar noch hier gab es bei einigermaßen Geschick und Standfestigkeit gewisse Hintertüren, um sich der eliminatorischen Praxis zu entziehen. Einen Karriereknick musste man unter

Umständen allerdings in Kauf nehmen. Denn selbst vor konkreten Vernichtungsaktionen oder kriegsrechtlich zweifelhaften Exekutionen vermochte man sich relativ gefahrlos zu drücken¹⁰². Es ist eher so, dass für Vernichtungsaktionen regelmäßig Freiwillige gesucht wurden.

Zu beweisen wäre: Wenn Wipf, ohne zur Tatzeit mindestens mit der SS-Ideologie zu sympathisieren, an Tötungshandlungen gegen Juden teilnahm oder sie selbst vornahm, dann müssten überwiegend andere Motive Triebfeder gewesen sein.

Eugen Wipf gehörte als ehemaliger KZ-Häftling zur nicht geringen Anzahl solcher Inhaftierter aus dem Haft- und Lagersystem im Dritten Reich während des Krieges, die zur Dirlwanger-Truppe rekrutiert worden waren, eine Minderheit nach freiwilliger Meldung, eine überwiegende Mehrheit wohl zwangsweise¹⁰³; hinreichend präzise Zifferangaben sind auf Grund einer lückenhaften Quellenbasis schwer möglich. Und Wipf war nicht der einzige schweizerische Staatsbürger gewesen, der sich als Freiwilliger zur W-SS gemeldet hatte¹⁰⁴.

Über Motive und Anlass machte er Angaben, die variierten und insgesamt nicht ganz überzeugen. Drücken wir es schroff so aus: Ein brutaler Schläger und abgebrühter Killer, das war Wipf im Hinzertener KZ geworden, ließ sich nicht von Skrupeln geplagt urplötzlich zu einem Schritt bewegen, der aus der relativen Sicherheit eines willfähigen Kapo im Hinterland der »Heimatfront« an die absehbar wesentlich gefahrvollere Ostfront führte. Es müssen andere Gründe vorgelegen haben, die seine Meldung ihm als dienlich erscheinen ließen.

Er habe sich nämlich gemeldet, um seiner spezifischen Haftsituation zu entkommen und, wie angerissen, sich der Nötigung zu Handlungen zu entziehen, die zur Tötung von Mithäftlingen geführt hätten, sowie aus fundamentaler Abneigung gegen den Hinzertener KZ-Kommandanten: »Als er am 6.7.1944 von Hinzert weggekommen sei, habe SPORRENBURG gewusst, dass beide tödliche Feinde seien.«¹⁰⁵

Todfeind jemandes sein heißt doch, nach der Ausschaltung einer Person zu trachten. Liest man das unbefangen, so würde der irrierte Eindruck erwachsen, der Kommandant habe sich deshalb seines bisherigen fügsamen Werkzeugs durch Abgabe an eine andere SS-Dienststelle entledigt, um einer eigenen Gefahr für Leib und Leben zu entgehen. Das meinte Wipf wohl auch nicht. Vielmehr versuchte er, aus einer beiden Betroffenen erkennbaren unüberbrückba-

ren Abneigung seine eigene Lebensgefahr zu konstruieren. Sie bestand angesichts der Willkür in einem KZ grundsätzlich. Er implizierte sie in der mündlichen Verhandlung vom 06.08.48 als Bestimmungsgröße für Handeln oder Unterlassen ausdrücklich, wenn er *»auf alle Vorhaltungen des Präsidenten [der Zürcher Schwurgerichtskammer, Dr. Egloff,], daß er sich trotzdem habe weigern müssen und eher den Tod in Kauf nehmen sollen, als sein Gewissen mit so vielen schwersten Untaten zu belasten«*, angesichts der ihm vorgehaltenen Verbrechen formulierte: *»Wenn man den Tod vor Augen sieht, denkt man darüber anders ...«*

Einerseits implizierte Wipf mit seinem bedenkenswerten Einwand doch eine Art Generalabsolution, die auf Grund der Ermittlungsergebnisse völlig abwegig gewesen wäre, andererseits ist zu beachten: Das eher ethisch zu verstehende Postulat des Gerichtspräsidenten darf zwar z.B. einem Soldaten abverlangt werden, nicht jedoch unbedingt einem gewöhnlichen Menschen, KZ-Häftling und Kapo dann, wenn die Zumutbarkeitsfrage gestellt werden müsste. Was die Zumutbarkeit anging, so hatte der Ex-Oberkapo nie ernsthaft ausgelotet, was er hätte gefahrlos unternehmen können, um Leiden und Sterben generell zu verhindern.

Wipf versuchte sinngemäß zu erläutern, er habe sich in einer hündischen Hörigkeit befunden und aus ihr befreien müssen, eine Hörigkeit einer aktuellen Allmacht gegenüber, die der Kommandant auf Grund der zitierten Exekutionsdrohungen ihm gegenüber, falls er nicht in vorauseilendem Gehorsam seine Wünsche durchsetze, geahnt habe. Im Umkehrschluss, sollte er sich offen geweigert haben, sei sein eigenes Leben gefährdet gewesen, so Wipfs Argumentationsstrategie. Es wird sich übrigens herausstellen, dass das so nicht stimmte.

Analysiert man seine persönliche Lage im Sommer 1944 unter anderen Gesichtspunkten, gelangt man zu einem differenzierteren Ergebnis. Sein Instinkt sagte ihm, er könne angesichts einer geänderten Häftlingsstruktur im Lager im Rang absteigen, nicht mehr gebraucht und ausgetauscht werden. Und ob der seit Mitte 1943 installierte zweite Lagerkapo, der ihm vorerst unterstellt geblieben war¹⁰⁶, nicht seinerseits irgendwann Ambitionen zeigen könnte, war die Entwicklung nicht auszuschließen, dass der auf seinen wegen exorbitanter Privilegien begehrten Posten aufrückte. Spürte Wipf nicht nach Sporenbergs Geschmack, dann ließ sich ein Revirement befürchten:

Denn der Kommandant verfügte über einen eingearbeiteten deutsch- wie polnischsprachigen Ersatz, allem Anschein nach den WED-Häftling Heinrich W..., mit Spitzname *»Dreyfuß«*. Er wurde tatsächlich nach Wipfs Abgang sein Nachfolger¹⁰⁷.

Verworfen werden müssen jedenfalls politische Motive oder SS-spezifische ideologische Prämissen für seine freiwillige Meldung, auch solche, die zu diesem Zeitpunkt für manifeste oder latente Sympathie mit der NS-Ideologie gesprochen hätten; ein solches Eingeständnis räumte er seinen Vernehmern gegenüber auch nie ein.

Auf auf eine irgendwie geartete Nähe zur NS-Ideologie kommt es an, um einen derart fundamentalen Rassismus ableiten zu können, der so massiv eliminatorisch hätte wirken müssen, dass er aus eigenem Antrieb und wohl primärem Motiv, nur *»weil (...) [jemand] Jude war«*, so implizierte Albert Pütz, Tötungs- und zum Tode führende Handlungen beging. Allein schon eine gewöhnliche Misshandlung ohne vorsätzliche oder in Kauf genommene Todesfolge würde dann genügen, wenn er sie ausschließlich deshalb vornahm, nur weil jemand als Jude galt oder er das hassbesetzte Aggressionsobjekt für einen Juden hielt und nicht für einen Angehörigen anderen, unter Umständen angeblich *»minderwertigen Untermenschentums«*.

Sollte tatsächlich die Mitwirkung an der Ermordung des Luxemburger jüdischen Häftlings Gottlieb Meyer Anfang Februar 1942 gemeinschaftlich mit SS-UScharf Schaaf seine erste gerichtskundige Tötungshandlung gewesen sein¹⁰⁸, während er selbst als seinen ersten Mord denjenigen an einem wegen Krankheit nicht zur Zwangsarbeit ausgerichteten und des Brotdiebstahls bezichtigten jungen Flamen bezeichnet hatte, zu datieren zwischen Weihnachten 1942/43 und Sommer 1943¹⁰⁹, wäre ein zwar nicht hinreichendes, aber gewisses Verdachtsmoment rassistischer Beweggründe gegeben.

Erstens unterschlug er dies Verbrechen in Zürich; im parallel ablaufenden Rastatter Hinzert-Verfahren unter französischer Regie kam es durch Zeugenangaben zur Sprache, sodass er nur wegen seltsamer wechselseitiger Nicht-Informationspolitik hier nicht überführt werden konnte. Die ausnehmend barbarischen Tötungshandlungen vom Abend des 6. Februar 1942 konnte er keinesfalls völlig verdrängt haben: Das angeblich unsaubere Opfer sollte in einem unter Feuer stehenden Kessel für Kochwäsche *»ge-*

waschen« werden und starb noch in derselben Nacht wohl an Verbrühungen und inneren Verletzungen als Folge von Misshandlungen wie Schlägen und Tritten.

Zweitens war das erste uns derzeit bekannte Mordopfer eben ein Jude, der damals schlechthin als unsauberer, parasitärer Infektionsherd dargestellt wurde. Der Tötungsvorgang wäre demzufolge als eine Art notwendiger kollektiver Desinfektion zu legitimieren gewesen. Die Menge an Gewalt selbst, die als Betrag aufgewandt werden musste, um überhaupt ein menschliches Wesen töten zu können, war größer als diejenige, die stets notwendig ist, um tradierte, elementare Hemmschwellen zu überwinden, zumal diese der eigenen ‚Rasse‘ gegenüber noch unbedingte Geltung besitzen sollten. Waren diese mentalen Barrieren durch ein extrem rassistisches Umfeld schon brüchig geworden, fiel die Tötung eines konkreten Vertreters des stigmatisierten ‚Rassenfeindes‘ um so leichter. Die These trifft insofern zu, wenn man bedenkt: Die Folgen von permanenter, hassbesetzter und Aggression stimulierender Propaganda sind nicht zu unterschätzen, falls wirkungsmächtige Gehirnwäsche angenommen wird.

Gegen die These primär rassistischer Tötungsmotive spricht, dass er beliebige Häftlinge unabhängig von ihrer damals angenommenen Rassezugehörigkeit ebenso ausgesucht grausam misshandelte und liquidierte oder Beihilfe dazu leistete. So gab er hinsichtlich seiner Assistenz bei der »Abspritzung« eines jugendlichen querschnittgelähmten »Russen« an, dass er dem »Jungen den Rock und das Hemd öffnen« habe müssen, von SS-Revierleiter Hans Krischer dem Wehrlosen bei vollem Bewusstsein zuerst eine Art Narkose gesetzt, dann die Wasserstoffperoxid-Lösung direkt ins Herz gespritzt worden sei, eine Prozedur, die bis zum Todeseintritt nur »wenige Minuten« gedauert habe. Diese »Begebenheit habe ihm furchtbar zugesetzt; er hätte zwar den Häftling einfach ertränken können, ohne dass ihm dies etwas ausgemacht hätte, aber das mit dem Russen habe ihn furchtbar angegriffen. Gleichwohl habe er die Leiche anschließend selbst ‚schön eingepackt‘. (... Dieser Mord, so Wipf am 17.12.47, ...) sei der einzige Fall gewesen, der ihm weh getan habe.¹¹⁰«

Das letzte Eingeständnis entlarvt auf der einen Seite Wipfs Tendenz nach dem Krieg, als nicht völlig unfähig zu menschlichen Regungen dazustehen. Auf der anderen Seite, falls seine Einlassung tatsächlich stimmt, und hier möchte man ihn glauben, dann misshandelte und tötete er ansonsten abgebrüht, kalt-

blütig und wahllos. Rassistische Auswahlkriterien spielten folglich eine nachrangige Rolle, wenn er Beihilfe zu Tötungen geleistet hatte oder selbst den Tod herbeiführte. Da man durch zahlreiche Zeugenaussagen weiß, wie er sonst mit Leichnamen umging, mag die Versicherung, diesen Toten hätte er geradezu singular behandelt, zugleich Rückschlüsse auf seine grundsätzliche Skrupellosigkeit zulassen. Stellte ihm das zuständige SS-Personal nur beiläufig in Worten oder Gesten die gewünschte Misshandlung oder Tötung eines Häftlings anheim, so setzten sich tief in ihm verborgene Anlagen frei, die durch voraus gegangene Prägungen in der Hölle eines KZ ihren entscheidenden Schub erhalten hatten: »Der französische Professor Chabaud, der als Häftling den Posten eines Lagerarztes¹¹¹ bekleidete und heute [1947/48, d.Verf.] Chefarzt in Schanghai ist, sagte u.a. in Paris aus: »Wipf war während der Schlägereien sadistisch veranlagt. Er schlug bei jeder sich bietenden Gelegenheit, Tag und Nacht, um sich selbst zu gefallen und seinen Posten bei der S.S. zu behalten; er schlug wie ein Verrückter.«¹¹²

Damit umschrieb ein Arzt, Beobachter und Sachkenner den Kern seiner Beweggründe, die man schlagwortartig so umschreiben darf: Machtrausch, Egoismus und Sadismus.

Sadismus, also Lustgewinn am Leiden anderer, eine Persönlichkeitsstörung, scheint spontan manifest zu werden und seine Fortsetzung zu finden. Tatsächlich erweist er sich nach herrschender Lehre vorwiegend als latent schlummernde Anlage. Nicht bestritten werden soll, dass sich die damit verbundenen Phänomene auch antrainieren lassen. Sadismus kann zielgerichtet bestimmte Opfer suchen, sehr wohl auch akzidentiell beliebige Opfer wählen, sofern sie zur Verfügung stehen oder wenn sie präzise bezeichnet werden¹¹³. Das psychopathologische Anlage- und Prägungsmuster, das Sadismus im Sinne von Dr. Chabaud intendiert, zwingend mit hassbesetztem Rassismus verknüpfen zu wollen, würde niemandem ernsthaft einfallen; lässt man die Prämisse zwingend weg, ergibt sich ein stimmiger instrumenteller Zusammenhang. Ebenso zu beweifeln wäre die These, man werde schon als antisemitischer Rassist geboren. Folglich muss der empirische Nachweis geführt werden, aus welchen Motiven heraus Wipf als jüdisch geltende Haftopfer tötete.

Wenn er jüdische Opfer getötet hatte, dann weniger aus innerer Überzeugung oder vorrangigem rassistischem Hass deswegen, weil sie als rassische Juden

bezeichnet waren, sondern mehr damit, dass sie ihm als stigmatisierte Tötungsobjekte schlechthin zur Verfügung gestanden hatten. Oder noch genauer: Dass sie ihm mehr oder minder ausdrücklich zur Verfügung gestellt wurden. Angesichts seiner geförderten, geduldeten oder von ihm beanspruchten Kompetenzen wartete er regelmäßig nicht auf förmliche Weisungen, wenn er glaubte, »Bestrafungen« vornehmen zu können. Als letztere erklärte er ihm vorgehaltene Willkürakte.

Der scheinbare Widerspruch erklärt sich dergestalt: Er konnte wissen, dass insbesondere die Tötung von als Juden bezeichneten Opfern seitens NS-Doktrin und ihrer Anhänger angestrebt wurde. Las er ein kommunikatives Signal zu ihrer Vernichtung ab, dann zeigte er in Kenntnis des Judenhasses seiner SS-Herren erklärbaren Eifer, um für sich Vorteile zu gewinnen – eben primitiv egoistische, abgrundtief niedrige Beweggründe. Sie hatten überhaupt nichts damit zu tun, wie seine eigene Verteidigungsstrategie vorzuschieben versuchte, dass er mit der exzessiv-exemplarischen »Bestrafung« eines Opfers kollektive Sanktionen habe vermeiden wollen. Wegen des ihm bekannten Franzosenhasses Sporrenbergs quälte und ermordete er ebenso skrupellos französische Häftlinge, um sich die Gunst des Kommandanten zu sichern. Sadistischen Einfallsreichtum, was seine Methoden der Misshandlung und Tötung anging und bei denen er sogar seine SS-Lehrmeister zuweilen überraf, das attestierten ihm nahezu alle Belastungszeugen. Wenn dann Juden besonders darunter litten, so hing das mit seiner ureigenen, brutal Raum greifenden, egoistischen Primärmotivation zusammen. Um Menschen zu töten, brauchte er keine irgendwie geartete Ideologie. Wohl kalkulierte, rücksichtslose eigene Interessen standen im Vordergrund, die er als temporär zulässige und beiden Seiten nützliche Überlebenstechnik verstand. Die eine Seite war zuerst er selbst, die andere stellten seine aktuellen Machthaber in SS-Uniform dar.

Denn er durfte Teilhabe an einem pervertierten Belohnungssystem erwarten, je bestialischer er gerade jüdische Opfer umbrachte oder Franzosen quälte. Würde man ihm aber beispielsweise sowjetische angebliche »Untermenschen« als besonders stigmatisiert bezeichnet haben, hätte er sie mit gleichem Eifer und Lustempfinden gequält und getötet wie jüdische Opfer. Mit jeder Tötung hoffte er gleichzeitig, seinen Allmachtsanspruch innerhalb des Lagerzauens den Mithäftlingen gegenüber zu dokumentieren. Je erfolgreicher er seinen SS-Machthabern Durchset-

zungsfähigkeit vorführte, um so mehr stieg sein Rang. Vom Rang wiederum hing das Maß seiner Privilegierung ab: Man vergesse nicht, seit Mitte 1943 existierte potentielle Konkurrenz in Gestalt eines zweiten, ihm noch unterstellten Lagerkapos.

Privilegierung bedeutete für ihn, seine so egoistische wie brutale Überlebensstrategie verwirklichen zu können. Seine hingenommenen Entwendungen und Erpressungen hochwertiger Lebensmittel waren nur die harmlosesten Zeichen seiner Vorrangstellung, ebenso die sonntägliche Kaffeerunde. An das Suchtobjekt Alkohol und das Triebobjekt jugendlicher Sexualpartner gelangte er ungehindert nur, wenn er effizient seine Würdigkeit für solche außerüblichen Privilegien den SS-Machthabern tagtäglich unter Beweis stellte. Flankierend, nachdem er zumindest zeitweise dem situativ allmächtigen KZ-Kommandanten seine Unentbehrlichkeit vor Augen zu führen verstanden hatte, gelang es ihm, mittels Intrigen seine privilegierte Position sogar Teilen des SS-Personals gegenüber zu behaupten. Vereinfacht ausgedrückt: Er spürte als primitiv strukturierte autoritäre Persönlichkeit in der Regel instinktsicher, wo er zu buckeln hatte und wo zu treten.

Wie dürfen wir sein merkwürdiges Verhalten verstehen, wenn er in einer Misshandlungspause – seine SS-Vorgesetzten hatten sich entfernt – zwei jüdischen Opfern noch eine Zigarette gereicht haben will, die nach Anweisung, angeblich des zuständigen SS-»Erziehers« und »Blockführers« Georg Schaaf, »hingemacht« werden sollten¹¹⁴?

Die Frage löst sich relativ einfach: Der Sadist erwies einem zu quälenden Objekt gegenüber eine gewisse Achtung, dass das Objekt seiner exzessiven Behandlung vorläufig widerstanden hatte – er mag das in seiner völlig pervertierten Vorstellungswelt als eine fast sportliche Geste verstanden haben. Zugleich war das auch die Geste eines situativ Allmächtigen, dass er als aktueller Herr über Leben und Tod eines Opfers aus Laune jetzt eben Leben auf Widerruf zu schenken vermöge wie im nächsten, ihm Lust bereitenden Augenblick den Tod. Und beide jüdischen Opfer dieser Mordserie waren von ihm ursprünglich mit der Funktion eines »Stubenältesten« betraut worden, eines davon zu dessen Stellvertreter, ein gewisses Privileg u.a. im Zusammenhang mit Verteilung der erbärmlich knappen Verpflegungsquanten an unterstellte wohl mehrheitlich nicht-jüdische Mithäftlinge. Die Posten bedeuteten eine Vorzugsstellung, die Wipf nicht zugebilligt

haben würde, wenn ihn erhebliche rassistische Resentiments geleitet hätten. Schließlich hatte er selbst seine eigene KZ-Karriere als Funktionshäftling im Rang eines mehrsprachigen »Stubenältesten« begonnen. Er wusste also, was er mit der Ernennung bewirkte, denn »Stubenälteste« verhungerten regelmäßig nicht als erste, sofern sie raffiniert oder brutal genug zuerst an ihren knurrenden Magen dachten¹¹⁵. Es standen für die betreffende Stube sehr wohl genügend nicht-jüdische Kandidaten für Wipf zur Verfügung; vielleicht unter Umständen sogar derjenige, der die vermuteten Missetäter dem Oberkapo angezeigt hatte ...

Wipf argumentierte nach dem Krieg, die deutschen wie französischen Sprachkenntnisse der Ausgewählten seien sein entscheidendes Kriterium gewesen, ihnen die Posten zu geben. Durch Mängel in der Stubenordnung sei dann ihre »Stube« aufgefallen. Rationskürzung hätte die SS daraufhin als Kollektivstrafe für die Stube 8 verhängt. Sie seien anschließend von Häftlingen der »Stube« bezichtigt worden der Verpflegungsunterschlagung, was abzustrafen gewesen sei¹¹⁶. Die Strafbefugnis habe er, so Wipf hinsichtlich seiner angeblichen Motive bei einer Vernehmung, im »Interesse der Mithäftlinge wie auch zu seinem eigenen Schutz ... [wahrgenommen]. Wenn er eine Unordnung oder Disziplinlosigkeit festgestellt habe, habe er – bevor der Kommandant davon Kenntnis erhielt – eingegriffen und sofort bestraft (...).¹¹⁷« Umgekehrt stiftete er vorsätzlich Mithäftlinge zu tödlichen Strafaktionen an: So etwa im Falle zweier wohl polnischer »Wiedereindeutschungs«-Häftlinge [WED, Lagermarkierung E¹¹⁸], denen im Sommer 1943 wiederholter Brotdiebstahl vom »Stubenältesten« der Stube 3, vermutlich einem Hendryk M..., vorgehalten worden sei, nämlich »Stubenkameraden sollten ... [sie] ruhig ,zerschlagen'¹¹⁹«. Dies geschah dergestalt, dass die für Wipf absehbare Todesfolge eintrat. Der eine Bestrafungsfall sei danach im Krankenrevier des Lagers gestorben, der andere in der Häftlingsabteilung des Hermeskeiler St. Josefs-Krankenhauses.

Eine sicher unvollständige Liste müsste nach derzeitiger Kenntnis zwar eine Zahl von etwa zehn jüdischen Toten im Zusammenhang mit Wipf aufführen, alle übrigen bekannten, seien es Luxemburger, Fran-

zosen, Polen, Russen, Belgier, Tschechen, Italiener oder seien es gar die relativ privilegierten WED-Häftlinge, überstiegen aller Wahrscheinlichkeit nach diese Schätzziffern als Untergrenze mindestens um das Dreifache. Auch hier darf eine auch nur näherungsweise Vollständigkeit keinesfalls angenommen werden. Denn es sind Tötungen durch Wipf auch noch nach Abschluss der Anklageschrift gegen Kommandant Sporrenberg bekannt geworden.

Als Ergebnis lässt sich bezweifeln, ob rassistische Motive bei den niedrigen Beweggründen im Zusammenhang mit Wipfs Tötungsdelikten als erheblich gelten dürfen, wenn sie nicht zweifelsfrei nachzuweisen sind. Sie wurden im Urteil von 1948 auch nicht ausgeführt. In keiner seiner Vernehmungen hatte sich Wipf in Richtung rassistischer Motive ‚verplappert‘, woraufhin die geschulten Vernehmer ganz sicher nachgehakt hätten. Wegen ihrer Kenntnis der strafrechtlich verfolgten NS-Bewegung in der Schweiz, der Information über die NS-Vernichtungspolitik spätestens seit den Nürnberger Verfahren vor dem IMT und zur Verfügung stehender entsprechender Fachliteratur ist nicht anzunehmen, ja geradezu unwahrscheinlich, wenn dem versierten Berner Kriminalbeamten 1946/47 und dem Zürcher Staatsanwalt 1947/48 einschlägige Motive unvertraut geblieben wären.

Dass es in einer zahlenmäßig relativ kleinen rechtsextremen Szene unter den Eidgenossen Sympathien mit NS-Gedankengut gegeben hatte, war und ist bekannt¹²⁰. Linus Reichlin ging 1994 beispielsweise von etwa 800-900 Schweizern aus, die sich bei der W-SS erfolgreich als Freiwillige andienten. Diese Zahlenangabe wurde in der gängigen Literatur übernommen¹²¹. Antimarxistische, xenophobe und autoritäre Bewegungen mit unterschiedlichem Organisationsgrad, längst nicht alle ideologisch derart extrem, hierarchisch durchorganisiert und eliminatorisch-rassistisch programmiert wie in Deutschland, waren damals in Europa nicht ungewöhnlich, auch in der Schweiz. Sehr wohl hätte Wipf davon infiziert sein können, aber er war es nach allem, was wir wissen, vermutlich nicht. Weder ein offenes Bekenntnis zu einer der Organisationen ist bekannt noch eine verheimlichte Zuneigung aus den Ermittlungen gegen ihn klar nachweisbar.

Wirtschafts-Versorgungsamt
Antigruppe II-Konzentrationslager-
Amt D III/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Oranienburg, den 25. August 1944.

Rundschreiben Nr. 114

Betreff: Rücküberstellung arbeitsfähiger jüdischer
Häftlinge aus den Arbeitslagern nach Auschwitz.

Bezug: 1. Befehl Antagruppenschef D v. 24.8.44- 25.14 (KMD III/1
19/- Wa/F. geh. Tgb. Nr. 1009/44.

An die

Stamort- und L.A.-Lagerärzte

Auschwitz, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg, Groß-Rosen,
Herzogenbusch, SS-Sonderlager Hinzert, Mauthausen, Netzecker,
Neuzing, Ravensbrück, Sachsenhausen, Stutthof,
Aufenthaltslager Bergen-Belsen.

Der Chef des Amtes D III macht auf den oben angeführten
Befehl des Antagruppenschef D aufmerksam, der beim Lagerkom-
mandanten vorliegt und dort einzusehen ist.

Der Chef des Amtes D III

Stamortführer.

Rundschreiben WVHA D III v. 25.08.44 zu Überstellung jüdischer Häftlinge an das KL Auschwitz, im Verteiler u.a. SS-Sonderlager Hinzert, BAL NS 4 Bu/9, 128.

6. KAMPF GEGEN RECHTS IN DER SCHWEIZ 1933-1945

Knapp sollen Schweizer Maßnahmen gegen rechtsradikale, insbesondere NS-Umtriebe angerissen werden, um darzulegen, dass man hier nicht schlief oder nach 1933 dem beunruhigend aggressiven deutschen Nachbarn gegenüber bloß Beschwichtigungspolitik betrieben hätte. Es waren relativ früh Bundesratsbeschlüsse herbeigeführt worden, um nicht die seit 1922 zu beobachtende, verhältnismäßig bedeutungslose völkisch-deutschtümelnde Szene in jene parteipolitische Radikalität und die öffentliche Ordnung gefährdende Militanz umschlagen zu lassen, wie sie ab 1930 im Deutschen Reich zu ernster Sorge Anlass gab; eine aufmerksame eidgenössische Presse leistete wichtige Beiträge zur Sensibilisierung.

Die ersten Bundesratsbeschlüsse betrafen das Verbot von Parteiuniformen (12.05.33) und die Verwendung ausländischer »Wahrzeichen«; tatsächlich gemeint war die deutsche Hakenkreuz-Flagge (01.07.38). Die politische Verfolgung wurde erleichtert durch den »dringliche(n) Bundesratsbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und die Schaffung einer Bundespolizei« (21.06.35) oder die so genannte Demokratieschutzverordnung vom 05.12.38. Damals griff der Berner Bundesrat, wobei die deutschen Pogrome der so genannten »Reichskristallnacht« eine erhebliche Rolle spielten, zu unverhüllt repressiven Massnahmen gegen »staatsgefährliche Umtriebe«. Die insgesamt auffällig zentralistische Bündelung von Exekutivgewalt, welche eigentlich dem ‚Kantönligeist‘ zuwider lief, sollte entsprechenden Tendenzen im Reich effizient Paroli bieten können.

Auf der anderen Seite stand eine zunehmend restriktive Immigrationspolitik, die asylsuchenden Regimeflüchtlingen aus Deutschland schon vor Betreten Schweizer Bodens eine Aufnahme erschwerte; das galt insbesondere nach Kriegsausbruch, als die Schweiz politisch oder rassisch gefährdeten Menschen wie eine rettende Insel erschien. Natürlich ließ sich ausrechnen, dass die Aufnahmekapazität der Schweiz ihre Grenzen hatte, zumal ein ungefährdeter Abfluss von Flüchtlingsmassen angesichts der geographischen Lage in aufnehmende Drittstaaten nicht sicherzustellen war.

Die nicht gerade judenfreundliche Verschärfung des Grenzregimes ab 1942 machte es einer Vielzahl von Fluchtfällen praktisch unmöglich, in der Schweiz

Aufnahme zu finden, und zwar sowohl schon an der Schweizer Grenze zum Reich als auch derjenigen zum bis Sommer 1942 noch unbesetzten Vichy-Frankreich; der Zustrom aus dem faschistischen Italien blieb bis Sommer 1943 gering¹²². Daraus konnte sich ein höchst ehrenhaftes illegales Schleusertum entwickeln, während wenige schwarze Schafe ein einträgliches, nicht ungefährliches Gewerbe witterten. Man muss hier nicht ausbreiten, von welcher Seite die Initiative zum folgenreichen Pass-Stempel »J« für Jude/Jüdin ausgegangen war¹²³.

Auf der anderen Seite steht jedoch das Faktum, dass die Schweiz während des Zweiten Weltkriegs mit unterschiedlicher Verweildauer schätzungsweise knapp 300.000 Menschen Schutz bot. Dazu zählen allein 104.000 internierte Militärangehörige, 67.000 zeitweise aufgenommene Grenzflüchtlinge, 10.000 Kinder zum Erholungsurlaub, 51.000 Zivilflüchtlinge, davon etwa 20.000 Juden, 10.000 Emigranten und 250 politische Flüchtlinge¹²⁴. Die Unterbringungs- und Lebensverhältnisse von aufgenommenen Schutzsuchenden unterlagen, den Eindruck gewinnt man schon, einem ausdifferenzierten System fürsorglicher Bevormundung. Es existiert übrigens kein Hinweis von oder zu Wipf, dass er aus einer xenophoben Grundeinstellung heraus die Flüchtlingsbewegung in die Schweiz als Überfremdungsgefahr eingeschätzt hätte.

Im Krieg folgten die »bundesrätliche Notverordnung« vom 28.05.40, welche die Zuständigkeit der Militärjustiz für bestimmte schwerwiegende Tatbestände des Verrates militärischer Geheimnisse und des militärischen Landesverrates festlegte und die Todesstrafe androhte, sodann der Bundesratsbeschluss vom 04.08.42, wonach sämtliche Fälle von militärischer nachrichtendienstlicher Tätigkeit in die Kompetenz der Militärjustiz fielen, und der Bundesratsbeschluss vom 18.05.43 über die Zwangsausbürgerung solcher Schweizer Staatsbürger, die sich im Ausland aufhielten und gegen die Sicherheit oder Neutralität und Souveränität der Schweiz verstießen¹²⁵. Da bis zum Grenzübertritt Wipfs 1945 auf Schweizer Boden dort keine Kenntnis existiert hatte, dass er freiwillig in die SS-Sonderformation Dirlewanger eingetreten war, unterblieb eine entsprechende Prüfung, und Wipf behielt seine Schweizer Staatsbürgerschaft.

Dieser Ausbürgerungs-Beschluss mit Gesetzeskraft galt bis 1947 und wurde nach derzeitigem Kenntnisstand auf etwa 35 Schweizer Staatsbürger ange-

wandt. Betrachtet man diese Zahl, so scheint man in der Schweiz mit dem möglichen Instrument, sich von unerwünschten Zeitgenossen zu trennen, recht sparsam umgegangen zu sein. Überprüft man stichprobenartig einige Fälle, so standen politische Abgrenzungsmotive im Vordergrund, etwa aktive Tätigkeit während des Weltkriegs gegen Interessen der Schweiz. Wipf hätte also theoretisch, sofern das Hauptverfahren gegen ihn früher eingeleitet und mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossen worden wäre, mit Erörterung dieser Nebenstrafe rechnen können; nachträglich ging das natürlich nicht mehr. Verschärfend hatte übrigens das eidgenössische Polizeidepartement am 12.07.44 Anordnungen publiziert zur unkomplizierten Ausweisung ausländischer Personen, also Menschen ohne Schweizer Pass, welche nach entsprechenden Ermittlungen die Interessen der Schweiz bedroht oder geschädigt hatten; lange sich hinziehende Verfahren vor Gerichtsinstanzen waren damit unterbunden.

Zu diesem Zeitpunkt hatten die alliierten Invasionsstruppen schon tiefe Einbrüche in Hitlers ‚Festung Europa‘ erzielt, und es war mittelfristig die Niederlage NS-Deutschlands abzusehen. Seit der Machtergreifung im Reich und bis Kriegsende wurden aber nur, meist unter Berufung auf §70 der Schweizer Bundesverfassung, 46 politisch unliebsame Nicht-Schweizer aus der Eidgenossenschaft abgeschoben. Gewisse Reichsbürger, die rechtzeitig merkten, sie seien in der Schweiz unerwünscht, setzten sich offenbar ohne Ausweisungsbescheid ab.

Nach der Kapitulation Hitler-Deutschlands gelangten bis Dezember 1945 weitere etwa 2.500 Personen zum sofortigen Abschub, fast ausnahmslos Staatsangehörige der ehemaligen Achsenmächte oder hochrangige Kollaborateure. Einigen gelang die Aufnahme in Drittstaaten, sodass sie für eine gerichtliche Verfolgung nicht greifbar waren¹²⁶, für andere bedeutete das praktisch ihre Auslieferung an interessierte Siegermächte oder Nachkriegsstaaten. Ganz wenigen scheint über gewisse Fluchthilfeorganisationen ein Abtauchen etwa in Südamerika geglückt zu sein. Währenddessen hatte in der Schweiz selbst eine verschärfte juristische Abrechnung mit ehemaligen eidgenössischen NS-Aktivisten eingesetzt.

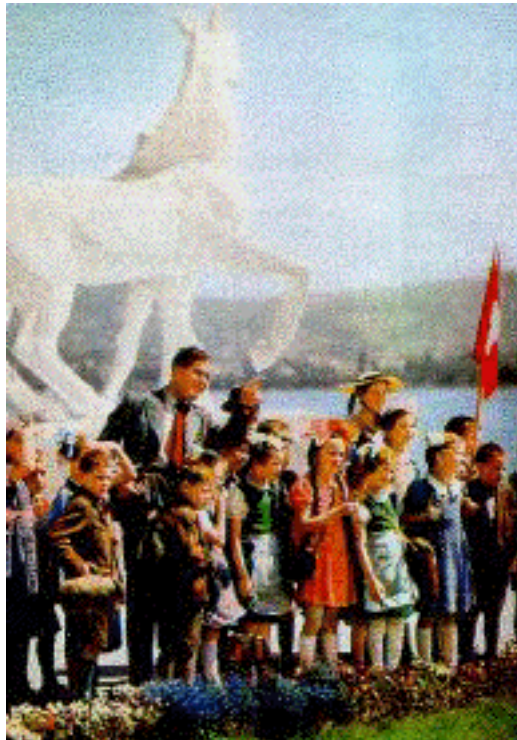
Die Zielrichtung des Berner Bundesrats war von Anfang an klar gewesen: Sie richtete sich gegen unerwünschte oder als Bedrohung empfundene Einwirkungen NS-Deutschlands. Auch wenn man das offiziell nicht so artikulierte, so wurden seit 1933

rechtsradikale Umtriebe in einem engen Zusammenhang mit dem aktuellen Regime im Reich gesehen, falls vorbeugend oder zur Eindämmung repressive Maßnahmen notwendig erschienen. Spätestens das bemerkenswerte Lehrstück der ‚Heimholung‘ der Republik Österreich als »*Ostmark*« 1938 dürfte, nach dem Vorspiel dazu seit 1918, unmittelbar vor dem Krieg ebenso abschreckend gewirkt haben wie Hitlers Behandlung der Sudetenfrage 1938 und die »*Erledigung*« der Rest-Tschechei 1939. Im letzteren Falle signalisierte Hitler unverhüllt, wie er Vertragstreue und Zusicherungen einzuhalten gewillt war, sie nämlich zu brechen, wenn das ihm zweckdienlich erschien. Hinter »völkischen« und großdeutschen Argumentationsmustern und solchen einer »Neuordnung Europas« nach 1940 verbarg sich also für die Schweiz die existenzielle Gefahr, zumindest zu einem Satellitenstaat herab gedrückt zu werden.

Es gab allerdings eine Minderheit von Schweizer Spitzenpolitikern, sogar vereinzelt Bundesratsmitglieder, die privat von Hitlers rücksichtslosem Durchsetzungsvermögen beeindruckt gewesen sein mögen, solange es äußere Erfolge aufwies. An ihrer offiziellen Haltung hinsichtlich der Abschottungspolitik änderte das wenig. Und selbst Faszination muss nicht automatisch Billigung und Ausstellung eines moralischen Freibriefes bedeuten, sondern sie schlägt nicht selten in Misstrauen und Furcht um.

Insgesamt einte die erkannte gemeinsame Gefahr die Meinungsführer in der Schweizer Medienlandschaft zu einer zwischen den Zeilen heraus zu lesenden antideutschen Solidaritätsfront, die dem Bundesrat den Rücken stärkte. Auch die staatsrechtliche Diskussion in der Schweiz lehnte eine Reform der Bundesverfassung in Richtung einer autoritären Umgestaltung rundweg ab¹²⁷. Umgekehrt formte eine diskret gesteuerte Gegenpropaganda in der Öffentlichkeit ein neues eidgenössisches Identitäts- und Nationalbewusstsein.

Rein wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen, in den Medien als Themen wohlweislich diskret behandelt, funktionierten hingegen solange ungetrübt, wie das Reich akzeptierte, dass der Finanzplatz Schweiz und die eidgenössische Industrie selbstverständlich gleichzeitig Beziehungen mit den Alliierten pflegten. Eine hinreichende Respektierung der eidgenössischen Souveränität garantierte zwar nicht immer störungsfreie, aber beidseitig nützliche Beziehungen. Als wechselseitig aufrichtig oder gar herzlich war das Verhältnis zwischen Berlin und Bern bestimmt



WOHIN STEUERT ZÜRICH
ZUR BILANZ

**FÜR KONSEQUENT-
NATIONALE – UND
SOZIALE – POLITIK**
gegen

*Rote Partei-Willkür
Finanzver-Machenschaften
Juden-Einbürgerungen
Wahl-Betrug*

**STIMMEN
SENKRECHTE
EIDGENOSSEN**

Nationale
FRONT

1939
ZUR BILANZ

1939
ZUR BILANZ

1939
ZUR BILANZ

1939
ZUR BILANZ

Oben: Werbeplakat für eidgenössische Ausstellung 1939.
 Unten: Wahlplakat der Nationalen Front der Schweiz 1939. Pressefotos.
 Quelle: <http://www.new-net-times.ch/1933-1949.htm>

nicht zu bezeichnen. Die rohstoffarme Eidgenossenschaft blieb bis Sommer 1944 auf Transitwege durch deutsches Machtgebiet angewiesen, umgekehrt bediente sich das Reich des diskreten Finanzplatzes¹²⁸ und zuverlässigen Produktionsstandortes Schweiz sowie, mit erheblichen Einschränkungen ab Sommer 1943, des vorzüglichen Eisenbahnnetzes¹²⁹. Nicht nur Schweizer Banken und Versicherungsunternehmen agierten im Reich, sondern auch Industrieunternehmen, die wie übrigens alle auf Reichsgebiet oder in Besatzungsgebieten operierenden ausländischen Unternehmen in die Rüstungswirtschaft und das herrschende System der Zwangsarbeit mittels Deportierter oder gar KZ-Häftlingen eingebunden waren¹³⁰. Einschneidende Rationierungsmaßnahmen machten jedem Schweizer täglich und empfindlich bewusst, in welche Abhängigkeiten man geraten war: Drückender Kohle- und lähmender Treibstoffmangel bieten das einleuchtendste Beispiel. Man sollte aber hinzufügen, dass der relativ geringe Anteil von Schweizer Lieferungen oder Patentüberlassungen am gesamten deutschen Rüstungsvolumen, er sektoral natürlich mit unterschiedlicher Bedeutung¹³¹, für militärische oder politische Entscheidungen Hitlers keine maßgebliche Rolle gespielt hatte.

Das Maßnahmebündel des Bundesrates hatte seit 1933 ein Spektrum rechtsradikaler Gruppen treffen sollen, das durch sein radikales wie martialisches Auftreten die Macht über die Straße zu erringen hoffte. Offiziell bestritt Berlin jede Einmischung, aber ein ‚deutsch-völkisch‘ inspiriertes Schweizer Satellitenregime wäre als mittelfristig wünschenswert betrachtet worden.

Vor allem die innere Zerstrittenheit unter den rechtsradikalen Gruppen bewirkte jedoch, dass sich maximal 1,5 Prozent der Wähler für diese Positionen erwärmten. Rechtsextreme gewannen einmal einen von 244 Sitzen im Bundesparlament und sie verloren ihn 1939 nach nur einer Legislaturperiode. Damit zerstoben in Berlin alle Illusionen, sollte man sie

genährt haben, über eine hinreichende Akzeptanz von NS-Gedankengut bei den Eidgenossen. Hitlers innen- und außenpolitische Scheinerfolge bewirkten beim Schweizer Wähler also das Gegenteil dessen, was eigentlich zu erwarten gewesen wäre: Mit einer gewissen Faszination wuchs zugleich die Angst vor Verlust dessen, was sich ein durchschnittlicher Schweizer traditionsgemäß unter Souveränität, Autonomie und Neutralität vorstellte.

Zum harten Kern im rechtsextremen Lager zählte die »*Nationale Front*«. Auf ihrem Höhepunkt verfügte sie über rund 9.200 Mitglieder, schmolz 1939 auf 2.300 ab und wurde 1940 verboten. Mit etwa 2.000 Mitgliedern blieben verschiedene zersplitterte NS-Gruppierungen und Tarnorganisationen übrig; deren sicherheitsdienstliche Beschattung erschien informationell meist nützlicher als ihre völlige Ausmerzung. Ein weiterer Grund für die Gelassenheit der Sicherheitsorgane: Das importierte »*völkische*« Gedankengut schien unter den Eidgenossen deshalb chancenlos zu bleiben, wie Polizeiberichte erfreut vermerkten, weil die multiethnische und vielsprachige Schweiz in einem gewachsenen und nach dem unseligen Sonderbundskrieg gefestigten Patriotismus lebte¹³², zugleich einer liberalen Konsensdemokratie, die wenig Gefallen am Nationalstaats- und Rassegedanken des 19. Jahrhunderts gefunden hatte. Er wiederum hätte aller Wahrscheinlichkeit nach Sprengstoff für den staatlichen Zusammenhalt bedeutet.

Rechtsradikale Umtriebe waren bereits zwischen 1938 und 1941 entscheidend gelähmt worden, so dass die Szene zunehmend in den Untergrund abtauchte; durch gezielte polizeiliche Großrazzien, Verbote, Gerichtsurteile oder die Absetzbewegung von Drahtziehern ins Reich gelang die Zerschlagung des organisierten Rechtsradikalismus bis 1943. Nachkriegsverfahren verurteilten fast 100 einst einflussreiche NS-Anhänger meist wegen Hochverrats zu Zuchthausstrafen bis zu 20 Jahren¹³³.

7. DIE MILITÄRDOKTRIN IN DER SCHWEIZ 1939-1945

Für die Armee hatte der 1939 vom Bundesparlament gewählte Oberbefehlshaber Guisan mit Geheimbefehl vom 10.05.40 eine Art politischer Säuberung veranlasst, sodass sich schließlich 126 Dienstgrade, denen man Sympathie mit den Achsenmächten zu- traute, auf ihre prowestlich-patriotische Gesinnung überprüfen lassen mussten, davon 1 Adjutant-Unteroffizier, 20 Unterleutnants, 49 Oberleutnants, 30 Hauptleute, je 10 Majore und Oberstleutnants, 5 Obersten sowie ein weiterer Offizier mit unbekanntem Dienstrang.

In einer geschickt-theatralisch inszenierten Kommandeurtagung vom 25.07.40, dem »Rütli-Rapport«, ließ er Verteidigungsbereitschaft für die eidgenössische Werteordnung deklarieren – und zwar nach innen wie nach außen. Ob Guisans vom Bundesrat gedeckte Maßnahmen in Berlin wirklich Eindruck machten, spielt angesichts der bekannten Überheblichkeit von Reichsaußenminister von Ribbentrop weniger eine Rolle. Eine gesprächsweise Einlassung des deutschen Botschafters in der Schweiz beispielsweise am 13.08.40 signalisierte Verstimmung der damals dominierenden Großmacht Europas, begleitet von diplomatisch umschriebenen Drohungen. Das

Auswärtige Amt in der Wilhelmstraße hütete sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen in der Regel, seine Verärgerung über die Schweiz publik zu machen. Weit gravierender empfand man in Berlin aufgedeckte deutsche Spionage- oder enttarnete Verratsfälle zugunsten des Reiches, ohne offiziell lautstark reagieren zu können. Ersatzweise lancierte man wohl dosierte und im Ton für Goebbels Giftküche erstaunlich maßvolle Pressekampagnen, in denen man unterstellte, die alliierten Dienste operierten auf Schweizer Boden unbehelligt¹³⁴.

Zwischen 1939 und 1945 wurden wegen Verstoßes gegen militärische Geheimhaltung, wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit und verwandter Straftaten, fast immer zugunsten Hitler-Deutschlands, knapp 1.400 Personen verhaftet¹³⁵. Viele Festgenommene waren in der Schweiz lebende Ausländer, unter ihnen bevorzugt Reichsdeutsche wie Staatsbürger anderer Achsenmächte, wobei man hinzufügen muss, dass die Schweiz seit langem die doppelte Staatsbürgerschaft kannte. Nur 387 Festgenommene, darunter 245 Bürger mit Schweizer Pass, standen vor einem zivilen Gericht, die Militärjustiz verurteilte hingegen 478 Personen. Die 33 ausgesprochenen Todesurteile betrafen jedoch 27 Schweizer Staatsbürger und nur sechs Ausländer¹³⁶.



Der Rütli-Rapport
General
Guisans 1940,
Pressephoto
1940.
Quelle:
<http://www.net-times.ch/1933-1949.htm>

Um es noch einmal festzuhalten: Als Rechtsextremist oder gar Nazi-Aktivist war Wipf nach Aktenlage bis 1940 polizeilich oder seitens seiner militärischen Vorgesetzten nicht auffällig geworden. Politischen Extremismus zu ermitteln und zu verfolgen, darum ging es im ersten Nachkriegsverfahren gegen ihn weniger, einem Verfahren nach Militärstrafrecht, sondern darum, vereinfacht ausgedrückt, ob ein Schweizer Staatsbürger gegen geltendes Recht verstoßen und, von der Chronologie her, vor allem ob er seinem Staat bei drohender Kriegsgefahr und im Verteidigungszustand schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig geschadet hatte.

Je nach Schwere erweislicher Straftatbestände hätte ihm im Kriegszustand, dem der Zustand »drohender Kriegsgefahr« gleichgestellt war, wenn es an die Substanz damaliger schweizerischer Sicherheitspolitik ging, im ungünstigsten Fall ein Todesurteil gedroht: Aber Wipf war in Abwesenheit 1940 gar nicht zum Tode verurteilt worden, sondern im Kern zu einer relativ gelinden Haftstrafe ohne Bewährung, der er sich ja durch Flucht entzogen hatte, zudem degradiert und unehrenhaft aus dem »Aktivdienst« ausgestoßen, ein noch zu erläuternder Begriff.

Ob 1940 der Vorsatz militärischen Geheimnisverrats existierte oder er ihn fahrlässig begangen hatte, geschweige dass er nach seiner Flucht in eine fremde Streitmacht eintreten würde, das alles war 1940 weder bekannt noch nachweisbar gewesen. Mutmaßungen und Verdachtsmomente mag es gegeben haben, aber zum dringenden Tatverdacht reichte das militärstrafrechtlich nicht hin.

Der so genannte »Aktivdienst« entspricht mit allen seinen Rechtsfolgen in etwa der deutschen Teil- oder Gesamtmobilisierung und gehört seit 1848 zum Wesen der besonderen schweizerischen Militärverfassung. Darunter versteht man den von befugten Bundes- oder kantonalen Behörden angeordneten Militäreinsatz zur Abwehr von äußeren oder inneren Gefahren. Im 19. Jahrhundert war der Begriff »Aktivdienst« durch »Eidgenössische Bewaffnung«, »Truppenaufgebot zur bewaffneten Neutralität«, »Grenzbesetzung« oder »Eidgenössische Intervention« umschrieben und taucht so noch in späteren nicht offiziellen Texten auf. Seit 1887 existierte nämlich als Formel die Einberufung der Truppen zum »aktiven Militärdienst«. Die Militärorganisation von 1907 unterschied dann zwischen »Ausbildungsdienst« und »Aktivdienst«, er zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz nach außen oder zur Herstellung von Ruhe und Ordnung im Innern festge-

legt. Um Zuständigkeiten zu klären, grenzte man 1907 die generelle »bewaffnete Neutralität« vom eigentlichen »Kriegszustand« mit zwingendem »Aktivdienst« ab, also nach deutschem Sprachgebrauch die erwähnte Teil- oder Generalmobilisierung mit einschneidenden Rechtsfolgen auch für die Zivilgesellschaft.

»Aktivdienst« bedeutet nach derzeitigem Militärgesetz von 1995 den Einsatz von Truppen zur Verteidigung der Schweiz und ihrer Bevölkerung, also »Landesverteidigungsdienst«, und er soll auch als »Ordnungsdienst« zivile Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit unterstützen. Diese subsidiären Einsatzformen, anzusiedeln zwischen »Ausbildungsdienst« und »Aktivdienst«, stellen heute eine Art militärischer Katastrophenschutz unter Ausnahmerecht dar. Hierzu werden alle geeigneten Personen herangezogen, die nicht den Musterungskriterien für den eigentlichen militärischen »Landesverteidigungsdienst« entsprechen; sinngemäß gab es das auch in der unmittelbaren Vor- und Nachkriegszeit.

Substantiell scheint sich durch das Militärgesetz 1995 nur Unwesentliches am »Aktivdienst« geändert zu haben, sondern nach Ende des Kalten Krieges wurde nur eine Anpassung vorgenommen. Der explizite Begriff der »bewaffneten Neutralität« fehlt interessanter Weise heute, zur Tatzeit Wipfs und danach galt er jedoch als essentielles Fundament der eidgenössischen Militärdoktrin¹³⁷.

Bis dahin hatte die zitierte »Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907« gegolten. Die Berner Bundesversammlung oblag es, den »Aktivdienst« als Teil- oder Gesamtmobilisierung anzuordnen, in dringenden Fällen der Bundesrat. Je nach Stärke der Mobilisierten sowie innerhalb Dreiwochenfrist musste der Bundesrat jedoch die Bundesversammlung zum Entscheid darüber einberufen. Der Bundesrat konnte die »Pikettstellung« von Truppen anordnen, also präzise Maßnahmen für den Verteidigungszustand im Falle drohender Kriegsgefahr erlassen. »Aktivierte« Eidgenossen leisteten je nach Status einen Eid oder ihr Gelübde, je nachdem, in welchem Bereich sie Dienst leisteten oder welchen Status sie besaßen. War im weitesten Sinn ein militärischer oder sicherheitsempfindlicher Bereich oder Bezug anzunehmen, unterlagen sie dann dem Militärstrafrecht. Nur für ein größeres Militäraufgebot wählt die Bundesversammlung den »General«, 1939 also Henri Guisan. Im »Kriegszustand« konnte er über alle

Vollmachten verfügen, sofern sie nicht durch Gesetz oder den Bundesrat ausgenommen blieben. Ruft der Bund zum »Aktivdienst« auf, war und ist jede Person uneingeschränkt genötigt, bei Bedarf sein gesamtes bewegliches, unbewegliches und geistiges Eigentum im Rahmen militärischer Maßnahmen abzutreten. Das bedeutete erhebliche Eingriffe in individuelle Rechte und das öffentliche Leben.

Denn nach der zweiten Sudetenkrise hatte der Bundesrat am 03.04.39 die »*Verordnung über die Hilfsdienste*« erlassen, gestützt auf den Art. 20 des Bundesgesetzes vom 12.04.07 sowie die Revision vom 22.12.38 »*betreffend die Militärorganisation*«¹³⁸. Durch Verfügung des »*Armeekommandos*«, also de facto Guisans, wurde am 10.04.40 der dem Buchstaben nach freiwillige »*Frauenhilfsdienst*« eingeführt. Insgesamt ließe sich, so der Eindruck, eine erstaunlich weit reichende Militarisierung der eidgenössischen Zivilgesellschaft während des Zweiten Weltkriegs und unmittelbar danach festhalten. Sie vermochte auch die zivile Werteordnung nachhaltig zu beeinflussen und spiegelte sich, wie eine Formulierung im Urteilschriftsatz von 1948 belegt, in der moralischen Einschätzung der Straftaten von Wipf¹³⁹. Deshalb erschien es unerlässlich, bestimmte Sachverhalte vorzutragen, die sonst vor allem in der heutigen BRD schwer verständlich blieben.

Obwohl sich die Schweiz nach dem Buchstaben des Kriegsvölkerrechts nicht im Kriege befand, hatte der Bundesrat erwirkt, den Zustand bewaffneten Aufgebots zum Schutz seiner Neutralität in eine vergleichbare Rechtslage umzudeuten, nämlich diejenige »*drohender Kriegsgefahr*«¹⁴⁰, und damit die zeitweilige Präponderanz von Militärrecht durchgesetzt. Das Konzept einer hoch gerüsteten Territorialverteidigung, wie es der Schweizer militärische Führer im Krieg – man mag auch sagen: der starke Mann – Henri Guisan vertrat¹⁴¹, blieb während der Kriegsjahre und auch danach offiziell unumstritten. Prüft man genauer, so ist das bemerkenswert: Guisans Konzeption hätte nach inhaltlicher Verteidigung gegen den deutschen Aggressor, wie man heute gesichert weiß, im Ernstfall die Aufgabe von Landesteilen und Rückzug auf das massiv befestigte »*Alpenreduit*« bedeutet. Es wurde offiziell, bei Kampfmoral bis zur letzten Patrone, als so gut wie uneinnehmbar eingeschätzt. Das militärisch nicht zu haltende Territorium, darin bestand das Problem, würde dichter besiedelte Teile der Schweiz und damit zugleich die industriellen Zentren sowie wichtige agrarische Versorgungsräume umfasst haben.

Nur unter der Hand und soweit Informationen überhaupt durchdrangen, gab es bei der betroffenen Zivilbevölkerung verhaltene Kritik an Guisans Konzept. Ein gewisser Unmut mochte auch damit zusammengehangen haben, dass trotz offizieller Rationierungsmaßnahmen die Versorgungslage vieler weniger betuchten Eidgenossen alles andere als rosig aussah, spätestens seit März 1944¹⁴².

Zweifelsfrei sympathisierte General Guisan wie die Bundesratsmehrheit mit den westlichen Alliierten und er bediente sich dabei diskreter Kanäle, was auch der deutschen Abwehr vertraut war. Er überschätzte jedoch wohl deutsche Aggressionsabsichten. Solange eine strikt neutrale Schweiz der deutschen Kriegsführung mehr nutzte als schadete, bestand für die deutsche Seite wenig Grund, knappes militärisches Potential zu verschleifen und als Besatzungstruppe zu binden. Periodische Spannungssituationen, etwa deutsche und alliierte Luftraumverletzungen¹⁴³, gab es durchaus. Das Verhältnis zu den Westalliierten gestaltete sich ab 1942/43 nicht immer ungetrübt, da spätestens seit 1944 die Roosevelt-Administration eine Aufgabe der strikten Neutralität als wünschenswert betrachtet hätte: Gewisse Nadelstiche, was den Import dringend benötigter Güter anging, waren daher zu beobachten, auch wenn in der US-Publizistik um Verständnis für die spezifische Schweizer Situation geworben worden war¹⁴⁴.

Was das Verhältnis zwischen Berlin und Bern anging, so lässt sich zusammenfassen: In ähnlicher, alles andere als reibungsloser Weise gestaltete sich während des Krieges das deutsche Verhältnis zum neutralen Schweden, nur mit dem Unterschied, dass im Krieg die deutsche Rüstungswirtschaft von der schwedischen Erzförderung abhängig war, und nach dem Krieg übrigens, dass Schweden Auslieferungsbegehren vor allem der UdSSR konsequent erfüllte; das gab es aus unterschiedlichen Gründen seitens der Schweiz so nie. Hier wurde der Schutz ziviler und militärisch Internierter ungerührt von Wünschen anderer Mächte aufrecht erhalten, sofern keine Verstöße gegen Schweizer Recht vorlagen. Der Hinweis auf eine annähernde Vergleichbarkeit ist deshalb sinnvoll, weil beide neutrale Staaten während des Krieges von den Achsenmächten eingeschlossen und in die deutsche Wehrwirtschaft eingebunden gewesen waren; nur sah sich geopolitisch der Ostsee-Anrainerstaat Schweden nach 1945 sowjetischen Wünschen weit massiver ausgesetzt als die Alpenkonföderation.

Die Berner Zentralregierung war Guisans Kurs komplikationslos gefolgt, zwar den aggressiven deutschen Nachbarn nicht zu provozieren, aber die eidgenössische Souveränität und ihre territoriale Substanz um jeden Preis militärisch zu verteidigen. Stalins strategische Interessen übrigen verfolgte der praktizierende Christ und Antimarxist Guisan 1940/41 mit ähnlichem Misstrauen wie Hitlers expansionistischen Rassismus, daher seine eindeutige Option für die angloamerikanischen Westmächte, nachdem Frankreich 1940 als Machtfaktor ausgefallen war.

So sehr er die Vernichtung Hitler-Deutschlands herbei wünschte, ebenso energisch baute er militärisch für die Zeit nach einer bedingungslosen Kapitulation vor, wie sie die Alliierten seit 1943 als vorrangiges Kriegsziel verkündet hatten, je nachdem, welchen Einfluss eine siegreiche UdSSR in Mitteleuropa ausüben vermögen sollte. Das »Alpenreduit« blieb also im Zentrum des Schweizer militärpolitischen Denkens.

Als wichtiges Teilelement des unbedingten Verteidigungswillens ist festzuhalten, dass es Guisan unbestritten gelang, die Bevölkerungsmehrheit psycholo-

gisch für seinen Kurs gewonnen zu haben. Dessen für den nie eingetretenen Ernstfall absehbare Folgen blieben geheim und wurden während des Krieges nicht öffentlich erörtert. Denn die Schweizer Medien beobachteten entsprechende Wünsche der militärischen Führung in einer Art Selbstzensur, zumal sonst relativ frei zugängliche Informationen nun strengen Restriktionen unterlagen.

Dass die vermutete Gefährdung durch die deutsche Wehrmacht unter den gegebenen Umständen nie akut wurde¹⁴⁵, war unmittelbar nach dem Krieg, als das Verfahren gegen Wipf anlief, so nicht zu erkennen, im Gegenteil, der Mythos von der Schweizer Wehrhaftigkeit, welche deutsche Einverleibungswünsche verhindert habe, wirkt bis heute. Jedenfalls: Aktive Unterstützung des NS-Regimes wegen dessen potentieller Bedrohung der Alpenrepublik 1939-1945, mit oder ohne deutsche Uniform, war für die Schweizer Militär- und Ziviljustiz entscheidendes Indiz gewesen, in einer Art Automatismus Ermittlungen einzuleiten, um ein Verfahren anzustrengen. Dabei war herauszufiltern, welche Straftatbestände vom Buchstaben her erfüllt waren.



Oberstkorpskommandant Guisan bei seiner Wahl zum General durch die Bundesversammlung Bern, 30.08.39, Pressephoto. Quelle: <http://www.new-net-times.ch/1933-1949.htm>

8. VOM KZ ZUR SS-SONDERBRIGADE D

Aktive Unterstützung des NS-Regimes lag bei Wipf zweifelsfrei vor. Er hatte zur allerdings relativ geringen Anzahl von KZ-Häftlingen mit Schweizer Staatsbürgerschaft gezählt¹⁴⁶, die zur Dirlwanger-Sondertruppe eingezogen wurden; die Rekrutierungsmaßnahmen betrafen grundsätzlich nur als »deutschblütig« bezeichnete Häftlinge, Ausnahmen bei »artverwandtem Blut« können nicht ausgeschlossen werden.

In der SS-Sondereinheit wurden sie personell geführt, ihr »Haftakt« existierte zwar noch, weil ihre KZ-Haft nur bewährungshalber als unterbrochen, nicht als ausgesetzt galt, aber sie erhielten nach derzeitiger Kenntnis Erkennungsmarke wie Soldbuch – und vor allem hinreichende Verpflegung und Kleidung. Uniform und Ausrüstung unterschieden sich mit gewissen Abstrichen unwesentlich von gewöhnlichen Waffen-SS-Verbänden; ihre Ausrüstung darf als besser gelten im Vergleich zu »fremdvölkischen« Hilfswilligen-Verbänden der Waffen-SS, erreichte jedoch nie den Standard von regulären reichsdeutschen oder »germanischen« Freiwilligeneinheiten. Und dass die Sondertruppe nicht beim SS-Führungshauptamt etabliert war, der militärische Führungsinstantz der Waffen-SS, sondern stets beim SS-Hauptamt verblieb, weil innerhalb der Waffen-SS selbst Vorbehalte gegen eine Eingliederung der anrühigen Dirlwanger-Truppe existiert zu haben scheinen¹⁴⁷, davon merkten die Rekrutierten wohl nichts.

Allerdings: Die materiellen Aspekte ihrer Rekrutierung konnten Gewicht für Menschen gewinnen, welche die entsetzlichen Haftumstände in einem KZ am eigenen Leib verspürt hatten, vor allem den permanenten, quälenden Hunger, und weil sie sich schlicht relativ höhere Überlebenschancen versprochen. Uns Nachgeborenen steht nicht zu, angesichts des real existierenden Terrors und der täglichen Lebensgefahr in einem KZ pauschale Werturteile über Menschen und ihre Motive abzugeben, wenn sie einen Weg aus dem KZ suchten und sofern sie Haftkameraden nicht bewusst schädeten. Denn auch jeder flüchtige KZ-Häftling wusste, dass barbarische Kollektivstrafen nach Bekanntwerden seiner Flucht erfolgen konnten.

Eine gewisse Hoffnung mögen manche darauf gesetzt haben, dass die bisher alltäglich erlebte willkürliche Barbarei nun in der SS-Sondereinheit unter

militärischen Einsatzbedingungen erträglicher würde. Ein vielleicht psychologisch nicht zu unterschätzender Tatbestand trat für KZ-Häftlinge mit der Überstellung zur Dirlwanger-Sondertruppe hinzu: Während sich ein gewöhnlicher Häftling nur mit Haftnummer hatte melden dürfen, so existierte er hier als Name mit Stammrollennummer, Soldbuch und Erkennungsmarke. Eine SS-übliche Tätowierung erhielt ein gewöhnlicher, vor allem ein zwangsrekrutierter KZ-Häftling wohl nicht oder erst nach gewisser Einsatzbewährung. Mit seinem Namen wurde er von den in der Regel gleichfalls abgestraften und zwangsversetzten Unterführer- und Führerrängen aufgerufen, wenn sie Befehle erteilten.

Der Ton dürfte allerdings häufig noch grober gewesen sein als schon SS-üblich, und die nicht selten wie Verbrecher Behandelten sahen sich weiterhin willkürlichen, entwürdigende Schikanen ausgeliefert. Da mag es Kollektivstrafen bei angeblichem Versagen und Fehlverhalten, üble Beleidigungen, Ohrfeigen und Tritte gesetzt haben, aber orgienartige Gewaltexzesse bei Prügelstrafe und Hinrichtung traten allem Anschein nach wesentlich seltener ein als im Lageralltag. Dennoch darf man sich exemplarische Züchtigungsmaßnahmen vergleichsweise so roh vorstellen, wie sie zur Abschreckung gegen Nachahmung unter einer Soldateska im Dreißigjährigen Krieg praktiziert worden waren. Diese Praxis wiederum übertrug sich beim Einsatz gesteigert auf gegnerische Opfer, waren es wehrlose Zivilisten, gefangene oder verwundete Waffenträger¹⁴⁸.

Andere KZ-Häftlinge mit vor allem dezidierten politischen Grundüberzeugungen versuchten, sich mit Mut und Geschick der Rekrutierung zu entziehen, und sie nahmen lieber den alltäglichen Überlebenskampf in der Hölle eines Konzentrationslagers auf sich, als aktiv die Streitkräfte des Unterdrückers gegen ihre Befreier unterstützen zu müssen¹⁴⁹. Deswegen konnten Zwangsrekrutierte, die Kriegsende und Gefangenschaft überlebt hatten, zuweilen in einen moralischen Erklärungsnotstand geraten, wenn sie sich überlebenden politischen KZ-Häftlingen gegenüber rechtfertigen sollten: Waren sie glaubwürdige ‚Antifaschisten‘ geblieben oder opportunistische Kollaborateure geworden?

Ob freiwillige Meldung oder Zwangsrekrutierung von körperlich geeigneten KZ-Insassen: Entwürdigender Schliff und brutaler Drill zum bedenkenlosen Gehorsam gingen dem Einsatz in einer äußerst kurzen infanteristischen Grundausbildung voraus. Die

so genannte erbarmungslose »Härte« galt als SS-typisches vorrangiges Ausbildungsziel, nicht etwa Umgang mit Waffensystemen oder Kampf der verbundenen Waffengattungen. Dazu fehlte das Material, und es blieb auch zu wenig Zeit, weil angesichts der Frontlage rascher Personalersatz erforderlich war.

Willkürliche Schikanen der oft front- oder KZ-erfahrenen SS-Ausbilder, um Grenzen der Belastbarkeit zu provozieren und unbedingte Unterwerfungsbereitschaft anzutrainieren, sie bestimmten den Rekrutenalltag. Das auf sich zu nehmen, es erschien dann ratsam, wenn man nicht mangels Eignung ins KZ zurück überstellt werden wollte. Allerdings blieb der Rechtsstatus auch nach der Ausbildung ungünstig, da, wie erwähnt, die »Schutzhaft« für die Dauer der »Bewährung« nur als unterbrochen galt, also ein die Rechtlosigkeit begründendes Statut aufrecht erhalten wurde, das mit Straf- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht in etwa vergleichbar war.

Faktisch waren das eingeräumte Beschwerderecht und die im deutschen Militärstrafgesetzbuch vorgesehene Strafflosigkeit bei Nichtausführung erwiesener unrechtmäßiger Befehle aufgehoben¹⁵⁰. Zwar galt das Militärstrafrecht sinngemäß für SS-Verbände im militärischen Einsatz als maßgeblicher Anhalt, aber ein Vollzugszwang bestand wegen der SS-Sondergerichtsbarkeit nicht¹⁵¹. Hier konnten Kommandeure von Dirlewanger-Regimentern nach Gutdünken und unbürokratisch standgerichtlich agieren, wenn es sich z.B. um Delinquenten aus Konzentrationslagern handelte.

Der Grundgedanke des RFSS, anfangs so genannte »Wilddiebe« oder »Wilderer«, also Strafgefangene aus dem gewöhnlichen Strafvollzug herauszulösen und später vor allem KZ-Häftlinge als Kämpfer für Sonder- und Fronteinsätze heranzuziehen, firmierte unter dem Gesichtspunkt, unter anderem auch verurteilten SS- und Polizeiangehörigen durch Frontbewährung die Gelegenheit zur Rehabilitierung zu gewähren. Was auf den ersten Blick wie ein großzügiger Gnadentat aussah, hing seit 1943 in Wirklichkeit mit drückendem Personalmangel, insbesondere Führer- und Unterführermangel sowie Qualitätsschwund der Waffen-SS zusammen, genauer mit der Sachlage, möglichst keine vollwertigen deutschen oder »germanischen« Waffen-SS-Kampfverbände aus der Front herauslösen zu müssen, im so genannten »Bandenkampf« hinter der Front zu binden und im erbitterten Guerillakrieg gegen Partisanenverbände zu verschleifen.

Der angebliche Rehabilitierungseinsatz erfolgte in der Sondereinheit Dirlewanger, die somit auf dem Papier keine Straf-, sondern eine Bewährungseinheit darstellen sollte. Die Art ihrer Einsätze im Hinterland galten erstens als ein unangenehmes und belastendes Geschäft, nämlich die massenhafte Liquidierung Wehrloser, seien es jüdische oder sonstige angeblich verdächtige Zivilisten, zweitens wussten halbwegs Eingeweihte, dass im erbittert geführten Partisanenkrieg relativ hohe Verluste üblich waren - denn beide Seiten machten regelmäßig keine Gefangenen - und dass drittens katastrophale Verluste dann eintraten, wenn die für Großkämpfe mit regulären und gut geführten Verbänden der Roten Armee nur mangelhaft ausgebildeten und relativ schlecht ausgerüsteten Dirlewanger-Einheiten in Frontlücken der »Hauptkampflinie« hineingeworfen mussten, um Durchbrüche abzuriegeln.

Jeder auf dem Wege angeblicher »Bewährung« zusätzlich gewonnene SS- und Polizeidienststrang bedeutete dann, dass Abkommandierungen aus anderen SS-Einheiten oder Rückgriff auf die schmale Führer- und Unterführerreserve der Waffen-SS und Polizei entfielen, um die Dirlewanger-Truppe überhaupt militärisch einsatzfähig zu erhalten. Es gab sie, und man wählte dann solche Figuren, die aus nicht immer vollständig zu klärenden Gründen in Ungnade gefallen waren: so etwa den taktischen Berater Dirlewangers zwischen Ende 1942 und 1944, SS-Ostuf Franz Magill¹⁵², da Dirlewanger nie entsprechende Lehrgänge zur Führung von Verbänden und den Kampf verbundener Waffen besucht hatte.

Zuständig für die SS-Sondereinheit blieb stets das Ergänzungsamt im SS-Hauptamt, da sich nach allem, was man weiß, das für die Waffen-SS organisatorisch zuständige SS-Führungshauptamt dilatorisch und höchst reserviert verhielt, wenn man dort die Inkorporation der seit Mitte 1942 berüchtigte Mordbrennerbande antrug. Zu viele handfeste Beschwerden, auf die hier nicht eingegangen werden kann, waren seit Sommer 1941 durchgesickert, von Himmler aber regelmäßig ungerührt entweder nicht bearbeitet oder sogar abgeschmettert worden. Die alle bürgerlichen Denk- und Wertetraditionen völlig auf den Kopf stellende Skrupellosigkeit und Aggressivität eines Condottiere-Typus Dirlewanger, wie ihn der RFSS beurteilte, mag einem Spießherren wie Himmler im gewissen Maße sogar imponiert haben. Dirlewanger lieferte wohl ein Beispiel für solche »Härte«, wie sie ihm für den Osten allein angemessen schien. Erbarmungsloses »Vernichten« war zum ge-

nerellen 'Naturgesetz' erklärt worden: »*Allein nur der verbogene Mensch, der in seinem Denken nicht ganz klar sehende Mensch,*« könne, so Himmler ganz unverblümt in einer Ansprache vor Wehrmachtsoffizieren am 22.07.44, dem Begriff der »*Humanität*«, nämlich Schwächere gegen Stärkere zu schützen, den Vorrang vor dem ‚Naturgesetz‘ geben. Und Himmler, sich ganz im Einklang mit der Natur und dem Universum sehend, fuhr fort:

»*Denn man muß sich nur die Frage vorlegen: wo wäre diese Natur hingeraten, wenn ein anderes Gesetz Geltung besessen hätte? Die Natur kennt in der Schwäche keinen Hinderungsgrund, sondern im Gegenteil, die Schwäche ist der Grund zur Verurteilung...(...) Der Krieg ist also das unabänderliche Gesetz des ganzen Lebens, die Voraussetzung für die natürliche Auslese des Stärkeren und zugleich der Vorgang der Beseitigung des Schwächeren.*«¹⁵³

Immerhin war es Himmler schon im Januar 1942 gelungen, einen Quasi-Rechtsstatus für die Dirlwanger-Truppe als Waffen-SS-Freiwilligenverband durchzusetzen, der jedoch hinsichtlich erhoffter voller Etatisierung bei der Waffen-SS keine Folgen zeigte¹⁵⁴. Erst 1943 erhielt die Truppe eine waffen-SS-ähnliche Uniformierung und Kragenspiegel¹⁵⁵.

Ab Mai 1943 erfolgte aufgrund angeblicher freiwilliger Meldungen aus allen Konzentrationslagern – der entsprechende Druck auf die ausgesuchten Kandidaten lässt sich vorstellen - die erste planmäßige Musterung von bestimmten »*besserungsfähigen*« Häftlingen und ihre Zusammenziehung im »KL« Sachsenhausen. Etwa 350 »*Schutzhäftlinge*«, regelmäßig aber noch keine politischen Haftfälle wie wenig später, sahen sich über Minsk nach Ossipowitschi überstellt. Gleichzeitig scheinen dort etwa 150 aus dem Strafvollzug neu heraus gefilterte so genannte »*Wildschützen*« eingetroffen zu sein. Die Personallage hatte sich aber durch Verluste, u.a. durch Selbstverstümmelungen und Desertationen, insgesamt so ungünstig entwickelt, dass gegen Jahresende 1943 als Ersatz sogar rechtskräftig verurteilte Gewalttäter aus dem regulären Strafvollzug sowie entsprechend gekennzeichnete Haftkategorien aus den Konzentrationslagern über das »KL« Neuengamme bei Hamburg gesammelt und Dirlwanger zugeführt werden mussten¹⁵⁶.

Um die zusammengeschmolzene, am 10.08.43 zum »*SS-Sonderregiment D*« umgegliederte Truppe wieder aufzufrischen und personell auf nun 1.200 Mann

aufzustocken, erfolgte auf Befehl Himmlers als RFSSuChdDtPol vom 19.02.44 die Überstellung von etwa 800 »*Kriminellen*« – also Strafgefangenen der Justiz - und sogar so genannten »*Asozialen*«. Nach entsprechendem Druck mussten sie zuweilen zuvor eine Freiwilligenmeldung zum »*Bewährungseinsatz*« unterzeichnen. Das Problem fehlender »*Wehrwürde*« spielte angesichts der Kriegslage kaum noch eine Rolle: Ausgenommen von der Selektion waren vorläufig nur noch so genannte »*politische Verbrecher und Schlüsselkräfte in den Rüstungsbetrieben der KL.*«¹⁵⁷

Da die Verluste in Dirlwangers Einheiten hoch blieben, wurde nach weiterem geeigneten Rekrutierungspotential gesucht, vermutlich erfahrenen Dienstgraden, die das Unterführer- und Führerkorps auffüllen sollten. Aus dem »*Strafvollzugslager der Waffen-SS und Polizei*« Danzig-Matzkau am 15.04.44 filterte man daher erneut deutsches Rahmenpersonal heraus, allesamt degradierte, meist aus der SS ausgestoßene, weil straffällige und rechtskräftig durch SS- und Polizeigerichte abgeurteilte SS-Dienstgrade und Polizisten; damit ist keinesfalls gesagt, dass die Urteile einer Überprüfung durch die Justiz eines Rechtsstaates standhalten würden. Mit diesen Kräften wurde eine Ersatzkompanie des »*SS-Sonderregiments D*« in Krakau aufgestellt. Stationiert wurden sie in einem beschlagnahmten und geräumten Kloster. Am Amtssitz des Generalgouverneurs befanden sich zahlreiche Dienststellen der SS und entsprechende Sicherheitsverbände, welche die Ausbildung gewährleisteten und, falls der brutale Drill auf Widerstand stieß, das notwendige Repressionspotential. Am 24.04.44 sahen sich – wohl zu ihrer Überraschung - Berliner »*Postschutz*«-Angehörige der Deutschen Reichspost zur Stabskompanie des Regiments versetzt, um die für ein Regiment notwendige Fernmeldeverbindungen einzurichten und zu betreiben; war das im mörderischen Handwerk des so genannten Bandenkampfes weniger zwingend gewesen, so scheint sich das bei Fronteinsätzen als notwendig für die Führungsfähigkeit herausgestellt zu haben.

Ob übrigens die Personalakten der betroffenen Postler aus NS-Sicht ganz lupenrein gewesen waren, ist nicht mehr festzustellen; mit der Fernmeldeelite der Reichshauptstadt durfte Dirlwanger wohl kaum rechnen. Sie waren zwar der Hölle der Luftangriffe auf die Reichshauptstadt entronnen, gelangten aber an die Ostfront, wo die Überlebenschancen 1944 statistisch deutlich ungünstiger gewesen waren.

Schien die Führung neu aufgestellter oder aufgefrischter regulärer Verbände schon deshalb recht schwierig, weil das Personal nicht auf einander eingespielt war, so traute man offenbar Dirlwangers angeschlagenem Sonderregiment den Kampf verbundener Waffen an der Front vorerst nicht mehr zu. So erklärt sich sein Einsatz im Frühjahr 1944 erneut im so genannten Bandenkampf um Uschatschi, bei Lepel und nördlich der Bahnlinie Minsk – Borrisow. Dazu waren der Regimentsstab Dirlwangers und sein I. Bataillon in Usda stationiert, das II. Bataillon in Sabolotje. Da an einen raschen militärischen Wiedergewinn verlorenen Territoriums niemand mehr ernsthaft glaubte, erledigten die Einheiten Aufträge zur Exekution der Politik der »toten Zonen«, weil nichts Brauchbares der nachrückenden Roten Armee hinterlassen werden durfte. Noch während dieses Mordbrenner-Einsatzes im Frühjahr 1944 sollte am 06.06.44 weitere Verstärkung zugeführt werden. Als ihr Aufstellungsort war dieses Mal das »KL« Buchenwald vorgesehen. Dessen Zuständigkeit blieb im Kern bis Kriegsende erhalten. Die dortige Waffen-SS(TV)-Standarte vermochte wohl Organisation, Unterbringung und ersten Drill zu leisten; es scheint aber auch andere Meldeköpfe und Sammelstellen gegeben zu haben, so im Sommer 1944 etwa in Brünn (heute Tschechien, Brno).

In der heutigen Weißrussischen Republik südostwärts der Hauptstadt Minsk hatte Dirlwangers »SS-Sonderregiment ‚D‘« erbarmungslose Rückzugskämpfe zu führen. Als Nachhut abziehender Verbände waren auch Straf- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht und Luftwaffe eingesetzt, die um jeden Preis durchhalten sollten, um die oft panische Flucht regulärer Verbände von Wehrmacht und Luftwaffe, der Organisation Todt, der Reichsbahn und NS-Zivilverwaltung zu decken, so das »Infanterie-Bataillon 550 z. b. V.« oder Luftwaffen-Jägerbataillone z. b. V.. Dirlwangers Auftrag lässt sich so deuten, Partisanen und die angesichts der nahen Befreiung aufatmende Zivilbevölkerung in Schach zu halten sowie den Gegner so lange am Vorrücken zu behindern, bis die Politik der ‚verbrannten Erde‘ schonungslos exekutiert war.

Dirlwangers Einheitsführer nahmen offenbar den Auftrag derart wörtlich, dass ihre Einheiten im Blutrausch und Vernichtungswahn etwa in Grodno von den vorrückenden Sowjets eingeschlossen wurden und ihnen der Ausbruch nur unter erheblichen eigenen Verlusten gelang. Später setzten sich Dirlwangers Regimentsreste bei Lomscha fest, flüchteten

dieses Mal aber rechtzeitig und wurden, da die sowjetischen Katjuschas – die so genannten Stalin-Orgele – dem Regiment schwer zugesetzt hatten, in den Auffrischungsraum Zichenau beordert, einer isolierten ehemaligen deutschen Sprach- und Siedlungsinsel im slawischen Sprachraum. Hier muss Dirlwanger der Befehl zur Neuausstattung mit Waffen und Gerät auf dem Truppenübungsplatz Arys (Ostpreußen) erreicht haben. In Treuburg (Ostpreußen), schon auf ehemals reichsdeutschem Gebiet, erreichte ihn der überraschende Befehl zum Einsatz in Warschau.

Im Zusammenhang mit dem Bemühen, für Dirlwangers Verband zusätzliches Personal zu gewinnen, arbeitete SSHA-Chef Berger Mitte März 1944 einen Entwurf aus, der durch Unterschrift des RFSS rasche Abhilfe schaffen sollte. Damals war die Einsatzstärke der Bataillone Dirlwangers auf etwa ein Drittel ihres ursprünglichen Personals zusammengeschrumpft. Der Rest: gefallen, »vermisst«, desertiert, verwundet. Die »fremdvölkischen« Hilfstruppen Dirlwangers wurden damals wohlweislich nicht unmittelbar gegen die siegreiche Rote Armee eingesetzt, sondern blieben dem »Chef der Bandenkampf-Verbände«, von dem Bach-Zelewski, unterstellt.

Am 22. März 1944 ließ SS-OGruF Berger bei seiner Suche nach Personalnachschieb für Dirlwanger dem RFSS folgenden Text vorlegen und erwartete, Himmler werde ihn in der Grundtendenz zügig und problemlos zum Diktat genehmigen:

» ... Um für die schwierige Ersatzfrage Abhilfe zu schaffen, wünsche ich, daß SS-Obersturmbannführer Dirlwanger oder ein von ihm im Einvernehmen mit SS-Obergruppenführer Berger bestellter, in der Bandenbekämpfung erfahrener, Sonderbeauftragter aus den Insassen der Strafvollzugslager und Haftanstalten der SS und Polizei diejenigen Angehörigen der Waffen-SS herausucht, die nach ihrem Charakter und ihrer Straftat zu einem Einsatz bei Dirlwanger geeignet sind. Dabei ist entsprechend der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Bandenbekämpfung möglichst großzügig zu verfahren. Die ausgesuchten Männer haben die Möglichkeit, sich durch tapferen Einsatz zu rehabilitieren. Diese Anordnung geht allen allgemeinen oder besonderen Anordnungen über den Strafvollzug vor.

Die Untersuchungsführer haben bei allen schon angefallenen oder künftig anfallenden Ermittlungssachen gegen Angehörige der Waffen-SS zu überprüfen, ob diese nach dem Charakter ihrer Person und ihrer Straftat SS-Obersturmbannführer Dirlwanger

*zur Verfügung gestellt werden können und bejahendenfalls sind sie ihm zur Verfügung zu stellen. Die Ermittlungsverfahren sind bis nach Bewährung bei SS-Obersturmbannführer Dirlewanger auszusetzen ...*¹⁵⁸«

Bergers Vorschlag hätte SS- und Polizeiangehörige einbezogen, gegen die lediglich ein Ermittlungsverfahren lief. Sie sollten also ohne rechtskräftiges Urteil eines SS- und Polizeigerichts in eine angebliche Bewährungseinheit überstellt werden. Hier würden sie, so Bergers Gedanke, den drückenden Mangel an qualifizierten reichsdeutschen Unterführern und erfahrenen Mannschaften beheben. Auch die Dirlewanger angegliederten »fremdvölkischen« SS-Hilfseinheiten, um sie im Griff zu behalten, bedurften deutschen Rahmenpersonals. Es galt – auf Grund der Verlustziffern 1943/44 – als ausgemacht, dass die Versetzung zur Sondereinheit Dirlewanger mit ständiger, wesentlich erhöhter Lebensgefahr im Vergleich zu anderen SS-Sonderverbänden verbunden war.

Himmler unterzeichnete Bergers Befehlswort nicht, sondern der gelangte im Umlaufverfahren in die Vorlagemappe des Stabressorts »SS-Richter beim RFSS« im Feldkommando RFSS »Hegewald« mit dem Vermerk der Wiedervorlage. Hier ruhte Bergers dringliches Anliegen vom März 1944 zuerst einmal – eine elegante Möglichkeit, um unerwünschte Entwicklungen bürokratisch zu lähmen. Dann befasste man den RFSS damit und teilte dem Hauptamt SS-Gericht in einem Schreiben vom 06.06.44 mit:
» (...) Die Abstellung von SS- und polizeigerichtlichen Untersuchungsgefangenen zum SS-Sonderregt. Dirlewanger hat der Reichsführer-SS abgelehnt, weil eine derartige Maßnahme das Ende jeder Strafrechtspflege in der SS und Polizei bedeuten würde.

¹⁵⁹«

Als Wipf zur Dirlewangertruppe stieß, war Himmler vorerst auf die schon mehrfach erprobte Lösung ausgewichen, aus Konzentrationslagern geeignete Kandidaten auskämmen zu lassen. Die KZ-Kommandaturen scheinen so verfahren zu sein, dass sie zuerst auf Freiwilligenmeldungen warteten, und trafen diese nicht hinreichend ein, dann ließen sie zwangsweise geeignete Kandidaten auf die Listen setzen. Auf diese Weise gelangten vermehrt politische Haftfälle zur Dirlewangertruppe, und aus Sicht des Regimes wuchs die Gefahr, dass die soziologische Veränderung folgenreich sein könnte.

Es ist nicht uninteressant, dass indirekt der zeitweise Hinzertter Kommandantenvertreter SS-Stubaf Egon Zill, mittlerweile abgehalftert zum Verbindungs-offizier für ein Danziger Depot lettischer SS-Einheiten, ebenso wie der erste Kommandant Hermann Pister, mittlerweile Kommandant des KZ Buchenwald, eine Rolle spielen sollten für die Zwangsrekrutierung politischer Häftlinge. Das wird aus einem Dokument vom 07.10.44 deutlich, einer beglaubigten Abschrift und aus dem Bestand Zill des Staatsarchivs München entstammend, welches als Ablichtung nachfolgend wiedergegeben wird. Der Gefechtsstand, von dem aus Dirlewanger schrieb, befand sich in Warschau, und ein Eugen Wipf nahm damals aller Wahrscheinlichkeit nach im untersten Rang als Schütze an der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes teil.

Am 20. Februar 1944 hatte der RFSS einen Befehl über die Gerichtsbarkeit in der Einheit Dirlewanger erlassen, welcher wohl in seinen Augen der anwachsenden soziologischen und politischen Inhomogenität Rechnung trug, der Form nach den Aspekt der Bewährung berücksichtigte und solche Bedenken berücksichtigte, dass ein völlig rechtsfreier Raum für die Sondereinheit Dirlewanger nicht existiere. Wie hastig der sich ständig verzettelnde RFSS aus seinem Diktat folgende schlampige Reinschrift durchgehen ließ, merkt man daran, wenn er die Einheit noch als Bataillon benannte, während sie längst schon auf Grund seiner eigenen Weisung vom August 1943 Regiment geworden war und kurz davor stand, ebenfalls auf Grund seiner Weisung, zur Brigade aufgestockt zu werden:

»1. Im Kampfeinsatz hat der Kommandeur über alle Angehörige dieses so gesondert (sic) zusammengesetzten Bataillons das Gerichtsrecht über Leben und Tod.

2. Die Rehabilitierung der früheren Wilderer geschieht ohne Mitbeteiligung des Hauptamtes SS-Gericht auf dem Wege über SS-Obergruppenführer Berger und SS-Gruppenführer Nebe im Reichssicherheitshauptamt durch das Reichsjustizministerium. Von der erfolgten Rehabilitierung erhält das Hauptamt SS-Gericht Mitteilung durch SS-Obergruppenführer Berger.

3. Über die KZ-Häftlinge erhält der Kommandeur des Bataillons, SS-Obersturmbannführer Dirlewanger, die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod auch im Ruhequartier und der Feldgarnison.

4. Die Wilderer unterstehen nach ihrer Rehabilitierung der SS-Gerichtsbarkeit. Solange sie noch nicht

Dr. Dirlwanger
SS-Oberführer

Gefechtsst. ab. von 1.10.44

An den
Reichsführer-SS und
Chef der Deutschen Polizei

Feldkommandostelle

Betr.: Vorschlag des SS-Stubaf. Zill
bezug: Schreiben des RF-SS vom 26. 9.44 I 1629/44

Reichsführer!

Bei meinen Musterungen in den Konzentrationslagern haben mir sowohl SS-Gruppenführer Glücks als auch insbesondere SS-Standartenführer Pister geraten, den Versuch mit einer Sinnhaftigkeit aus ehemaligen Gegnern der Bewegung zu machen.

Es sind in den Lagern Männer, die im Februar 1933 und vielleicht auch noch nach dem 5.3.33 nicht sofort sich äußerlich als Nationalsozialisten tarnten, sondern ihrer Weltanschauung zunächst treu blieben und somit Charakter zeigten, im Gegensatz zu den vielen Hunderttausenden, die es mit dem Stärkeren hielten und am 5.3.33 sofort trotz innerlicher Gegnerschaft mit erhobener rechter Hand zu uns einschwenkten.

Ich halte den Vorschlag des SS-Stubaf. Zill für gut und bitte gehorsamt, folgendes befehlen zu wollen:

1.) Die Kommandanten der KL suchen persönlich je Lager bis zu 250 ehemalige politische Gegner der Bewegung aus, die nach eigener, fester Überzeugung der Lagerkommandanten sich innerlich gewandelt und den Wunsch haben, dies durch Teilnahme am Kampf des Großdeutschen Reiches unter Beweis zu stellen. Alter bis 45, in Ausnahmefällen bis 50 Jahre.

2. 3. 4. 5. 6. ... (Verwaltungstechnische Einzelheiten).

gez. Dirlwanger
SS-Oberführer.

Schreiben SS-OFü Dr. Dirlwanger an RFSS v. 07.10.44
zu Vorschlag SS-Stubaf Zill zur Rekrutierung politischer KZ-Häftlinge
für die SS-Sonderbrigade D, StArch München, Bestand Zill 119 II b Js 7/71 I



SS-OFü Dr. Oskar Dirlewanger, vermutlich Herbst 1944 nach Ritterkreuzverleihung, Quelle Internet, ohne Fundortangaben.

Führerhauptquartier
 Wolfsschanze 18.XII.41, 16 Uhr Führer 334
 Judenfrage, als Partisanen
 auszurotten.
 Neuorganisation d[er]. Waffen[-]SS.
 Leibstandarte [Adolf Hitler, LAH]
 Gebirgsdiv[ision].
 Internet, Bildarchiv Nikzor-Project.

Blatt Terminkalender RFSS v. 18.12.41,
 Transskription: »Führerhauptquartier Wolfsschanze 18.XII.41, 16 [Uhr]? Führer 334
 Judenfrage ./ als Partisanen auszurotten. -
 Neuorganisation d[er]. Waffen[-]SS. -
 Leibstandarte [Adolf Hitler, LAH]
 Gebirgsdiv[ision].
 Internet, Bildarchiv Nikzor-Project.

rehabilitiert sind, hat der Kommandeur auch im Ruhequartier und in der Feldgarnison das Recht über Leben und Tod.

5. Zur Rehabilitierung eingesetzte ehemalige SS-Männer unterliegen im Ruhequartier und in der Feldgarnison der SS-Gerichtsbarkeit.¹⁶⁰«

Folgt man dem überzeugenden Gedankengang Hans Buchheims, dann wurde hier einem SS-Kommandeur die uneingeschränkte Gerichtshoheit über Leben und Tod eingeräumt, »aber eben nur in einem ganz bestimmten extremen Ausnahmefall, den die Einheit Dirlwanger zweifelsohne darstellte. Und auch in diesem Falle waren sogar die bereits rehabilitierten Wilderer und die nicht rehabilitierten SS-Angehörigen im Ruhequartier der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstellt«¹⁶¹. Für ehemalige KZ-Häftlinge bedeutete diese rudimentäre Strafordnung fortgesetzte Rechtlosigkeit, da sie nicht der SS-Polizeigerichtsbarkeit unterlagen und noch nicht einmal auf geduldigem Papier eine Beschwerde- und Revisionsinstanz vorgesehen war.

Die mentalen Folgen allgemeiner Rechtlosigkeit und Willkür lassen sich ebenso ermessen wie diejenigen antrainierter Brutalität und eskalierender Verrohung. Es spricht einiges dafür, dass im Untergangsinferno des Kessels von Halbe, wo zwischen 25. und 28.04.45 auch große Teile der zusammen geschmolzenen 36. Waffen-SS-Division¹⁶² Dr. Oskar Dirlwangers, seit 29.02.45 unter dem Kommando von SS-BrigFü Fritz Schmedes¹⁶³, von der Roten Armee eingeschlossen waren, verhasste SS-Vorgesetzte von den eigenen Leuten liquidiert wurden. Das hätte also auch einem Unterscharführer Wipf 1945 drohen können, sollte er sich als SS-Dienststrang so brutal aufgeführt haben wie als Oberkapo im Hinzterter KZ. Da für diesen Zeitraum nach derzeitiger Kenntnis keine Zeugen gegen ihn auftraten, fehlen uns Informationen.

Der Einsatz in der damaligen »SS-Sonderbrigade D« hatte für Ex-Oberkapo Wipf nach seiner Verwendung etwa bei der brutalen Niederschlagung der Aufstände in Warschau und in der Slowakei 1944/45 den Fronteinsatz bedeutet. Das Zürcher Urteil fasste

seine Einsatzorte nach dem Mai 1944 pauschal mit Teilnahme »im Feldzug im Osten« zusammen¹⁶⁴ und stützte sich auf die Erkenntnisse der vorher gegangenen militärischen Ermittlungen von 1945/46. Die wiederum hatten aus den zögerlichen Aussagen des delinquenten Wipf Fakten herauszufiltern versucht, weil man damals keineswegs hinreichend detailliert über die Entwicklung der Mordbrennerbande zwischen dem Frühjahr 1940 bis zum Sommer 1944 vor allem in Polen und Weißrussland und ihren Aufwuchs zur ‚Papier-Division‘ 1945 informiert gewesen war. Der brutale Einsatz bei der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes 1944 war in Umrissen bekannt.

Es macht schon einen Unterschied aus, ob sich eine Truppe wie die Dirlwangers mit wehrlosen Zivilisten, mehr oder minder hinreichend ausgerüsteten Partisanen und militärisch ungeschulten Widerstandskämpfern auseinanderzusetzen hatte oder mit regulär ausgebildeten, siegesgewohnten sowjetischen Fronteinheiten. Hierbei litten Dirlwangers Regimente unter unzureichender Bewaffnung und Munitionierung, ganz abgesehen von eingeschränkter Beweglichkeit durch Kraftfahrzeug- und Treibstoffmangel.

Angesichts erdrückender sowjetischer Überlegenheit in Nordwest-Ungarn und an der Neiße-Front 1945, den Einsatzräumen für Dirlwanger seit Jahresende 1944, stiegen die personellen Verluste offenbar überrepräsentativ hoch an. Die Desertationsrate fiel nach übereinstimmenden Berichten und Angaben vor allem bei solchen Einheiten auf, die weitgehend mit zwangsrekrutierten KZ-Häftlingen aufgestellt oder aufgefrischt worden waren. Überstellte strafgefängene SS- und Polizeiangehörige sowie eingegliederte Angehörige aus dem Wehrmachtsstrafvollzug sollen hingegen erbitterter gekämpft haben¹⁶⁵. Die Hoffnungen desertationswilliger KZ-Häftlinge, welche sie mit einer raschen Übergabe verbanden, schienen sich jedoch oft nicht ihren hoch gesteckten Erwartungen entsprechend zu erfüllen; Fluchten aus Gefangenen-Sammelstellen, vor allem sowjetischen, glückten selten.



Oben: Koppelschloss der Waffen-SS, restauriert,
umlaufender Text: »Meine Ehre heißt Treue«,
Fundort 26 km NW Guben 1994, eig. Aufn.
Unten: Kragenspiegel der SS-Sonderbrigade D,
aus einem Internet-Katalog für Militaria-Sammler,
USA 2000, 2002 nicht mehr im Internet auffindbar.

9. GEFANGENSCHAFT ODER FLUCHT ?

Es erscheint aus heutiger Sicht und auf Grund des Zeitabstandes sinnvoll, bestimmte Umstände gegen Kriegsende 1945 knapp zusammenzufassen: Selbst ehemalige politische Häftlinge mit KP-Vergangenheit genossen weder bei Überlaufen noch bei Gefangennahme durch die Rote Armee Vorzugsbehandlung, sondern sie erfuhren im Augenblick ihrer Gefangennahme nicht selten die Behandlung von SS-Uniformträgern. D.h., sie unterlagen entweder der einem standgerichtlichen Schnellverfahren vergleichbaren Exekution an Ort und Stelle oder dem Abschub in sowjetische Sonderlager für »*fascistische*« Kriegsverbrecher.

Das nach Kriegsvölkerrecht nicht unbedingt abzudeckende Schnellverfahren erklärt sich aus einem begründbaren Generalverdacht, weil SS- und Polizeieinheiten sowie deren »*fremdvölkische*« Hilfsmannschaften im Ostraum regelmäßig an entsetzlichen Kriegsverbrechen beteiligt gewesen waren. So hatte beispielsweise die schwer belastete russische SS-Brigade Kaminski 1943/44 neben anderen »*fremdvölkischen*« Einheiten aus der Ex-UdSSR in enger Verbindung mit Dirlwangers Brigade operiert. Kaminski selbst war deutscherseits in einem Schnellverfahren im Herbst 1944 exekutiert worden, weil er als wesentlich verantwortlich angesehen wurde für Exzesse seiner Truppe bei der Niederwerfung des Warschauer Aufstandes. Seine 1942 entstandene Brigade wurde danach aufgelöst und Teileinheiten davon anderen SS-Verbänden unterstellt. Es ist im Übrigen bekannt, dass sich abgetauchte Angehörige solcher Verbände bis 1954 mit partisanenartig organisierten Aktionen auf dem Territorium der UdSSR zu halten vermochten, etwa im Gebiet der westlichen Ukraine.

Es gibt nur wenige Anzeichen dafür, dass gezielt ehemalige politische Häftlinge mit kommunistischer Vergangenheit aus der Dirlwanger-Truppe unmittelbar bei Gefangennahme oder als Überläufer bevorzugt behandelt werden sollten. Einigen gelang das, und sie erwiesen sich 1944/45 für die Rote Armee als hilfreich bei der Überprüfung der deutschen Gefangenenmassen, sodass SS-Angehörige dann kaum Chancen zum Untertauchen besaßen, wenn sie von solchen Fachleuten enttarnt worden waren. Natürlich wurde mittels propagandistischer Maßnahmen der Roten Armee für das generelle Überlaufen geworben, um die Widerstandskraft des deutschen Gegners

zu schwächen. Die schriftlichen Versicherungen auf Flugblättern etwa besaßen jedoch nur einen recht eingeschränkten Wert. Ein verlässliches System für das unmittelbar folgende Verfahren schien nicht erkennbar.

Je nachdem, wie lokale Einheitsführer der Roten Armee ihre Untergebenen im Griff behielten oder gewissen Entwicklungen freien Lauf ließen, so der Eindruck überlebender Waffen-SS-Angehöriger, stiegen oder sanken die Chancen zu überleben; die Feststellung gilt übrigens auch sinngemäß umgekehrt für das Verhalten deutscher Einheiten im Osten und auf dem Balkan. Wie hätten solche Überläufer aus der Dirlwanger-Truppe mit KZ-Vorgeschichte und als gefangene SS-Uniformträger auch wirkungsvoll ihre antifaschistische Gesinnung dokumentieren sollen?

Eine auf dem Arm eintätowierte Häftlingsnummer schützte allem Anschein nach nicht immer, wenn erklärbare Erbitterung und von Stalin herangezüchtetes Misstrauen das Gesetz des Handelns bestimmten. Es kam in der Praxis hinzu: Ein Kapitulierender hatte sich nach Kriegsbrauch zuerst vornüber niederzulegen, sofort die Hände regungslos hinter dem Kopf zu verschränken und dann nur auf Aufforderung hin zu sprechen; schon eine unbeholfene, spontane Geste, die etwa auf eine KZ-Haftnummer hinzuweisen versuchte, konnte ungünstige Reaktionen auslösen, nämlich den unzweideutig zuvor signalisierten Schusswaffengebrauch, zumal gegenüber einem SS-Uniformträger. Gefangennahme in Zivil scheint angesichts der Furcht vor untergetauchten »*hitleristisch-faschistischen Diversanten*« nicht minder Misstrauen ausgelöst zu haben. Die propagandistische Wirkung des von Goebbels ausgerufenen »*Werwolfes*«, einer militärisch bedeutungslosen deutschen Partisanentätigkeit im Rücken der alliierten Verbände, war 1945 nicht unerheblich. Noch in der frühen sowjetischen Besatzungszeit kam es vor, dass Gefahren auch Zwangsrekrutierten der Dirlwanger-Truppe drohten, die sich ihrem Einsatz durch Desertation und Abtauchen entzogen hatten¹⁶⁶.

Da im KZ »SS-Sonderlager Hinzert« keine Tätowierungen der Häftlingsnummern vorgenommen wurden, Wipf eine solche auch nicht im PHL Welzheim erhalten haben konnte, er hingegen jetzt als Dienstrang eines SS-Unterscharführers eine Blutgruppen-Tätowierung besaß, durfte er sich düstere Perspektiven ausrechnen, würde er von sowjetischen Truppen gefangen genommen worden sein.

Die Realität sowjetischer Gefangenschaft war höchstens in ganz verschwommenen Vorstellungen zu erahnen, selbst wenn man der NS-Propaganda skeptisch gegenüber stand. Tatsache war, und das konnte er nicht wissen: Erst nach Aufenthalt in einem sowjetischen Lager hätte sich die Möglichkeit zur Repatriierung ergeben¹⁶⁷. Nur wer die auszehrende Verbringungspraxis dorthin, die Überlebensumstände hier und die folgenden Arbeitseinsätze überlebte, der durfte nach ungewisser Wartezeit, langwieriger Ausfilterung der nach sowjetischen Rechtsvorstellungen Belasteten sowie erkennbaren »antifaschistischen« Aktivitäten auf Heimkehr hoffen¹⁶⁸. Es spricht einiges für die Annahme: Sowjetischer Gewahrsam scheint in Verbindung mit der vermutlich in Ansätzen unterschwellig wirksamen NS-Propaganda gegen die UdSSR selbst bei kommunistischen ehemaligen KZ-Häftlingen längst nicht so erwünscht gewesen zu sein wie eigentlich zu erwarten. Dagegen sprach die zu Recht vermutete Erbitterung bei den Sowjetmenschen durch die erlittene deutsche Eroberungs- und Besatzungspolitik; Gefangennahme durch Amerikaner oder Briten, sie erschien als zweckmäßigere Alternative.

Aber der erfolgreiche Ausbruch aus dem Kessel von Halbe in westlicher Richtung zur Elbe gelang nur wenigen. Auch dann waren Enttäuschungen zu beobachten, wenn eine spürbare Vorzugsbehandlung für ehemalige KZ-Häftlinge in deutscher Uniform nicht sofort eintrat. Auf der anderen Seite ist das Verhalten der US-amerikanischen und britischen Gewahrsamsmacht verständlich, da es aus den Gefangenenmassen abgetauchte NS- und Kriegsverbrecher vor allem mit gefälschter Identität herauszufiltern galt. Und das gelang bei weitem nicht durchgängig¹⁶⁹.

In instinktiver Abschätzung der vermutbaren Sachlage und angesichts seiner Vorbelastung muss im April 1945 Wipfs Entschluss herangereift sein, eine sowjetische Gefangennahme, ja eine Gefangennahme

überhaupt, zu umgehen und das schon 1940 bewährte Wagnis einer Flucht auf sich zu nehmen. Die grobe militärische Lage ließ sich anhand von erwähnten geographischen Angaben im »Wehrmachtsbericht« des »Großdeutschen Rundfunks« abschätzen; auch während der Endkämpfe um Berlin funktionierten noch einige regionale Mittelwellensender. Also setzte er sich bei passender Gelegenheit von seiner Einheit ab. Er brachte es fertig, unter den in Richtung Westen und Südwesten drängenden zivilen und militärischen Menschenströmen abzutauchen, so genannten »fliegenden Standgerichten« zu entgehen¹⁷⁰ und sich im Untergangschaos des Dritten Reiches bis zur Schweizer Grenze durchzuschlagen.

Es wäre unzweckmäßige Häme zu konstatieren, er habe sich in der gegebenen Situation wieder seiner Schweizer Heimat entsonnen. Ein etwa auf sittlichen oder zivilisatorischen Kriterien gründender Patriotismus war ihm völlig fremd gewesen, abstrakte Wertbegriffe verstand er kaum, sondern vorrangig das, was ihm aktuell nützte. Seiner Entscheidung muss eine unbekümmert-dreiste Spekulation zu Grunde gelegen haben, von den Eidgenossen minder üble Folgen für Leib und Leben gewärtigen zu müssen, zumal er sich angesichts seiner unstillen Jugend in der ostwärtigen und mittleren hochalemannischsprachigen Schweiz¹⁷¹ hinreichend ausgekannt hatte und dort vorerst Unterschlupfmöglichkeiten erhoffte. Konkrete Ortsvorstellungen hatte er offenbar nicht, und angesichts der sozialen Randposition des Elternhauses wegen der durch Alkoholismus zerrütteten Verhältnisse war es wenig ratsam, dort Hilfe zu suchen. Wo seine Geschwister abgeblieben und welchen Weg sie gegangen waren, konnte er nicht wissen. Wie ihm einst Kreditbetrügereien unter falschem Namen gelungen waren und er körperlich als leistungsfähig einzuschätzen war, so setzte er offenbar auf seine bewährte Gerissenheit und den blinden Zufall.

10. EIN DESERTEUR KEHRT HEIM

Wipfs Aussagen und schriftliche Einlassungen aus der Schweizer Haftzeit ab 05.05.45 erlauben folgende Rekonstruktion: Über Vorarlberg von der österreichischen Seite her, damals für wenige Tage noch »Ostmark« und sie in den ersten Mai-Tagen 1945 von alliierten Truppen nicht flächendeckend besetzt, näherte er sich der Mündung des Rheins in den Bodensee. Er kundschafte eine möglichst durch Uferbewuchs und Geröllbänke unübersichtliche Stelle am Alten Rhein aus, durchschwamm den Grenzfluss nördlich St. Margarethen im Schutz der Dunkelheit und erreichte das schweizerische Ufer. Ihn belastende Papiere hatte er weggeworfen, Schweizer Identitätsausweise fehlten ihm seit seinem Übertritt auf deutsches Gebiet 1940.

Dass man ihn als abgestraften schweizerischen Ex-Korporal wegen seiner Desertation zur Rechenschaft ziehen würde, damit musste er rechnen. Deswegen hatte er sich Zivilkleidung organisiert, um vorerst abzutauchen. Seine Absichten misslangen, weil er einer Routinestreife des Schweizer Grenzschutzes in die Arme gelaufen war; Alkoholkonsum oder kleinkriminelle Delinquenz scheinen, zieht man Wipfs Vorbelastung in Betracht, der Aktenlage nach jetzt keine Rolle gespielt zu haben. Er gab sich sofort als Schweizer Staatsbürger zu erkennen, konstruierte allerdings eine Legende, die erhebliches Misstrauen auslöste und zur Feststellung seiner Person die vorläufige Festnahme begründete; Legende meint hier solche Angaben zum bisherigen Lebenslauf, welche die tatsächliche Biographie verschleiern und eine fiktive begründen sollen; das gelang ihm alles andere als überzeugend, weswegen ihn Albert Pütz in seiner Einführung als »Märchenonkel« bezeichnete. Außer dem Faktum seiner Haft in Deutschland sparte er wohlweislich alles aus, was ihn hätte schwer belasten können, und er schien sich vorgenommen zu haben, nur scheinbar minder belastende biographische Stationen preiszugeben. Dass er sich nach seinem unerlaubten Grenzübertritt in KZ-Haft befunden hatte, stimmte und schien nicht ungeeignet, Mitgefühl zu evozieren.

Solange zu seiner Person Unklarheit herrschte, war Untersuchungshaft rechtmäßig. Weil so mancher belastete NS-Täter oder Kollaborateur einer Festnahme durch Alliierte zu entkommen versuchte, indem er sich in die neutrale Schweiz absetzte, waren die Schweizer Grenzschutz- und Polizeiposten gegen

Kriegsende noch wachsamer geworden. So ist erklärbar, wenn Wipfs Aufgriff, die vorläufige Festnahme eines Grenzverletzers und seine zu rechtfertigende Untersuchungshaft alles andere als eine Sensation dargestellt hatten.

Für die Schweizer Militärjustiz, der er nach mühevoller Identitätsfeststellung übergeben worden war und die während seiner Schaffhausener Festsetzung gegen ihn ermittelte, war er ein Fall wie scheinbar vergleichbare gewesen: Man war eines in Abwesenheit verurteilten Ex-Korporals und militärischen Straftäters habhaft geworden, dessen aktive Tätigkeit für eine fremde Macht zu ermitteln und möglichst rasch abzustrafen war. Dass er in KZ-Haft eingesen hatte, war militärstrafrechtlich unerheblich. Seine alte Haftstrafe war nach seiner Identifikation sofort in Vollzug getreten.

Bis Ende August 1945 war das militärische Verfahren gegen den Deserteur Wipf abgeschlossen. Das Urteil von Anfang September 1945 schloss seine Mitgliedschaft in der Dirlewangertruppe als Straftatbestand mit ein. Sie hatte er zögerlich eingeräumt, um eine Lücke in seiner Legende zu schließen. Ein rascher Verfahrensabschluss kam seinen aktuellen Interessen entgegen. Es lässt sich vermuten, dass er darauf spekuliert hatte, auf diese Weise eine zeitlich absehbare Haftstrafe zuerkennen zu erhalten, sie unauffällig abzusetzen und dann von weiteren Nachfragen verschont zu bleiben, die seine KZ-Zeit betrafen. Man mag sogar noch schärfer interpretieren, dass er die Haftanstalt vielleicht als geeigneten Ort zum Abtauchen ansah. Hier konnte ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein ehemaliger Hinzert-Häftling begegnen, der ihn belastete. Währenddessen lief ein zusätzliches Militärstrafverfahren an, um die nach seiner Flucht ermittelbaren Straftaten abzuurteilen. Denn es war zu vermuten, dass er sich, als eine Art Eintrittskarte ins »Großdeutsche Reich«, seine Zuflucht durch verräterische Preisgabe militärisch relevanter Angaben hatte erkaufen müssen. Natürlich stritt er das ab, sodass mühsam Belastungszeugen gegen ihn aufzutreiben, zu sammeln und auszuwerten waren.

Kurzer Prozess gegen ihn Anfang September 1945 heißt hier nicht, dass ein ‚politisches‘ Verfahren vorgelegen hätte, etwa im Sinne einer »Säuberung« wie in fast allen europäischen Nachkriegsstaaten. Sie gab es, aber sie betraf unter den Bedingungen einer funktionierenden Justiz und vom Polizeidepartement straff geführten Gendarmerie vergleichsweise wenige

Personen. Eine mögliche nazistische Gesinnung interessierte die Militärjustiz im Fall Wipf nur ganz am Rande, und nur dann, wenn sie Motiv für Straftaten wie Geheimnisverrat oder Meldung zur Waffen-SS gewesen wäre. Nüchterne Sicherheitsinteressen standen im Vordergrund, und Wipfs Vorstrafen wie die Artikel des Militärstrafrechts boten das notwendige Raster, um seinen Fall abzuwickeln.

Die erwähnten politischen Motive lagen aber auf Grund seiner Vorgeschichte, als die alten Aktenvorgänge aus der Registratur wieder auf den Schreibtisch zur Beurteilung der Sachlage gelangten, mit hinreichender Sicherheit gar nicht vor. Auch das dringende Verdachtsmoment von Geheimnisverrat war schwer nachweisbar und erwies sich als kaum haltbar. Natürlich suchten die Militäermittler nach Figuren, die mit Wipf nach seiner Flucht in Kontakt gestanden hatten und Angaben zu ihm machen konnten. Nachdem Aussagen eines Schweizer Belastungszeugen aus gemeinsamer Stuttgarter Zeit vom Herbst 1940 beschafft und sie auf Stichhaltigkeit abgeklopft worden waren, ließ sich das magere Ergebnis eher als kenntnisarme Wichtigtuerei beurteilen¹⁷². So bleibt zu attestieren: Die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen sowie die Gründlichkeit in der frühen Ermittlungen gegen Wipf waren und sind formal nicht zu bemängeln.

Für seine Desertation¹⁷³, die vorher gegangenen und abgeurteilten Straftaten sowie den Dienst in einer fremden Streitmacht erhielt er eine insgesamt maßvolle Haftstrafe, die er widerspruchslos verbüßte. Der Deserteur mit Vorstrafenregister und Ex-SS-Unterscharführer Eugen Wipf scheint also in diesem Zusammenhang kaum anders behandelt worden zu sein als vergleichbare Fälle. Sicher, eine moralische Ächtung lag im Urteil der Militärjustiz implizit vor – nämlich in Gestalt von bestätigter Degradierung und unehrenhafter Entlassung aus dem »Aktivdienst«. Ob er die Tragweite wirklich begriff, mag auf einem anderen Blatt stehen. Aber nie ließ man ihn in der Behandlung seines Falles Hass spüren. Die ursprünglich auf drei Jahre festgestellte »Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit«, also ehrenrühriger Verlust wichtiger Bürgerrechte über die eigentliche Haftzeit hinaus, sollte für damalige Schweizer Verhältnisse wohl ein hinreichendes Zeichen setzen¹⁷⁴.

Dem verurteilten Straftäter die Staatsbürgerschaft der Schweiz zu entziehen, der Gedanke wurde nicht erörtert; möglich war das durchaus: Er hätte aber als Nebenstrafe, worauf hier nicht eingegangen werden

kann, nach geltendem Schweizer Staatsrecht verfahrensrechtliche Komplikationen ausgelöst. Wohin hätte man ihn, nach Kenntnisstand zu seinem Fall bis Frühjahr 1946, unkompliziert abschieben oder ausliefern sollen, da das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich als Aufnahmegebiet nicht mehr existierte und es offen war, ob damals eine der Siegermächte, angesichts der eigenen Probleme in ihren Besatzungszonen, zur Übernahme bereit war? Von einer offiziellen diesbezüglichen Demarche vor März 1946 ist nichts bekannt, auch hernach nicht. Denn außer den genannten militärischen Straftatbeständen war zu Wipf, wohl gemerkt bis März 1946, offiziell nichts rufbar geworden, zumal das Rastatter Hinzert-Verfahren noch hintan stand, weil sich die französische Besatzungsmacht zuerst um juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen im Zusammenhang mit dem elsässischen KZ Natzweiler-Struthof bemüht hatte¹⁷⁵.

Auf eine Anzeige hin, die noch zu erörtern sein wird, trat im Frühjahr 1946 während der Haftverbüßung auf Grund des Urteils der Militärjustiz in der Strafanstalt Regensdorf, Kanton Zürich, die für ihn ungünstige Wendung ein: Wegen des dringenden Tatverdachts, während seiner Hinzert-KZ-Haft und in der Funktion als so genannter Kapo oder »Lagerältester« Kapitalverbrechen begangen zu haben, war er in Untersuchungshaft zu behalten. Dass er 1947 nicht auf freien Fuß gesetzt würde, hatte man ihn wissen lassen. Räumte er nach Belastung durch Zeu- genaussagen ein, den Kapo-Posten wahrgenommen zu haben, war ein wichtiger Ansatz zur Feststellung seiner Verantwortlichkeit gefunden. Natürlich drehte und wand sich Wipf anfangs, musste dann aber den Sachverhalt selbst zugeben. Ihm blieb dann aus seiner Sicht nur noch übrig, seine Rolle als notlagenbedingt darzustellen und seine Einflussmöglichkeiten herunterzuspielen.

Den zivilen Justizbehörden kam es im anlaufenden Verfahren auf zweifelsfreie Straftatbestände an, KZ-Verbrechen nämlich, die zur lebenslänglichen Verurteilung Wipfs wegen Mordes hinreichen sollten. Man suchte und bestellte einen Rechtsbeistand für ihn, da er mittellos war. Das eigentliche sechstägige mündliche Hauptverfahren lief 1948 zügig ab, und es gelang ein Urteil zu fällen, das deshalb schwer angreifbar war, weil es nicht bloß auf Indizien oder ausschließlich auf Aussagen von Belastungszeugen beruhte. Denn Wipfs Vernehmer hatten es auf Grund von erdrückendem Belastungsmaterial geschafft, Zug um Zug Teilgeständnisse zu bewirken, in denen er Morde und Beihilfe zum Mord eingeräumt hatte.

Der Täter, um den es hier ging, wurde im Urteil knapp beschrieben als »Schmied, von Dorf/a Irchel/ ZH, geb. 12. Dezember 1916 in Dorf/a.I., Sohn des H... und der S... geb. W..., ledig, aus der Armee ausgeschlossen, 5 mal vorbestraft (1 ungelöscht), flottant [hier wohl: ohne festen Wohnsitz, d.V.¹⁷⁶], seit 10. August 1947 in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf in Untersuchungshaft«¹⁷⁷.

Bald nach der am 16.07.48 rechtskräftigen Verurteilung erkrankte er derart schwer, dass er aus dem Krankenbereich in eine Fachklinik hatte überwiesen werden müssen. Er verstarb am 31.08.48 in Haft, wenn auch allem Anschein nach nicht auf einer Zuchthaus-Pritsche, sondern im Bett einer regulären Krankenanstalt¹⁷⁸. Wipfs Grabstelle muss nach entsprechender Frist aufgelassen worden sein.

Häftlingskarte																	
Einführungsort		Einführungsdatum			Häftlingsart	Geburts-			Geschlecht	Familienstand				Kinder			
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		Jahr	männlich 1	weiblich 2		ledig 1	verheiratet 2	verwitwet 3	geschieden 4	m	w		
Staatsangehörigkeit		Hauptberuf			1. Nebenberuf		2. Nebenberuf		3. Nebenberuf								
Wehrdienstverhältnis		T.-Grad		Anzahl Vorstrafen		Gefängnis Monate		Zuchthaus Monate		Eingeliefert in KL							
Zugangsart		Überstellung an KL			Häftlings-Nr.		eingesetzt als			Abgangs-		Holl. Verw.					
										An		Tag Mon Jahr		Zu Ab			
Bemerkungen:												Kontrollvermerk					
												ausgestellt		verabreitet		Lebens dauer	

Häftlingskarte WVHA D II (1944)
für EDV-Bearbeitung (Hollerith-Lochkarte).
Musée de la Résistance, Esch/A., Luxembourg.

11. BEGINN EINER KZ-KARRIERE

Wipfs Vorgeschichte: Der am 04.08.40 in der Uniform eines schweizerischen Korporals, mit umgeschalltem Seitengewehr, aber ohne Schusswaffe, nach Deutschland Desertierte war hier als so genannter »Asozialer«¹⁷⁹ und »unerwünschter Ausländer« aus dem Polizeihaftlager [PHL] Welzheim in das »SS-Sonderlager Hinzert« eingewiesen worden, ein vergleichsweise kleines KZ im »Gau Moselland« mit zahlreichen und wechselnden Sonderaufträgen für spezifische Haftgruppen. Seine Neigung zu Trunksucht und Kreditbetrug hatte, während er in dem Stuttgarter Männerwohnheim untergebracht war und in der Anonymität des belebten Hauptbahnhofs im Trüben zu fischen hoffte, seiner Gier auf ein Leben nach seinem Geschmack rasch ein Ende bereitet.

Wipf traf nach eigene Angaben – andere existieren nicht, weil hierzu Akten und Karteimittel fehlen – Anfang November 1941 im Hinzterter Stammlager ein. Kommandantur und Wachmannpersonal der Waffen-SS (TV) waren seit Beginn des Juli 1940 der »Inspektion der Konzentrationslager« [IKL] unterstellt, hinsichtlich Zuständigkeit für Haftlagerteil und Häftlinge deutet, soweit erhalten, die Aktenlage interne Kompetenzrangeleien zwischen der Stapo-Stelle Trier und dem damaligen Kommandanten, Hermann Pister, sowie der hinter ihm stehenden IKL an; das wäre ein anderes Thema, das sich hier nicht ausbreiten lässt. Davon spürte oder ahnte der mit dem »schwarzem Winkel« eines »Asozialen« überstellte Wipf natürlich nichts.

Das Häftlingslager des Stammlagers war im November 1941 nicht überbelegt. Relativ wenige Reichsdeutsche, hingegen viele Luxemburger, einige Italiener, sie meist als Facharbeiter bisher in Luxemburg beschäftigt, und deportierte Polen, schon Niederländer und kaum Sowjetbürger zählten damals zur Belegung. Vereinzelt Schweizer Staatsbürger waren ebenfalls präsent. Die Anteile nach Staatsbürgerschaften scheinen im Hinzterter Nebenlager Wittlich, wohin Wipf nach der üblichen brutalen Einschleusungsprozedur im Stammlager zum Arbeitseinsatz verbracht wurde, Zeugenberichten zufolge ähnlich vorgelegen zu haben. Die Häftlingsnationalitäten und Haftkategorien änderten sich ab Juni 1942 erheblich und ständig, da das »SS-Sonderlager Hinzert« nicht als Endverbleiblager »für die Dauer des Krieges« konzipiert war und Großobjekte für den »Arbeitseinsatz der Häftlinge« gefehlt hatten. Auch

nach der Übernahme des Lagers durch das aufwachsende »SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt« [WVHA] am 07.02.42 als »KL« mit Sonderstatut blieb das längere Zeit so, bis im Frühsommer 1944 eine zweite und letzte Welle von Nebenlager-Einrichtungen einsetzte¹⁸⁰.

Im PHL Welzheim, Wipfs erster Bekanntschaft mit dem KZ-System ab Frühjahr 1941, hatte 1937 übrigens auch Dr. Oskar Dirlwanger, der spätere Kommandeur der gleichnamigen SS-Sondereinheit, kurzfristig nach einem von der Partei wohl auf Betreiben des Gauleiters angestregten Verfahren wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten eingewiesen¹⁸¹. Im Jahr 1938 finden wir in diesem KZ im württembergischen Rems-Murr-Kreis auch einen weiteren, nach dem Krieg bekannt gewordenen politischen Häftling, bevor er sich zur SS meldete, um das verbrecherische System von innen kennen zu lernen: Kurt Gerstein. Ihn hatte man zeitweilig inhaftiert als Aktivist der »bekennenden Kirche« innerhalb des deutschen Protestantismus¹⁸².

Im Lager Welzheim sammelte das NS-Regime in Württemberg seit der Aufgabe der frühen Haftstätten Heuberg in der Schwäbischen Alb und Festung »Oberer Kuhberg« nahe Ulm alle ergriffenen politische Gegner, vor allen aus den Reihen der Sozialdemokratie, der Kommunisten und sozialistischer Splittergruppen. Damit wird das weite Spektrum von Haftgründen nur angerissen, welches die meisten Haftstätten während der NS-Zeit aufwies¹⁸³. Das PHL selbst wurde von dazu abkommandierten Polizeibeamten geführt und verwaltet, das Wachpersonal stellten zunehmend angeworbene oder dienstverpflichtete Aufseher. Angesiedelt war es im Bereich der heutigen Polizeidienststelle. Als bevorzugte Zwangsarbeitsstätte galt ein unweit der Gemeinde gelegener Steinbruch, der im Krieg zugleich als Exekutionsstätte für die Stuttgarter Gestapo diente¹⁸⁴.

Im regionalen Umfeld existierten übrigens das Frauen-AEL »Rudersberg«, das Welzheimer Häftlinge einzurichten hatten, die »Paulinenpflege« Winnenden, in der ersten Kriegsphase eine Stätte für »Euthanasie« und damit die Vernichtung von »lebensunwerten« Kranken und Behinderten, sowie eine besondere NS-Bildungseinrichtung in Backnang. Eine heute aufgegebene Strecke der Reichsbahn schloss damals das PHL Welzheim an das Reichsbahnnetz an und hatte die Dislozierung einer zentralen Haftstätte für die Stapo-Stelle Stuttgart begünstigt.

Eugen Wipf, wie man aus dem Zürcher Urteil von 1948 zweifelsfrei weiß, hatte im PHL Welzheim eingekerkert nach seiner Verurteilung am 31.01.41 wegen Alkoholproblemen und Zechprellereien, insgesamt fünf Betrugsfällen, zuletzt, wie erwähnt, im Stuttgarter Hauptbahnhof. Das erklärt sich so: Trotz schon 1940/41 reduzierter Kriegsfahrpläne für den zivilen Fernverkehr war die Reichsbahn wichtigstes Verkehrsmittel geblieben; Militärtransporte und Pendler füllten die Bahnsteige, Bahnhofshallen und den Vorplatz, sodass sich sehr gut erklären lässt, wenn ein kleinkrimineller Betrüger wie Wipf hier Gelegenheit zu komplikationslosen Beutezügen witterte.

Allem Anschein nach dürfte er in die Fänge der damals üblichen Streifen von Polizeikräften der Deutschen Reichsbahn geraten sein; die feinen Uniformierungsunterschiede deutscher Sicherheitskräfte musste er nicht kennen. Die Beamten nahmen ihn, um ihn vorbeugend aus dem Verkehr zu ziehen, vorläufig fest, setzten vermutlich eine Niederschrift zur Vernehmung eines Beschuldigten auf und ließen ihn auf dem Dienstwege dem Haftrichter überstellen.

In Untersuchungshaft konnten ihm mindestens fünf Betrugsfälle nachgewiesen werden, und sie hingen offenbar mit Geldleihe zusammen, um seiner Trunksucht nachgehen zu können. Mit einer Wiedergutmachung des Schadens durch den mittellosen Männerheiminsassen war angesichts seiner Haltlosigkeit weder aktuell noch mittelfristig zu rechnen.

Seinem Konflikt mit geltendem Recht fehlte jeder politische Hintergrund¹⁸⁵, weswegen sich die Stuttgarter Gestapo an ihm wenig interessiert zeigte und nur in ihrer Ausländerkartei den Vermerk »unerwünscht« notiert zu haben scheint, aber Wipfs Abschied in die Schweiz offenbar nicht betrieb. Er war wohl nach seiner Flucht aus der Schweiz hinreichend abgeschöpft worden und hatte sich als unergiebig oder für diskrete und vor allem zuverlässige Spitzeldienste unter Landsleuten als ungeeignet erwiesen. Denn seine Neigung zu Unstetigkeit, gestörter Wirklichkeitswahrnehmung und haltloser Trunksucht kann zwischen Mai 1940 und Jahresbeginn 1941 nicht völlig verborgen geblieben sein. Der zuständige Amtsrichter, der Wipfs KZ-Karriere einleitete, dürfte von staatspolizeilichen Feststellungen in geeigneter Form Kenntnis erhalten¹⁸⁶, aber die Vorgeschichte des Delinquenten in der Schweiz ebenso wie die Kriminalbeamten der Gestapo nur in Umrissen geahnt haben¹⁸⁷.

Ein zügiges Strafverfahren ohne umständliche Einschaltung der diplomatischen Vertretung der Schweiz erschien ihnen zweckmäßiger. Einen nach damals geltendem NS-Ausländerrecht möglichen Abschied, so lässt sich die für Wipf zutreffende Rechtslage zu Jahresbeginn 1941 zusammenfassen, beinhalteten die ihm nachweisbaren kleinkriminellen Betrugsfälle nicht, auch nicht nach Verbüßung der Strafe. Denn der Straftäter, im Grunde, was seine Vergehen anging, ein vergleichsweise ‚kleiner Fisch‘, galt nach der NS-Sprachregelung als »deutschblütiger«, wenn auch »asozialer« Ausländer, bei dem eine Aussicht auf »Besserung« durch geeignete erzieherische Maßnahmen bestand. Nach dreimonatigem Strafvollzug, so stellte das Amtsgericht sinngemäß anheim, sei sein Fall »staatspolizeilich« zu »behandeln«, wie regelmäßig die vieldeutige Sprachregelung lautete. Eine Entlassung in die Freiheit war damit vorläufig unterbunden. Ob Wipf das geahnt hatte, ist nicht mehr zu ermitteln.

Auf Abschied in die Schweiz dürfte Wipf selbst wenig Wert gelegt haben. Denn er konnte mutmaßen, was ihm dort nach seiner Flucht blühte, nämlich ebenfalls ein Hafturteil, das frühere, nur hier bekannte Vergehen mit einschloss. Zudem hatte nach dem ihm vertrauten Urteil vom 16.07.40 seine unehrenhafte Entlassung aus dem aktiven Militärdienst angestanden¹⁸⁸. Die ungünstige Perspektive war auszurechnen, wenn er dort die Gefängniszelle verlassen haben würde: Eine sichere Anstellung oder einen Kleinkredit, das hätte er damals mit diesem gesellschaftlichen Makel in einer Schweiz nur schwerlich erhalten, in der ein untadeliger Ruf und erwiesene vaterländische Gesinnung als Voraussetzung für bürgerliche Berufe galten.

Ohne abgeschlossene Schmiedelehre wären ihm dann nur untergeordnete manuelle Hilfstätigkeiten und schlecht bezahlte Gelegenheitsarbeiten übrig geblieben, die, wie die eidgenössische Beurteilung für ihn als »Pump-Genie« andeutet, den Geldbedarf eines »notorische(n) Säufer(s)« erfahrungsgemäß nie abgedeckt hätten¹⁸⁹. So scheint übrigens die ungünstige Prognose nicht unbegründet, die sinngemäß schon einer seiner Vorgesetzten beim Schweizer Militär geäußert hatte, dass angesichts seiner reduzierten Lernfähigkeit die schiefe Bahn der Kleinkriminalität ihre Fortsetzung hätte finden können¹⁹⁰.

Dafür spricht: Kurz nach Urteilsverkündung durch das Schweizer Divisionsgericht 8 – er verließ den Verhandlungsraum zwar als degradiertes Verurteiltes,

jedoch noch in Uniform, zwar suspendiert, aber noch als freier Mann - wurde er in Zürich erneut als kleinkrimineller Wiederholungstäter auffällig und hatte gerade vor, sein Umfeld vorsichtshalber zu

wechseln. Festgehalten sei: Noch sprach nichts dafür, dass er als Mörder enden werde, auch nicht seine Vorgeschichte.



»Die Armschilde mit den völkischen Sinnbildern und die Kragenspiegel mit den politischen Sinnbildern der aussen- und nichtdeutschen Einheiten der Waffen-SS-Verbände (...)«

mit Stand 1. Februar 1945, SS-HA, Amtsgruppe D, SS-Planungsstelle.

Quelle: Internet 2001,

rechtsextremistische Homepage, vermutlich Canada, Dezember 2002 gelöscht.

12. KLEINKRIMINELLES VORSPIEL

Seit 1935 war eine Latte von Trunkenheits- und Gelddelikten zivil wie militärisch zusammen gekommen, als er wegen Kreditbetrugs in Zürich unter falschem Namen am 18.07.40 in Luzern verhaftet worden war, dann aber aus dem dortigen Kasernen-Arrestlokal entwich. Es lohnt sich deshalb, die Sachverhalte in der Zusammenfassung des Urteils auch deshalb zur Kenntnis zu nehmen, weil in ihnen Wipfs Weg vom kleinkriminellen Gelegenheitstäter zum Gewaltkriminellen und Mörder eben noch nicht vorgezeichnet ist:¹⁹¹

Seine Schmiedelehre hatte der 16jährige Wipf »vorzeitig (...) nach etwa Jahresfrist« (...), abgebrochen, »da ihm sein Lehrmeister öfters Vorhalte machen musste wegen Trunksucht, nächtlichem Ausbleiben und schliesslich wegen Diebstahl[s]; wegen letzterem verurteilte ihn das Bezirksgericht Münchwilen [Kanton Thurgau] am 13. November 1935 zu 2 Tagen Gefängnis, unter Gewährung der bedingten Verurteilung [gemeint: Bewährungsauflagen]. In St. Blaise [Kanton Neuchâtel] fand er Arbeit als Schmiedegeselle. 'Das liederliche Leben führte ich so fort, bis ich 1936 in die Rekrutenschule nach Zürich kam' (,) schreibt er in seinem Lebenslauf (Urk. 1/61). Er wurde zum Korporal [vergleichbar etwa Unteroffizier] befördert. Während des Abverdienen [gemeint: Dienstzeit] hielt er sich sehr gut; einzig beim Schlussausflug [nach deutschem Sprachgebrauch: Gemeinschaftsveranstaltung nach der so genannten Besichtigung des Leistungsstandes und Zuteilung eines Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweises, ATN] fiel er durch übermäßiges Trinken auf, was ihm eine Zurechtweisung seines Vorgesetzten eintrug (vgl. dessen Führungsbericht Urk, 41, Doss. 4/12.9.1939, act. 11).

Bald fand er Arbeit beim freiwilligen Grenzschutz. Dort musste er nach einem halben Jahre entlassen werden: 'Kpl. [Korporal] Wipf ist ein notorischer Säufer; er wurde bei uns wegen Betrunkenheit und Geldpumperei bei Untergebenen strafweise entlassen; er ist unzuverlässig und seines Grades als Korporal unwürdig'[,) schreibt sein Hauptmann (in Urk. 41, Doss. 4/12.9.1939, act. 11). Er fand Arbeit beim Festungsbau [gemeint: Bauarbeiten im Rahmen des geheimen Alpen-Reduits], wo er, auch durch Leistung von Überstunden, sehr viel verdiente, aber - wie er selbst zugibt - alles vertrank. 'In dieser Zeit vergass ich den W.K. 1939'[gemeint: Tatbestand eines Weltkrieges], deswegen wurde er vom Divisions-

gericht 6 am 12. September 1939 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt; 'das Gericht will dem Angeklagten ein letztes Mal Gelegenheit geben zu beweisen, dass es ihm mit seinem Vorsatz (inskünftig ein solides Leben zu führen) ernst ist; es billigt ihm den bedingten Strafvollzug [Bewährungsauflagen statt Haftvollzug] zu ... und sieht auch trotz ernster Bedenken von der Degradation ab' [,] heisst es im Urteil.

Am 3. Dezember 1939 verliess Wipf als Wachtkommandant das Wachlokal, um für eine Viertelstunde eine Wirtschaft aufzusuchen; das Divisionsgericht 8 bestrafte ihn am 27. Dezember 1939 disziplinarisch mit 20 Tagen scharfem Arrest, unter Freispruch von der Anklage wegen Wachtvergehens. Wipf hatte es, wie aus einem späteren Bericht (Urk. 41/4 act. 15) hervorgeht, nur der Fürsprache seiner Bataillons- und Kompanie-Kommandanten zu verdanken, dass er vor Gericht 'so glimpflich weggekommen' sei. Diese waren mit seinen Dienstleistungen zufrieden, nahmen aber daran Anstoss, dass er sich hin und wieder betrank; auch habe er bei der Mannschaft Schulden gemacht und sich zu einem 'eigentlichen Pumpgenie' entwickelt. Beide Kommandanten nahmen sich seiner sehr an, verwalteten seinen Sold und auch die Beiträge der Lohnausgleichskasse [Beiträge zur freiwilligen Invaliditäts- und Rentenversicherung] und auferlegten ihm schliesslich ein Alkoholverbot; 'er hat unzählige Male versprochen, sich nun endgültig zu bessern, immer ohne Erfolg'. Deshalb musste sein Kompaniekommandant am 20. Juli 1940 dessen Degradation beantragen; 'gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass er einen Vor mund erhält, ... sonst wird er bald zu jenen gescheiterten Existenzen gehören, die ... in den Zuchthäusern endigen'¹⁹². Auch in den zivilen Leumundsberichten aus jener Zeit erscheint er als Alkoholiker, Schulden- und 'Blauenmacher', der gern blagiere [ein unstetes Leben führe]; wie im Dienst wird ihm jedoch nachgesagt, dass er arbeiten könne. Er wurde seines Kommandos enthoben. Nach seiner Entlassung, am 16. Juli 1940, trieb er sich in Uniform in verschiedenen zürcherischen Wirtschaften herum, nahm unter falschem Namen Darlehen auf und wurde am 18. Juli 1940 im Arrestlokal der neuen Kaserne in Luzern in Haft gesetzt. Am 4. August 1940 brach er dort aus und flüchtete bei Hüntwangen [Kanton Schaffhausen] über die Landesgrenze nach Deutschland ...«

Um seiner Strafverfolgung zu entgehen, als deren Ergebnis er mindestens eine erneute Verurteilung zu Haft vermuten konnte¹⁹³, entzog er sich ihr, wie ge-

schildert, durch Flucht und entschloss er sich zum illegalen Grenzübertritt auf Reichsgebiet. Um das problemlos einzurichten, hatte er sich für rechtsrheinisches Territorium der Schweiz entschieden, das in das Reichsgebiet hineinragt.

Das Grenzdorf Hüntwangen in der Schaffhausener Exklave mit seinen zwei nahen Rheinbrücken bot sich dafür wegen des unübersichtlichen Geländes an. Eine Rheinbrücke diente der streng überwachten Eisenbahnverbindung, die zweite stand zivilen Umwohnern zur Verfügung, bei offenbar großzügiger gehandhabten Kontrollen und Sperrzeiten. Die von Hüntwangen aus westwärts in Richtung Reichsgrenze führende Straße sowie Feldwege passierten linkerhand Waldgelände, das nach einigen hundert Metern unmittelbar an die Staatsgrenze reichte. Wie präzise er die örtlichen Gegebenheiten er gekannt hatte oder er sie erst auskundschaften musste, weiß man nicht hinreichend.

Man darf sich die Grenze selbst keinesfalls so eingerichtet vorstellen wie seitens der DDR zur Bundesrepublik bis 1989. Schier undurchdringlichen und tief gestaffelten Stacheldrahtverhau gab es da 1940 nicht¹⁹⁴, sondern feldmäßige Unterstände, vorbereitete Sperreinrichtungen, relativ einfach zu überwindende Gräben und Grenzzäune. Das hing auch damit zusammen, dass Nutzflächen diesseits und jenseits mit besonderen Passierscheinen von den deutschen wie Schweizer Landwirten unter relativ lockerer Aufsicht bewirtschaftet werden konnten. Weder befand man sich wechselseitig im Kriegszustand, noch waren damals alte Verbindungen völlig abgerissen; an den erhalten gebliebenen offiziellen Übergangsstellen existierte, wenn auch merklich militarisierter, bürokratischer und pedantischer kontrolliert, Grenzgänger- und Pendlerbetrieb. Und tauchte von Schweizer Seite aus ein Uniformträger wie Wipf auf, löste er beim deutschem Grenzschutz sicher keine Bedrohungsängste aus.

Da Wipf zeitweise im Grenzschutz gedient hatte, kannte er wohl allgemeine Gepflogenheiten, sodass es ihm nicht allzu viele Mühen bereiten musste, Lücken im Grenzregime auszunutzen: Nicht hinter jedem Baum konnte ein getarnter eidgenössischer Grenzer stehen, der ihn am Übertritt hinderte, und die üblichen Pendelstreifen pflegten auf ausgetretenen Pfaden ihren beobachtbaren Rhythmus. Überwand er den Grenzgraben, dann war er dem Zugriff naheilender Schweizer Grenzschrützer entzogen – aber die scheinen seinen Grenzübertritt nicht einmal bemerkt zu haben.

Die nach seiner Flucht vom 04.08.40 aus dem Haftlokal der Luzerner neuen Kaserne ausgelösten Maßnahmen zur Wiederergrerifung hatte Wipf, dazu noch in vollständiger Uniform mit umgeschnalltem Seitengewehr, erfolgreich zu unterlaufen vermocht. Durch die Mobilisierung in der Schweiz war es nicht ungewöhnlich, vermehrt Uniformierte seiner Altersgruppe in der Öffentlichkeit zu beobachten, also fiel er hier während seiner Flucht nordwärts in Richtung Reichsgrenze nicht auf. Die sofortige personenbezogene Alarrierung aller Grenzposten konnte damals technisch längst nicht derart wirkungsvoll greifen wie heute. Ob schieres Glück oder dreiste Gerissenheit ihm halfen oder doch konkrete Pannen wirkliche Ursache gewesen waren, ist nicht mehr genau zu ermitteln.

In Abwesenheit, da die Fahndung nicht zur Wiederergrerifung geführt hatte, verurteilte ihn daraufhin das schweizerische Divisionsgericht 8 am 19.08.40 zu drei Monaten Haft, bestätigte seine Degradierung, leitete den sofort wirksamen Armeeausschluss ein und verhängte drei Jahre Ehrverlust.

Einmal heißt das: Für das Schweizer Militär galt er bis zu diesem Zeitpunkt noch als vorbestrafter, degraderter, unehrenhaft aus dem »Aktivdienst« zu entlassender Militärangehöriger, welcher daher noch der Militärjustiz unterlag und der sich einer neuerlichen Strafe durch Desertation entzogen hatte. Gleichgültig, ob als ehemaliger Grenzschutzangehöriger oder als einstige paramilitärische Arbeitskraft beim Festungsbau, er unterlag nach Artikel 2 Militärstrafgesetz in Verbindung mit Art. 218 der Militärjustiz. Denn wie erwähnt, bezog das Militärstrafrecht alle Personen in als sicherheitspolitisch wichtig betrachteten Bereichen in seine Zuständigkeit ein. Da war es, ohne eine extensive Auslegung zu bemühen müssen, unerheblich, ob seine Person noch im engeren Sinne als Militärangehöriger im engeren oder nur im weiteren Sinne zu betrachten war.

Zum Anderen bedeutet das: Wipf war sich sehr wohl der militärstrafrechtlichen Folgen seiner Flucht bewusst, auch wenn er den Wortlaut des Urteils nicht kannte. Ein Verbotsirrtum, und selbst der wäre nach herrschender Lehrmeinung zu seinen Lasten gegangen, konnte nicht vorliegen, da er mit allgemeinen militärischen Weisungen vertraut sein musste und weil das seitens des Bundesrates publizierte Grenzregime seit dem Kriegsausbruch 1939 für alle Bewohner der Schweiz gegolten hatte. Wipf war übrigens 1945 klug genug gewesen, das ihm bekannte Verbot des unerlaubten Grenzübertritts unumwunden einzugestehen. Furcht vor Strafe gab er sinngemäß als eine Art Kurzschluss-Motiv an.

13. IN DEN FÄNGEN DER NS-JUSTIZ UND GESTAPO

Es kam für Wipf im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt 1940 vorrangig darauf an, solche Fluchtgründe zurecht zu legen, von denen er sich Vorteile in Deutschland versprach. Es mag sein, dass er sich über das ihm unbekanntes Deutschland nach den militärischen Blitzkrieg-Siegen schiefe Vorstellungen entwickelt hatte¹⁹⁵; die einschlägige NS-Presse und damit ihre Propaganda war in der Schweiz frei zugänglich gewesen. Wie häufig er die auch in der Schweiz vorgeführte »*Deutsche Wochenschau*« gesehen hatte¹⁹⁶, weiß man nicht. Einflüsse von dieser Seite sind schwer abzuschätzen. Handfeste Perspektiven, wie es nach seiner Flucht weiter gehen sollte, hatte er zu diesem Zeitpunkt wohl kaum entwickelt.

Klar durfte er sich darüber sein, dass er befragt und abgeschöpft würde, wozu eine Art Konzeption zu entwickeln war. Ob das einer Absicht zum Verrat militärischer Geheimnisse gleichkam, sofern er überhaupt darüber im engeren Sinne verfügte, entzog sich auch 1945 den Ermittlungen der Schweizer Militärjustiz. Was er tatsächlich ausplauderte und mehr oder minder frei erfand, das weiß man mangels Akten nicht. Sogleich seine Dienste und Kenntnisse für die Waffen-SS anzubieten, wäre deshalb unrealistisch gewesen, weil 1940 die elitären Aufnahmekriterien der »*Freiwilligen-Aufnahmestellen*« noch restriktiv gehandhabt wurden und er ihnen als Ausländer angesichts der damals vergleichsweise wenigen deutschen Kampfvverbände nicht entsprochen hätte; eine zunehmend inflationäre Öffnung setzte erst nach Beginn des Krieges gegen die UdSSR ein¹⁹⁷. Einen Antrag zur Einbürgerung als Reichsbürger hat er nach derzeitigem Kenntnisstand nie gestellt und allem Anschein nach auch nicht mit dem Gedanken daran gespielt.

Auf Reichsgebiet angelangt, hatten ihn die deutschen Grenzorgane der Gestapo und vermutlich auch der Abwehr zu Abschöpfungszwecken übergeben, zumal er sich als Schweizer Uniformträger abgesetzt hatte und nicht in Zivilkleidung. Seine Vernehmungen vollzogen sich zuerst in der Kreisstadt Waldshut, dann fortgesetzt in der »*Gauhauptstadt*« Stuttgart. Anfangs scheint sich die Gestapo schon für jemanden interessiert zu haben, der nicht wie viele dem Reich den Rücken kehrte, sondern dort um Aufnahme nachsuchte.

Alles spricht dafür, dass er, selbst bei sprudelnder Redseligkeit, recht bald als unergiebig Quelle gegolten haben dürfte. Zugleich überstellte man ihn in ein spezielles Stuttgarter Männerwohnheim, das »*Panoramaheim*«, wo offenbar noch vergleichbare Grenzübertritts-Fälle und vor allem andere Schweizer ihren zugewiesenen Aufenthaltsort hatten. Mittelfristiges Ziel war damals die reguläre Eingliederung in die Kriegswirtschaft; Grenzgänger und Pendler aus der Schweiz hatte es vor und während des Krieges gegeben. Angesichts des Arbeitskräftemangels ab 1938 waren sie arbeitsmarktpolitisch höchst willkommen gewesen. Aber für Grenzgänger waren angesichts des regimetyptischen Misstrauens je nach Herkunftsland besondere ausländerpolizeiliche, sicherheits- und sozialpolitische Maßnahmen ergriffen worden¹⁹⁸. Deutschsprachige Schweizer kamen dabei noch relativ gut weg, da sie nicht zu Angehörigen von »*Feindstaaten*« zählten. Man muss hier nicht auf den damaligen systeminternen Konflikt zwischen Abschottungstendenz und Arbeitskräftebedarf eingehen.

Während dieser Phase, da zwar politische Überwachung stattfand, aber keine Haftbedingungen herrschten, hatte er sich – in Zivil – erneut als Betrüger und Zechpreller betätigt: Das Urteil des Stuttgarter Amtsgerichts attestierte Charaktermerkmale eines so genannten »*Asozialen*«, so dass Wipfs Haft strafverschärfend als »*Arbeitererziehungshaft*« [AEH], damals noch im Sinne polizeilicher »*Erziehungshaft*« vollzogen werden konnte¹⁹⁹; regionaler Vollzugsort für männliche Personen war das erwähnte PHL Welzheim als eine Art KZ der Gestapo, das nicht der »*Inspektion der Konzentrationslager*« unterstand.

Die formale Rechtslage zu AEH existierte Ende Januar 1941 noch nicht, der entsprechende zentrale Erlass griff erst frühestens Ende Mai. Sinngemäß vollzogen wurde AEH schon längst und sie unterschied sich nur unerheblich von KZ-Haftbedingungen. Sehr wohl gab es schon staatspolizeiliche »*Erziehungslager*« in klarer institutioneller Abgrenzung von Konzentrationslagern. Denn der noch gültige Schutzhaft-Erlass des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 untersagte die Anordnung von Schutzhaft zu »*Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft*«; deren Verhängung und ihr Vollzug blieben der ordentlichen Justiz vorbehalten²⁰⁰.

Die expansive Ausdeutungstendenz zeichnete die Formulierung im Schutzhaft-Erlass jedoch schon vor, indem »*zur Abwehr aller volks- und staatsfeind-*

lichen Bestrebungen« die Polizeihaft in staatspolizeiliche Schutzhaft umgewandelt werden konnte, sofern Personen »durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates« angeblich gefährdeten.

Wie der damals zuständige Amtschef im RSHA, Dr. Werner Best, schon am 15.04.40 die Stapo-Stellen darauf hinwies, leite sich die Befugnis der Gestapo nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen ab, sondern aus einem »Gesamtauftrag« der »Deutschen Polizei im allgemeinen und der geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates²⁰¹.« Damit durften noch gültige Restriktionen des Reichsinnenministeriums, wo unter Frick noch das formale Legalitätsprinzip eingehalten wurde, im Vorgriff staatspolizeilich unterlaufen werden.

Weil Wipf nicht von der Gestapo in »vorbeugende Schutzhaft« genommen, sondern wie ein gewöhnlicher Gauner aus dem Verkehr gezogen und nach vorläufiger Festnahme in reguläre Untersuchungshaft genommen worden war, verfügte die Stuttgarter Justiz über die Prärogative. Sie wusste aber aus der einschlägigen NS-Fachliteratur, welche Tendenz bei Urteilen gewünscht wurde und welche Folgen eintraten²⁰². Dies galt insbesondere dann, wenn Stichworte wie »asozial« und »unerwünscht« im Zusammenhang mit Ausländern im Urteilstenor auftauchten. Die staatspolizeilich anzuordnende »Vorbeugungshaft« war fast automatisch die Folge. Diese Maßgabe betraf seit 1938 Personen, die »ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch (...) asoziales Verhalten die Allgemeinheit« angeblich gefährdeten. Ihnen drohte Vorbeugungshaft in »geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern«, oder der Vollzug werde »auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt²⁰³.« Vorbeugungshaft wiederum ließ sich im Anschluss an zivile Strafverfahren und Haftverbüßung verhan-

gen, da das Gefährdungsmerkmal als erwiesen galt.

So zeigt sich auch an Wipfs Fall, wie ein Justizorgan des NS-Normenstaates den Instanzen des NS-Ausnahmestaates geradezu den Ball zuspielte, indem es einerseits seine formale Kompetenz behauptete, andererseits Zuständigkeitskonflikten aus dem Weg ging und staatspolizeilichen Ansprüchen möglichst weit entgegen kam.

Möglicherweise fiel Wipf im PHL Welzheim erneut auf oder »bewährte« sich nicht im Sinne seiner Aufseher, sodass seine KZ-Einweisung im November 1941 nach Hinzert wegen mangelnder Aussicht auf »Besserung« erklärbar würde; Aktenunterlagen sind bislang nicht bekannt. Denn während er hier einsaß und Zwangsarbeit abzuleisten hatte, galt schon die theoretische Befristung von AEH auf 56 Tage, maximal drei Monate, sofern nicht, und das war der NS-typische Pferdefuß für Haftbestimmungen, die angebliche Notwendigkeit einer Haftverlängerung vorgeschlagen wurde. Dieser Fall muss bei ihm vorgelegen haben. Über seine relativ lange Haftzeit im PHL Welzheim berichtete er ausgesprochen wortkarg, und Zeitzeugnisse für seine Verweildauer in diesem württembergischen KZ sind bislang nicht publik geworden.

Einweisung in eine Hafteinrichtung der damaligen »Inspektion der Konzentrationslager« wie Hinzert galt meist »für die Dauer des Krieges«, sodass die bürokratische Farce staatspolizeilicher so genannter »Haftprüfungstermine« nur in wenigen Fällen zur tatsächlichen Entlassung führte²⁰⁴. Daher bot sich formal seine Überstellung als fortgesetzte Haft im Hinzert an, für das damals noch die Stapo-Stelle Trier die Federführung beanspruchte, während Kommandantur sowie SS-Funktions- und Wachpersonal der »Inspektion der Konzentrationslager« [IKL] unterstellt waren.



Dienstsiegel des SS-Sonderlagers Hinzert, ca 1943, BAL NS 4 Hi 56.

14. EIN DESERTEUR AUS SCHWEIZER SICHT

Wenn nicht Wipfs Desertation in voller Uniform, allerdings ohne Schusswaffe, dann hätte seine unverbesserliche Anfälligkeit für Alkoholmissbrauch und Kleinkriminalität den damals Mittzwanziger im Frieden wie im Verteidigungsfall für eine Dienstleistung in der eidgenössischen Armee oder im Grenzschutz untragbar gemacht. Der Verlust der »Ehrenfähigkeit« beinhaltet in der Schweiz jedoch nicht automatisch wie im Reich »Wehrunwürdigkeit« im engeren Sinne und vor allem keine Entlassung aus der Dienstpflicht²⁰⁵, worauf später noch ganz knapp zum Verständnis eingegangen werden soll.

Seine bekannt gewordenen Verbrechen als Oberkapo begründeten die Feststellung einer »Einstellung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit«, oder wie man in Deutschland sagen würde, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. So hielten ihm die Richter 1948 vor, »... er, der schweizerische Unteroffizier (...habe) den guten Namen seines Vaterlandes verunehrt und geschändet.«²⁰⁶ Ganz sicher meinten sie damit nicht nur den Urteilstenor vom September 1945, nämlich »Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verschleuderung von Material, Eintritt in fremden Militärdienst und Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend teilweise Schließung der Grenze«²⁰⁷, weswegen Wipf schon 15 Monate Gefängnis und ursprünglich als Nebenstrafe zwei Jahre Ehrverlust, dann drei Jahre zuerkannt erhalten hatte; nach eidgenössischem Recht betrug die maximale Dauer dieser Rechtsminderung übrigens 10 Jahre.

Dabei waren die schon am 19.08.40 durch das Divisionsgericht 8 in Abwesenheit u.a. ausgesprochene Degradierung²⁰⁸ und drei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit seiner Ergreifung am 05.05.45 auf Schweizer Boden wirksam geworden, und dieses frühere Urteil, das seine sofortige und fortgesetzte Haft begründet hatte, war auch in das Strafmaß des Territorialgerichts 3 A vom 04.09.45 eingeflossen. Wenn man seine Flucht von 1940 als eigenmächtige Vollstreckungsunterbrechung wertet, dann lag keinesfalls Verjährung vor²⁰⁹. Für Wipfs ‚zivile‘ Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Personen war die Verjährung ebenfalls nicht eingetreten²¹⁰.

Zumindest besaß er weder zur Zeit seiner Verbrechen in Hinzert noch zum Zeitpunkt des Zürcher Urteils den Rang eines Unteroffiziers; aus der Schweizer Armee galt er gleichfalls als ausgeschlossen. Für deutsche Verhältnisse erscheint es beachtenswert, dass die Zürcher Richter mit dem 1948 auf acht Jahre festgesetzten Verlust der bürgerlichen Ehre ausdrücklich feststellten, dass davon »die Militärpflicht, einschließlich der Militärsatzpflicht, nicht berührt« sei²¹¹. Einen intentionalen Widerspruch, wie er nach bis dahin geltenden deutschen wehrrechtlichen Bestimmungen auffällig geworden wäre, in welchen sich die patriotischen eidgenössischen Zivilrichter und Geschworenen verwickelten, ihn erfassten sie bei dieser Formulierung übrigens wohl nicht ganz. Hier dürfte eidgenössisch-patriotische wie moralische Empörung mehr die Feder geführt haben als der nüchtern-strenge Wortlaut von Gesetzwerten; vom »Aktivdienst« blieb ein Wipf nämlich auf Dauer ausgeschlossen.

Gleichwohl operierten sie, als sie Verunehrung und Schändung durch den Deserteur Wipf beklagten, sinngemäß in der Nähe desjenigen Begriffsumfeldes, das im untergegangenen Großdeutschen Reich mit dem Entzug der »Wehrwürde« intendiert worden war. Wipf sollte somit einer zusätzlichen, abgründigen sozialen Ächtung verfallen, sofern Wehrhaftigkeit als wesentliches Zeichen der Würde eines freien eidgenössischen Mannes zu verstehen war. Auf der anderen Seite hielten sie zu Beginn der Urteilsbegründung in Abgrenzung zum Militärstrafrecht ausdrücklich fest, Wipf habe als Oberkapo zwischen 1941 und 1944 »die eingeklagten Handlungen als Zivil- und nicht als Militärperson« begangen; »zur Anwendung gelangt daher das bürgerliche Strafrecht. Zu beachten sind in erster Linie dessen Normen über Zuständigkeit.«²¹²

Anders ausgedrückt: Der Zuchthäusler Wipf sollte sehr wohl noch dienstpflichtig bleiben, gleich in welcher Form, nie mehr jedoch eine Militär- oder Grenzwachtmontur eines ehrbaren Schweizer Bürgers anziehen dürfen²¹³, das meinten die Richter wohl, auch wenn ihm acht Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder die bürgerlichen Ehrenrechte zugestanden hätten.

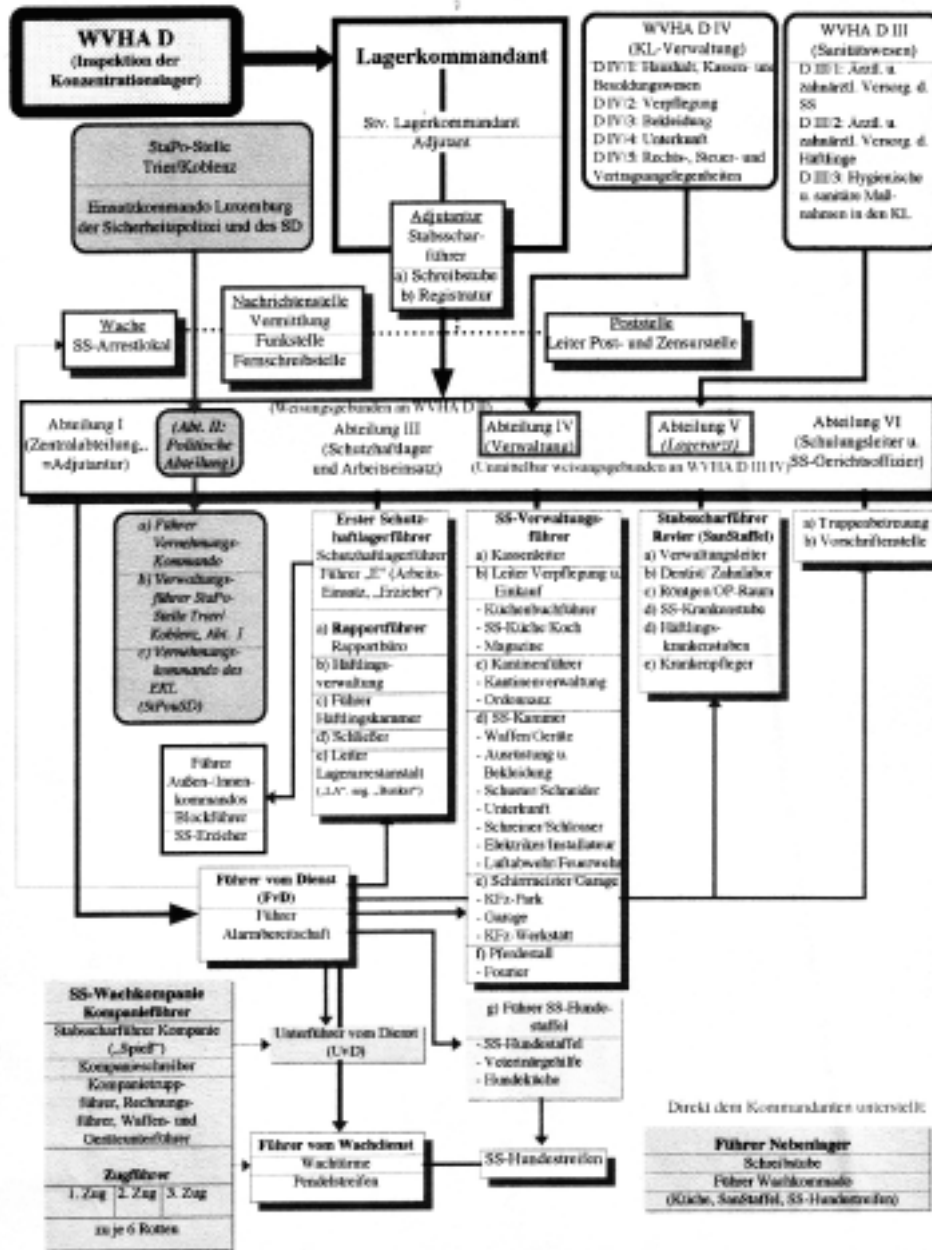
Ausschnitte:
 Unterschrift
 Sporrenbergs,
 BAL NS 4 Hi
 48, Portrait auf
 Eheantrag für
 RuS-HA, ca.
 Nov. 1943,
 BAZ/BDC
 PersAkte

Der Lagerkommandant

Sporrenberg
 Obersturmführer



Gliederung des SS-Sonderlagers Hinzert ab 1942



Kommandanturgliederung 1943.

15. ENTARNUNG EINES KZ-VERBRECHERS

Blenden wir zurück: Angesichts der im Sommer 1940 vorliegenden Gesamtlage, eingeschlossen durch die Achsenmächte, war es der Schweizer Militärjustiz wenig sinnvoll erschienen, mit Nachdruck ein Auslieferungsbegehren für Wipf zu verfolgen²¹⁴; anschließend scheint der unerledigte Vorgang geruht zu haben. Nach damaliger Lage der Dinge war die Aussicht gering, sich der Person des Delinquenten auf Schweizer Boden bemächtigen zu können.

Ob das Stuttgarter Urteil in der Schweiz während des Krieges überhaupt bekannt geworden war, ist kaum zu vermuten. Denn eine Kontrolle der damaligen Stuttgarter NS-Presse legt eher nahe, dass das Verfahren gegen Wipf keine exemplarische Publizität zu verdienen schien, etwa zu Abschreckungszwecken. Umgekehrt verschafften sich die Schweizer Ermittler nach dem Krieg sehr wohl Kenntnis vom früheren Stuttgarter Urteil, dessen Ausfertigung offenbar nicht den Folgen des Luftkrieges oder des Zusammenbruchs der NS-Herrschaft zum Opfer gefallen war. Man brauchte nur Wipfs Angaben in seinen ersten Vernehmungen nachzugehen, nachzufragen und um Amtshilfe zu bitten, nachdem die Postverbindungen in die Besatzungszonen wieder leidlich funktioniert hatten, hier mittlerweile zur US-Zone, der das zerbombte Stuttgart, nördlich der gedachten Demarkationslinie Reichsautobahn zur französischen Zone gelegen, zugeschlagen worden war.

Das Schweizer militärgerichtliche Urteil vom 18.07.40 besaß noch Rechtskraft, als er am 5. Mai 1945 wieder schweizerischen Boden betreten hatte und in Zivilkleidung vom Grenzschutz aufgegriffen wurde. Im Laufe des Krieges wachsamer geworden und angesichts der gigantischen Bevölkerungsverschiebungen gegen Kriegsende war das absehbar.

Eine verbreitete Mentalität nach dem Motto, das Boot sei voll, also das demographische und soziale Gefüge der kleinen Alpenkonföderation sei gefährdet, wenn unerwünschte Menschenströme das gewohnte System stören könnten, diese Einstellung hatte – bei aller Hilfsbereitschaft für betroffene Menschen – höchste Wachsamkeit bewirkt. Sie wirkte noch nach der deutschen bedingungslosen Kapitulation, vor allem weil angesichts der Kriegsfolgen massenhafte und un gelenkte Bevölkerungsströme zu beobachten waren.

Die Art, wie Wipf den Übertritt illegal vornahm, deutet darauf hin, dass er zumindest vorerst unterzutauchen gedachte. Seine Festnahme und die Festsetzung zuerst in Schaffhausen machten diese Absicht zunichte; Wipfs Identifikation als Schweizer hatte keine, seine nach anfänglicher Verschleierung bald eingeräumte Identität als Ex-Militärangehöriger relativ wenig Schwierigkeiten bereitet.

Sobald erkennungsdienstliche Maßnahmen griffen, so konnte sich auch ein Wipf ausrechnen, würde man auf sein altes Schweizer Sündenregister stoßen, so dass es mittelfristig sinnlos war, unhaltbare Positionen zu verteidigen.

Das erwähnte neue militärgerichtliche Verfahren lief daraufhin an, das zum Ziel hatte, ihn wegen seines Dienstes in einer fremden Streitmacht zu belangen und möglichen Geheimnisverrat abzuklären, während er in der Strafanstalt Regensdorf zuerst noch die alte Strafe anzutreten hatte und sie absaß. Der militärische Haftvollzug, sofern er auf Gefängnis oder Zuchtshaus lautete, war in der Schweiz in kantonalen Strafvollzugsanstalten abzusitzen. Eigene Militärstrafanstalten wie im Reich bis 1945, abgesehen von Arrestlokalen in Kasernen, existierten und existieren in der Schweiz nicht; im Sinne von Subsidiarität obliegt der Strafvollzug selbst stets den Kantonen unter Beachtung bundesrechtlicher Maßgaben²¹⁵.

Zu Wipfs Identifikation waren routinemäßig Lichtbilder und Fingerabdrücke genommen worden, und dabei ergab sich, dass zwei fehlende Fingerglieder der linken Hand durch frühere Verletzungen ein für ihn folgenreiches Merkmal darstellen sollten; in welcher Weise, das ahnte er noch nicht. Dadurch war aber hinreichend gesichert, dass dieser Eugen Wipf mit demjenigen identisch war, wie ihn ein luxemburgischer Zeuge aus Differdange, der ehemalige Hinzert-Häftling Nicolas Wampach²¹⁶, als berüchtigten Oberkapo des KZ Hinzert im März 1946 beschrieben hatte, nach Schweizer Verständnis »Lagerältester«.

Nicolas Wampach hatte sich dem Empfänger seiner Anfrage, einem ihm aus der Vorkriegszeit bekannten Zürcher Verleger, erbötig gezeigt, weitere Belastungszeugen zu benennen, um Wipf zur Rechenschaft zu ziehen, falls der wieder in der Schweiz aufgetaucht sei. Der Briefempfänger hatte sich unmittelbar nach Erhalt der Hinweise brieflich an einen ihm bekannten maßgeblichen Justizbeamten der Berner Bundesanwaltschaft gewandt, also den richti-

gen Ansprechpartner, der seinerseits sofort von Amtes wegen tätig wurde. Denn hinter den Angaben zu Wipf, als Schweizer Staatsbürger und womöglich Zürcher bezeichnet, verbargen sich Officialdelikte, Verbrechen gegen Leib und Leben von Menschen, sodass zwingend staatsanwaltliche Ermittlungen ausgelöst wurden.

Wampach hatte nicht falsch gelegen, wenn er den Verdacht hatte, dass belastete Figuren wie Wipf, zumal als Schweizer, in der neutralen Schweiz vor alliierter Verfolgung unterzutauchen suchten. Mit Eingangsstempel der Bundesstaatsanwaltschaft vom 18.03.46, Registraturvermerk C.16.2313, auf dem Brief Dr. Oprechts vom 15.03.46 an Bundesanwalt Dr. Balsiger nahm das Verhängnis für Wipf seinen Lauf, für seine Verbrechen sühnen zu müssen.

Ein Eugen Wipf war – auf Grund von Wampachs Brief an Verlagsleiter Dr. Oprecht und dessen Schreiben an Bundesanwalt Dr. Balsiger²¹⁷ - im eidgenössischen Fahndungsblatt seit April 1946 zur Festsetzung ausgeschrieben. Dass dieselbe Person in Regensdorf schon einsaß, war durch Identitätsermittlungen schon im Juni 1946 zweifelsfrei sichergestellt. Das kam so: Eidgenössische Fahndungslisten und Listen von Haftinsassen samt Haftakten neueren Datums waren nach bestimmten Merkmalen befragt und abgeglichen worden, sodass der mit dem Fall betraute routinierte Kriminalist früher oder später auf den in Regensdorf Einsitzenden hätte stoßen müssen.

Als Kriminalinspektor Arthur Hess ihn einige Wochen nach Eingang der Oprecht-Wampachschen Anzeige aufsuchte, um seine Vermutung durch Augenschein bestätigt zu finden, da stellte sich Wipf so, als ob er den Anlass des Besuchs und seiner Vernehmung nicht verstünde; ja, KZ-Häftling in Hinzert sei er gewesen, aber »Lagerältester« – nein, eher Vorarbeiter und Hilfsaufseher nach Weisung der SS. Der Begriff »Kapo«, den Hess bis dato nicht unbedingt kennen musste, schien nicht sofort gefallen zu sein. Der versierte Kriminalbeamte legte auch seine Karten nicht völlig offen auf den Tisch, sondern ließ vermutlich einen verunsicherten Zelleninsassen zurück.

Mit Wampachs Anfrage war eine für den Inhaftierten eine entscheidende Wende eingetreten, die er anfangs angesichts geschickter wie umfangreicher Ermittlungen durch Hess noch nicht voll erfasst zu haben schien²¹⁸: Wipf setzte vermutlich optimistisch auf seine reguläre Haftentlassung aus dem Militär-

strafvollzug. Ihm unterlag er noch, von der Eröffnung eines weiteren, zivilen Verfahrens war ihm gegenüber noch nicht die Rede gewesen.

Anfangs überschritten sich noch schwebende Ermittlungen der Militärjustiz wegen möglichen Geheimnisverrats in Deutschland mit den Ermittlungsansätzen der zivilen Justiz. Das bedeutete Absprachebedarf. Wipfs Haftvollzug bedeutete für die zivile Justiz einerseits den Vorteil, man hatte den mutmaßlichen Täter schon, andererseits mussten die ihre Ermittlungsergebnisse bis zum Ablauf seiner Militärhaft so handfest vorliegen, dass fortgesetzte Untersuchung angeordnet werden konnte. Das anlaufende Ermittlungsverfahren ließ sich in dem Maße beschleunigen, wie weitere Belastungszeugen außer Nicolas Wampach zur Verfügung standen. Dessen Kontakte zu anderen überlebenden Häftlingen halfen dabei wesentlich. Organisationen ehemaliger KZ-Häftlinge aus Luxemburg und dem benachbarten Frankreich kooperierten auch deswegen besonders eng, weil sie schon in den Lagern neben dem Widerstand gegen das NS-Regime die französische Sprache verbunden hatte.

Der Briefverfasser, Nicolas Wampach, der den Stein ins Rollen brachte, hatte Wipf recht genau kennen zu lernen vermocht. Zuerst rückte die schmerzhaft Erinnerung in den Vordergrund, wie SS-Personal vor dem Lagertor alle Eingelieferten zusammenprügelte, woraufhin auf dem »Appellplatz« die schikanösen ‚Begrüßungsrunden‘ zu laufen waren, Bekanntgabe der Haftnummer, Abgabe allen Eigentums und Empfang der zerlumpten Häftlingsausrüstung. Am sadistisch gehandhabten Einschleusungsritual im Haftlager selbst war Wipf wesentlich mitbeteiligt gewesen. Dann trat für Wampach mehr die Sichtweise eines relativ distanzierten Beobachters ein. Denn ihm glückte es, einen der begehrten Schreiberposten als Funktionshäftling zu erlangen. Das ergab den Vorteil, dass bestimmte Details, die aus der Außenperspektive der von Wipf terrorisierten Häftlingsmassen vielleicht weniger auffielen, nun handfest belegbar waren.

Die luxemburgischen Autoren Marcel Engel/André Hohengarten beschrieben 1983 unter anderem die Zusammenhänge so:

»Wipf ging öfters ins Revier [Krankenstation im Haftlagerteil], um Methylalkohol²¹⁹ oder sonst Trinkbares zu stehlen und sich Essenzzuschlag zu verschaffen. (...) der Differdinger Nicolas Wampach,

*der im Sommer 1943 Revierschreiber war*²²⁰, *bezeugt Wipfs Trunksucht sowie sein homosexuelles Verhältnis zu dem jungen Belgier Sim...*²²¹

Folgen brutaler Misshandlungen erlebte Wampach, wenn er die Kranken- und Totenlisten zu führen hatte, und er erhielt damit hinreichend repräsentative Einblicke. Solche beobachtbaren und verschleierte Sachverhalte zum Wirken Wipfs konnte er sich heimlich von seinen luxemburgischen Stubenkameraden bestätigen und darlegen lassen.

Sowohl SS-Revierpersonal als auch Wipf sorgten nämlich so rücksichtslos wie brutal dafür, dass nur solche Krankenfälle und Verletzungen zur Behandlung gelangen durften, die Kommandant Sporrenberg, SS-Bewachern und den SS-Sanitätern genehm waren, also nur ein Bruchteil tatsächlich »*Arbeitsunfähiger*«. Die eingeteilten damals meist französischen Häftlingsärzte, selbst rechtlose Inhaftierte, durften nur »*aufgenommene*« Fälle behandeln. Erkrankungen und Verletzungen als Folge von »*Bestrafungen*«, die in der Praxis auch Wipf für sich beansprucht hatte, zählten oft nicht zu anerkannten Behandlungsfällen. Die klar absehbare Todesfolge trat ein, so z.B. im Falle der mindestens sieben dysenterieerkrankten Flamen, deren Behandlung Wipf 1943 gezielt unterbunden hatte.

So erklärt sich Wampachs Interesse, den Ex-Oberkapo nach dem Krieg wegen seiner Verbrechen im KZ Hinzert zur Rechenschaft ziehen zu lassen.

Ganz offensichtlich war Wipf mit Fragen nach Kriegsverbrechen unter Dirlwanger wenig behelligt oder nicht hartnäckig durch Nachfragen in die Enge getrieben worden. Vielleicht verfügten die Ermittler damals über zu wenig hinreichendes Vorwissen, um hier anzusetzen. Dass von Wipf selbst kaum mehr handfeste Angaben zu erwarten waren, hängt mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz zusammen, dass sich kein Beschuldigter durch Aussagen selbst belasten muss oder ihm solche Aussagen mit unzulässigen Mitteln abgenötigt werden dürfen. In einer höchst respektablen Vorgehensweise hatten sich die Schweizer Militär- wie die Zivilermittler streng an diesen Grundsatz gehalten, obwohl Wipf 1945/46 noch kein bestellter Rechtsbeistand zur Verfügung gestanden hatte. Was er nicht ausplauderte oder wo er sich nur in Varianten offenkundiger Winkelzüge dreister Verschleierung oder plumper Verdrängung zurückzog, keine Angaben und kein Geständnis wurden ihm abgepresst.

Schon das Urteil von 1948 deutete die Befolgung des Opportunitätsprinzips an, wenn es formulierte: »*Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anklage auf wenige Fälle beschränkt; sie war dazu genötigt, weil bei vielen die Beweisbasis zu schmal und zu unbestimmt war; (.....) Die Anklage ist also nur ein gedrängter Ausschnitt aus einer Unzahl von Fällen.*«²²² Das Urteil fußte also im Kern auf denjenigen drei zweifelsfrei erwiesenen und eingeräumten Mordfällen, die in den sechs Sitzungstagen der Hauptverhandlung zur Verurteilung mit lebenslanger Haft hingereicht hatten.

Dennoch darf man der Justiz das verfahrensrechtlich völlig übliche Vorgehen nicht vorhalten. Ermittler in Strafsachen und Strafrichter sind von ihrem Handwerkszeug her in der Regel keine zur Pedanterie neigenden oder interpretierenden Historiker, die im Sinne Leopold von Rankes wissen wollen, wie es eigentlich gewesen sei, sondern Juristen würdigen zur Urteilsfindung nur Straftatbestände im Rahmen von Gesetz und Recht. Strafurteile stellen sehr wohl Texte von hohem Quellenwert dar, aber längst nicht alles, was für den Historiker als Interpretationsmaterial herhalten muss, ist für Juristen relevant. Umgekehrt unterläuft einigen Historikern nicht selten moralisierende Urteilsschelte, weil sie von ihrem Handwerkszeug her wenig vom juristischen Denken verstehen.

Erst am 5. September 1946 machte man Wipf mit der Tatsache vertraut, dass er mit einem Strafverfahren in Sachen seiner Vergangenheit im KZ Hinzert zu rechnen habe; das war also schon relativ lange vor seiner theoretisch möglichen Haftentlassung auf Grund des Urteils des Militärgerichts. Ein verdecktes Vorgehen war zu Ermittlungszwecken sinnvoll gewesen, solange seine militärische Straftat nicht beendet und, unter Beachtung der Fristen, dem Beschuldigten die fortgesetzte zivile Untersuchungshaft noch nicht mitgeteilt worden war.

Jetzt wurden dem vorbestraften Deserteur und Angehörigen der Dirlwanger-Truppe zahlreiche, durch ehemalige luxemburgische Häftlinge und von ihnen wiederum benannte französische Mithäftlinge bezeugte Verbrechen vorgehalten, die er während seiner Zeit in einem deutschen KZ als verantwortlicher Kapo begangen habe, der andere ihm unterstellte Kapos als Werkzeuge benutzt habe. Anfangs hatte er sich dumm gestellt, als es um den Begriff »*Lagerältester*« gegangen war. Dann gab er zu, allerdings bedeutungsloser und weisungsgebun-

dener, einfacher Kapo gewesen zu sein, so im Sinne von Vorarbeiter, Hilfsaufseher, Arbeitsantreiber; für seine frühe Anfangszeit im PHL Wittlich stimmte das sogar halbwegs. Da könne es schon einmal vorgekommen sein, so Wipf sinngemäß, dass er geschlagen habe. Seine Oberkapo-Funktion verschleierte er wohlweislich möglichst lange, doch er musste sie schließlich einräumen. Jetzt zog er sich dahinter zurück, dass er alles, was man ihm vorhalte, unter Zwang und Gefahr für sich habe tun müssen. Die Verantwortung trage die Lager-SS. Wenn er seitdem, was die Qualität seiner bisherigen wie künftigen Aussagen anging, mit berechtigtem Misstrauen rechnen durfte, dann war das einsichtig. Welche jedesmal neue Variante seiner Aussagen sollte nun die wirklich verbindliche sein ?

Ihm muss nun endgültig klar geworden sein, dass er nicht so glimpflich davon käme wie in seinem militärgerichtlichen Verfahren von 1945. Entlastungszeugen für sich vermochte er aus der Haft heraus kaum zu verschaffen, wenn er überhaupt welche hätte benennen können, und dann, wie sollte er, falls sie überlebt hatten, an ihre Nachkriegsanschriften gelangen; seinem Rechtsbeistand glückte das offenbar auch nicht. So naiv war Wipf nicht darauf zu setzen, dass ehemalige Häftlinge und Kapos zu seinen Gunsten etwas beedeinen würden, da sie sein besonderes Verhältnis zum Kommandanten, zum SS-Personal und vor allem die brutale Praxis seiner Machtübung kannten. Sogar einstmals Begünstigte seiner erpresserischen Korruptionspraxis, um mit dem Leben davon zu kommen, wären töricht gewesen, ihn jetzt als fürsorglichen Retter zu preisen; das war er nun auch wahrlich nicht gewesen, zumindest nie aus uneigennütigen Motiven. Weder die objektive Sachlage noch die subjektive allgemeine Atmosphäre waren damals danach, um gerade ihm einen so genannten ‚Persilschein‘ auszustellen, und irgendwie muss ein Mensch wie Wipf das auch gespürt haben.

Die gesamten Umstände sprachen gegen ihn, nachdem insbesondere durch die Nürnberger, Sachsenhausener, Lüneburger, Rastatter und Dachauer Verfahren gegen NS- und KZ-Täter die öffentliche Meinung auch in der Schweiz eine Aufarbeitung der NS-Barbarei forderte²²³. Seit 1947 saß in der Strafanstalt Regensburg z.B. der schon erwähnte schwer belastete und verurteilte Frontist und NS-Aktivist ein, der Zürcher Ex-Rechtsanwalt und spätere SS-OSTubaf Dr. Heinrich Büeler. Ob Wipf diesem oder wegen ähnlicher Strafsachen Verurteilten bei Rundgängen auf dem Hof der Haftanstalt begegnet war und die

für ihn ungünstige Berichterstattung in der Haftanstalt mitbekam oder nicht²²⁴, er ahnte sehr wohl, was es geschlagen hatte, und sein wegen Mittellosigkeit nun bestellter Pflichtverteidiger, der Zürcher Rechtsanwalt Dr. Lucien Rittener, erst recht.

Prozesse gegen ehemals führende Köpfe der Schweizer rechtsextremen Szene gehörten ebenfalls zur damaligen innenpolitischen Stimmung in der Schweiz²²⁵ – nicht nur die angenehmen Pressemeldungen zwischen März und Juni 1948 über die Aufhebung von Kohle- und Lebensmittelrationierungen. Während er den Rechtsstatus eines Untersuchungshäftlings besaß, durfte er zumindest theoretisch eine ausgewählte Tageszeitung lesen; dass Wipf an aktueller politischer Information interessiert gewesen war, lässt sich behaupten, weil er, wie man von einem zuverlässigen Zeugen weiß, im Hinzerter Lager heimlich »Feindsender« abgehört hatte.

In Abschätzung der gegebenen Umstände setzten Wipf und sein Anwalt auf Strafmilderung gegen hinreichende Geständigkeit, übrigens nicht völlig zu Unrecht²²⁶. Die Strategie, als sich Erwartungen in ein psychologisches Gutachten mit verminderter Schuldfähigkeit nicht erfüllten, dann eine KZ-bedingte Notlagesituation zu konstruieren, um auf Gehilfenschaft zu Verbrechen auf Befehl oder wegen eigener Gefahr für Leib und Leben zu plädieren, das alles zerschlug sich jedoch. In seinem Handschreiben an die Direktion der Haftanstalt Regensburg vom 27.08.47 hatte er in diese Richtung operierend begonnen, um Verständnis und Milde zu bewirken:

»Mit diesem Schreiben möchte ich den Herren, die über meine Zukunft zu entscheiden haben, ein ausführliches Verzeichnis der von mir begangenen Vergehen (...) in die Hände übergeben. Ich hoffe damit, meine von mir ausgeübten Verbrechen so zu beschreiben, wie sie tatsächlich waren und was meines Erachtens Ursachen zur Tat waren. Wenn ich heute mit Grausen an alles zurückdenke, so scheint mir vieles unbegreiflich, was ich dazumal getan bzw. ausführen mußte... (...)«²²⁷

Wipfs gleichmäßiger, nicht ungetübt wirkender und ohne Streichungen vorliegender Schriftduktus spricht nicht für hochgradige Erregung, eher kühle Konzentration, um ein in sich stimmiges Persönlichkeitsbild zu entwerfen. Seine gestelzt wirkenden Formulierungen zeigen, dass er sich einerseits der deutsche Sprache hinreichend glatt und schriftlich fast fehlerfrei zu bedienen wusste, und, als er nach

der ersten Wortwahl »Vergehen« dann doch den Begriff »Verbrechen« nachschob, dass er sich des Ernstes seiner eigenen Lage bewusst war. Dennoch legte er mit seinem »ausführlichen Verzeichnis« kein vollständiges Geständnis ab und umging, offenbar nicht ganz unkundig, den Begriff Schuld, sondern, wer das Handschreiben insgesamt kontrolliert, er betrieb im Kern Werbung für seine angeblich sozialpsychologisch zu erklärenden Lebensstationen.

Belanglose Detailflut vom kleinsten Streichholz im Zusammenhang mit seiner Luzerner Flucht 1940 mischte sich mit ausufernder Vernebelung dann, wenn es um durch ihn vorgenommene Misshandlungen und Tötungen ging. Sicher, er führte in diesem Handschreiben Tötungs- und Misshandlungsfälle auf, mit denen man ihn konfrontiert hatte und die unabweislich waren. Ja, er wolle sie einräumen und müsse daran beteiligt gewesen sein, aber dafür nicht verantwortlich: Nicht ungeschickt, so als ob er neben sich gestanden und ein anderer als er Verbrechen begangen habe, beteuerte er, angesichts des »Grauens« einer Erinnerung an ein fernes »Dazumal« (sic) sei ihm »vieles unbegreiflich«²²⁸. Damit hoffte er präsumptiv belastenden, für ihn wohl eher lästigen Nachfragen, welche ihn in die

Enge trieben, einen mentalen Riegel vorgeschoben zu haben. Er meinte wohl, auf diese Weise Erinnerungslücken, eingeschränkte Schuldfähigkeit und, indem er den zitierten Absatzschluss in ein »ausführen musste« einmünden ließ, eine Notlagensituation begründen zu können.

Es ist anzunehmen, dass sein Pflichtverteidiger ihn über die Rechte eines Beschuldigten und Angeklagten in einem zivilen Strafverfahren belehrt hatte. Von der Unschuld seines Mandanten war er jedoch keinesfalls überzeugt. Allerdings vertrat er die These verminderter Schuldfähigkeit und erklärbarer Zwangslagen, den Notstand nach Schweizer Rechtsterminologie. So erklärt sich der Tenor in Wipfs Brief, von dem wir nicht wissen, ob er zwischen Anwalt und Mandant abgesprochen war oder nicht.

Dass das nicht zutreffen dürfte, dafür spricht, weil er ihn an den Direktor der Haftanstalt als eigentlich falschen Adressaten richtete und nicht etwa – z.B. über seinen Anwalt – an Untersuchungsrichter oder Staatsanwaltschaft. Natürlich wusste Wipf mehr, als er schrieb, zu Protokoll gab und in der mündlichen Hauptverhandlung aussagte, was er aber verschwiegen oder verdrehte, um sich nicht noch mehr zu belasten.

16. AUSLIEFERUNG ODER ABURTEILUNG ?

Für das strafrechtliche Verfahren gegen Wipf zuständig wurde nach Bundesrecht die Justiz des Kantons Zürich, genauer zuerst die Bezirksanwaltschaft des Kantons, vergleichbar in etwa unserer deutschen Staatsanwaltschaft beim Landgericht. In diesem Kanton war Wipfs letzter feststellbarer Wohnsitz als Schweizer Staatsbürger gewesen. Angesichts seiner zivilen Unstetigkeit und militärischen Laufbahn hätte man nur eine Kaserne als letzten gemeldeten Wohnsitz rekonstruieren können, etwa zuletzt das Arrestlokal der Luzerner ‚Neuen Kaserne‘. Davon nahm man Abstand, vielleicht weil er als »flottant« gelten durfte, vielleicht auch, um die zivile Zuständigkeit zu untermauern, und die Staatsanwaltschaft gab den aktuellen Verbringungsort Regensdorf des Beschuldigten an, zumal er in Dorf a./I. im Kanton Zürich geboren war. Auch die weiteren früheren Wohnorte der Eltern in Gütighausen und Andelfingen, wo er aufwuchs, hätten an der Zuständigkeit nichts geändert.

Hiermit unterlag er dann kantonalem Recht, was in seinem Fall, als sein Strafverteidiger bei bestimmten Anklagepunkten auf »Gefährdung des Lebens« nach SchwStGB Art. 127 plädierte statt auf Mord zu erkennen, von den Richtern beim Zürcher Schwurgericht aus formalen Gründen verworfen wurde. Das SchwStGB Art. 6, Ziffer 1, so die Zürcher Richter, ließe den heimatlichen Gerichtsstand nur dann gelten, wenn es sich um ein solches Auslieferungsdelikt handele, das auch im Begehungsland strafbar sei. Umgekehrt zähle der Katalog der Auslieferungsvergehen aus dem Jahre 1892 in seinem Artikel 3 aber »Gefährdung des Lebens« nicht auf, und dieser Begriff sei als Straftatbestand dem RStGB »unbekannt«, dem deutschen Strafrecht also fremd²²⁹.

Letztere Auslegung muss man aber nicht unbedingt teilen, denn eine sinngemäße Anwendung des Begriffskomplexes wäre nach damals gängiger reichsdeutscher Literatur nicht ausgeschlossen gewesen. Dem Schwurgericht ging es vielmehr, so lässt sich aus der Argumentationskette erschließen, um Absicherung seiner sachlichen Zuständigkeit nach SchwStPO § 198. Das Ergebnis hört sich tautologisch an: Man musste sich auf das erwähnte »Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892« stützen, um Wipf nicht ausliefern zu müssen; daher die Beschränkung auf gemeinsame Straftatbestände im deutschen wie

schweizerischen Strafrecht. Dann nämlich traf Art. 2, Abs. 1, des geltenden Auslieferungsgesetzes zu, wonach Wipf nicht auszuliefern, sondern nach Art. 2 Abs. 2-3 dieses Gesetzes vom Heimatkanton abzuurteilen war, wie auch in SchwStGB Art. 398 festgehalten. Die schweizerische Zuständigkeit hinsichtlich der Person von Wipf ergab sich leichthin aus dem Tatbestand, dass Wipf Schweizer Staatsbürger war, als Bürger des Kantons Zürich angesehen werden konnte und zudem nach SchwStGB Art. 6, Ziffer 1, wegen der erläuterten Überschneidung deutscher mit Schweizer Straftatbeständen, zu Recht nicht ausgeliefert wurde.

Ob Wipf hätte ausgeliefert werden können, wurde in der Urteilsausfertigung nicht erörtert. Es muss müßige Spekulation bleiben, ob auf dem Umweg einer bis 1947 möglichen Ausbürgerung, je nachdem wie seine Angehörigkeit zur »SS-Sonderbrigade D« zu gewichten war, dieser erhebliche Eingriff in ein Bürgerrecht mit dem Buchstaben geltenden Bundesrechts in Einklang zu bringen gewesen wäre.

Vor Beginn der Hauptverhandlung gegen Wipf mussten, wie Albert Pütz betont, »zwei Rechtsfragen« gelöst werden²³⁰.

Die eine löste sich ganz unkompliziert, weil gar nicht erweislich war, ob Wipf peinlich gehütete militärische Geheimnisse der eidgenössischen Verteidigungspläne gegen Hitlerdeutschland preisgegeben hatte. Damit war eine Anklage wegen Hoch- und Landesverrats u.a. auf die Tatbestände Desertation, seines ungenehmigten Grenzübertretts und Mitnahme seiner Militärmontur sowie des Dienstes in einer fremden Armee zusammengeschmolzen. Denn als ihn ein ehemaliger Mitbewohner von 1940 im Stuttgarter Männerwohnheim belastete, er habe der Gestapo Pläne eines eidgenössischen Militärflugplatzes ausgehändigt, erwiesen sich jedoch dessen Angaben als »wenig glaubhaft«²³¹. Das militärische Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, zumal ein ziviles Ermittlungsverfahren auf Anregung der Bundesanwaltschaft gegen Wipf anließ, das wegen dringenden Mordverdachts seine Bestrafung mit lebenslanglichem Zuchthaus erwarten ließ. Dieses höchste Strafmaß stand hingegen nach dem Kenntnisstand der Militärs nicht zu erwarten.

Damit waren die militärstrafrechtlichen Ansprüche auf Wipf einschließlich seiner SS-Dienstzeit abgegrenzt und de facto abgeschlossen, zumal er degradiert war und aus dem »Aktivdienst« der Schweizer Armee als unehrenhaft entlassen galt: Nach SchwMStGB Art. 37 stellten »Degradation« eines

Unteroffiziers und »Ausschluss der persönlichen Dienstleistung« eine zwingende Maßnahmeneinheit dar. Das Recht auf »Aktivdienst« war damit verwirkt - bis auf eine Ausnahme, falls ihn der Oberbefehlshaber der Armee je wieder zuließe. Schon bisher muss er in Anstaltskleidung eingesperrt haben. Als Untersuchungshäftling besaß er erst recht nicht mehr den Anspruch, eine militärische Uniform zu tragen, sondern gewöhnliche Anstaltskluft und bei öffentlicher Verhandlung als Angeklagter Zivil. So zeigen ihn auch die wenigen Fotografien, die sich aus dieser Zeit erhalten haben.

Die andere Frage: Völkerrechtlich schien im Hintergrund dasjenige Problem mehr Kopfzerbrechen zu bereiten, dass der gebürtige Schweizer Staatsbürger Wipf die ihm vorgehaltenen Verbrechen nicht im Geltungsbereich schweizerischen Rechtes begangen hatte; an eine oben erwähnte Ausbürgerung, die ihn u.U. zum Staatenlosen gemacht hätte, wurde nie gedacht. Wie die Urteilsbegründung zeigt, verfuhr die Zürcher Richter so, dass sie scharfsinnig ihre Zuständigkeit nach dem Auslieferungsgesetz von 1892 prüften und daraus ableiteten sowie im Kern solche Straftatbestände heran zogen, die nach zur Tatzeit geltendem deutschem wie eidgenössischem Strafrecht als Kapitalverbrechen galten²³². Die formale Lösung der Zuständigkeitfrage, die sich das Schwurgericht zurecht legte, hielt Schweizer Rechtsgrundsätzen stand, wonach dann ein so genanntes »stellvertretendes Strafrecht« eintritt²³³.

Vor allem die französische Besatzungsmacht, in deren aktuellem Machtbereich der Tatort Hinzert lag, damals Kreis Trier-Land, und die völkerrechtlich über die Hoheit verfügte, sie hätte ein Auslieferungsersuchen stellen können, nicht jedoch die im neu gegründeten Land Rheinland-Pfalz wieder installierten deutschen Verfolgungsbehörden. Das geschah nicht, und zwar deutscherseits angesichts der Rechtslage: Bestimmte NS-Kapitalverbrechen, sofern sie nicht in Zuständigkeit des Nürnberger Internationale Militärtribunals lagen, strafrechtlich zu würdigen, das war damals nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 für ihre Besatzungszonen ausschließlich den vier großen Siegermächten vorbehalten gewesen²³⁴.

Es war seit 20. Dezember 1945 in Kraft, also bevor die Straftaten des Oberkapo bekannt geworden waren. Für die französische Besatzungszone waren zur Verfolgung von NS-Verbrechen ein spezifischer Gerichtshof Rastatt (Baden) installiert worden und eine Appellationsinstanz²³⁵.

Hoheitsbefugnisse für das besiegte Deutsche Reich als Ganzes nahm damals ausschließlich der Berliner alliierte Kontrollrat der ‚Großen Vier‘ wahr. Der war allerdings durch den Auszug General Sokolowskis aus diesem Gremium nach dem 30.03.48 als Reaktion auf die westliche Haltung während der ersten Londoner Sechs-Mächte-Konferenz handlungsunfähig geworden²³⁶, und so deutete sich der Beginn der heißen Phase des Kalten Krieges an: nämlich mit der einseitigen Währungsumstellung für die britisch-amerikanische Bizone und die Westsektoren Berlins die wirtschaftliche Abschnürung dieser Sektoren²³⁷. Derartige atmosphärische Bedingungen ließen es angesichts der Spaltung Europas in Blöcke wenig zweckdienlich erscheinen, langwierige offizielle Wege zu beschreiten, es sei denn, die für ihre Zonen zuständigen Besatzungsmächte. Anfragen dort, ob etwas gegen Wipf vorliege, sind nicht bekannt. Man betrachtete offenbar den Fall Wipf als eine im Kern innerschweizerische Angelegenheit.

Pikant wäre die Lage für die Schweiz damals schon geworden, wenn Wünsche der französischen Sieger- und Kontrollratsmacht, klar verlautbart, unberücksichtigt geblieben wären. Denn französische Staatsbürger waren von Verbrechen des Oberkapos Wipf zweifelsfrei betroffen gewesen. In Paris und Baden-Baden, der Zentrale der Besatzungsverwaltung, verfügte man wegen ständiger Berichte zum Stand des Verfahrens über Kenntnisse zur Rolle des »Schweizers«, weil im nahezu parallel ablaufenden Rastatter Hinzert-Prozesses beispielsweise SS-Oscharf Toni Pammer belastet und verurteilt wurde, so die amtliche Übersetzung des Urteils, da u.a.

»(...) durch den Lagerkapo WIPF und den Kapo ARNOLD (...) unter der Leitung PAMMER's die Deportierten VAN DEN PUTT und HANAU gezwungen worden (sind), hintereinander 3 mit einem dickflüssigen Brei gefüllte Essnäpfe herunterzuwürgen, wonach die Unglücklichen unter eine eiskalte Dusche getrieben wurden. Beide hatten noch verschiedene Torturen auszustehen, die mit dem Tode der Misshandelten endeten...«²³⁸

Genau der Mordfall Hanau stand als Anklagepunkt 2 in Zürich zur Verhandlung und Aburteilung²³⁹; Rastatter und Züricher Belastungszeugen waren in einigen Fällen identisch. Aber weder der somit greifbare SS-Dienstgrad Pammer wurde als Zeuge nach Zürich geladen, noch umgekehrt Wipf als Zeuge nach Rastatt. Es wäre erstaunlich, da die Schweizer Presse die seit 22.06.48 - leider nur eingeschränkt -

öffentlichen Verhandlungen im Rastatter Verfahren wie die damalige deutsche Lizenzpresse zur Kenntnis nahm, wenn das nicht der Zürcher Justiz zu Ohren gelangt sein sollte. So bleibt ungeklärt, weswegen der Mordfall am luxemburgischen Häftling Gottlieb Meyer vom 06.02.42, einem barbarisch zu Tode gequälten Juden aus Echternach, der in Rastatt durch Zeugenaussagen zur Sprache kam und wobei hier der Name des Schweizer Oberkapos mehrfach gefallen war, in Zürich nicht einmal am Rande erwähnt wurde. Umgekehrt rückte die bekannte NEUE ZÜRCHER ZEITUNG acht umfangreiche Folgen zum Wipf-Verfahren ein, Artikel, die es noch heute erlauben, die Hauptverhandlung recht präzise zu rekonstruieren. Dem Vernehmen nach berichtete auch der in Baden-Baden von der Besatzungsmacht installierte Südwestfunk über Mittelwelle vom Rastatter Hinzert-Verfahren; er war in Zürich, als am 30.06.48 das Wipf-Verfahren begann, durchaus zu empfangen gewesen. Die französische diplomatische Vertretung in Bern war sicher über die Parallelität beider Verfahren informiert; sie scheint offiziell jedenfalls nichts unternommen zu haben. Die französische Seite musste spätestens durch das zu beantragende Visum für die Dienstreise des Berner Kriminalisten, wegen einzutragender Angabe des Reisezwecks und der aufzusuchenden Belastungszeugen, in Kenntnis gesetzt worden sein, dass in Sachen KZ Hinzert und Oberkapo Wipf in der Schweiz Ermittlungen liefen, die zu einem Strafverfahren führen sollten.

Man sollte nicht unterstellen, dass irgendeine Seite hier ‚gemauert‘ hätte, denn für eine Bewertung der Hintergründe solcher Beobachtungen fehlen bisher zitierfähige Unterlagen. Der rheinland-pfälzische Schriftsteller und Jurist Albert Pütz formulierte für seine Dokumentation daher behutsam so:

»Parallel zu dem Strafermittlungsverfahren gegen Eugen Wipf in der Schweiz, vor allem auch im engen Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg, ließ das französische Parquet [du Tribunal Général] in Rastatt auch nach SS-Angehörigen des einstigen SS-Sonderlagers fahnden...«²⁴⁰

Zu Verzögerungen hätte es auch geführt, wenn beispielsweise die Siegermacht Luxemburg ihre Ansprüche auf Strafverfolgung Wipfs geltend gemacht hätte, da nachweislich viele luxemburgische Staatsbürger durch ihn zu Tode gekommen waren oder unter seinen Misshandlungen gelitten hatten. Aber an Auslieferung Wipfs nach Luxemburg dachte dort

niemand, weil die luxemburgische Justiz erstens selbst noch mit NS-Verfahren eingedeckt war, und zweitens, weil sie auf vertrauensvolle Kooperation setzte. Der Anzeiger Wipfs vom März 1946, Wampach, und andere ehemalige Hinzert-Häftlinge aus Luxemburg inserierten in der Presse des Großherzogtums, um Belastungszeugen für ein Verfahren in der Schweiz zu suchen. Ebenso hätten beispielsweise die UdSSR, die Volksrepublik Polen oder das Königreich Belgien Auslieferungsbegehren prüfen können, da bis zur Anklageerhebung vom 27.02.48 auch getötete Opfer ihrer Staaten bekannt geworden waren; aber nichts geschah in der Richtung.

Für die erste Nachkriegszeit knapp zusammengefasst, war es Usus geworden, da der völkerrechtliche Zustand der ‚Debellatio‘ für das ehemalige Rechts- und Staatsgebiet Deutsches Reich in den Grenzen von 1937 als festgestellt galt, NS-Täter dort zu abzuurteilen, wo man ihrer habhaft geworden war, oder nach Gutdünken an solche Nachkriegsstaaten zu überstellen, die eine Auslieferung bei der aktuellen Gewahrsamsmacht beantragten. So zog beispielsweise die britische Besatzungsjustiz im Bergen-Belsen-Verfahren Kapos unterschiedlicher Nationalität zur Rechenschaft, ohne dass ein polnisches Auslieferungsbegehren zum Tragen gekommen wäre. Weil ein Auslieferungsbegehren auch im Fall des Schweizer Oberkapos nicht vorlag, waren die Eidgenossen zu einem nicht unbedeutenden KZ-Strafverfahren gelangt²⁴¹.

Als die mündliche Hauptverhandlung anstand, waren die letzten Nachfolgeprozesse des IMT gegen NS-Täter noch nicht abgeschlossen, und abgeurteilte Täter, die man nicht mehr als Zeugen in noch laufenden Verfahren zu brauchen glaubte, wurden schubweise im alliierten Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/Lech durch den Strang hingerichtet. Ein gewisser Erwartungsdruck dürfte angesichts des Belastungsmaterials gegen Wipf auf Staatsanwaltschaft, Richtern wie Geschworenen gelegen haben. Die Gründlichkeit der Vorermittlungen zwischen Frühjahr 1946 und dem 27.02.48, dem Datum der Eröffnung der Anklageschrift, sowie die Konzentration auf hieb- und stichfeste Beweismittel zahlte sich jetzt aus.

Die Souveränität der Schweizer Justiz im engeren wie im weiteren Sinne kommt dadurch zum Ausdruck, dass mit keinem Wort auch nur andeutungsweise Bezug genommen wurde auf andere vorangegangene oder noch laufende Kriegsverbrecherverfahren.

17. SCHULDFÄHIG ODER NICHT ?

Wegen dringenden Verdachts, im KZ »SS-Sonderlager Hinzert« Tötungsdelikte begangen zu haben, hatte man den beschuldigten Wipf nach Ablauf seiner regulären Regensdorfer Strafhaft in Untersuchungshaft behalten. Eine Verlegung wurde nicht vorgenommen. Flucht- und Verdunkelungsgefahr angesichts der Vorhaltungen und Ermittlungen verboten es, ihn nach Ablauf seiner regulären Haft am 02.09.46 unter Auflagen auf freien Fuß zu setzen oder besondere Hafterleichterungen zu gewähren. Er galt offenbar als haftfähig, und die Verschuldensfrage zu klären, das war Angelegenheit des mündlichen Hauptverfahrens, das wegen der ermittelten Kapitalverbrechen vor einem Schwurgericht stattzufinden hatte.

Nur Wipfs formaler Rechtsstatus hatte sich geändert, vom Strafgefangenen zum Untersuchungshäftling. An der Haftpraxis änderte sich so gut wie nichts, außer dass er mit seinem Pflichtverteidiger uneingeschränkt kontaktieren konnte wie jeder gewöhnliche Straftäter. Besuch – wenn man das so nennen will – erhielt er in gewissen Abständen von polizeilichen Ermittlern und dem Untersuchungsrichter. Vernehmungsprotokolle als Beschuldigter unterzeichnete er nach den in einem Rechtsstaat üblichen Regularien. Es ist unklar, ob etwa Geschwister die Möglichkeit zu Besuchen wahrgenommen hätten. So mag neben der Routine in einer Strafanstalt eine gewisse Einsamkeit um den einst kontaktgewohnten und trinkfreudigen Ex-Korporal Wipf Einzug gehalten haben, die ihm die Auslotung von Entlastungsmodellen für seine Oberkapo-Zeit ermöglichte.

Als die schweizerische Bundesanwaltschaft, vertreten durch die Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich, 20 luxemburgische und 4 französische ehemalige Haftopfer gegen ihn aufgeboten hatte und damit konkrete, erdrückende Beweise gegen ihn vorlagen, versuchte er aus einsichtigen Gründen, mit Namensnennungen anderer Verantwortlicher, insbesondere Lagerkommandant Sporrenberg, und Zahlenangaben seinen Anteil an Verbrechen, insbesondere Tötungsdelikten, herunter zu spielen.

Ex-SS-HStuf Paul Sporrenberg – Wipf gab seinen Namen phonetisch mit ‚Sporenberg‘ wieder - war damals nicht greifbar, weil er sich aus Thüringen in die britische Zone nach Mönchengladbach hatte absetzen können. Dort lebte er anfangs untergetaucht bei seiner Frau, wobei er hoffte, dass nur ein Eheschließungsvermerk im Lagerstandesamt KZ Bu-

chenwald existiert haben konnte und das in der britischen Zone nicht bekannt wurde; sie wiederum benutzte damals für die Meldebehörden ihren unverfänglichen Mädchennamen. Erst in der Gründungsphase der Bundesrepublik tauchte er wieder aus der Versenkung auf, allerdings mit vertauschten beiden Vornamen. Das Versteckspiel wirkte sich noch bis 1961 aus, als der Standesbeamte, der 1961 Sporrenbergs Versterben aktenkundig zu machen hatte, bei der Ermittlung seines Familienstandes Unsicherheiten zeigte.

Mit mindestens 14 Morden, einer Beihilfe zur vorsätzlichen Tötung, einer schweren Körperverletzung und unterlassenen Hilfeleistung bei zwei Häftlingen konfrontiert, hatte Wipf Zug um Zug fünf persönlich vorgenommene Tötungen und eine gemeinschaftliche mit dem Leiter des Sanitätsbereiches eingeräumt²⁴². Umstände in einem KZ und Todesangst gab er als schuld mindernde Gründe an.

Eine letzte Karte zog er offenbar nicht sofort: Zusätzlich hoffte er, da mag ihm sein Rechtsbeistand beratend geholfen haben, wegen möglicher erblicher Vorbelastung, Persönlichkeitsstörungen und Alkoholkrankheit auf eingeschränkte Schuldfähigkeit. Die Richter machten ihm im letzten Fall einen Strich durch die Rechnung, und zwar mittels seiner eigenen Einlassungen, z.B. im eigenhändigen Lebenslauf. Da er allem Anschein nach nicht als völlig der Alkoholkrankheit hatte verfallen gelten wollen, sondern nur als willensschwaches Opfer besonderer Umstände, verfiel er sich, sollte die Annahme stimmen, in seiner eigenen Taktik.

Den Beurteilungen seiner früheren Schweizer Militär vorgesetzten, die an anderer Stelle der Urteilsbegründung sehr wohl herangezogen wurden und deutlich auf Alkoholismus hinwiesen, maßen die Richter folglich weniger Aussagekraft bei. Sie begründeten das ausdrücklich mit dem seinem gesundheitlichen Gesamtzustand während der Tatzeit:

»Wipf hat zwar bisweilen Alkohol zu sich genommen; es mag sein, dass er abends hie und da etwas angetrunken war. Wie die Zeugen ausführten, misshandelte er jedoch nicht nur abends, sondern - von der Verteilung der Kommandos am Morgen angefangen - den ganzen Tag über. Dass er bei den eingeklagten Vergehen wegen Trunkenheit vermindert zurechnungsfähig gewesen wäre, ergibt sich nicht aus den Akten; er behauptet es selbst nicht. Hat er nur einen Mord bei vollem Bewusstsein begangen,

*so würde es bei der Strafzumessung keine Rolle spielen, wenn seine Zurechnungsfähigkeit bei anderen Fällen eingeschränkt gewesen wäre.*²⁴³«

Dieser letzte Satz war wohl der entscheidende, und die Unterstreichung stammt aus der Urteilsausfertigung. D.h., das Gericht wusste sehr wohl, dass mit ihm wesentliche Bestandteile des Urteils standen oder fielen. Die schriftliche Urteilsbegründung führte jedoch nicht den präzisen Beweis auf, welchen der Morde er auf keinen Fall unter Alkoholeinfluss »bei vollem Bewusstsein begangen« haben kann. Möglich gewesen wäre das durchaus, weil sich der teilweise enorme Alkoholkonsum regelmäßig nach »Einschluss« der Häftlinge in ihren »Stuben« vollzog, während er ausgenüchert tagsüber Verbrechen beging, nimmt man die geschätzten Zeitangaben von Zeugen als Anhalt. Richtig ist, dass er auch berauschem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit gleichfalls zu brutalen Tötungen fähig sein konnte. Es existierten aber andererseits Zeugenaussagen, welche nahelegten, seinen Alkoholismus als ursächlich nicht völlig auszuschließen. So gab ein Gerichtskorrespondent N.H. seinen Eindruck unter dem Titel »Der Kriegsverbrecher Wipf bestreitet« wieder²⁴⁴:

»... Ein anderer Zeuge deponierte²⁴⁵: In betrunkenem Zustand war Wipf wie ein Wilder. - Der junge, dem Trunke ergebene Schweizer verstand es (...) im Lager, zu Alkohol zu kommen. Als Capo half er den Lagerinsassen, Pakete ins KZ hineinzuschmuggeln und bezog daraus seine Provision: Moselwein. Und aus der Krankstube bezog er sich reinen Alkohol, wobei es den Trinker nicht stark störte, wenn dieser gelegentlich mit Hustensyrup vermischt war. Angetrunken war er in seinem Element...«

Daraus ließe sich das Indiz ableiten, dass zur Tatzeit zweifelsfrei Alkoholkrankung vorlag und seine Alkoholexzesse mit Gewaltexzessen in kausaler Verbindung gestanden haben konnten. Wenn sein wendiger und durchaus loyaler Verteidiger nicht nachhakte, mag das daran gelegen haben, dass ihm die eben dargestellten Sachverhalte klar waren und wegen Aussichtslosigkeit keine Schritte folgten. Wie sollte er zwingend vorführen, dass alle eingeklagten Verbrechen Rauschtaten seien und als Folge von Alkoholkrankung seines Mandanten zu verminderter Schuldfähigkeit geführt hätten? Das hatte noch nicht einmal Wipf selbst in früheren Aussagen und aktuell vor Gericht behauptet.

Das psychologische Gutachten, verfasst von einem renommierten ortsansässigen Facharzt mit dem Dienstrang Major, sprach in Verbindung mit der damaligen Auslegungspraxis nach damaligem Fachkenntnisstand gleichfalls gegen Wipf, wenn er deshalb verminderte Schuldfähigkeit als Milderungsgrund angenommen haben sollte:

Es bestünde »kein Zweifel, dass Wipf bei der Tatverübung voll zurechnungsfähig gewesen war. Er ist von Dr. J. Littmann in Zürich, der sein Gutachten vom 17. März 1947 (Urk. 3/66) den Geschworenen mündlich erstattete und durch spätere Beobachtungen ergänzt hat, eingehend untersucht worden. Dr. Littmann bezeichnet ihn zwar als Psychopathen - er sei leicht erblich belastet, trunksüchtig und unstet -; dennoch sei er für seine Vergehen im vollen Umfang zurechnungsfähig.

Seine Beobachtungen decken sich mit dem, was der Gerichtshof in den sechstägigen Verhandlungen wahrnehmen konnte; er kann deshalb der Schlussnahme der Experten zustimmen. Mit vollem Recht geht die Strafkammer des Obergerichtes in ihrer neueren Praxis davon aus, dass auch ein Psychopath sehr wohl voll zurechnungsfähig sein könne; wollte man anders urteilen - das ist in dem jenem Urteil zugrunde liegenden Gutachten getan worden -, so ließe dies auf eine schärfere Bestrafung des sonst anständigen und auf eine Prämierung des an sich unanständigen Rechtsbrechers hinaus (vgl. ZR 45 Nr. 102). Deshalb lässt sich auch aus diesem Gesichtswinkel kein Milderungsgrund herleiten.«²⁴⁶

Auch hier ließen sich Bedenken gegen die ausformulierte Urteilsbegründung anmelden, weil Wipf zweifelsohne durch den abgenötigten Alkoholentzug während der fortgesetzten Haft seit Mai 1945 nicht der attestierten Trunksucht frönen konnte. Da die drei Jahre Regensdorfer Haft wie eine Entziehung wirken mussten, darf Wipfs gesundheitlicher Befund zwischen 1941 und 1944 sicher nicht mit dem gleichgesetzt werden, wie er 1948 vorlag. Verhalten und Reaktionen des Angeklagten konnten sich verändert haben. Die wahr genommenen »Beobachtungen (...) in den sechstägigen Verhandlungen« erlauben folglich keine unbedingt zwingenden Rückschlüsse auf den Tatzeitraum. Zu ihm hätte sich durch nachweislich in den Beiakten vorhandene Zeugenaussagen aber sehr wohl hinsichtlich Zurechnungsfähigkeit eine materiell haltbare Einlassung vorbringen lassen. Nicht der Angeklagte Wipf hatte zu beweisen, dass er sämtliche Verbrechen als nicht voll zurechnungsfähiger Alkoholkranker begangen hatte, sondern die

Staatsanwaltschaft hatte ihm für mindestens einen Mordfall seine zweifelsfreie, uneingeschränkte Zurechnungsfähigkeit nachzuweisen.

So ergibt sich das unangenehme Gefühl, dass die »Wahrprüche« der Geschworenen selbst und das Strafmaß dem verletzten Recht vollauf Genüge leisteten, in der Urteilsbegründung jedoch bei der Person des Straftäters nicht alle denkbaren Möglichkeiten ausgelotet wurden, um den zu führenden und vor allem führbaren Beweis abzustützen. Die zwölf Geschworenen sich hatten am letzten Verhandlungstag, Dienstag, 6. Juli 1948, nach »einer eingehende(n) Rechtsbelehrung durch Schwurgerichtspräsident Dr. Egloff« zur Beratung in eine »genau zweistündige Klausur« zurück gezogen; ihren »Wahrpruch« eröffnete der Obmann, der Zürcher Schlossermeister Jakob B... .

»Die Geschworenen haben Eugen Wipf »mit mehr als acht Stimmen« in sämtlichen Anklagepunkten schuldig gesprochen und die Eventualfrage, ob der ehemalige Capo des Konzentrationslagers Hinzert bei Trier in einem Notstand gehandelt habe, überall verneint²⁴⁷.«

Mit mehr als acht von zwölf Stimmen: Das hieß, eine Minderheit war hinsichtlich der Schuldfrage von der Beweisführung von Staatsanwalt Dr. Frey nicht letztlich überzeugt.

Der Staatsanwalt beantragte nach dem »Wahrpruch« lebenslängliche Zuchthausstrafe und die Höchststrafe für Ehrverlust, zehn Jahre. Wipfs Anwalt plädierte auf 20 Jahre Zuchthaus statt lebenslänglich, weil ihn nicht alle Beweismittel der Anklage überzeugt hätten. Denn schuld mindernde Aspekte seien nicht hinreichend gewürdigt worden. Der bestellte Officialverteidiger verstand sich offenbar, wie die Presse notierte, nicht als verlängerter Arm der Anklagebehörde.

»(Er ...) und der Angeklagte plädierten hinsichtlich der vier eingeräumten Straftaten auf Zuerkennung von Milderungsgründen, im Übrigen, so fanden sie, stehe die Anklage auf schwachen Füßen.«²⁴⁸

Die Urteilsbegründung ging auf die Einlassungen von Rechtsbeistand Dr. Lucien Rittener ein - und verwarf sie sachlich im Ton, aber unerbittlich in der Sache selbst. Der Angeklagte selbst hatte in seinem Schlusswort Reue signalisiert und bat, die herrschenden Umstände in einem KZ zu berücksichtigen, vor allem seine Nötigung, andernfalls er selbst in Lebensgefahr gewesen sei. Auf Schuld minderung durch seine damalige Alkoholkrankung ging er nicht konkret ein.

»Nach kurzer Beratung des Gerichtshofes verkündete der Schwurgerichtspräsident gegen ein Uhr mittags das Urteil: Wipf wird zu lebenslänglichem Zuchthaus und acht Jahren in der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verurteilt.²⁴⁹«

Wenn Wipf das Urteil ohne Widerspruch annahm, die Einspruchsfrist verstreichen ließ und das Urteil damit vollziehbar wurde, so ist das noch kein stichhaltiger Beleg dafür, die schriftliche Urteilsbegründung selbst sei in allen Details überzeugend.

In einem für ihn wichtigen Punkt hatte sich Wipf völlig verkalkuliert und damit ein entscheidendes, generelles Verschuldenselement geliefert, das einen Notstand per se ausschloss: Es ließ sich von ihm nicht glaubhaft bestreiten, dass er seinen Kapo-Posten freiwillig übernommen, fortgesetzt und mit Eifer ausgeübt hatte, obwohl ein Rücktritt möglich gewesen war. Als Kapo mit der Exekution verbrecherischer Befehle betraut werden zu können, musste ihm auf Grund seiner hinlänglichen KZ-Erfahrung bekannt sein. Ein im Reich enttarnter schweizerischer Nachrichtendienstler, ein Hauptmann Nusbaumer, der sich als Häftling im Hinzert Nebenlager Wittlich befunden hatte, vermochte nämlich, wie er als Zeuge aussagte, sehr wohl einen Kapo-Posten so gut wie folgenlos abzulehnen. Wipfs und seine Haftzeiträume überschritten sich. Sogar ehemalige luxemburgische Häftlinge, die einräumten, als Kapo eingesetzt worden zu sein, sagten aus, sie hätten relativ gefahrlos solche Anweisungen ablehnen können, die in ihren Augen offenkundige Verbrechen oder schweres Leiden anderer beinhalteten.

Kapo Wipf hingegen, so an einer späteren Stelle der Urteilsbegründung, sei sogar bei einigen SS-Dienstgraden wegen seiner engen Kooperation mit Kommandant Sporrenberg »gefürchtet« gewesen, er sei ohne besondere Befehle

»(...) gegenüber seinen Mitgefangenen, die ihn mit der Zeit wie einen militärischen Vorgesetzten zu grüssen und vor ihm Stellung anzunehmen hatten, mit besonderer Grausamkeit« vorgegangen. Er habe noch »eigene Methoden zu den von der SS praktizierten Grausamkeiten« hinzugefügt, um Häftlinge zu quälen. Generell sei durch Zeugenaussagen bestätigt, »(...) dass ihm das Schlagen und Quälen Lust und Freude bereitet habe; er sei ein Sadist gewesen.«²⁵⁰

Weder von unverschuldetem Handeln aus einer Notlage heraus nach damals geltendem deutschem Recht, so das Gericht, noch von verschuldetem Not-

stand im Sinne von Art. 34 Ziff. 1 Abs. 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches könne bei Wipfs Verbrechen gesprochen werden, so zu Recht die Urteilsbegründung. Die Urteilsausfertigung führte hier zweifelsfreie Zeitzeugenaussagen von Mithäftlingen Wipfs an. Solche übereinstimmenden Aussagen belegen übrigens das existente wie regelmäßig geduldete Korruptionssystem in einem KZ, welches durch eine zu beobachtende ‚Klassengesellschaft‘ die Häftlingsgemeinschaft zu zersetzen vermochte:

» ... Hptm. Nusbaumer (Prot. S. 10), aber auch andere Zeugen, bestätigen, dass niemand gezwungen werden konnte, Stuben- oder Lagerältester zu werden. Der Zeuge Scholtes, der im selben Lager wie Wipf Stubenältester war, ist nach seinen Aussagen nie gezwungen worden, seine Kameraden zu schlagen (Prot. S. 25). Als sich der Zeuge Walentiny, der ebenfalls Lagercapo war, einmal weigerte, einem Kameraden 25 befohlene Schläge zu verabreichen, blieb das für ihn ohne jeden Nachteil (Prot. S. 35). Von Notstand kann somit keine Rede sein. Aus reiner Willfährigkeit hat Wipf seine Kameraden misshandelt, aber auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse, genoss er dadurch doch eine Vorzugsbehandlung; besonders konnte er sich reichlicher ernähren, nicht zuletzt aus Paketen, welche die gefangenen Luxemburger erhalten hatten und deren Inhalt er ihnen öfters auf verwerfliche Weise abnahm; der Zeuge Nothar bestätigt jedenfalls, dass ihn die Empfänger von Lebensmittelpaketen bestechen konnten mit der Einräumung eines Anteils vom Inhalt, er habe sie nachher besser behandelt (Prot. S. 37); den Zeugen Goebel, den er vorher ständig gequält hatte, liess er in Ruhe, sobald ihm dieser auf sein Geheiss hin einige Stücke Schinken gegeben hatte (Prot. S. 45).«²⁵¹

Damit entfiel das entscheidende Entlastungsmoment der Notlage. Mit einem anders lautenden psychologischen Gutachten hätte die Strafsache Wipf möglicher Weise anders ausgehen können, sofern die Schuldfähigkeit in Frage gestanden hätte. Dann aber hätten ihm nach Schweizer Strafrecht präventive Maßnahmen gedroht, weil angesichts der Persönlichkeit des Straftäters davon auszugehen war, dass er wegen angelegter und erwiesener Vorbelastungen sowie vermutbarer Rückfälligkeit eine erhebliche Gefahr für die Öffentlichkeit bedeute. Das Belastungsmaterial und Zeugenaussagen hätten durchaus dazu Handhabe geboten. Auch so wäre ein »Scheusal in Menschengestalt«, wie ihn der Zeuge Dr. med. Augustin Chabaud bezeichnet hatte, hinter Schloss und Riegel gelandet.

Zuerst wären es die vorsätzlichen Gefährungsdelikte gewesen, wie das Schweizer Strafrecht als Art. 127 den konkreten Straftatbestand formuliert. Er ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, wo von der »Herbeiführung einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit durch vorsätzliches Aussetzen und Imstichelassen« die Rede ist. ‚Aussetzen‘ meint ein gezieltes Handeln zur konkreten Herbeiführung einer Lebensgefahr oder schweren gesundheitlichen Schädigung, ‚Imstichelassen‘ eine zumutbare, pflichtwidrige Nichtabwendung einer solchen Gefahr, also passive Duldung von absehbarer Lebensgefahr oder schwerer gesundheitlicher Schädigung.

Damit unterscheidet sich der Art. 127 vom folgenden SchwStGB Art. 128. Er umfasst drei Tatbestände: Unterlassung der Nothilfe an einer Person, die ein Täter verletzt hat, obwohl diesem eine Hilfeleistung den Umständen nach zugemutet werden konnte; ferner Unterlassung der Nothilfe an jemandem, der sich erkennbar in unmittelbarer Lebensgefahr befindet, obwohl dem Täter eine Hilfeleistung den Umständen nach zugemutet werden konnte; schließlich im Umstand, dritte Personen davon abzuhalten, hier also Mithäftlinge oder SS-Sanitätspersonal. Auch dann wäre nicht erheblich gewesen, ob die SS-Sanitäter – wie allzu oft üblich – eine geeignete Hilfeleistung abgelehnt hätten, die erforderliche Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindern. Selbst wenn er als Oberkapo hätte jemanden misshandeln müssen, und die Betonung liegt hier auf müssen, bestand eine allgemeine Hilfepflicht bei unmittelbarer Lebensgefahr. Diese Pflicht zur Hilfeleistung trifft für jede Person zu, die einem von unmittelbarer Lebensgefahr Bedrohten räumlich nahe und zu entsprechender Hilfe in der Lage ist, unabhängig davon, ob der zur Hilfeleistung Verpflichtete schuldhaft Verursacher war oder nicht.

Wenn Wipf sanitätsdienstliche Behandlung im Krankbereich, dem »Revier«, gleich aus welchen Motiven oder etwa irrigen Annahmen unterband, vor allem wenn er die Opfer persönlich zur angeblich geforderten oder nach interner Lagerordnung üblichen »Bestrafung« misshandelt hatte, dann lag dieser Straftatbestand mindestens vor. Die Zumutbarkeit war regelmäßig dann gegeben, wenn sich keine SS-Auftraggeber oder Aufseher in der Nähe aufhielten.

Gefährungsdelikte müssen dann als Vorsatzdelikte gelten, wenn sich der Vorsatz auf die Gefährdung selbst richtet. Die Art der Verletzungen oder Folgen

spielen dann nach Schweizer Rechtslehre keine Rolle. Wipfs Vorsatz wiederum ergab sich aus dem Tatbestand, dass die von ihm behauptete eigene Notlage in den eingeklagten Zürcher Schwurgerichtsfällen nie handfest erweislich gewesen war. Jede Art konkreter oder abstrakter Gefährdung genügt aber zur Vollendung des Delikts. Nach Schweizer Rechtslehre scheinen Gefährdungsdelikte in der Regel nur bei besonders hochwertigen Rechtsgütern vorgesehen zu sein, hier dem Leben von Menschen. Der Strafrahmen liegt aber niedriger, weil die Gefährdungstat einen geringeren Unrechtsgrad als die Verletzungstat darstellt. Voraussetzung war aber die »skrupellose« Herbeiführung einer unmittelbaren, erheblichen und naheliegenden Lebensgefahr für eine andere Person. Entscheidend blieb der Nachweis von Wipfs Vorsatz, weil dem Delinquenten bei einem reinen Gefährdungsdelikt der Vorsatz zur Verletzungstat fehlen muss. SchwStGB Art. 129 zielt auf ein konkretes Gefährdungsdelikt, mit dem objektiv eine unmittelbare Lebensgefahr herbei geführt wird. D.h., eine Möglichkeit des Todeseintritts muss als sehr wahrscheinlich gegeben sein, auch für einen verrohten Oberkapo. Als subjektive Voraussetzungen gelten also Gefährdungsvorsatz und, wie zu klären sein wird, »Skrupellosigkeit«. Um Wipf nach SchwStGB Art. 112 und nicht gelinderen Straftatbeständen verurteilen zu können, wie Wipfs Anwalt forderte, sollte man die Gedankengänge von 1948 zu rekonstruieren versuchen.

Wipfs unmenschliche Verrohung erweist sich durch den im deutschen Sprachgebrauch üblichen Vorhalt der besonderen »Verwerflichkeit« seiner Verbrechen, ein Begriff, der übrigens auch im Urteil gegen Wipf verwandt wurde. In der Schweiz galt sonst der erwähnte Begriff der »Skrupellosigkeit« als Synonym, um den SchwStGB Art. 112 zu erfüllen, nämlich Mord. Diese Straftat stellt einen Spezialfall vorsätzlicher Tötung dar, um sinngemäß zu zitieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt und wenn sein Motiv, der Zweck der Tat oder ihre Ausführung als besonders verwerflich gelten. Das in der Anzeige gegen Wipf geltend gemachte weitere Kriterium seiner besonderen »Gefährlichkeit« hat nach heute in der Schweiz vertretener Lehrmeinung keine selbstständige Bedeutung mehr; d.h., sie ist bei der Objektivierung des Straftatbestands nicht mehr zwingend.

Im Urteil von 1948 spielte Wipfs »besondere Gefährlichkeit« jedoch noch eine maßgebliche Rolle. »Skrupellosigkeit« lässt sich durch Rückschlüsse von empirisch feststellbaren Gegebenheiten her ermitteln. Als Indizien für die besonders »verwerfliche Gesinnung« galten subjektive Beweggründe und Triebfedern, wie z.B. auch im deutschen Strafrecht Mordlust, blanke Habgier, heimtückische Rache, primitivster Egoismus, die Absicht, ein anderes Verbrechen zu verdecken. Ferner lässt sich »Skrupellosigkeit« durch objektive Umstände feststellen, wie z.B. besondere Grausamkeit, Heimtücke bei Ausnutzung einer besonderen Wehrlosigkeit, Hinterhältigkeit sowie bei einer außergewöhnlichen Kaltblütigkeit. Als Indizien genügten nach Schweizer Rechtslehre die als objektiv genannten Umstände einzeln jedoch nicht hin, um auf eine »verwerfliche Gesinnung« und damit im Sinne von Art. 112 zwingend auf qualifizierten Mord zu schließen. Es waren vermutlich vor allem die subjektiven Beweggründe des Angeklagten, welche mehr als acht Zürcher Geschworene bewog, auf Mord mindestens in den Anklagepunkten A 1 – 4 zu erkennen.

Ihre Überzeugung ergab sich aus folgenden Aspekten: Da er weder genötigt war, als Kapo, geschweige Oberkapo, zu agieren noch als solcher unter Lebensgefahr für sich Verbrechen begehen musste, hatten bei ihm offensichtlich primitivster Egoismus und blanke Habgier als Motive überwogen. Das sprach für seine »Gefährlichkeit«. »Besondere Grausamkeit« und »außergewöhnliche Kaltblütigkeit« traten bei seinen nachgewiesenen vorsätzlichen Tötungen hinzu. Der Vorsatzbegriff war den Geschworenen ebenso ausdrücklich verdeutlicht worden wie die Frage, ob eine Notlage vorgelegen haben könne oder nicht. Sie bejahten den Vorsatz und verneinten den »Notstand«.

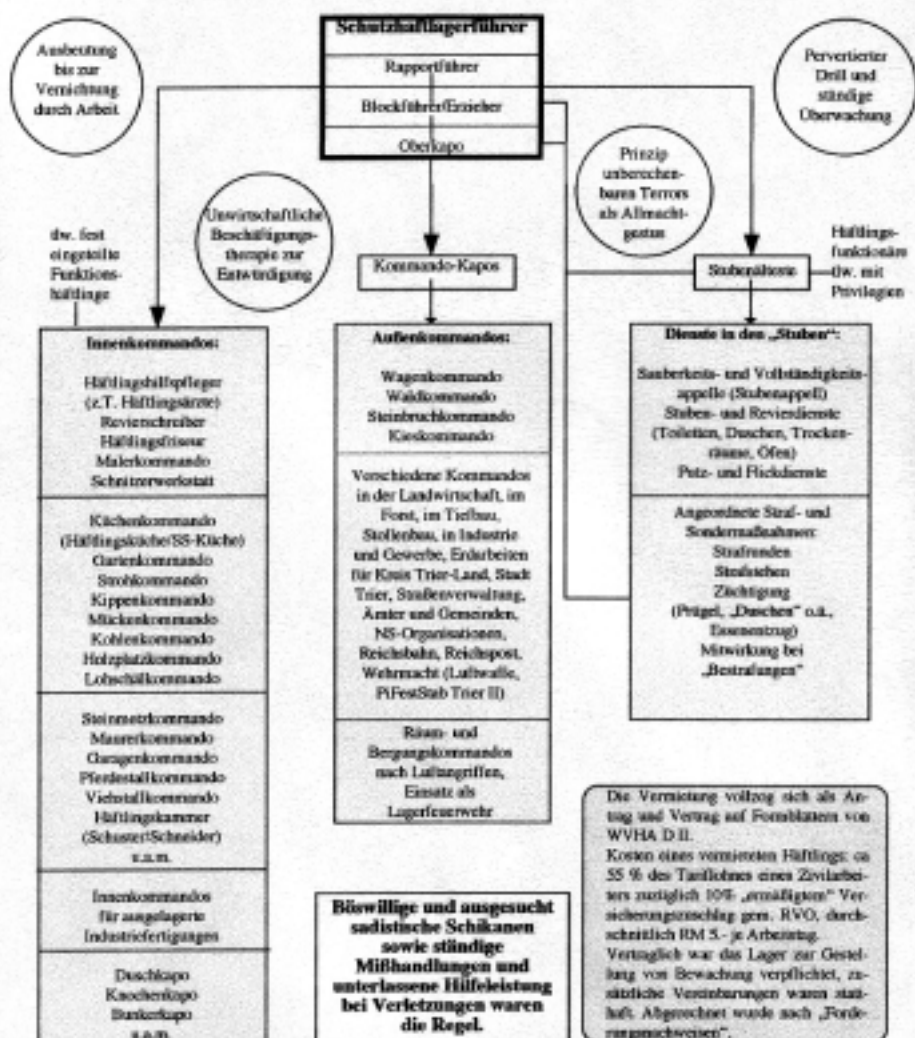
Die Erhaltung von in einem KZ unüblichen Privilegien und nahezu unkontrollierter Macht, das war sein nach ihrer wie der Anklage entscheidender Antrieb gewesen. Damit war der SchwStGB Art. 112 erfüllt. Mögliche Mordlust Wipfs stellte hingegen eine subjektive Triebfeder dar, die noch nicht einmal der hinzu gezogene psychologische Gutachter klar zum Ausdruck bringen wollte.

Oben:
 SS-Erinnerungs-
 photo Schutzhaft-
 lagerführer SS-
 HStuf Martin (6)
 mit Rapportführer
 (Nr. 4: Kleinhenn)
 und Blockführern
 (Nr. 7: Pammer),
 ca. Jan 1943.
 Bildarchiv CNR,
 Luxembourg.



Unten:
 Organogramm
 zur Organisation
 des »Arbeitsein-
 satzes der Häft-
 linge« 1943,
 dabei Berück-
 sichtigung
 der Rolle des
 Oberkapos.

„Arbeitseinsatz der Häftlinge“ im Stammlager Hinzert



Angewandte Regelarbeitszeit mindestens 11 Stunden, tatsächliche Einsatzzeit 12 Stunden und mehr (Kriegsraumzeit)
 Im Winterhalbjahr bei Schnee zusätzlich Räumdienste im gesamten Stammlager und umliegenden Straßen.

18. EX-KAPO GEGEN EX-KZ-KOMMANDANT

Wipfs protokollierte Aussagen, eigene schriftliche Angaben und mündliche Einlassungen in der Hauptverhandlung von 1947/48 dienten 1959/60 als gewichtiges Belastungsmaterial der Trierer Staatsanwaltschaft gegen den ehemalige Hinzert KZ-Kommandanten SS-HStuf Paul Sporrenberg²⁵². Auf die strafrechtliche Bedeutung seiner Figur waren die deutschen Strafverfolgungsbehörden erst 1959 erneut aufmerksam gemacht worden, und auch hier, worauf nicht näher eingegangen werden kann, half der Zufall, nämlich wie im Fall Wipf eine private Anfrage. Da war der Ex-Oberkapo schon verstorben, als die Ermittlungen gegen Sporrenberg anliefen. Über Wipfs Schweizer Staatsbürgerschaft und sein dortiges Strafverfahren war die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Trier über Anfragen in Luxemburg und durch Zeugenaussagen informiert worden; die Schweizer Justiz stellte auf dem Wege der Amtshilfe einen Akt Wipf zusammen und ihren deutschen Kollegen zur Verfügung.

»Der Schweizer«, wie den Oberkapo ehemalige Häftlinge genannt hatten, spielte jedenfalls mit seinem ‚Insider‘-Wissen für die Nachkriegsaufarbeitung des Hinzert Konzentrationslagers insgesamt eine nicht unerhebliche Rolle.

Ob zu Recht oder zu Unrecht, man gewinnt fast den Eindruck, der verstorbene Ex-Oberkapo sei in der Anklageschrift gegen Sporrenberg geradezu als Kronzeuge wieder aufgelebt, da er »einen ausgezeichneten Einblick in die Lagerverhältnisse gehabt hat.«²⁵³. Als KZ-Inhaftierter und KZ-Täter hatte er scheinbar frappierend präzise Zahlenangaben gemacht. Von ihm stammte neben einer brauchbaren Haftlagerskizze eine relativ detaillierte und aufgerechnete Schätzziffer für die Gesamtzahl der Hinzert KZ-Häftlinge²⁵⁴. Sie schien – für Wipfs Schätzzeitraum - der Wirklichkeit recht nahe zu kommen, auch wenn seine Berechnungsannahmen, wie sich nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt, nicht ganz stimmig sein können.

Wipf war damals gerissen genug gewesen und naiv zugleich, seine Zifferangaben insgesamt so zu interpolieren, dass bei seinem unterschwellig unbeherrschbaren Stolz auf Verantwortung und Ordnungsleistungen, wie er das verstand, zugleich möglichst keine arithmetischen Widersprüche zu einzuräumenden Totenziffern auffielen.

Sporrenberg gab, mit Wipfs und anderen Zeugenaussagen konfrontiert, »im Höchstfall« wöchentlich drei Tote im Stammlager des KZ Hinzert an, Ex-Adjutant SS-HScharf Georg K...²⁵⁵ dagegen durchschnittlich ein bis zwei je Woche. Ex-Krankenrevierchef Josef Brendel räumte »monatlich 4 bis 6 Todesfälle« ein, als er 1961 wegen seiner Beihilfe zum Mord an den sowjetischen Kriegsgefangenen vernommen wurde²⁵⁶. Einige ehemalige Häftlinge schätzten die wöchentlichen Sterbefälle auf vier bis fünf Opfer, ein anderer Zeuge sprach von 15 - 20 % monatlich²⁵⁷. Die aus der Erinnerung geschätzte Ziffer des Ex-Adjutanten mochte subjektiv sogar stimmen, weil er in der Tatzeit nur diejenigen Fälle zu bearbeiten hatte, die offiziell dem Standesamt Hermeskeil gemeldet wurden. Seine Schreibstube lag im SS-Lagerteil, so dass er nicht unmittelbarer Zeuge barbarischer Tötungsaktionen werden musste. Die Mehrzahl der Todesfälle wurde offenkundig unterschlagen. Im Sterberegister ließ daher die französische Militärverwaltung Nachträge vornehmen, die dem Kenntnisstand von 1946/47 entsprachen, aber wiederum erhebliche Unstimmigkeiten aufwiesen²⁵⁸.

Allerdings: Die Zifferangaben müssen auch deshalb schwanken, weil die Haftzeiträume der überlebenden Zeugen nicht identisch gewesen waren, sie sicher längst nicht alle Todesfälle erfuhren und die Mortalität mit der jeweiligen Lager(über)belegung, der rassistisch motivierten unterschiedlichen Behandlung der Häftlinge, Zwangsarbeits- und Ernährungsbedingungen in unmittelbarem Zusammenhang stand. Hinzu kamen jahreszeitlich bedingte Mortalitätschübe, periodisch schwankende offizielle Lebensmittelzuteilungen, genauer gesagt besonders katastrophale Phasen der Unterernährung, verschärfend wirkende Bestimmungen des WVHA für »Arbeitsfähigkeit« und Krankenstand sowie hier nicht zu vertiefende Liquidierungs- und Exekutionswellen.

Als er nach Hinzert gekommen sei, so hatte Ex-Oberkapo Wipf am 22.08.47 bei einer seiner staatsanwaltlichen Vernehmungen behauptet, habe es dort höchstens 40 bis 60 Häftlingsgräber gegeben. Leichnam Nr. 47 sei als erster auf dem neuen Lagerfriedhof beigesetzt worden. Als er am 6. Juli 1944 von Hinzert fortgekommen sei, so zitierte ihn die Trierer Anklageschrift gegen Sporrenberg, habe es auf dem Lagerfriedhof 180 Nummern gegeben; jedenfalls sei Nummer 200 noch nicht erreicht gewesen²⁵⁹. Wie er genau zu der Schätzung gelangte, etwa durch Augenschein und Zählung der Latten an den Massengräbern mit Haftnummern, das teilte Wipf nicht präzise mit.

Wipf wandte sich im Vorfeld seines Züricher Verfahrens gegen höhere Zahlenangaben bei Toten; er unterschlug in seiner Einlassung über geschätzte Totenziffern, dass er bei anderen Vernehmungen nicht bezifferbare und zuvor unterschlagene Todesfälle und Tötungen eingeräumt hatte. Jeder Tote weniger bedeutete, dass man ihn ihm nicht hätte anlasten können. Für den halboffiziellen Häftlingsfriedhof an der heutigen Bundesautobahn A 1 und den ehemaligen jüdischen Friedhof Hermeskeil, beide 1946 schon exhumiert und ihm als Faktum bekannt, mögen seine Angaben sogar subjektiv gestimmt haben. Beide Orte des Grauens muss er nicht aus eigenem Augenschein gekannt haben, den Hermeskeiler Friedhof ganz sicher nicht, weil er nie davon berichtete, das nähere Lagerumfeld verlassen zu haben.

Gesprächsweise und angesichts seiner regelmäßigen Einblickmöglichkeiten auf dem »Rapportbüro« erlangte er gewisse Kenntnisse. Zur »Adjutantur«, als »Abteilung I« mit das wohl wichtigste Verwaltungszentrum des Hinzerter KZ innerhalb der Kommandantur, scheint er keinen Zutritt gehabt zu haben²⁶⁰; bei den Folterräumen des »Vernehmungskommandos« des »Einsatzkommandos Luxemburg der Sipo und des SD« [EKL] und der Trierer Gestapo ist das nicht auszuschließen, weil von Zeugen berichtet wurde, er sei als Prügelscherge dann hinzugezogen worden, wenn die beamteten Folterknechte erschöpft gewesen seien. Zu Zahlenschätzungen war er also durchaus in der Lage.

Allerdings deutete er die Liquidierungen luxemburgischer politischer Resistenzler von 1942 und 1944, die er als Oberkapo sehr wohl mitbekam, recht ungenau an und nannte eine Ziffer zwischen 50 und 60, die nicht auf dem Häftlingsfriedhof bestattet worden seien. Als einen Ort erwähnte er Kiesgruben²⁶¹. Wenn er schon aus seinen Einblickmöglichkeiten in Lagerinterna als Oberkapo einerseits detaillierte Zahlenangaben geliefert hatte, andererseits nur ganz grobe Schätzungen mitteilte, wieder andere Sachverhalte jedoch, von denen er zumindest Kenntnis gehabt haben musste, völlig aussparte, dann muss man seinem gesamten Zahlenmaterial mit gebotener Vorsicht begegnen. Tatsächlich, was Wipf nicht wissen musste, gingen kompetente französische Besatzungsdienststellen Anfang Februar 1946 von insgesamt etwa 1.000 im Lagerumfeld verscharrten Toten aus²⁶². Stimmt diese frühe Schätzung auch nur näherungsweise, woran wenig Zweifel besteht, dann ist ein wesentlicher Teil des Wipfschen Zahlenwerks nicht mehr haltbar. Dass dieser frühe

Schätzwert von Gewicht ist, lässt sich heute durch zahlreiche Indizien erhärten, obgleich die in den meisten Publikationen zum Hinzerter KZ genannten Totenziffern von etwas über 300 nachweisbaren Opfern ausgehen.

Die »Sonderbehandlungen« vom Herbst 1941, die geheime Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund des so genannten Kommissar-Befehls²⁶³, hatte Wipf bei seinem Rechenmodell nicht erwähnt. Er befand sich zu diesem Zeitraum noch nicht als KZ-Häftling im Stammlager Hinzert. Das war erst im November 1941 der Fall und auch nur für drei Tage. Denn man überstellte ihn rasch in das Nebenlager Wittlich, wo er, wie erwähnt, bald zum Häftlingsdolmetscher, »Stubenältesten« und Kapo aufstieg. Nebenlager-Kommandant war dort seinerzeit SS-Ostuf Paul Sporrenberg gewesen, der Wipfs militärischen und fremdsprachlichen Vorkenntnisse, Belastbarkeit, Brutalität und Willfährigkeit als nützlich erkannt haben muss²⁶⁴. Ungewöhnlich wäre es schon, wenn Wipf trotz strengster offizieller Geheimhaltung des Massenmordes vom Oktober 1941 später nicht wenigstens Andeutungen von SS-Personal an für ihn wichtigen Schaltstellen erfahren hätte, mit dem er zunehmend engen Umgang pflegte. Einblicke in die Häftlingskartei im »Rapportbüro« sowie vertrauliche Vermerke hatte er sich zu verschaffen gewusst, so etwa grün notierte Hinweise auf »Rückkehr unerwünscht«, was de facto das Todesurteil über einen eingewiesenen Häftling bedeutete.

Einerseits hätte er bei seinen Vernehmungen noch nicht einmal Grund gehabt, erlangte Kenntnisse zum Massenmord von 1941 zu verschweigen, da ihn hier keinerlei Mitverschulden traf. Andererseits ist seine Befürchtung nicht völlig auszuschließen, da die Ermordeten heimlich – wie viele andere – nicht auf den von ihm erwähnten halboffiziellen Plätzen verscharrt wurden, dass dann die Sprache auf weitere Orte gekommen wäre, wo auch Leichen verschwinden konnten, an deren Tod er sehr wohl Mitverantwortung trug. Also, stimmt diese Annahme, so sparte er Angaben aus, wenn man sie ihm nicht durch Zeugenaussagen erhärtet vorhielt. Die Existenz von Massengräbern auf dem halboffiziellen Häftlingsfriedhof waren ab 1943 so gut wie jedem Lagerinsassen unter der Bezeichnung »Klein-Katyn« vertraut, wie überlebende Häftlinge noch heute bestätigen. Dass er u.a. für Bau- und Kies-»Kommandos« Häftlinge zusammen gestellt hatte, war ebenso bekannt, sodass er Kiesgruben als Orte für die Verscharrung von Toten angab. Unkenntnis hier vorzutäuschen war also für Wipf sinnlos.

Es gibt Bürger, das sei zugestanden, die im Zusammenhang mit Massenmorden in der NS-Zeit eine Barriere gegen Zahlen deshalb aufgebaut haben, weil einmal das eigentlich sich jeder Versprachlichung und Bezifferung Entziehende scheinbar objektiviert wird, auf der anderen Seite gerade peinliche bis sträfliche Apologetik dahinter stecken könnte. Recht haben sie auf ihre Weise. Dennoch steht fest: Verharmloser und Leugner, die es leider mit zunehmendem Abstand von der Täterzeit nicht nur immer noch, sondern verstärkt zu geben scheint, sie lassen sich mit ihren eigenen Waffen schlagen.

Alle Zahlenangaben von Wipf verdienen ebenso Zweifel wie diejenigen von Hinzert-SS-Tätern. Wer unter Anklage steht, wird regelmäßig alles daran setzen, mit einem milden Urteil davon zu kommen, wenn ein Freispruch nicht zu erwarten steht. Geständnisse haben dann nicht selten bloß instrumentalen Wert; die große Lebensbeichte im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren der ersten Nachkriegszeit darf niemand erwarten.

Wipfs Erinnerungsvermögen setzte aus wie bei fast allen NS-Tätern: Sie verschleierten etwa in Hinzert-Strafverfahren ihre Beteiligung dann, wenn ureigene Interessen auf dem Spiel standen. Bei Wipf kam hinzu: Auffällige Alkoholexzesse vor und während der Tatzeit versuchte er als entlastendes Moment vorzuschieben und die wohl erst im reinen Männer-Haftlager entdeckten homoerotischen Neigungen zu vernebeln; eine Bordelleinrichtung mit weiblichen Zwangsprostituierten wie in größeren Lagern existierte in Hinzert nie. Aus seiner Welzheimer Haftzeit wissen wir zu Wipfs Verhalten bislang nichts. Die damalige Tabuisierung und soziale Ächtung sowie die offizielle Verfolgung bis hin zur KZ-Einweisung mit »*rosa Winkel*« lassen es als erstaunlich erscheinen, wenn bestimmte SS-Vorgesetzte in Hinzert von dieser Neigung wissen mussten - und nicht eingriffen: Das Schlimme daran war objektiv, dass seine brutalen Praktiken mit Günstlingswirtschaft, Gewalt und Mord in Zusammenhang standen. Was die homoerotischen Neigungen anging, so wurden sie von Belastungszeugen gestreift. Die Zürcher Strafverfolger ahnten nicht, dass mindestens ein Mordfall damit zusammen gegangen haben dürfte²⁶⁵.

Mit Verdrängung ging er an die erst kurz zurück liegende Wirklichkeit heran, die KZ-Wirklichkeit. Es mag sein, dass sich zuerst die kürzer zurück liegende

Einsatzzeit in relativer Freiheit, in SS-Uniform unter Dirlwanger und die Fluchterlebnisse bis zur Schweizer Grenze 1945 wie ein Vorhang davor geschoben hatten. Er blendete anschließend allem Anschein nach präsenste konkrete Erinnerungen aus, sofern er Belastungsmomente witterte und er kein für ihn schlüssiges, vor allem entlastendes Erklärungsmodell für sein Handeln vorzuschieben vermochte. Natürlich blieben sie im Unterbewusstsein abrufbar, aber erst dann, wenn er im übertragenen Sinne geradezu mit dem Kopf auf sie gestoßen worden war und weder verdrehende Ausreden noch schlichtes Abstreiten halfen. Als einen Unschuldengel dürfte er sich seit seiner Festsetzung in Regensdorf nicht eingeschätzt haben, wenn gleich er sofort nach relativierenden Umständen gesucht zu haben scheint, um objektive Gewissenslast abzumildern, unabhängig davon, wie er subjektiv mit ihr umging.

Fast wichtigtuerisch und redselig erscheint seine bemerkenswert detaillierte Aussagefreude, sofern er sich als sachkompetenter Kenner des organisierten Terrors angesprochen fühlte, der Unkundigen Einsichten vermitteln konnte; aber der vermittelte Eindruck muss bei weitem nicht stimmen, weil er ihn für sich stimmig gemacht hatte. In anderen Fällen stand er, um das Bild zu gebrauchen, wie zerknirscht und ratlos neben sich, der sich früheres Handeln nicht zu erklären vermochte und als ob es sich um eine ganz andere Person handle, die da vor Gericht zitiert werde. Wipf log, weil er vom alkoholkranken Betrüger zum Mörder und Teil des verbrecherischen NS-Systems geworden war. Und er log, um seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen, als er sich mit handfesten Zeugenaussagen konfrontiert sah, leibhaftigen, überlebenden Zeugen, vor allem aus Luxemburg.

Allerdings drohte Wipf in der Schweiz nicht die Todesstrafe. Und ob ihn sein Offizialverteidiger mit dem Gedanken vertraut gemacht haben könnte, dass eine Auslieferung etwa an Luxemburg, wo an acht von zwölf verurteilten NS-Tätern, hier Luxemburger Kollaborateuren, nach dem Krieg die Todesstrafe vollstreckt worden war, weder vom Großherzogtum aus beantragt noch in Zürich angedacht wurde, das weiß man nicht. Die belastenden Aussagen überlebender Zeugen scheinen ihn jedenfalls ganz massiv beeindruckt zu haben. Er versuchte ihre Aussagen in ihrer Bedeutung und Gewichtung abzuschächen, aber indem er so reagierte, räumte er Tatbestände ein.

19. STUMME ZEUGEN GEGEN WIPF

Betrachten wir einige nüchterne Zahlen, hinter denen sich vernichtete Lebenswege von Menschen verbargen: Für die Haftzeit Wipfs vom Spätherbst 1941 bis Frühsommer 1944 sind im KZ »SS-Sonderlager Hinzert« etwa 9.600 Inhaftierte von insgesamt etwa 14.000 anzusetzen. Wipfs Haft- und Wirkenszeit fiel mit dem Zeitraum zusammen, in dem das Hinzert Lager seine höchste Belegung erreichte. Würde sein Haftzeitende dort mit Ende Mai oder Anfang Juni 1944 angesetzt - die Daten schwanken in der Literatur -, änderte sich an der Gesamtbilanz wenig. Mindestens 8.700 Inhaftierte litten unter ihm in seiner Funktion als Dolmetscher, Stubenältester, Kapo oder Oberkapo²⁶⁶.

Nimmt man allein die von allen Tätern eingeräumten, ihnen nachgewiesenen, vorgehaltenen und durch ehemalige Häftlinge als Zeugen der Anklage berücksichtigten Todesfälle, dann wäre die Mortalitätsquote mit 4,7 % hochzurechnen. Zieht man die wenigen Todesopfer in der ganz frühen Zeit 1939/40 und in der Phase kurz vor dem »Evakuierungsmarsch« der letzten unter 150 Häftlinge in Betracht, dann muss die statistische Totenziffer für die Hauptbetriebszeit des Hinzert KZ 1942-1944 wesentlich höher angesetzt werden. Offiziell hatte das SS-WVHA 1942/43 selbst durchschnittlich 7,7 % für alle »KL« eingeräumt²⁶⁷, während tatsächlich die »Abgänge« durch Tod bei mindestens etwa 10 % im Durchschnitt höher lagen, wie Ex-Rüstungsminister Speer, selbst belastet, nachgerechnet hatte²⁶⁸. Die Mortalität im SS-Sonderlager Hinzert lässt sich für den Zeitraum seiner Existenz zwischen Mitte Oktober 1939 und Ende Februar 1945 mit insgesamt etwa 6 bis 7 % schätzen, zeitweise weit darüber, oder anders ausgedrückt: Pro Tag gab es im Stammlager statistisch 1,1 Todesfälle, zeitweise 1943 sogar etwa 1,8; die Schätzungen ergaben sich aus einer mühevollen Gesamtauswertung sämtlichen bekannten Quellenmaterials.

Aus den von der Trierer Staatsanwaltschaft 1959 bis 1961 ausgewählten Straftatbeständen mit Todesfolge ergibt sich eine Kombination von physischen und psychischen Vernichtungsstrategien. Die Mortalität in Hinzert hing nicht nur mit der überaus harten, teilweise mörderischen Zwangsarbeit zusammen, weit mehr mit systematischer Aushungerung, ständigen Misshandlungen und völlig unzureichender sanitätsdienstlicher Versorgung. Dazu kamen zweifelsfreie Tötungsdelikte bis hin zu glatten Morden. Oberkapo Wipf hatte alleine oder gemeinschaftlich

mit seinen SS-Lehrherren hatte einen erheblichen Anteil daran, wenn man die Anklageschrift der Trierer Staatsanwaltschaft gegen Ex-Kommandant Sporrenberg kontrolliert. Rechnet man dann Täterschaft aus eigenem Antrieb, Beihilfe nach Anstiftung oder auf Willensäußerungen hin zusammen, so gelangt man auf etwa mindestens 18 % bei Todesfällen, die mit Oberkapo Wipf unzweifelhaft in Zusammenhang stehen. Der Tod konnte gezielt angestrebt und unmittelbar eingetreten sein, er konnte auch absehbare, kurzfristige und ursächliche Folge von Wipfs Misshandlungspraktiken gewesen sein. Weitere Todesfälle sind ihm nicht zweifelsfrei anzulasten.

Für diese statistisch ein bis zwei Toten täglich war Wipf in erheblichem Maße verantwortlich – nur für ein juristisch handfestes Urteil, wie die Züricher Richter 1948 zu fällen hatten, und vor dem Problem standen nachher viele NS-Prozesse, würden viele Zeugenangaben von 1947/48 nicht hingereicht haben, wenn es um zweifelsfreies persönliches Verschulden eines Täters geht. Also konzentrierte sich das Verfahren auf nachweisbare und vor allem vom Täter eingeräumte exemplarische Fälle. Tatsächlich sprach und spricht viel dafür, dass seine Täterschaft oder Gehilfenschaft in weit mehr Tötungsfällen vorliegen dürfte; eine Grauzone nicht gerichtsverwertbarer Indizien hinterließ schon damals ein unangenehmes Gefühl, nur einer verschwindenden Minderheit und bei weitem nicht der Mehrzahl der Hinzert KZ-Opfer auf dem Wege der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Gerechtigkeit verschaffen zu können.

Wenn ehemalige Häftlinge von der »Hölle von Hinzert« sprachen, sagt das genug. Denn hier vermochte man weniger in der Anonymität unterzutauchen als in solchen Lagern, in denen die Belegung nicht nach Hunderten und Tausenden, sondern nach Zehntausenden gezählt wurde. Obwohl das »SS-Sonderlager Hinzert« nie als Vernichtungslager wie bekanntere große Lager etwa im Osten konzipiert war, ist eine durch Täterakten für 1942/43 eingeräumte und KZ-üblich schwankende Mortalitätsrate zwischen 10 und 2 % der »Einweisungen« nicht unrealistisch. Hinzugefügt werden muss, dass in der Statistik des WVHA die Vernichtungsleistungen der damaligen Vernichtungslager, so genannte »Sonderbehandlungen«, dann förmlich beantragte, genehmigte und angeordnete Exekutionen sowie »Entlastungs«-Aktionen und planmäßige Tötungen angeblich »Unheilbarer« nicht klar getrennt wurden. Für Teilnahme an »Sonderaktionen« bekam man sogar das Kriegsverdienstkreuz.

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
1. Gruppe D - Konzentrationslager
D III / AS: 29 / 1.43 1g/47.

Cranienburg, den 15. Januar 1943

Betr.: Einreichung zur Verleihung des KVK. durch die Kommandanturen für solche SDG. welche an Sonderaktionen teilgenommen haben.

Mengenstellen des 2. Grades						
17. JAN 1943						
I	II	III	IV	V	VI	7

An den Lagerkommandant des L.L.

Au., Bu., Da., Flo., Gr.-Ro., Gu., Hinz., Lubl., Amu., Natw., Neung., Ndh., Rav., Sachs., Stuth.

Abdruck: alle i. Lager- und H-Standortärzte

SDG., welche an Sonderaktionen teilgenommen haben, sind durch die Kommandanturen für das KVK. einzureichen.

Glücks

SS-Brigadeführer
und Generalmajor der Waffen-SS

Rundschreiben WVHA D III v. 15.01.43 zur KVK-Verleihung für »Sonderaktionen«, Unterzeichner SS-BrigFü u. GenMaj Richard Glücks, Amtsgruppenchef WVHA D, Paraphe SS-OStubaf Dr. Enno Lolling, Chef WVHA D III (Sanitätswesen), im Verteiler auch das SS-Sonderlager Hinzert, BAL NS 4 GrRos 3/105.

Eine erhebliche Dunkelziffer ist anzunehmen. Sie hängt nicht nur mit willkürlichen, ungenehmigten Tötungen zusammen. Denn bestimmte Einweisungsgruppen sollten, wie die Erlass-Sammlung des RS-HA ausweist, gar nicht das übliche Aufnahmeverfahren durchlaufen, und Haftakten oder andere Nachweismittel fehlten in den Lagern folglich. Entsprechende Rundschreiben von WVHA D müssen dann in der Hinzert Kommandantur existiert haben, wenn das SS-Sonderlager im Verteiler nachweislich aufgeführt war, auch wenn die Belege in den Resten der Hinzert Lagerakten heute fehlen²⁶⁹. Das legalisierte Vernichtungsverfahren betraf vor allem Menschen aus dem »Ostraum«, insbesondere der ehemaligen UdSSR; so auch in Hinzert.

Die verschiedenen Hochrechnungen, sowohl die offizielle, die WVHA-Chef SS-OGruf Oswald Pohl dem RFSS 1943 mitteilte, als auch die erstere, die sich aus den bekannt gewordenen Hinzert Todesfällen und Angaben von Tätern wie überlebenden Haftopfern ergibt, erscheinen für ein Konzentrationslager erstaunlich gering. Die hohe Dunkelziffer für Hinzert ist aber nicht nur wegen der Tarnmaßnahmen bei der Beseitigung von Toten in den umliegenden Wäldern anzunehmen, wofür handfeste Indizien existieren, sondern auch kein ehemaliger Hinzert Täter gab nach dem Krieg mehr zu, als ihm zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, folglich auch Ex-Oberkapo Wipf. Sie allesamt konnten nur darauf hoffen, dass alle Leichen, die spurlos verschwinden sollten, handwerklich zuverlässig und ih-

re Gebeine nach menschlichem Ermessen unauffindbar beseitigt waren. Man hätte, um Hinzert Verhältnisse vor Ort vereinfacht zu kennzeichnen, nach dem Krieg die angrenzenden Forstreviere Abteilung für Abteilung buchstäblich auf den Kopf stellen müssen.

So erklärt sich der Einsatz von Chlorkalk. Die schon zur Täterzeit bekannte Wirkungsbeschreibung lässt vermuten – eine Art rudimentären Beipackzettels existierte –, dass Nebenwirkungen außer Desinfektion marginal beschrieben auch für Laien erkennbar und beobachtbar waren. Ob Wipf davon wusste, danach fragte ihn 1947/48 wohl niemand, weil diese makabere Methode zur systematischen Beseitigung menschlicher organischer Substanz bei den Schweizer Justizbehörden schwer vorstellbar erschien. Dass Wipf im Umgang mit hochtoxischen Desinfektionsmitteln hinreichend vertraut war und ihm dafür eine Gasmaske zur Verfügung stand, ist gesichert, weil er beispielsweise bei der Baracken-Desinfektion eingesetzt wurde.

Die Trierer Ermittler erhielten 1959 davon Kenntnis, sei durch Zeugenaussagen, sei es auf Grund von Hinweisen bei Autopsien im Zusammenhang mit den Exhumierungen von 1946. Da die exorbitanten Beseitigungsziffern von Leichnamen zur NS-Zeit mittels massenhafter Kremierung oder Überdeckung durch Erdreich damals schockierten, hatte man dieser praktizierten Beseitigungsmethode vermutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt.



Zeichnung Ivan, SS-UScharf Georg Schaaf, des NN-Deportierten und französischen Priesters Jean Daligault, ermordet 1945 im KZ Dachau. Musée de la Résistance et de la Déportation, Besançon.

20. VERROHUNG UND MACHTRAUSCH

Nach Jahresbeginn 1942 wieder im Stammlager, hatte Sporrenberg, seit 23.04.42 stellvertretend mit der Führung des SS-Sonderlagers beauftragt²⁷⁰, Wipf im Sommer 1942 zum Oberkapo ernannt. Seine Erfahrungen mit ihm aus der Wittlicher Zeit, brutal und vorausseilend seinen Wünschen Folge zu leisten, gaben zweifelsfrei den Anlass dafür ab. Eine gewisse Sprachbegabung trat bei dem Kandidaten hinzu, war aber sicher nicht ausschlaggebend gewesen. Zwischen Ende Januar und Ende April 1942 hatte Sporrenberg im Stammlager noch als »Schutzhaftlagerführer« fungiert.

Wenn die Annahme der Trierer Staatsanwaltschaft von 1960 stimmt, dass Wipf Anfang Februar 1942 zusammen mit dem SS-»Erzieher« Schaaf möglicher Weise auf Wunsch des fanatischen Antisemiten Sporrenberg den inhaftierten jüdischen Salamandervertreter Gottlieb Meyer aus Echternach auftragsgemäß zu Tode gequält hatte²⁷¹, dann war ein weiteres Qualifikationskriterium für den Aufstieg in der Häftlingsfunktionärshierarchie erfüllt, das einer bedenkenlosen Skrupellosigkeit. Sicher, andere brutale Kapo-Typen taten es ihm Anfang 1942 gleich, wir kennen sogar Namen und Verbrechen, aber sie waren offenbar weder mehrsprachig noch militärfahren.

Die Belegungsziffer im Stammlager war durch Einweisungen vor allem aus Frankreich seit Ende Mai 1942 gewaltig angestiegen, ja sogar die theoretische Lagerkapazität von etwa 560 Haftplätzen mindestens um das Doppelte überschritten. Also schien es zweckmäßig, die Organisation des Terrors strukturell so anzupassen, dass über eine willfähige Zwischeninstanz häftlingsinternes Konfliktpotential schon im Vorfeld brutal niedergehalten werden konnte. Wipfs spezifische Begabung sprach dafür, ihm nicht Posten wie in Garage oder Pferdestall auf Dauer zu übertragen, sondern seine Anlagen und Begabungen perspektivisch zu instrumentalisieren. Zu Weitergabe schikanösen Drills und brutalen Terrors eignete sich ein militärisch geschulter Ex-Korporal wie Wipf allem Anschein nach vorzüglich, ja, er schien geradezu lustvollen Eifer bei seinen Kapo-Aufgaben zu zeigen.

Es kann, verschiedenen ziemlich übereinstimmenden Zeugenaussagen gemäß, Ende Juli oder Anfang August gewesen sein, spätestens im Frühherbst, als Wipf offiziell seinen Rang als oberster Häftlings-

funktionär erhielt, und auch Wipf selbst gab einen ähnlichen Zeitraum an²⁷². Allem Anschein nach hatte Kommandant Sporrenberg einen »Häftlingsappell« auf dem »Appellplatz« ansetzen lassen, also ein besonderes Zeremoniell zur Manifestation legitimer, abgeleiteter Macht, und er hatte ihn selbst mit einer Ansprache in seiner neuen Funktion vorgestellt. Ob Wipf Nachfolger eines Vorgängers geworden war oder nicht, ist nicht mehr zu ermitteln; denn es fehlt leider jede Bestätigung, dass vor ihm diese Position im Hinzterter Stammlager installiert oder besetzt gewesen wäre.

Wipf beschaffte sich nun aus der »Häftlingskammer« eine Uniform ehemaliger französischer Fremdenlegionäre, die zu dieser Zeit noch im Lager inhaftiert waren²⁷³. Statt der Häftlingsmütze trug er, so einige Zeugen, ein Legionärs-Képi mit weißem Litzband. Im Vergleich zu politischen Häftlingen besaßen sie gewisse Privilegien und wurden im Sommer 1942 als Kapos für inhaftierte meist französische NN-Deportierte eingesetzt²⁷⁴. Zu deuten ist die Geste Wipfs wohl so, dass der Ex-Korporal einen pseudomilitärischen Elite- und Härteanspruch zu dokumentieren suchte, verstärkt durch einen Knüppel, der kaum misszuverstehende Strafgewalt über seine Mithäftlinge beanspruchte.

Vom willensschwachen, vorbestraften Kleinkriminellen war Eugen Wipf zu einem wichtigen Teil im Hinzterter Terrorapparat und damit zum Mörder geworden. Denn er diente als Bindeglied zwischen demjenigen und ihm vorgesetzten SS-Personal (»Schutzhaftlagerführer«, »Rapportführer«, SS-»Erzieher«, »Blockführer« etc.), das unmittelbar auf das eigentliche »Schutzhaftlager« im Stammlager einwirkte, und den Häftlingsmassen. Eingeschränkt werden muss die Aussage deshalb, weil gegen eigenmächtige Misshandlungen von Opfern durch Wipf so gut wie nie eingeschritten wurde, auch wenn die brutalen Exzesse bei ihm eine Art Rauschzustand entfesselten. Auf die Inhaftierten wirkte der Oberkapo sowohl persönlich ein als auch über Stubenälteste und ihre Vertreter sowie weitere Kapos, die ihm untergeordnet waren. Zuweilen animierte er zur Lynchjustiz unter den Häftlingen selbst. So ließ er etwa Entwendung von Brot innerhalb der Stube - einen solchen ihm nachgewiesenen Fall räumte er selbst ein, allerdings verharmlosend - abschreckend brutal mit Todesfolge abstrafen. Man darf vermuten, dass dabei weit mehr die dokumentierte Machtgeste im Vordergrund stand als ein irgend wie gearteter Gerechtigkeitssinn. Da er als korrupt galt, brach er in

Einzelfällen persönliche Misshandlungen dann ab, nachdem jemand ihm Mangelware zu beschaffen verstanden hatte.

In der Regel beobachtete er interne Häftlingshierarchien, die sich aus offenen oder erschließbaren Äußerungen des SS-Personals ergaben, sodass sein spezieller Instinkt ihm sagte, wer aktuell, um Kommandant Sporrenberg sinngemäß zu zitieren, »verrecken« sollte. Auf jüdische Opfer gemünzt lautete der Wunsch, man wolle sie »nicht mehr sehen«²⁷⁵. Im Sinne der lagerüblichen Sprachregelung galt diese rhetorische Litotes als zweifelsfreier Freibrief zur Beiseiteschaffung eines ausgesuchten Todeskandidaten. Einen dezidierten Mordbefehl konnte der Kommandant mit der Formel umgehen, weil er den ‚Killer-Instinkt‘ seines Werkzeugs kannte. Methode und Instrumente, die den Tod herbei führten, waren Wipfs pervertiertem Einfallsreichtum überlassen.

Angesichts seiner unberechenbaren Launenhaftigkeit und leicht reizbaren, triebhaften Aggressivität war schwer abzuschätzen, ob er spontan zu brutaler Gewalt griff, um seine Opfer »fertig« zu machen, oder ob er hinterhältig geplant einen willkürlichen Anlass dazu suchte. Nicht der bloße Tod eines Opfers an sich stellte das Ziel seiner Triebbefriedigung dar, sondern das situative, rauschhafte Ausleben absoluter Macht²⁷⁶. Knüppelschläge, Fäuste und Tritte prasselten auf den Wehrlosen nieder; und man gewinnt aus Zeugenschilderungen den Eindruck, als ob er sich durch Ohnmacht von Leidenden und Sterbenden, die zu Schmerzensschreien gar nicht mehr fähig waren, um so mehr provoziert fühlte. Wenn er – und da entwickelte er eine barbarische Phantasie – seine ausgesuchten Opfer ertränkte, erinnert der Vorgang angesichts der sich hinziehenden Qualen an das animalische ‚Spiel‘ eines gesättigten Raubtieres mit seiner Beute. So erklären sich seine Misshandlungsakte an Toten und Leichenschändungen.

War seine animalische Erregung nach einer Gewaltaktphase abgeklungen, so gab er den Eindruck ab, als ob so gut wie nichts geschehen sei, und er konnte sich danach vernunftgesteuert und tückisch leutselig geben. Der ehemalige luxemburgische politische Häftling Jos Meunier, Haftnummer 7507, der ihn einige Monate als Oberkapo erlebte²⁷⁷, hatte ihn bei einem Gespräch mit dem Verfasser einmal rückblickend beiläufig als »falschen Hund« gekennzeichnet. Das Urteil mag genügen, um seine Brutalität, Launenhaftigkeit, Instinkte und Gerissenheit einschätzen zu können. Man muss hier nicht auf die in

der Psychologie oszillierende Diskussion eingehen, was nun Perversion begrifflich oder materiall bedeute und was nicht.

Ein Kapo von der Art Wipfs stellte leider keine Ausnahme dar: Es gibt aus fast allen Lagern Berichte, dass eine nicht geringe Zahl von Kapos ihre verliehene Macht Mithäftlingen gegenüber missbrauchten, wenn sie etwa die kriminelle Energie ihrer Lehrherren als Herrschaftstechnik kopierten oder gar zu übertreffen suchten. Zuweilen schien die kriminelle Energie schon in der Persönlichkeitsstruktur des ausgewählten Häftlingsfunktionärs angelegt, ein ordentliches Vorstrafenregister war aktenkundig, und der Ausgewählte wurde gezielt wegen Erpressbarkeit und erwarteter Brutalität auf Mithäftlinge angesetzt. In zahlreichen Häftlingerinnerungen zu verschiedenen Lagern, die nach dem Krieg publiziert wurden, werden vor allem die »grünen Winkel« – Kennzeichen der so genannten »Vorbeugehäftlinge« mit zivilem Strafregister – und dann solche mit »schwarzem Winkel« genannt, Häftlinge mit dem Stigma behaupteter oder tatsächlicher »Asozialität«; Wipf wurde zu dieser letzten Gruppe gezählt und könnte die Beobachtung bestätigen.

Vor Pauschalurteilen sollte man sich jedoch hüten, hier ganz besonders: Was im Dritten Reich unter »Asozialität« firmierte, beinhaltete grundsätzlich übelste Unterstellungen gegen Menschen, die entweder unangepasst gelebt hatten, sich bestimmten Zwangsmaßnahmen der NS-Arbeitsverwaltung zu entziehen trachteten oder im Falle von Sinti und Roma ausnahmslos rassistischen Kriterien unterlagen und somit angeblich Gefährdungspotential für die »Volksgemeinschaft« darstellten. Explizite Straftaten hatten ihnen regelmäßig gar nicht nachgewiesen werden können. Wohnungsausweisung nach Kündigung des Mietverhältnisses, Einbehaltung der »Reichskennkarte«, des »Arbeitsbuchs« und damit Unmöglichkeit, einen festen Wohnsitz und die Arbeitserlaubnis nachzuweisen, bildeten nicht selten einen zynisch inszenierten Teufelskreis, um die unterstellte »Asozialität« durch angebliche Fakten zu erhärten.

Es gab auch manche »rote« Winkel, so genannte »Politische«, die sich als Häftlingsfunktionäre in erbitterten internen Machtkämpfen der Funktionärshierarchie menschlich als nicht unproblematisch erwiesen, vor allem wenn eine gewisse Parteidoktrin sie steuerte und der Parteiauftrag sie zu linientreuen Exekutoren machte. Der antifaschistische Kampf

fürsorglicher kommunistischer Kader für ihre Haftkameraden, dieser Mythos einer die Arbeiterklasse übergreifenden Solidarität und eines selbstlosen Humanismus mochte innerhalb der eigenen Gruppe gestimmt haben, er hielt aber der jeweils vorliegenden KZ-Wirklichkeit leider nicht immer stand²⁷⁸. Man darf auch nicht unter den Tisch fallen lassen: Folgereiche interne ‚Säuberungen‘, um es taktvoll angesichts noch einiger Überlebender auszudrücken, auch innerhalb der Gruppe kommunistischer und sozialistischer KZ-Opfer, gehörten, so schmerzhaft das Faktum für Überlebende klingen mag, zur Ära des stalinistisch geprägten Sozialismus, der im Untergrund auch während der KZ-Haftzeit seine Interpretation von der Einheit der Arbeiterklasse durchzusetzen verstand. Der Organisationsgrad dieser politischen Häftlinge war unter KZ-Bedingungen bewundernswert hoch und erstaunlich effizient²⁷⁹; sie vermochten unliebsame Kapos mittelfristig auszuschalten und durchgesickerte Vorhaben von Lagerleitungen zu lähmen. Nachgeborene sollten es jedoch grundsätzlich respektieren, wenn eine heilsam wirkende Verdrängungsleistung die Überwindung einer grauenhaften Leidenszeit in einem KZ erleichtert. Zum Glück, soweit Häftlingsberichte zum ehemaligen KZ Hinzert das durchblicken lassen, scheint während der Haftzeit politischer Dissens über die richtige ‚antifaschistische‘ Linie nur eine unwesentliche Nebenrolle im alltäglichen Überlebenskampf eingenommen zu haben.

Die Geschicklichkeit, den Oberkapo mittels seiner schamlosen Korruptierbarkeit gewogen zu stimmen, ohne andere rücksichtslos zu gefährden, scheint für wenige Nutznießer eine deutlich wichtigere Rolle gespielt zu haben. Es gibt diskrete Hinweise, dass Wipf sich dann überraschend hinreichend an gewisse Spielregeln hielt.

Für das KZ Hinzert hat der französische Priester und NN-Deportierte Abbé Joseph de la Martinière seine nachdenklich stimmenden atmosphärischen Beobachtungen, hier unter dem Aspekt der schier unvorstellbaren Hungerqualen im Zusammenhang mit Häftlingssolidarität, so zusammengefasst und mit ihm zugegangenen Zeugenberichten gestützt:

»... Mais [la solidarité, d.V.] a ses limites, et l' on voit alors une nouvelle conséquence, moralement désastreuse, de la faim: »On a trop faim. On a l' impression d' avoir atteint au plus profond de la misère. Alors c' est la lutte pour la vie... il n' est donc plus question de solidarité et affection avec des gens

qui n' ont rien de commun avec nous. il se forme des petits groupes de 4 ou 5 qui ont les mêmes affinités ... les produits de nos vols sont fraternellement répartis...« [témoin anon., d.V.]

»Fraternellement«, mais pas avec ceux »qui n' ont rien de commun« ... En somme, une fraternité fort étriquée... (...) Mais gardons-nous de généraliser des exemples [d' organisation des collectes de pain, des volontaires se privant d' un lambeau de leur part pour secourir des camarades punis, d.V.] qui demeurèrent exceptionnels, et d' idéaliser ainsi, comme on l' a trop fait, une atmosphère que l' extrême pénurie rendit le plus souvent méfiante et conflictuelle. Pour nous détruire, non seulement physiquement, mais moralement, nos gardiens savaient que la faim était une de leurs meilleures armes...«²⁸⁰

Als Regelbeobachtung gilt, dass ein Kapo Überlebenschancen von Mithäftlingen zu beeinflussen vermochte. Wer als Kapo ein Leben zu retten versuchte, war sich bewusst, dass er unter Umständen ein anderes aufs Spiel setzte. Daher entschloss sich mancher wider Willen, das brutale KZ-System auf der einen Seite stützen zu müssen, um es auf der anderen Seite unterhöheln zu können; Wipf hatte der Zürcher Staatsanwaltschaft gegenüber diese Position sinngemäß für sich in Anspruch genommen²⁸¹ – glauben kann man ihm das schon deshalb nicht, weil ihm zur Tatzeit Uneigennützigkeit, Gewissensqualen und Häftlingssolidarität völlig fremd waren.

Die eingeplante Furcht vor Rache der Mithäftlinge als Erpressungsmittel, da Kapos in der Häftlingshierarchie über erhebliche Privilegien verfügen konnten, deutete Himmler aus seiner Perspektive in einer Rede in der »Ordensburg« Sonthofen (Allgäu) vom 21.06.44 vor führenden Wehrmachtsoffizieren klar an. Er wusste von gewissen Vorkommnissen innerhalb der Häftlingshierarchie durchaus Bescheid, etwa den Auseinandersetzungen zwischen »Schwarzen«, »Grünen« und »Roten«. Aus seiner Sichtweise und gemünzt auf die Adressaten stellte er die Verhältnisse so dar:

»... Also einer ist der verantwortliche Aufseher, ich möchte sagen, Häftlingsältester über dreißig, vierzig, über hundert andere Häftlinge. In dem Moment, wo er Kapo ist, schläft er nicht mehr bei denen. Er ist verantwortlich, daß die Arbeitsleistung erreicht wird, daß bei keinem eine Sabotage vorkommt (sic), daß sie sauber sind, daß die Betten gut gebaut sind. ...(...) In einer Kaserne bei einem Rekruten kann es nicht ordentlicher sein. Dafür ist der Kapo verant-

wortlich. Er muß also seine Männer antreiben. In dem Moment, wo wir nicht mit ihm zufrieden sind, ist der nicht mehr Kapo, schläft wieder bei seinen Männern. Daß er dann von denen in der ersten Nacht totgeschlagen wird, das weiß er...²⁸²«

Ein Gutteil der eskalierenden Verrohung lässt sich u.a. systembedingt durch den KZ-Alltag als auf primitive Grundinstinkte reduzierter Überlebenskampf erklären. Ein Regelkreis von ständig erfahrener, erlittener und ausgeübter Gewalt bleibt schwerlich ohne Wirkungen. Ohne graduelle Abstumpfungseffekte und fatalistische Absage an das Bewusstsein eines eigenen Wertes, vor allem jeglichen Altruismus, war der KZ-Alltag für manche Menschentypen nicht ertragbar. Das bewirkte Persönlichkeitsspaltungen und vermochte gewisse Figuren zu derart bestialischen Rollenträgern zu deformieren, dass manche Kapos in nichts den übelsten Schergen in SS-Uniform nachstanden²⁸³. So auch Wipf.

Einen gewissen mäßigen Einfluss auf ihn, so wird berichtet, gewann punktuell nur der französische Häftlingsarzt Dr. Augustin Chabaud, als NN-Deportierter offiziell nur Häftlings-Hilfskrankenpfleger, den er offenbar respektierte und mit dem er insgeheim im Operationsraum des »Reviere« so genannte Feindsender abhörte, den alliierten oder neutralen Rundfunk²⁸⁴. Die luxemburgischen Autoren Engel/Hohengarten fassten ihren Eindruck so zusammen:

»In außergewöhnlicher Freundschaft war Wipf (...) Dr. Chabaud zugetan, den er hochschätzte, mit dem er gern diskutierte und auch den »Feindsender« abhörte. Er hing ängstlich am Leben und fürchtete (...) Krankheit sehr. Auf Bitten Chabauds gewährte er Häftlingen kleine Vergünstigungen und ließ Kranke im Revier Aufnahme finden - freilich prügelte er sie zuvor ganz lazarettreif. Wipf war intelligent, sagt der französische Arzt, besaß eine rasche Auffassung und Organisationstalent. Doch war er 'sadistisch veranlagt' und bei den Schlägerexzessen bekamen seine Augen einen ganz besonders grauen Ausdruck...«²⁸⁵

Je nach schlagartig wechselnder Laune und Alkoholisierungsgrad schien der Mitzwanziger Häftlingen gegenüber unberechenbar und dokumentierte Allmacht:

»...En février 1943, le chef de chambre, un Italien, attendait les arrivants [hier: NN-Deportierte aus Frankreich, d.V.] un bâton à la main, et acquiesçait aux déclarations du Kapo du camp [Eugen Wipf,

d.V.], affirmant que l'on ne sortirait pas vivant de Hinzert.«²⁸⁶

Seine Wechselhaftigkeit bezeugte der französische Häftling Robert T...: »Als Wipf wieder einmal besoffen in seiner Stube war und ich gerade vorbeikam, zwang er mich, Glasscherben am Boden aufzulesen. Er war gegen die Fensterscheiben gerannt und blutete am Kopf. Als ich fertig war, packte er mich an der Gurgel und fragte, ob ich einen Faustschlag oder ein Stück Brot vorzöge. Als ich antwortete, mir sei es egal, bekam ich ein Stück Brot.«²⁸⁷

Aber sein Allmachtgehabe hatte Grenzen, wie ihm zuweilen schmerzhaft zum Bewusstsein kam und seinen Hass sowie seine sklavisches Hörigkeit Sporrenberg gegenüber, damals ein Endvierziger, gesteigert haben mag. Dazu ein Beispiel:

Gescheiterte Fluchten wurden im Lager barbarisch abschreckend »bestraft«, d.h., die Todesfolge durch Misshandlung seitens der SS-Bewacher und Kapos vor allen auf dem Appellplatz angetretenen Häftlingen war beabsichtigt. Bedingungslose Unterwerfung sollte als für alle verbindlich eingeschärft werden. So ordnete Sporrenberg an, den Oberkapo von Rapportführer Kleinhenn exemplarisch durchprügeln zu lassen, weil er eigenmächtig Sicherheitsbestimmungen missachtet hatte, die von ihm, Sporrenberg, befohlen waren. An jenem Pfingsttag 1943 hatte Wipf nämlich einen Häftling mit rotem »Fluchtpunkt« auf der Jacke, der also ausdrücklich in keinem »Außenkommando« eingesetzt werden durfte, dennoch bei einer Firma am Ortsrand von Hermeskeil eingeschleust; über die Motive des Oberkapos ist man nicht informiert. Der Fluchtversuch dieses Häftlings gemeinsam mit einem anderen Polen scheiterte. Denn ein Zivilist hatte die Flucht beobachtet, sofort den SS-Bewachern gemeldet, die den einen erschossen, den anderen fluchtunfähig anschossen. Ein besonders abgerichteter Spürhund der alarmierten SS-Hundestaffel, der ihn in einem Kornfeld aufgestöbert hatte, richtete den Angeschossenen fürchterlich zu. Schließlich wurde der Verwundete auf dem Appellplatz von SS-Personal und Wipf, der nun seine Wut über die ihn erniedrigende Prügel abreagieren durfte, derart barbarisch misshandelt, dass er an seinen Verletzungen starb²⁸⁸.

Man muss das Horrorszenario und die Einwirkungspraktiken, die zur Todesfolge führten, nicht im einzelnen darstellen, um zu erahnen, dass in der Regel am Schluss ein lebloses, zu einer blutigen Masse deformiertes Wesen da lag.

Nach einem solchen Exzess, der ihm gesteigerten Lustgewinn zu bereiten schien, wirkte der unberechenbar launische und hinterhältige Intrigant zuerst erschöpft und anschließend geradezu entspannt, wie einige Zeitzeugen beschrieben; dann setzte eine Phase einer Normalität, wenn man davon in einem KZ sprechen kann, bis zum nächsten Ausbruch ein. Ein gewisses Ritual ließe sich dennoch bei aller Unberechenbarkeit beobachten, ein Durchschimmern kleinbürgerlicher Gewohnheiten, vermischt mit dem Bestreben, nie den Kontakt mit den aktuellen Inhabern von Macht und Vorteilen für ihn selbst zu verlieren.

Mit Kammerverwalter und »Erzieher« SS-Oscharf Schattner²⁸⁹ genoss Wipf sonntags den im Krieg so kostbaren Bohnenkaffee. Er wusste sich über die SS-Kantine im gegenüber liegenden Lagerteil Zugang zu Alkohol zu verschaffen. Erhielten Häftlinge ausnahmsweise genehmigte Pakete, presste er ihnen noch diejenige Mangelware ab, welche nach »Fitzungen« auf der »Poststelle« und auf dem »Rapportbüro« übrig geblieben war, wenn er etwas davon begehrte. Je nach Laune teilte als Zeichen von Gunst anderen etwas von der Beute zu. Er war dazu fähig, wie Zeugenaussagen belegen, zuerst ein ausgesuchtes Folteropfer satanisch zu quälen, ihm in einer Folterpause eine Zigarette reichen und es wenig später umzubringen²⁹⁰.

Als intriganter Zuträger und hinreichend begabter Dolmetscher für Französisch und wohl auch ein wenig Italienisch hatte er das Ohr des Kommandanten gewonnen, sodass ihm sogar SS-Dienstgrade nicht über den Weg trauten. In einigen SS-Dienstgraden mit eigenem Kopf, so etwa dem mit Sporrenberg

ranggleichen SS-HStuf M..., oder fachkompetenten Bürokraten sah der im Grunde unsichere, weil in der Lebenswirklichkeit und in seiner bescheidenen Partei- und SS-Karriere auf sein Maß zurecht gestutzte KZ-Kommandant eher Rivalen. Eine Art persönliche Vertrautheit ließ er nie aufkommen und übte unnahbare Distanz. Den »Asozialen« Wipf hingegen, dem gegenüber er sich als dekoriertes, aufgestiegenes Weltkriegsgefreiter aus dem Kleinbürger-Milieu weit überlegen fühlte und der sich ihm so dienstfertig unterwarf, ihn dressierte und behandelte er vergleichbar seinem vertrauten und gefürchteten Schäferhund. Es deutet alles darauf hin, da Sporrenberg während vieler Misshandlungen von Häftlingen durch Wipf zugegen war, dass er angesichts der Häftlingsmassen Wipfs Brutalität als relativ zuverlässiges, berechenbares und nützliches Terror- und Herrschaftsinstrument schätzte.

Es ist ein interessanter Nebenaspekt, dass der nach Zeugenaussagen eitle Sporrenberg, der sich selbst hinter die für ihn unverletzliche Schale der Uniform eines SS-Führers verschanzte, Wipf nicht die angemäße erwähnte französische Legionärsuniform untersagte. Wenn der Oberkapo sie tragen durfte, während die Häftlinge umgefärbte und unpassende Beuteuniformfetzen erhielten, sie mit Streifen versehen, und sie wie Sträflinge geschoren wurden, dann sollte er aus dem »Verbrecherpack« privilegiert herausragen dürfen.

Überprüft man von Wipf zitierte Sätze, wie ihn Kommandant Sporrenberg angesprochen hatte, dann überrascht jetzt nicht mehr, wenn er ihn – trotz bisweilen eingeflochtener Drohungen – überwiegend mit »Kapo« oder »Sie« titulierte zu haben scheint.



Gang mit Zellen
im »Bunker«,
ca. 1948,
Bildarchiv CNR
Luxembourg.

21. DRESSUR ZUM TERRORINSTRUMENT

Die Einschätzung der nützlichen Rolle des ihm dienstbaren Schweizer Oberkapos hielt für KZ-Kommandant Sporrenberg, wie sich im Sommer 1944 zeigen wird, nur solange vor, wie sie sich für ihn als strukturell wie aktuell zweckmäßig erwies. Sporrenberg selbst, um zurückhaltend zu urteilen, intellektuell seinerseits nicht belastbar, verließ sich auf seine formale Macht, die erfahrbare Abschreckungswirkung roher Gewalt und seinen primitiven Instinkt. Anders ausgedrückt: Er kalkulierte den natürlichen Überlebensinstinkt, die Korruptierbarkeit und die angelegte Aggressivität seines Werkzeuges Wipf hinreichend richtig ein. Von einem Zweckbündnis oder gar einer Kumpanei zwischen einem Sadisten und einem Gewaltkriminellen lässt sich aber nicht sprechen, eher von einem Verhältnis wie zwischen Herren und Sklaven.

Zum Bild eines Sklaven Wipf gehört hier die begrifflich wesentliche Einschränkung, dass zwar die Bereitschaft zur nach Freiheit durstenden, eigenmächtigen Unbotmäßigkeit bis an die Grenzen einer heimlichen, selbstherrlichen Rebellion dazu gehören kann, nicht jedoch die psychische Fähigkeit zum autonomen Aufbegehren aus sittlichen Gründen, Selbstachtung und in Kenntnis aller Risiken. Letztere Gesinnung war dem »Schweizer« völlig abhanden gekommen. Der Sklave Wipf war angesichts des KZ-Elends auf der einen Seite und seiner materiellen Vorteile auf der anderen viel zu korruptiert, um in den Vorhof eines ‚Aufstandes des Gewissens‘ zu gelangen. Wipfs Herren wiederum fehlte jegliche intellektuelle oder soziale Verwurzelung in einen auf Tradition fußenden Dünkel; der beruhte bei Sporrenberg auf hasserfülltem francophobem und antisemitischem Rassismus sowie einem diffusen Elite- und Ordensanspruch als SS-Angehöriger.

Politischen Dissens mit Sporrenberg scheint Wipf nie gespürt zu haben, ohne dass man ihn gleich als bewussten Rassisten, Faschisten oder gar Nationalsozialisten bezeichnen könnte; unter einem anderen totalitären Regime dürfte ein Wipf ähnlich anpassungsfähig gewesen sein. Beobachtungen ehemaliger Häftlinge mit unterschiedlichen Haftzeiten bestätigen das:

»... Dabei war er ein großer ‚Schweizer Patriot‘. Bis Herbst 1943 gab er sich als Nazi aus, grüßte die SS-Leute mit Heil Hitler, dann liebäugelte er mit

dem Kommunismus. (...) Als einmal die Rede auf die Religion und das Beten kam, soll er geäußert haben: ‚Momentan ist Sporrenberg unser Herrgott. Wenn es nach seinem Willen geht, ist's recht‘.«²⁹¹

Zusammengefasst: Lieber tot als Sklave, das wäre eine Devise gewesen, die Wipf ganz sicher nicht unterschrieben hätte. Eine in der Regel lauende Beobachtungsgabe, sichtlichen Eifer zu zeigen, um Wünsche seines Herrn möglichst über zu erfüllen, ohne dabei in der Stillung eigener Anlagen, Triebe und Bedürfnisse zu kurz zu kommen, das schien ihm weit mehr zu liegen.

Wipf wiederum hatte ausgesagt, er habe Sporrenberg gefürchtet und gehasst, und, den Eindruck wollte er bei seinem Verfahren 1947/48 vermitteln, er habe sich, als sich ihm die Gelegenheit bot fort zu kommen, zur Waffen-SS gemeldet²⁹². Die ihm eigentlich nicht zustehende Strafkompetenz Häftlingen gegenüber hätte er nur wahrgenommen, um noch schlimmere Kollektivstrafen zu verhindern, wenn ein Verstoß bei der SS bekannt geworden wäre, und aus Furcht, selbst abgestraft zu werden. Und er gab an, auf welche Weise er selbst von SS-Schergen wie etwa SS- »Erzieher« Schaaf²⁹³ gequält worden sei oder wie ihn Sporrenberg der Strafe halber 1942 mit Todesangst gequält habe. Auf den Leim darf ihm aber niemand gehen, weil sich hinter seiner Aussagefreudigkeit eine listige Verschleierungsstrategie verbarg. Nüchternes Misstrauen einem derart belasteten Angeklagten gegenüber leitete die Urteilsfähigkeit der eidgenössischen Justiz. Sie kannten das höchst komplexe NS-System und den grauenvollen Vernichtungskrieg im Osten im Kern nur aus der beobachtenden Außenperspektive einer wehrhaften Neutralität, die fast bis Kriegsende, wegen Einschließung durch den Machtbereich Hitlers, eine bis heute in der Schweiz nicht unumstrittene Praxis abnötigte.

Als Kapo hatte sich Wipf im Stammlager gemeinschaftlich mit dem ihm aus Wittlich bekannten damaligen SS-UScharf Georg Schaaf eingeführt, indem er den luxemburgischen jüdischen Häftling Gottlieb Meyer Anfang Februar 1942 ausgesucht barbarisch zu Tode quälte. Den zuvor schon ständig gepeinigten und völlig verängstigten ehemaligen Salamander-Vertreter aus Echternach »reinigte« man wegen angeblicher Unsauberkeit und verbrühte ihn lebendigen Leibes in einem unter Feuer stehenden Waschkessel²⁹⁴. Es spricht einiges dafür, dass Sporrenberg, ein primitiv antisemitischer Rassist und zynischer Sadist sondergleichen, als Anstifter gelten

darf; er war damals unter dem kommissarischen Kommandanten SS-Stubaf Egon Zill einer der Schutzhaftlagerführer gewesen. Von einer ausdrücklichen Anweisung des Kommandanten ist nichts bekannt; er dürfte, soweit Zills Persönlichkeit und Laufbahn bekannt sind, das Hinzerter Verfahren zur Vernichtung jüdischer Inhaftierter jedoch geduldet und gedeckt haben²⁹⁵.

Glaubt man Wipfs späteren Einlassungen, so scheint der abnorm brutale SS-»Erzieher« Schaaf Eugen Wipf zum »Stubenältesten« durch rohe Gewalt und gezielte Entwürdigung solange abgerichtet zu haben, bis er widerstandslos die gewünschten Gewaltstrukturen in einem KZ akzeptierte und internalisierte²⁹⁶.

So habe er »verschiedene Male auf Befehl der SS die Mittagssuppe aus dem Klosettbecken essen müssen, wenn ein Klosettbecken bei der Stubenkontrolle nicht ganz sauber gewesen sei. Nach solchen Vorfällen habe man ihm gesagt, dass er sich an den Stubenältesten schadlos halten solle; wenn er es nicht fertig bringe, die Leute ‚auf Draht zu bringen‘, würde es ihm die SS beibringen«²⁹⁷.

Ob sich das noch im Nebenlager Wittlich oder alles schon im Stammlager vollzog, wird in Wipfs Darlegungen nicht ganz klar. Es wäre übrigens erklärbar, wenn er sich später durch intrigantes Anschwärzen von SS-Dienstgraden beim Kommandanten rächte, als er dessen hinreichendes Vertrauen erworben hatte. Durch erpresste Informationen, die Mithäftlinge belasteten, sich Belobigung und Privilegien zu verschaffen, hatte er offenbar erfolgreich geübt: Mittels seiner »unmenschlichen Methoden – kalte Duschen, 25 Schläge mit dem Gummischlauch auf das Gesicht usw. (...)« scheint Wipf »Dutzende von Häftlingen dazu gebracht« zu haben, »dass sie ihre Kameraden denunzierten«²⁹⁸.

Setzt man seine Welzheimer Haftzeit als prägende Eingewöhnungsphase in die brutalen Spielregeln der pervertierten KZ-Welt an, so hatte seine aktive Einbindung in Misshandlungen und vor allem Tötungen von Menschen im Hinzerter KZ sicher die tiefgreifendsten und nachhaltigsten Wirkungen zur Folge gehabt. Erfahren zu haben, dass die Welt selbst nach fundamentalen Zivilisationsbrüchen nicht anders aussieht oder gar untergeht, sondern der nächste KZ-Alltag wie der vorhergehende abläuft, nachdem man einen Menschen getötet hatte, bewirkt selbst bei einer entwurzelten und verrohten Persönlichkeit wie der eines Wipf zweifelsfrei eine einschneidende Zä-

sur. Die gleiche Person dissoziiert unmerklich ein Ich von einem anderen Ich. Schnittmengen und Berührungszonen in der identischen Ich-Struktur führen zu einer Verwischung, die Residuen von tradierten Werten unterhöhlen.

Lag wie bei Wipf schon eine relativ schlichte, schwach ausgebildete, um nicht zu sagen äußerst rudimentäre und sozial vorbelastete Ich-Struktur vor, dann war erst Recht die Anfälligkeit für sittliche Willensschwäche gegeben. Als Ersatzziel der Ich-Bestätigung, die gerade bei schwachen, autoritären Charakteren häufig beobachtet wird, wie soziale Anerkennung und Erfolgsbestätigung, bietet sich die willfährige Erfüllung fremdbestimmter Leistungsvorgaben an, und sollte sie unter KZ-Bedingungen in der ausgesucht bestialischen Tötung von Opfern bestehen. Das Tötungsobjekt Mensch wird, sofern man die vorgängliche Praxis dekonstruiert, in einer ersten Stufe zum bloßen Ding enttabuisiert, in einer zweiten als Objekt unterworfen und in der dritten erfolgreich vernichtet. Der Konnex zwischen mehr oder angestrenzter Vernichtungsstrategie, unberechenbaren Widerständen des Objekts und endlich eintretender Vernichtungserfolg beinhaltet pervertierte Stimulantien, ein fast vorzivilisatorisches Jagdfieber, das Stolz auf die Vernichtungsleistung bewirken kann. Zuweilen wurde nämlich eine Art gesättigter Erschöpfung bei Wipf beobachtet, nachdem er ein Opfer zur Strecke gebracht hatte. Wenn sich so Privilegien zur Stillung sexueller Triebe und seiner Suchtbedürfnisse nach Alkohol erringen sowie sichern ließen, dann existierten für einen Wipf unter den gegebenen Umständen kaum Skrupel.

Der Kleinkriminelle war zum Mörder geworden. Er dürfte den ersten Mord, das wollen wir ihm noch zubilligen, anfangs wie ein angstbesetztes Initiationsritual erfahren haben, das jedoch bei deformierten Charakteren im Augenblick der Überwindung und der sich vollendenden Tat lusterfüllte Allmachtgefühle verleihen kann. Sie wiederum betäuben je nach Anlage jene Gegenstimmen aus den Tiefen des Unterbewusstseins, welche das Ungeheuerliche der Befähigung zur Tat ins Bewusstsein zu rufen suchen. Aber diese Erscheinung schwächt sich schon beim nächsten Tötungsakt ab, unter anderem weil sie vom Täter nicht selten als zu bekämpfende Schwäche empfunden wird. Es gibt eben gewisse Menschen, die nach Überwindung entscheidender Hemmschwellen routiniert, abgebrüht und sogar mit Lust am Leiden und Sterben von Mitmenschen töten. Bestimmte Tätertypen wiederholen die Reiz- und

Rauschsituation des Tötungsaktes, nicht weil es ihnen um die Tötung an sich geht, sondern um diesen spezifischen Reiz und Rausch, vergleichbar einer Droge. In der Regel existieren ihre Opfer, unabhängig vom Grad der Erregung, im Augenblick der Tötung nur noch als Objekt. Persönlicher Hass muss folglich gar nicht Ursache der ausgelösten Aggressionsakte sein.

Dass Wipf, mit voller Absicht oder im Jähzorn, durch rohe physische Gewalteinwirkung - Zusammenschlagen und Tritte - auf ihm unliebsame Häftlinge Morde beging oder die Todesfolge verursachte, steht fest; er gab solche Fälle vor seinen eidgenössischen Vernehmern dann unumwunden zu, wenn Zeugenaussagen Überlebender existierten. Einen tschechischen 70-jährigen Greis beispielsweise habe er nur »aus Schabernack« aufgehängt²⁹⁹. Das Aufhängen vollzog sich so, dass die Hände auf dem Rücken zusammen gebunden und die Opfer über einen Querbalken hochgezogen wurden. »In dieser Stellung hätten die Häftlinge Schläge erhalten. Wipf will aber dabei nicht mitgewirkt haben«.³⁰⁰ Einen eingeräumten Misshandlungsfall kommentierte er sinngemäß so, eigentlich habe er gar nichts gegen den armen Kerl gehabt, er sei sogar recht nett gewesen³⁰¹. Anweisung dazu habe er vom diensthabenden Blockführer erhalten, und die Praxis sei üblich gewesen: Wer nachts verbotenermaßen Unterwäsche getragen hätte, sei abzustrafen gewesen und habe den Rest der Nacht auf einem Schemel stehend verbringen müssen.

Nachdem er mehrfach auf einen am Boden liegenden Zusammengeschlagenen gesprungen war, ihn dann nackt auf dem Appellplatz stillstehen ließ, geriet etwa 14 Tage später das gleiche Opfer in Wipfs Visier, sodass es als Folge von brutalen Prügeln und Tritten nachhaltig das Gehör verlor. Wipf räumte zwar Schläge ein, meinte aber, der Zeuge sei eigentlich ein guter Arbeiter gewesen und habe keinen Grund zu Abstrafungen abgegeben; er übertreibe also. Den Gehörverlust verschulde vermutlich die SS, nicht er³⁰².

Er verschwieg jedoch nachweisliche Tötungsfälle, die damals nicht zur Sprache kamen, etwa das »Ersäufen« eines jugendlichen Häftlings, möglicherweise eines Roma-Jungen, den er in seiner Kammer brutal sexuell missbraucht hatte, weil er ihm nicht so zu Willen war wie etwa ein belgischer Jugendlicher, den er wegen entsprechender Gefälligkeiten als Stubenältesten und Kapo einsetzte. »Simm« (Si-

mon van R...) nahm diesen Posten im Alter von 14 oder 15 Jahren an, erwies sich rasch als gelehriger Schüler seines Meisters Wipf und wurde am 08.07.47 wegen seiner Verbrechen von der belgischen Justiz abgeurteilt³⁰³.

Sadistische 'Wasseranwendungen', eine in Hinzert besonders ausgebildete Folterform, ließen häufig unbehandelte Lungenentzündungen mit tödlichen Folgen eintreten. Denn die betroffenen Häftlinge hatten regelmäßig nach der Wasserfolter zusätzliche weitere unsägliche Torturen zu ertragen. Nach dem so genannten »Waschen«, gemeint z.B. Misshandeln der in Waschtrögen Liegenden mit Schrubbern, oder dem abwechselnd kochend-heißen, dann eiskaltem »Duschen« wurden die Wasserbehandlungen regelmäßig nach Hinzerters Art fortgesetzt, und Oberkapo Wipf steigerte sich bis zum Blutausch in seine Arbeit hinein: Z.B. Untertauchen im Feuerlöschteich - im Lagerjargon »Ersäufen« -, Aufschlagen seiner Eisdecke mittels des Schädels des Opfers, Wassergüsse bei Frost bis zur Erstarrung mit Todesfolge. Die Torturen überlebende Opfer hatten an einem Strommast, dem so genannten »Marterpfahl« am NO-Rand des Appellplatzes, zur »Bestrafung« stillzustehen³⁰⁴. Bei Frost und Schnee variierte das Verfahren: So wurde ein französisches Opfer mehrere Tage hintereinander nackt mit Schnee zugeschaufelt, wobei Wipf den Häftling gefesselt hatte. Der Betroffene soll, wahnsinnig geworden, tatsächlich überlebt haben, dann aber plötzlich spurlos verschwunden sein³⁰⁵. Wassereinsatz spielte grundsätzlich als Hinzerters Folter- und Tötungsspezifikum eine besondere Rolle.

Dazu nur zwei Beispiele, die man getrost als Serienmorde auf Bestellung bezeichnen darf: Auf die erwähnte Äußerung Sporrenbergs, er wolle »den Juden (...) nicht mehr sehen«, wurde das Opfer Émile Vanteputte, ein am 09.04.1902 in Roubaix geborener und in Paris wohnhafter Franzose, von Oberkapo Wipf zuerst mittels eiskalter Dusche, Essensentzug und verschärftem »Bunker«-Arrest gefoltert und schließlich, da das Folteropfer noch Lebenszeichen von sich gab, am 17.06.43 in einem Trog der Waschbaracke ertränkt³⁰⁶. Er gab in einer letzten Variante an, dass das aber, so seine mündliche Einlassung in der Zürcher Hauptverhandlung, der deutsche Kapo A... vollzogen habe. Wipf hatte das übliche Verfahren in seiner Vernehmung »ersäufen« genannt. Der zuständige damalige »Schutzhaftlagerführer« SS-UStuf Alfred H... habe sich, was den Mordauftrag anging, sinngemäß wie Sporrenberg geäußert³⁰⁷. Der Tötungsvorgang habe sich so vollzogen: Nach-

dem ihm A... als Folge voran gegangener Misshandlungen gemeldet habe, Vantenputte sei gestorben, habe Rapportführer Willi Kleinhenn noch angemerkt, das »Pärchen« der ermordeten Juden Baer und Vantenputte seien ja nun »wieder beieinander«. Da habe er sie von A... vom Appellplatz in den Totenraum tragen befohlen.

Gegen 20.00 Uhr, als er seine Baracke habe betreten wollen, sei er »über etwas gestolpert«, den Körper Vantenputtes. Ein polnischer WED-Häftling, der ihn sofort in den Totenraum zu schleppen gehabt habe, »sei aber vom Totenraum zurückgekehrt und habe gesagt, dass Vantenputte bestimmt noch nicht ganz tot sei.« Er selbst habe das überprüft, und das Herz des Opfers habe noch geschlagen. Zuerst habe er Vantenputte die Schlagader öffnen wollen; »davor sei er aber doch zurückgeschreckt, weil er gedacht habe, in einer Stunde sei Vantenputte (...) tot.« Sein Tod sei im Vorraum von Baracke 7 (gemeint wohl »Stube«) eingetreten, wohin er ihn habe tragen lassen³⁰⁸.

Am folgenden 18.06.43 erstickte Wipf einen in Paris verhafteten niederländischen, als jüdisch geltenden Häftling Baer: Er soll ihm einen Wasserschlauch in den Schlund eingeführt und den Wasserhahn aufgedreht haben, bis das Opfer qualvoll verendet war; nach anderen Darstellungen wurde er wie üblich »ersäuft«³⁰⁹. In weiteren Fällen bediente sich Wipf dazu wie das SS-Personal auch der Tee- und Kaffeekübel, indem einfach der Kopf eines Häftlings in die heiße Brühe gedrückt wurde.

Im Sommer 1943 wurde Wipf von überlebenden Zeugen beobachtet, weil wohl die Merkmale KZ-üblicher Verrohung außergewöhnlich kaltblütig überschritten schienen.

Die Aussagen sprechen für sich und kennzeichnen einen bestimmten Tätertypen, in diesem Fall einen KZler der Häftlingselite in Kapo-Funktion, der 1944 für geeignet gehalten wurde, in Dirlwangers Truppe Dienst zu tun:

*»...Der ehemalige französische Häftling Camille G..., der sich im Juli 1943 im Lager Hinzert befunden hatte, berichtet (...): Wipf (...) hatte eine geradezu zynische und unmenschliche Freude am Töten. In dessen ließ er seine wehrlosen Opfer eine möglichst lange Zeit leiden. Der Zeuge G... hat selbst gesehen, wie Wipf sich auf eine 'seiner' Leichen setzte, sich eine Zigarre anzündete und zu dem Leichnam sprach, indem er ihm den Zigarrenrauch ins Antlitz blies: 'Nun bis Du verreckt, Du Schweinehund!'»³¹⁰
Der Zeuge G... hat Wipf auch auf einem mit nackten Leichen beladenen Karren tanzen gesehen, bevor die Leichen in die im Tannenwald ausgehobenen Gräber geworfen wurden³¹¹.*

Weitere Fälle von Leichenschändungen, die Wipf begangen hat, wurden auch von den ehemaligen Häftlingen Ra... (...) und Scho... (...) berichtet: Im Auftrag der SS hätte Wipf einmal 4 Leichen an den Füßen von einem Karren gezogen. Mit einer Beißzange habe er dann den toten Häftlingen die Goldzähne aus den Kiefern gerissen. Sein Oberkörper sei dabei nackt und seine Hände und Arme von oben bis unten mit Blut beschmiert gewesen. - Einmal habe Wipf einen bereits völlig steifen Leichnam abtransportieren müssen. Die Leiche sei - bei einem Gewicht von etwa 35 kg - 1,90 m lang gewesen. Da ihm der lange Leichnam zum Transportieren zu unbequem gewesen sei, sei er einfach mit den Füßen auf den Toten gesprungen, um ihn in der Mitte entzwei zu brechen...«³¹²

Es ist auf Grund der Vorprägungen nicht anzunehmen, dass sich Wipf als Angehöriger der SS-Brigade Dirlwanger wesentlich anders verhielt als in seiner Funktion als Oberkapo im SS-Sonderlager Hinzert, sollte sich eine vergleichbare Situation ergeben haben. Andererseits ist nicht unbekannt, dass gelungene Verdrängungsleistungen dann eintreten können, wenn sich das Umfeld entscheidend ändert. Aber Dirlwangers Sondereinheiten, bekannt für ihre barbarischen Exzesse, verstärkten eher noch die Möglichkeit, in völlig gefühllose Verrohung abzugleiten.

22. HAFTLAGERALLTAG UNTER WIPF

Wipf war in seiner Hinzerter Zeit weitgehend im Innendienst eingesetzt worden³¹³. Untersucht man sämtliche Zeugenaussagen, dann scheint er im Stammlager nicht als eine Art Vorarbeiter oder Rottenführer in »Außenkommandos« verwendet worden zu sein.

Er teilte vielmehr in Absprache mit SS-»Erziehern« und dem »Rapportführer« regelmäßig generell die »Kommandos« ein. Da es so genannte »gute« und »schlechte« Kommandos gab, wie die Häftlinge sie selbst einschätzten, letztere etwa beim besonders auszehrenden »Wagenkommando«, entschied er mit über die Überlebenschancen je nach Auszehrungsgrad durch die geforderten Leistungen und jeweils herrschenden Bedingungen. Sie hingen auch zusammen mit dem zugeteilten Wachpersonal, genauer gesagt, mit dessen erbarmungsloser Linientreue und charakterlicher Veranlagung.

Es wäre aber ein Irrtum zu meinen, »Innenkommandos« seien im allgemeinen weniger schikanös und auszehrend gewesen. Beispielsweise eignete sich das an einem festen Platz installierte »Holzplatzkommando« zu Schikanen und Abstrafungen, weil hier jederzeit SS-Personal und Oberkapo auftauchen und willkürlich Mängel beanstanden konnten. Die vorhandenen trogartigen Tragekisten mit ihren verschiedenen mehr oder minder sinnvollen und vor allem schweren Lasten eigneten sich gleichfalls zu sadistischen Strafaktionen. Überhaupt gab es nichts, was sich nicht zu einer sadistischen Schikane hätte umfunktionieren lassen können, sogar das Essensritual. Man sollte daher knapp die Zustände im Haftlager selbst kennzeichnen, die während der Wirkenszeit von Wipf herrschten.

Die Außenperspektive des SS-Sonderlagers sollte und konnte Unvoreingenommene täuschen, trotz der mit Fenstern versehenen Wachtürme: Es fehlten elektrischer Schutzzaun und eine markierte, ausgehende äußere Sicherheitszone. Der etwa 3.50 m hohe Zaun selbst bestand aus Maschendrahtgeflecht, verstärkt durch Stacheldraht oben und im Frühsommer 1942 vorgebaute einfache Kriechhindernisse, nach der Art eines so genannten Flandernzauns. Der SS-Lagerteil selbst verfügte über eine Art Jägerzaun entlang des öffentlichen Wirtschaftsweges in Richtung Häftlingslagerteil und über einen höheren Zaun entlang der Kreisstraße Reinsfeld nach Beuren³¹⁴.

»...le camp des SS est aménagée d'une façon très confortable et pittoresque, les baraques séparés entre elles par des bosquets et des parterres de fleurs. Ce camp a l'aspect d'un jardin anglais ...« - so gab der französische Priester und NN-Deportierte Joseph de La Martinière seinen Eindruck bei Einweisung 1942 wieder und fuhr mit der Beschreibung des Haftlagerteils fort:

»...Nous remarquons tout d'abord qu'il est extrêmement propre d'aspect. Des caillebotis bordaient les baraquements, les joignaient les un aux autres. Des pelouses bien vertes, bien entretenues, quelques parterres de légumes et de fleurs, des rigoles d'écoulement en maçonnerie très soignée. Le sol de la cour était parfaitement nivelé, nettoyé chaque jour de toutes les petites saletés qui avaient pu y tomber. Un visiteur qui serait venu là sans voir les prisonniers aurait été favorablement impressionné...«³¹⁵

Damit ließ sich das Grauen verschleiern, das sich hinter dem Haftlagerzaun und den anfangs drei, nach 1942 vier Wachtürmen vollzog. Denn dass alle diese »Verschönerungen«, wie es in einem Untersuchungsbericht 1944 heißen wird, durch Sporrenbergs sadistische Schinderei von Häftlingen, teilweise mit bloßen Händen ohne Hilfsmittel, bewerkstelligt werden mussten, das stand im Bericht der Gestapo-Ermittler gegen den Kommandanten nicht³¹⁶: Unter besonders sadistischen Umständen hatten 1942 zum Beispiel französische NN-Deportierte den Feuerlöschteich zu bauen³¹⁷.

Wenn der »Drahtfunk« keine »Luftgefahr« ansagte, war der Haftlagerteil nachts angestrahlt, um Fluchten zu verhindern³¹⁸. Ab 1943 ließ die Kommandantur die Dächer behelfsmäßig mit Reisig tarnen und Splitterschutzgräben anlegen. Sie zogen sich entlang des Innenzaunes hin oder lagen zwischen den Baracken. Erst mit dem Einsetzen von Tieffliegerangriffen ab Spätsommer 1944, als Wipf schon bei der SS-Brigade Dirlwanger Dienst tat, verwandelte sich das erstrebte äußere Bild einer fast friedensmäßigen Idylle durch erweiterte Tarn- und Schutzmaßnahmen. Da galt es Konturen gegen Luftsicht, so gut wie es ging, zu verwischen, etwa mittels Zweigen Wege und Appellplatz zu tarnen und Beete im Lager weiteren Splitterschutzgräben zu opfern. Vor Tieffliegerangriffen tagsüber mit zahlreichen Verletzten und Toten schützte das keinesfalls.

Vorweg soll der Eindruck der meisten Häftlinge wiedergegeben werden, dass der Lagerkomplex bis zur Phase der »Evakuierung« am 02.03.45 einen pedan-

tisch sauberen Eindruck abgegeben hatte. Schaut man hinter die Kulissen, lassen sich die Schikanen und Leiden rasch erahnen, die sich mit der pervertierten KZ-Ästhetik verbanden.

SS-Personal, eingeteilte SS-Funktionsdienstgrade für Handwerker, Stallungen sowie Gärten setzten die spezifischen Vorstellungen des Kommandanten von Schönheit, Reinlichkeit und Ordnung durch. Wurde im Lagerbereich die geringste Verunreinigung oder Beschädigung beobachtet, erfolgte brutale Abstrafung. Fand z.B. einer der seltenen Strohwechsel für die Pritschen statt, stellte das einen gefundenen Anlass dar, um wegen eines übersehenen Hälmschens Prügel auszulösen. Noch schlimmer traf es, wer zur Stillung des quälenden Hungers in Mülltonnen nach Essbarem suchte, heimlich Gras oder Teer der Dachpappe gegen Hunger kaute, war als Saboteur zu bestrafen.

Im Haftlager existierten ständige »Innenkommandos«, die Wipf persönlich oder über Häftlingsfunktionäre zu kontrollieren hatte. Die eigentlichen Werkstätten und sonstigen Einrichtungen blieben offenbar, trotz Personalmangels bei SS-Aufsehern, bis Ende 1944 besetzt, und zwar sowohl im SS-Lagerteil als auch im Haftlagerteil; hier herrschte abgestuft geringerer Terror, wenn SS-Verantwortliche auf Soll-Erfüllung beharrten, sich nicht als Sadisten erwiesen und Wipfs Einwirkungsmöglichkeiten minderten. So existieren nur wenige Berichte, dass er etwa in der Häftlingsküche über großen Einfluss verfügte, anders hingegen im Häftlingsspeiseraum, der sich wegen Platzmangels nur schichtweise benutzen ließ. Anstehen, Betreten, hastige Speiseaufnahme, Verlassen, um der nächsten Barackenbelegschaft Platz zu machen, da entwickelten sich »Erziehungs«-Rituale, die selten ohne Schikane und Misshandlungen abliefen³¹⁹. Beispielsweise berichteten Zeitzeugen, wer sich durch besonders übel riechende, verdorbene wässrige Brühe, genannt »Suppe«, hatte übergeben müssen, sei durch SS-Aufseher unter Misshandlungen genötigt worden, sie kriechend mit dem Mund wieder vom Boden aufzunehmen.

Aufträge außerhalb der Baracken mussten alle Häftlinge grundsätzlich im Laufschrift verrichten. War Sporrenberg zugegen, pflegte er mangelnde Geschwindigkeit durch Hundehatz auf Häftlinge und Aufforderung zu Misshandlungen zu bestrafen. Auch in Abwesenheit des Kommandanten legte es nach übereinsimmenden Zeugenaussagen der Oberkapo darauf an, jemanden bei Strafrunden zu Fall

zu bringen, indem er das Bein stellte, um dann Prügel, Tritte in empfindliche Weichteile und Sprünge auf den Leib bis zur Bewusstlosigkeit des Abgestraften anzuwenden. Wassergüsse und erneute Misshandlungen folgten, bis der Gemarterte zur Arbeitsleistung wieder stand, um seinen »Innendienst« zur »Lagerverschönerung« fortzusetzen. Als ein von der Front nach Hinzert abkommandierter SS-Dienstgrad beim Kommandanten gegen Wipfs brutale Methoden Einwände erhob, wurde er »abgekanzelt«, offenbar bald versetzt, nicht etwa der Oberkapo gerügt oder abgelöst³²⁰.

Sporrenbergs »Verschönerungs«-Manie für Bauten und insbesondere Gartenanlagen spiegelte höchst kleinbürgerliche Geschmacksvorstellungen, diente eher der Bestätigung seiner mehrfach von Ex-SS-Untergebenen und ehemaligen Häftlingen attestierten Eitelkeit, war subjektiv auf Schikane angelegt und objektiv hinsichtlich der Linderung der Haftumstände funktionslos. Ein Taubenhaus beispielsweise am Rand des »Appellplatzes« zum Feuerlöschteich hin sollte die Illusion friedvoller Idylle ergänzen. Wann sich die Kommandantur kriegsbedingt von solchen Einrichtungen wie etwa dem Lagerzoo im SS-Lagerteil trennte, ist nicht mehr zu datieren. Die KZ-Ästhetik nach Geschmack des Kommandanten artete zu Lasten der Häftlinge in einen peinigen Sauberkeits- und Ordnungsfimmel aus, der sich auf das Aufsichtspersonal einschließlich von Oberkapo Wipf übertrug. Der trügerische Anschein perfekter Erziehungsarbeit reichte von für ein KZ irrwitzigen Einrichtungen bis zu verbrecherischen Maßnahmen.

Als Beispiele mögen SS-Hundestaffel, verschiedene Viehställe und der Lagerzoo dienen. Für die beiden letzteren Bereiche waren eigens Funktionshäftlinge im Innendienst eingeteilt, nicht hingegen zur Versorgung der auf Häftlingsjagd abgerichteten Bestien der seit März 1943 nachweisbaren SS-Hundestaffel. Um mit keinem Häftling – allein schon vom Geruch her – vertraut zu werden, durfte nicht einmal der Oberkapo mit den Hunden Kontakt aufnehmen.

Auf der anderen Seite gibt es Berichte von einem Affen, Waschbären, über Tauben, verschiedenes anderes Federvieh sowie Erwähnung eines Papageien, wobei bestimmte Funktionshäftlinge etwa zur Gänsehut oder zur Betreuung von Ziegen, Schafen und Schweinen vorgesehen waren. Den Tieren durfte es nach Auffassung der SS-Verantwortlichen an nichts mangeln. Daher erhielten sie als nahrhafte Zusatzrationen Küchenabfälle der SS-Küche und nach ihrer Mast endeten sie dort wieder.

Eine heute schwer vorstellbare Perversion beleuchtet schlaglichtartig die Abgünde des Haftalltags innerhalb der Ordnung des Terrors, die Wipf mitgestaltete: Die Lagerschweine z.B. sollten, laut Anklage gegen Schutzhaftlagerführer H... vor dem Rastatter Militärtribunal, durch zubereitetes Fleisch eines gerade verstorbenen Franzosen gemästet werden:

»Un Luxembourgeois, employé à la nourriture des porcs, l'accuse [l'ex-Untersturmführer H..., Alfred; d. Verf.] d'avoir voulu, un jour, le forcer à mettre le cadavre d'un Français dans la soupe destinée aux cochons.«³²¹

Wipf habe den Luxemburger daraufhin wegen Ungehorsams durchgeprügelt, so erinnerte sich noch der Belastungszeuge. Gemäß einer schriftlichen Aussage vom 14.11.46 eines luxemburgischen Funktionshäftlings, der in der Schweineküche beschäftigt war, vor luxemburgischen Kriminalbeamten, gibt es sogar ernst zu nehmende Hinweise, dass Fleisch verstorbener Häftlinge an die Tiere der SS-Hundestaffel verfüttert worden sein könnte³²².

Die pervertierte Tierfürsorge trieb auch andere Blüten: Des erkrankten Affen wegen, so der Zeuge René N..., musste z.B. zeitweise eine Krankenstube für Häftlinge im »Revier« geräumt werden³²³, d.h., der Kommandant ließ betroffene bettlägerige Häftlinge als gesund und »arbeitsfähig« erklären.

Eine Lagerkatze gehörte gleichfalls zum Getier³²⁴. Zu den mentalen Brüchen, die zur Hinzerter KZ-Wirklichkeit gehörten, beim Oberkapo und in SS-Hirnen zwei weitere Beispiele: Als einmal zur üblichen Radikaldeinfektion eine Baracke »begast« wurde, schloss man das Tier versehentlich ein. Plötzlich der Ruf von Oberkapo Wipf: »Die Katz'!« Wipf rettete sie, mit Schutzmaske bewaffnet. Und unter Herbeiziehung eines Häftlingsarztes sowie Sporrenbergs und unter »Freudenrufen« der umstehenden SS-Männer erweckte man das schon benommene Tier wieder zum Leben. Nachdem aber wenig später trotz sieben 'Geburtshelfern' einer trächtigen Lagerziege dennoch zwei Zicken verendet waren, wurde der zuständige Funktionshäftling mit »Bunker« - sieben Tage Dunkelarrest - bestraft. Es sei der gleiche Tag gewesen, so ein ehemaliger Häftling, an dem ein »Russe« nicht habe »antreten« können, weil er wegen gezielt unterlassener Hilfeleistung erstickt sei³²⁵. Möglicherweise ist es derjenige Tote gewesen, um dessen Verpflegungsreste und verwendbare Bekleidungsstücke amüsiert herumstehende SS-

Bewacher eine Art handfesten Wettkampf unter den Häftlingen durchführen ließen. Ein Kommentar erübrigt sich.

Die sanitäre Infrastruktur war zwar grundsätzlich im Stammlager Hinzert ab Mai 1942 als ständig überlastet, aber als theoretisch noch relativ hinreichend zu bezeichnen, vergleicht man mit noch entsetzlicheren Zuständen in anderen Lagern, auch in Nebenlagern des Hinzerter KZ. Die entwürdigenden Mängel hinsichtlich persönlicher Hygiene, z.B. fehlende Reinigungsmittel wie Seife und Nichtausgabe von Toilettenpapier, sowie die unzureichende Verabfolgung neuen Strohs für die so genannten Betten dürfen nicht übersehen werden. Mindestens infernalischer Gestank in den »Stuben«, mit verursacht durch die häufigen Darminfektionen, Hauterkrankungen, Weiterungen unbehandelter Wunden und vor allem Ungezieferplage war die Folge. Da je Häftling nur eine Montur, bestehend aus umgefärbten Beuteuniformfetzen, ausgegeben und deren Wäsche wie Desinfektion nur in längeren Abständen vorgenommen wurde, traten periodisch Epidemien auf.

Obwohl hinreichende Voraussetzungen zur Reinhaltung fehlten, wurde gerade hier ein zynischer Erziehungswahn dokumentiert, der die angebliche Überlegenheit deutscher Sitten beweisen sollte, so die Erinnerung vor allem französischer ehemaliger NN-Deportierter. Eine Art schikanöser permanenter Hygienefimmel sollte wegen des gefürchteten Fleckfiebers der Verlausung Einhalt gebieten. In gewissen Abständen wurde, wie schon bei der »Einweisung« in die »Quarantäne«, sämtliche Körperbehaarung geschoren. Zur Kontrolle persönlicher Reinlichkeit und zur »Sanierung« - Überprüfung infektiöser venerischer Erkrankungen - dienten die meist sonntags angesetzten »Lausappelle«. Stundenlang und bei jedem Wetter hatten die Häftlinge ohne Kleidung anzustehen, bis SS-Sanitätsdienstgrade sie unter niederträchtigen Bemerkungen begutachteten. Bei Mängeln folgten mindestens Prügel und Tritte.

Angesichts einer ab 1942 üblichen Doppelbelegung der je zwei »Stuben« pro Baracke, also auch der »Betten« - zweistöckige Pritschengestelle -, reichten weder Platz geschweige denn sanitäre Ausstattung für eine als noch menschenwürdig zu bezeichnende Inhaftierung im Stammlager: Je »Stube« - für theoretisch 65 Pritschenplätze nach Pisters Angaben von 1940 - existierten 36 Wasserhähne für vier lange rinnenförmige Tröge, vier Duschen und vier WC, wie die Aussagen von Wipf bestätigten. Diese knappe

Ausstattung im Sanitärbereich der Baracken traf zusammen mit schikanös kurz angesetzten Zeittakten für die befohlene Körperreinigung. Daher verhinderte die erwähnte von Anfang an schikanös bis absurd betriebene Lagerhygiene, z.B. durch das so genannte »Mückenkommando«, denn Insekten aller Art galten als parasitäre, zu vernichtende Krankheitsüberträger, den Ausbruch einer Ruhrepidemie im Jahr 1943 nicht³²⁶. Für den qualvollen Tod von mindestens sieben Dysenterie-Infizierten war Wipf sicher wesentlich mitverantwortlich³²⁷. Auch die erwähnten sadistisch betriebenen regelmäßigen »Sanierungen« änderten bei Überbelegung nichts an der angespannten Hygienelage, erst recht nichts am tatsächlichen Krankenstand, ganz im Gegenteil, und schon gar nichts an der ständigen quälenden Aushungerung sowie eskalierenden Auszehrung³²⁸.

Sie wiederum machte für solche Infektionen um so anfälliger, die ein hinreichend ernährter Mensch leicht hin überstanden haben würde. Damals herrschte längerfristige Überbelegung mit vermutlich etwa 1.200 und mehr Häftlingen: Der Häftling-

steil in der Sanitätsbaracke, dem »Revier«, fasste längst nicht alle genehmigten Krankmeldungen, von den durch den Leiter der Krankenstation nicht genehmigten ganz abgesehen. Also wurde 1943/42 so genannte »Genesendestuben« (Stube 10/11) eingerichtet, in der die Erkrankten weniger auszehrende »Arbeitseinsätze« ausführen mussten, etwa Teilfertigung im Rahmen von Rüstungsaufträgen privater Unternehmen³²⁹.

In Jahr 1943, nachdem der gefürchtete Stabschef Revier, SS-OScharf Brendel abgelöst war, erreichten die Krankenhausüberweisungen nach Hermeskeil ihren Höhepunkt. Kontagiöse Infektionen spielten mit etwa 20 % nach Ausweis der durch Abschrift von 1946 rekonstruierbaren Überweisungslisten, neben Operationsfällen nach vertuschten Misshandlungen und Folgen von Aushungerung und Auszehrung, eine nicht geringe Rolle³³⁰. Die meisten Infektionen stehen als ein Zeichen dafür, wie überlastet die Lagerinfrastruktur gewesen sein muss, als sich Wipf als Herr über Leben und Tod im Haftlager empfand.



Montage: Überblick über das ehemalige Lagergelände, 2001.

23. ROLLENWECHSEL UND SÜHNE

Was den Schweizer Oberkapo im zu Beginn des Sommers 1944 bewogen hatte³³¹, sich freiwillig auf die Verliererseite zu schlagen, lässt sich im Kern aus seiner persönlichen Situation erklären. Es dürfte ihm nicht darum gegangen sein, durch seinen militärischen Beitrag die ungünstige Lage Hitler-Deutschlands zu verändern. Wenn Wipf heimlich »Feindsender«, vermutlich auch den Schweizer Sender Beromünster, im Sanitätsbereich abhörte, wie Dr. Chabaud berichtete, wo ein Rundfunkgerät stand, dann musste er über die militärische Entwicklung hinreichend informiert gewesen sein. In der Zeit nämlich, die zwischen Meldung, möglicher Weise schon im Mai 1944, und seiner möglichen Einziehung am 06.07.44 verstrich³³², war gerade die alliierte Invasion in der Normandie zur Befreiung Europas gelungen.

Zwar konnte er zum Zeitpunkt der Meldung nicht ahnen, welche spezifischen Bedingungen und Zustände unter dem Kommando Dirlwangers herrschten. Aber in Umrissen dürfte er eine Art Bewährungseinheit vermutet haben, die mehr Bewegungsfreiheit als hinter dem Zaun eines KZ versprach, auch wenn deren Kampfeinsätze stets ein persönliches Risiko bedeuten mussten. Seine frühere militärische Vorbildung und seine aktuelle körperliche Belastbarkeit schienen von Vorteil, wenn er das Risiko abschätzte. Man geht nicht fehl, wenn sich der redselige, kontaktfreudige und brutal rücksichtslose Wipf selbst wohl instinktiv als eine Art Überlebenskünstler eingeschätzt haben mag. Jedenfalls fehlt jeder Hinweis, dass er widerstrebend das Hinzerter Lager verlassen hätte.

Wie sein fast sklavenartiges Verhältnis zu Kommandant Sporrenberg belegt, darf er als unterordnungsfähig gelten. Das heißt, aus der Rolle des Spitzenfunktionärs in der Häftlingshierarchie mit erheblichen Entscheidungsspielräumen abzustiegen in die Rolle eines gewöhnlichen Waffenträgers neben vielen anderen unter Dirlwanger hatte offenbar keine Bedenken bei ihm ausgelöst. Und wenn er als Schweizer dort vom Mannschaftsdienstgrad gegen Kriegsende zum Uscha (geläufige Abkürzung »Uscha« statt UScharf/Unterscharführer) aufstieg, stützt dies auch die Annahme, in welchem hohem Grade er als durchsetzungsfähig galt: Seine beobachtbare rücksichtslose Brutalität muss Eindruck gemacht haben.

Die äußeren Umstände lassen sich so vorstellen, dass in der Kommandantur ein in den Resten der Lagerakten nicht mehr erhaltenes Schreiben oder Fernschreiben eingegangen sein dürfte, etwa im Frühjahr 1944 und in dem Sinne, das KZ Hinzerter solle wehrtaugliche Häftlinge der Kategorie »asozial« und/oder »besserungsfähig« melden, um in einer SS-Bewährungseinheit Dienst zu tun; der zu Meldende müsse Reichsdeutscher, »Volksdeutscher« oder »deutschblütig« sein. Wipf berichtete nichts davon, dass man ihm einen Vordruck als förmliche Verpflichtungserklärung ausgehändigt hätte. Im Lager dürfte man sich sogar reduziertes ein Musterungsritual erspart haben, wie es bei den Freiwilligen-Annahmestellen üblich war³³³.

Viel mehr spricht dafür, dass er durch seine Kontakte mit SS-Personal Informationen erhielt oder er direkt vom Kommandanten angesprochen wurde, bei ihm offenkundig militärische Vorkenntnisse und körperliche Belastbarkeit vorlagen. Zeichen von Interesse könnte er bekundet haben. Zudem wurde er von Sporrenberg damals wohl nicht als unersetzbar erachtet, was noch begründet werden soll, und daher als geeignet gemeldet. Einer Einwilligung Wipfs hätte es in der Realität auch nicht bedurft. Ob sein Haftakt oder wahrscheinlich nur kurze Auszüge der Meldung beigezulegen waren, ist nicht erschließbar. Ein Wechsel in Oberkapo-Position konnte Sporrenberg nicht unzweckmäßig erscheinen, weil im Sommer 1944 eine große Gruppe slawischer Häftlinge unterschiedlicher Haftkategorien, darunter eine große Zahl so genannter WED-Fälle, im Lager präsent war. An ihre relativ hohe Anzahl können sich alle Zeitzeugen erinnern und geben unterschiedliche Schätzungen an, die bis zur Hälfte der Belegung reichen. Deren slawische Sprachen hatte Wipf bis auf ein paar aufgeschnappte Brocken wohl nicht beherrscht und er war folglich in seiner Dolmetscherrolle nicht mehr so gefragt.

Also stieg der wohl polnische Kapo Heinrich W..., genannt Dreyfuß, vermutlich ein WED-Häftling und bislang allem Anschein nach Wipfs Vertreter, nachdem Wipf in Marsch gesetzt worden war, zum Oberkapo auf. Er scheint nach Zeugenaussagen zumindest mündlich für die Übermittlungszwecke hinreichend sowohl des Polnischen wie Deutschen mächtig gewesen zu sein. Angesichts des spezifischen und wenig komplexen Grundwortschatzes, der zur Beherrschung der Häftlingsmassen als notwendig erachtet wurde, dürfen die geforderten sprachlichen Fertigkeiten, anders als etwa bei Häftlingsschrei-

bern, nicht allzu hoch eingeschätzt werden. Denn notfalls existierte die Sprache der Faust und des Kapo-Knüppels.

Der so rekonstruierbare Vorgang lässt das Urteil zu, dass Wipfs Abgang wohl in beidseitigem Einvernehmen stattfand: Kommandant Sporrenberg hätte ihn wie den »Schnitzer« Marcel Berckes sehr wohl aus der Kartei entfernen lassen können, um ihn als begehrten Funktionshäftling im Lager zu behalten. Sollte neben den Karteimitteln auf dem Rapportbüro oder in der Kommandantur auch noch ein Haftakt Wipf bei der Verwaltung des Vernehmungskommandos der Gestapo abgelegt worden sein, wäre auch dort einvernehmliche Rücksprache notwendig geworden sein. Das besondere und interne Verfahren muss funktioniert haben: Man weiß nämlich von dem mittlerweile verstorbenen Zeitzeugen Marcel Berckes selbst, dass der HSSPF XII, Gen. d. Pol. SS-Gruf Jürgen Stroop, den luxemburgischen Häftling in das Wiesbadener Nebenlager versetzt wünschte, Sporrenberg ihn aber als verstorben gemeldet haben soll³³⁴. Als »Innenkommando« Schnitzerwerkstatt nahm er keine derart exponierte Stellung wie Wipf ein. Ob das Verfahren angesichts von Wipfs Funktion als Oberkapo so durchführbar gewesen wäre, bleibt Spekulation.

Vielleicht hatte es Wipf im Sommer 1944 gereizt, trotz der ihm in groben Umrissen bekannten militärischen Lage, wieder das Soldatenhandwerk auszuüben. Gerne und ein guter Soldat gewesen zu sein, den Eindruck wusste er noch in der Hauptverhandlung 1948 zu vermitteln³³⁵. Er verfügte als ehemaliger Milizionär über Fertigkeiten im Umgang mit dem Maschinengewehr, denn seine letzte schweizerische Einheit war die Gebirgs-Mitrailleusen-Kompanie IV/6 gewesen³³⁶, und mit seinen rein militärischen Kenntnissen und Dienstleistungen sowie seiner physischen Belastbarkeit scheinen bis zu seiner Desertation seine Vorgesetzten zufrieden gewesen zu sein. Gefordert zu werden, Gemeinschaft zu erfahren und vor allem einen Teil der Macht zu repräsentieren, das schien ihm zu gefallen. Aus der geforderten Beständigkeit und Zuverlässigkeit war er periodisch ausgebrochen und glitt dann in völligen Kontrollverlust herab. Der Missbrauch von Alkohol muss dafür aber nicht Ursache gewesen sein, sondern stellte nur ein Symptom dar, um Defizite zu betäuben und euphorische Zustände herbeizuführen. Seine Biographie bietet dazu Erklärungshilfen. Die elterliche Familie mit insgesamt fünf Kindern – der Vater wird als Schmied, Hilfsarbeiter und Kleinbau-

er beschrieben - zog mindestens dreimal um³³⁷. Trunksucht und Unstetigkeit wurden von psychiatrischen Gutachter in einem Atemzug mit leichter erblicher Vorbelastung aufgelistet³³⁸. Anders ausgedrückt: Er vertrat die Auffassung, wer aus einem unter Alkoholkrankheit und sozialem Abstieg leidenden Elternhaus stamme, müsse nicht unbedingt als entwurzelter Gewaltkrimineller enden. Daher lohnt es sich, zu rekapitulieren: Die sechsjährige Primarschulzeit Wipfs und der sich anschließende Besuch der zweijährigen Sekundarschule scheinen noch ohne Auffälligkeiten geblieben zu sein. Als Lehrling bei zwei Bauernfamilien in der französischen Schweiz – schon hier fällt sein Wechsel der Bezugspersonen auf - erlernte er die französische Sprache. Irgendwie muss er sich italienische Sprachbrocken zu eigen gemacht haben, es kann auch während der späteren Armeezeit gewesen sein, sodass er später im Hinzerter KZ zu Dolmetscherdiensten einzusetzen war. Eine gewisse Auffassungsgabe war ihm nicht abzusprechen. Solide fundiert dürften aber die Sprachkenntnisse nicht gewesen sein: Denn lange scheint er es Suisse Romande nicht ausgehalten zu haben, da er mit etwa 16 1/2 Jahren wieder im problematischen häuslichen Milieu auftauchte. Seine erste Bekanntschaft mit der Justiz machte er wegen Diebstahls am 13.11.35. Wie die Angaben zur Person in seinem Zürcher Strafverfahren andeuten, hatte der 17jährige Wipf schon binnen Jahres seine anschließende Lehre als Schmied in der deutschsprachigen Schweiz wegen »Liederlichkeit« abbrechen müssen.

Die damals für die Schweiz gültigen bürgerlichen Normen und beruflichen Forderungen behagten ihm offenbar nicht, vielleicht weil eine stützende häusliche Prägung fehlte. Das Eigentumsdelikt wiederum und die Trunksucht des Heranwachsenden deuteten seine Labilität und Neigung zu Delinquenz an in dem Zusammenhang, seine Gier nach aktuell begehrten Objekten hemmungslos zu befriedigen, alles eigentlich keine geeigneten Voraussetzungen für eine wenn auch bescheidene militärische Laufbahn. Er bewarb sich nach dem Grundwehrdienst, der so genannten »Rekrutenschule«, die er passabel bestand, 1936 hauptberuflich bei einer Grenzschutzformation der eidgenössischen Miliz. Hier erhielt er die Planstelle eines Korporals. Sie hätte er als Aufstiegschance aus dem bisherigen sozialen Milieu klar erkennen müssen. Eine Uniform bedeutete damals Statussymbol und Repräsentanz von Macht sowie für ihn soziale Sicherheit - bei allerdings schmalem Salär.

Da er mit dem Sold angesichts von Trunk- und Spielsucht nicht auskam, wurden ihm mehrere Betrügereien zum Verhängnis. So erklärt sich der energisch vorgetragene Vorschlag seines Kompaniechefs von 1939, ihm den Korporalsrang abzuerkennen. Seine Anfälligkeit für Alkoholdelikte, Wachvergehen, die folgerichtige Häufung erzieherischer Maßnahmen und militärischer Strafen, sie bewiesen, dass er in einer Armee, die in eine demokratische Zivilgesellschaft mit strengen Ordnungsvorstellungen wie die Schweiz eingebunden war, von Eignung und Anlage her seinen Platz nicht finden konnte; die Neigung zum Soldatenhandwerk mag bei ihm dagewesen sein, vor allem die Rolle eines Vorgesetzten über Untergebene.

In Uniform, gleichwohl sie ihn hätte disziplinieren sollen, fühlte er sich also nicht unwohl. Als einschränkende Zwangsjacke entwürdigenden Kadavergehorsams verstand er sie nie. Man bedenke, dass er 1940 in vollständiger Uniform samt umgeschalltem Seitengewehr die Grenze gewechselt hatte, einem zwar repräsentativ wirkenden, jedoch unzeitgemäßem, mehr hinderlichen Gehänge, das bei einem fluchtartigen Spurt eher stört. Mit der schon erwähnten angeeigneten Legionärs-Montur, die bei ihm mit der Aura verwegener, extrem harter Elite verbunden sein mochte, dokumentierte er in Hinzert seinen Machtanspruch als Oberkapo.

Das erlaubt die Erklärung: Uniform schlechthin deutete er allem Anschein nach als eine Art symbolischer Macht- und Ordnungsinstanz, die zu verehren, fürchten, hassen und zu lieben war. Sie zeigte im Hinzert Lager einem autoritären Charakter wie ihm seine Grenzen, ja seine Ohnmacht, dergestalt dass, so paradox es sich liest, wenig Begehrenswerteres für ihn existieren mochte, als für sich persönlich die gleiche Omnipotenz wie ein SS-Uniformträger zu gewinnen. Sie bot ihm unter den gegebenen Umständen neben der Gewaltlegitimation die Möglichkeit zum ersehnten totalen Ausleben seiner Triebe. Eine SS-Uniform, diejenige seiner aktuellen Herren und durchaus auch Peiniger, sie spiegelte und übertrug den erfahrenen Allmachtrausch sowie die anscheinend als schrankenlos erlebte Willkür. Sie wirkte auf ihn wie ein Fetisch durch eine Art real bestätigten Glauben an die Übertragbarkeit von Stärke auf ein schwachen Charakter.

Waren seine uniformierten ‚Herren‘, wie er neidvoll und zugleich hasserfüllt empfand, nicht im Grunde – unterbelichtete arme ‚Würstchen‘ gewesen? Hatte er nicht hinsichtlich ihrer beobachteten Schwächen ge-

gen sie zu intrigieren vermocht, sie ihn aber als befugte Uniformträger zu erniedrigen, zu misshandeln und er ihnen dennoch nachzueifern, ja sie zu übertreffen? So mischten sich banaler Dünkel, Reste von Ehrgeiz, ungesteuerte Brutalität und egoistisches Zweckmäßigkeitsdenken zu einem Konglomerat von Reizimpulsen, die ihn vermutlich bewogen, aus seiner bisherigen KZ-Karriere auszusteigen. Dazu kam: Auf Grund seiner militärischen Vorkenntnisse durfte er sich ernsthafte Aufstiegschancen ausrechnen, war er nur seinen Beschränkungen in einem KZ entronnen. Nun könne ihn niemand mehr einfach »niederknallen« wie ein Sporrenberg, sondern mit der Waffe in der Hand sei er ebenso wehrhaft wie seine neuen Herren. Möglicherweise nahm er sogar an, dass man unter militärischen Bedingungen seine Qualitäten als Ex-Korporal verdienstermaßen mehr schätzen würde als in einem KZ.

Von der Chronologie her, nachdem er sich in Brünn gemeldet und seine infanteristische Kurzausbildung hinter sich gebracht hatte, muss er jedenfalls bis Ende August 1944 in Warschau zum Verband Dirlewangers gestoßen sein, vielleicht sogar schon früher. Genaue Daten fehlen mangels schriftlicher Unterlagen. Es lässt sich jedoch hinreichend rekonstruieren, dass Dirlewanger Neuzugänge ehemaliger KZ-Häftlinge zugeführt wurden, nachdem er den zugewiesenen Auffrischungsraum Truppenübungsplatz Lyck (Ostpreußen) nicht mehr hatte erreichen können, sondern mit seinen zusammen geschmolzenen Einheiten im Bahntransport am 02.08.44 sofort nach Warschau geworfen worden war.

Wie sich der Neuling Wipf in dieser Truppe bei der Niederwerfung des Warschauer Aufstands einführte, das weiß man nicht. Es spricht wenig dafür, dass ihn die Exzesse gegen die Warschauer Bevölkerung hätten irgendwie psychisch berühren können. Brutale Gewalt, Blut und Tote hatte er zur Genüge erlebt. Allerdings konnten die militärisch gut geführten und verzweifelt sich wehrenden Aufständischen, anders als die entrechteten Hinzert KZ-Häftlinge, ihr Leben im Straßen- und Häuserkampf mit Waffen so teuer wie möglich verkaufen.

Auch über seine Einsätze in der Slowakei beim dortigen Aufstand im Herbst 1944 gab er wenig preis, wie er überhaupt über die Schlussphase des Krieges, etwa den Fronteinsatz 1944/45 in Westungarn, dann die Kämpfe an der Weißfront bei Guben und in der Lausitz bis zum April 1945 wortkarg blieb. Vermutlich wäre es verfehlt, von einer Reaktion lähmenden Entsetzens und gründlicher Desillusionierung zu

sprechen; andererseits, warum hätte er sich nach dem Mai 1945 in Schweizer Haft zusätzlich mit Erzählungen belasten sollen ?

Jedenfalls scheint er sich in den Augen seines Kompanieführers und den spezifischen Maßstäben, die in der Dirlewangertruppe über erforderliche »Härte« herrschten, so »bewährt« zu haben, dass er vielleicht Ende Januar 1945 den Rang eines SS-Unterscharführers erhielt. Für den Termin spricht der NS-Gedenktag der Machtergreifung, ein nicht unübliches Beförderungsdatum; leider fehlen erneut hinreichende schriftliche Nachweismittel. Der Vorschlag eines Kompaniechefs, freie Planstellen zu besetzen, bedurfte der Zustimmung des Bataillonskommandeurs; versorgungsrechtliche Änderungen erledigte die Zahlmeisterei im Regimentsstab. Der gewöhnlichen Rechtslage nach war Wipf als freiwilliger Ausländer jedoch nicht mit völlig identischen Ansprüchen ausgestattet wie ein reichsdeutscher SS-Freiwilliger; bei Besoldung, Ausstattung, Sanitätsdienst und Verpflegung merkte er das aktuell wohl nicht. Im Untergangsszenario des Dritten Reiches, als man in der Praxis alles andere als wählerisch bei SS-Waffenträgern geworden war, spielte das für ihn sowie so keine Rolle mehr. Wer wie er, nach Kenntnis seines Lebensweges, für Zukunftsperspektiven eine höchst unterentwickelte Einfühlung besaß, sondern sich haltlos an den genossenen Augenblick klammerte, und sei es von Jugend an Alkohol- oder seit 1942 den Macht- und Blutrausch, dem dürfte der Zweifel wenig lähmende Sorge bereitet haben, falls sich seine Option für die SS als wenig nutzbringend erwies, ja sogar als physisch höchst bedrohlich. Wann ihm letztere Erkenntnis wirklich kam, bleibt unbekannt.

Es musste ihm beim militärischen Zusammenbruch Hitler-Deutschlands entscheidend darauf ankommen, als SS-Dienststrang und Dirlewanger-Angehöriger auf keinen Fall der Roten Armee in die Hände zu fallen. Unzweckmäßig erschien ihm offenbar auch, sich von Truppen der westlichen Alliierten gefangen nehmen zu lassen, sich also in Richtung Elbe und Böhmerwald durchzuschlagen. Mittelfristig war, so seine mögliche Überlegung, dann nicht auszuschließen, dass man ihn zur Rechenschaft ziehen könnte, wenn überlebende Hinzertter Häftlinge etwa aus Frankreich nach ihm fahnden ließen, die er dem francophoben Sporrenberg zu Gefallen besonders niederträchtig behandelt hatte³³⁹.

Da er auf dem Boden der Schweiz bis 1940 nur relativ harmlose Delikte begangen hatte, durfte er sich im Mai 1945, so seine Spekulation, vor Verfolgung

durch die Siegermächte dort untergetaucht, vorerst relativ sicher fühlen – und so besann er sich wieder des Nutzens seiner Staatsbürgerschaft. Spektakuläre Ausweisungen und Entziehungen der Schweizer Staatsbürgerschaft waren bis zum Zeitpunkt der Flucht Wipfs aus der Schweiz im Frühsommer 1940 noch nicht publik geworden.

Wann und aus welchem konkreten Anlass heraus die Gedanken zum Plan reiften, sich in Richtung Schweizer Grenze abzusetzen, lässt sich nicht mehr genau ermitteln. Es spricht auf Grund der Gesamtumstände wenig für einen Spontanentschluss. Wenn er den Rhein zu erreichen und unbeobachtet zu überwinden gedachte, dann spricht alles dafür, dass er vorerst unterzutauchen und zu eruiieren hoffte, ob noch irgend welche Verfahren gegen ihn anstanden oder ob vielleicht sogar sein gerichtskundiges Vorleben vergessen worden war. Das stellte sich rasch als eine naive Unterschätzung eidgenössischer Gründlichkeit heraus.

Misstrauische Grenzschilder nahmen den im Grenzgebiet Aufgegriffenen fest, der sich nicht durch Kennkarte oder Pass ausweisen konnte, um seine Identität zu ermitteln. Sogar mit korrekten Papieren wäre es nicht auszuschließen gewesen, dass er auf der Wache hätte überprüft werden müssen, ob er nicht etwa im aktuellen Fahndungsblatt zur Festnahme ausgeschrieben war. Dass er Schweizer Staatsbürger sei, hatte er sofort angegeben, allerdings sich eine Legende konstruiert, die erfahrenen Vernehmern höchst erklärungsbedürftig erschien.

Ihnen machte es Wipf nicht leicht, was seine Personalien betraf, noch schwerer, was die Zeitspanne zwischen Flucht aus der Schweiz zurück in die Schweiz betraf. Nachdem er sich als der 1940 desertierte Ex-Korporal hatte zu erkennen geben müssen, als seine erkennungsdienstliche Behandlung ihn betreffende Aktenvorgänge auffinden ließ, holte ihn ein Teil seiner Vergangenheit ein. Aus der vorläufigen Festnahme über die folgende Untersuchungshaft war die unverjährte militärische Straftat geworden, jene Strafe, der er sich durch Flucht einst hatte entziehen wollen. Sie hatte er sofort nach Ermittlung seiner Person anzutreten. Aber das wirksam gewordene Kontumazialurteil vom August 1940 war nicht die einzige Strafe, die ihn erwartete. Denn ein militärgewaltiges Verfahren wegen seiner strafbaren Mitgliedschaft in einer fremden Streitmacht stand im September 1945 an. Seine KZ-Haftzeit schilderte er pauschal, vielleicht in der Hoffnung auf mildernde

Umstände. Die Einsätze bei der Dirlwanger-Truppe hatte er noch relativ bereitwillig angegeben, weil der Straftatbestand ihm offenbar weniger belastend vorkam, wie wenn er seine Tätigkeit als Oberkapo hätte einräumen müssen.

Das Territorialgericht 3 A verurteilte ihn daraufhin am 4. September 1945 zu einer relativ maßvollen Gesamtstrafe von 15 Monaten Gefängnis und zu zwei Jahren Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Selbstverständlich wurden die Degradation und seine Unfähigkeit für den »Aktivdienst« bestätigt. Sein Haftfall blieb aber nach damaliger Regelung vorerst ein interner Vorgang der Militärjustiz, der nicht sofortige Mitteilungspflicht an die zivile Justiz beinhalten musste. Im Zusammenhang mit der ungelöschten Verjährungsfrist und der Terminierung des Haftvollzugs einschließlich Nebenstrafe geschah die förmliche Mitteilung an das Zentralregister.

Seit dem Morgen des 6. Mai 1945, noch bevor die bedingungslose Kapitulation Hitler-Deutschlands in Kraft trat, hatte sich Eugen Wipf hinter Gittern befunden. Er sollte die seine Zelle, zuerst im Gefängnis der Kantonshauptstadt Schaffhausen, dann in der Haftanstalt Regensdorf im Kanton Zürich, nur wenige Male und dann streng bewacht verlassen. Zum letzten Mal sah er die Welt außerhalb der Gefängnismauern anlässlich seines Hauptverfahrens 1948 vor dem Zürcher Schwurgericht und dann im gleichen Jahr, um in einer zivilen Klinik zu sterben.

Er war damals noch nicht 32 Jahre alt gewesen, hatte davon knapp fünf Jahre in Haft verbracht, die letzten Wochen ohne jede Aussicht, jemals wieder die Freiheit zu erleben. Ob er diese Perspektive als gerechtfertigte Sühne für seine Verbrechen als Oberkapo empfand, weiß man nicht, denn anders als bei den Nürnberger IMT-Verurteilten existieren keine publizierten Erinnerungen eines Gefängnispsychologen³⁴⁰. Die gutachterliche Tätigkeit des Gerichtspsychologen ging schwerpunktmäßig in die Richtung von Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit.

Zu Beginn seiner Haftzeit in der Schweiz 1945/46 dürfte, wer seine Person zu ergründen und nach Antworten auf seine möglichen Reaktionen sucht, ein Wipf noch relativ unbekümmert in die Zukunft geschaut haben oder zumindest das, was ihm die nächste Zeit in Aussicht zu stellen schien. Er besaß wahrlich Hafterfahrung genug und konnte den subjektiven Eindruck bestätigt finden, dass es ihm irgendwie stets gelungen war, seine Haftzeit zu überleben, das

für ihn situativ Mögliche daraus zu machen und vor allem, die Haftumstände hinter sich lassen zu können. Es ist nicht auszuschließen, als ob ihm seine übliche Bedenkenlosigkeit in dieser Zeit die Verdrängung seiner Hinzerter Zeit als Oberkapo 1941 bis 1944 ermöglichte.

Seine unmittelbar zurück liegende Einsatzzeit unter Dirlwanger und dessen Nachfolger Schmedes zwischen 1944 und Kriegsende stand jetzt nicht im Mittelpunkt der Ermittlungen. Dürftige Auskünfte für seine Zeit unter Dirlwanger liegen insgesamt nur aus Wipfs Sichtweise vor, und wie in einem früheren Kapitel erläutert, dann ist ein gerütteltes Maß Vorsicht angeraten, bevor man ihm etwas ohne Möglichkeit zur Gegenkontrolle abnimmt. Genauso skeptisch scheinen seine Vernehmer gewesen zu sein. Wir kennen handfeste Fakten leider nicht.

Die Fragen der Schweizer Militäermittler waren 1945/46 mehr in Richtung militärischen Geheimnisverrats gegangen, inwiefern ihn deutsche Dienste und die Gestapo 1940 abgeschöpft hatten. Da konnte er relativ guter Dinge sein, denn er hatte ohne materielle Grundlagen in Waldshut und Stuttgart höchstens wichtig getan, was seine angebliche Kenntnis über einen eidgenössischen Fliegerhorst anging, um handfeste Vorteile zu gewinnen, oder nachrichtendienstlich längst bekannte und militärisch uninteressante Belanglosigkeiten bestätigt. Sie dürften militärisch, auch durch das Kriegsergebnis, weitgehend überholt gewesen sein. Gründe für seine Beförderung zum niedrigsten SS-Unterführerrang auszuforschen, erschien unwesentlich: Der hatte seinem einstigen Korporalsrang in der Schweiz vor der Degradierung entsprochen und er beinhaltete somit keine Auffälligkeit, zumal seine rein fachdienstlichen Beurteilungen vor 1940 nicht dagegen gesprochen hatten. Sie wiederum waren der Schweizer Militärjustiz schriftlich vertraut, weil sie eine Rolle gespielt hatten, so oft Wipf als Disziplinarfall aktenkundig geworden war.

Da er weder Mitglied der Auslandsorganisation der NSDAP gewesen ist noch in die Allgemeine SS eintrat, er nicht (mehr ?) regulär in die Waffen-SS mit Planstelle überführt wurde, existieren weder Kartenteile der NSDAP über ihn noch eine SS-Stammkarte, auf der in Kurzform wichtige Stationen eingetragen zu werden pflegten. Das ist nicht ungewöhnlich: Während der letzten Kriegsphase in der Waffen-SS Dienst zu tun, musste noch lange nicht heißen, dass jemand zugleich Partei- oder SS-Mitglied gewesen

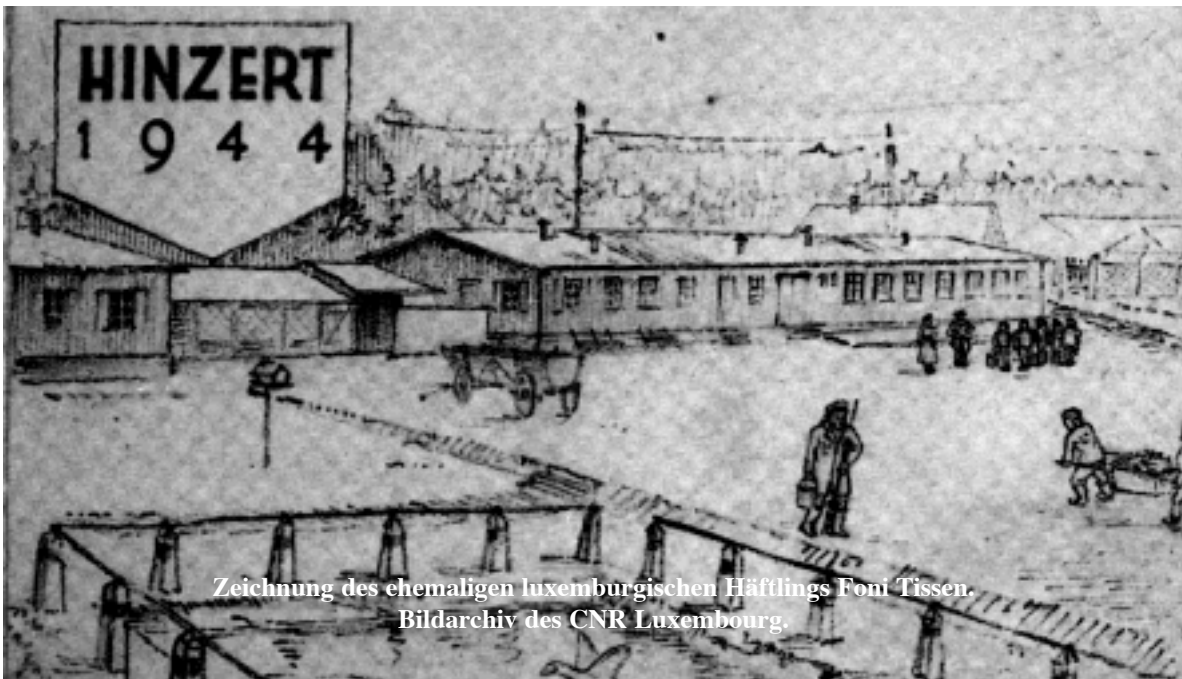
war. Weit über 10.000 Wehrmachtsangehörige waren 1944 gegen ihren Willen in die Truppe der KZ-Wächter überführt worden.

Erst nachdem sich Wipf als schwer belastet erwiesen hatte durch seine Funktion als besonders berüchtigter Oberkapo im KZ Hinzert, wurden die Schweizer zivilen Justizbehörden hellhörig und sie hakten in der für ihn verhängnisvollen Weise nach, um ihn als mehrfachen Mörder aburteilen zu können. Dies hatte ausschließlich die private Anfrage eines ehemaligen Häftlings aus Luxemburg bewirkt, Nicolas Wampach, der ihn als Peiniger und Mörder zur Rechenschaft gezogen wissen wollte. Durch den glücklichen Umstand, dass der schweizerische Adressat über Kontakte zur Justiz verfügt hatte, war der Stein ins Rollen gekommen. Zum zweiten Male vermochte erkenntnisdienliche Gründlichkeit Wipfs Versteckspiel zumichte machen – die zwei fehlenden Fingerkuppen.

Das folgende Anklageverfahren und Schwurgerichtsurteil mit lebenslänglicher Zuchthaushaft suchte Gerechtigkeit und Sühne zu schaffen. Wenn Wipf nur wenige Wochen nach diesem Urteil verstarb, hieß nicht das, dass er 1948 verhandlungs- oder haftunfähig gewesen wäre. Dafür gibt es keinerlei Anzeichen. Sein rascher Tod an einer Blutkrankheit erspart müßige Spekulationen darüber, ob er ohne die Anzeige von Nicolas Wampach aus Luxemburg und ohne die energische Reaktion der Ziviljustiz, aus sei-

ner Militärhaft fristgerecht entlassen, dann später enttarnt, ergriffen und vor die Schranken eines Gerichts gezogen worden wäre.

Für die überlebenden, von ihm gepeinigten Häftlinge kann es Genugtuung bedeutet haben, einen KZ-Verbrecher rechtskräftig verurteilt und hinter Gittern gesehen zu haben. Damit war ein willfähiges Werkzeug des brutalen Kommandanten Paul Sporrenberg zur Rechenschaft gezogen worden. Sie hatten Sühne gefordert auch im Namen ihrer von Wipf zu Tode gequälten und barbarisch ermordeten Haftkameraden. Sie hatten vorzivilisatorische Abgründe erfahren und eine Form von ethischem Nihilismus erlebt, der fanatische Anhänger und verrohte Mitläufer genug fand, im Glauben, das tradierte Wertesystem missachten, ungestraft Menschenwürde mit den Füßen zu treten und Menschenleben vernichten zu dürfen. Den Glauben an den Menschen gewann kein Überlebender eines deutschen Konzentrationslagers zurück, wenn er Rache forderte, sondern die Gerechtigkeit einer Zivilgesellschaft. Im Fall Wipf hieß das: Den für alle Bürger geltenden Buchstaben des Gesetzes anwenden, Verantwortung für Verbrechen fordern, für Straftaten zur Rechenschaft ziehen, aus der bürgerlichen Wertegemeinschaft auf Dauer ausschließen. Die in Hinzert KZ-Haft ermordeten und verstorbenen Menschen konnte den damaligen Zeugen der Anklage kein noch so hartes Urteil im Zürcher Verfahren wiederbringen, auch nicht ihre Leiden ungeschehen machen oder ihre gestohlenen Lebensjahre rückerstatten.



Zeichnung des ehemaligen luxemburgischen Häftlings Foni Tissen.
Bildarchiv des CNR Luxembourg.

ANMERKUNGEN

1 Zeugenaussage im Zürcher Wipf-Verfahren des ehemaligen französischen NN-Deportierten Dr. med. Augustin Chabaud, NZZ v. 06.08.48.

2 Pütz, Albert, Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945. Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg. Eine juristische Dokumentation. Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Schriftenreihe des Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd.6), Frankfurt/M, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1998, 279 S., DM 84,- (42,- □), u. ders., Angehörige der ehemaligen Lager-SS, Gestapo und NS-Justiz vor Gericht. Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945, Teil 2, Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Schriftenreihe des Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 8), Frankfurt/M, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 2001, 251 S., (DM 91,-) 45.50 □, nachfolgend zit. Pütz 2001.

3 Pütz 2001, 9.

4 Dankadresse Pütz 2001, 251.

5 Unmittelbare und weisungsbefugte Vorgesetztenfunktion für den Häftlingslagerteil besaßen nur Kommandant und Stellvertreter, Schutzhaftlagerführer, Rapportführer, für ihre Ressorts der Leiter der Häftlingskammer und Stabschef Revier (Krankenbereich), die SS-Erzieher und Blockführer, ferner der für SS- und Häftlingslagerteil eingeteilte »FvD«, eine Art im Wechsel eingeteilter Bereitschaftsführer (vergleichbar mindestens einem Feldwebelrang). Die Wachkompanie, die Verwaltung und die Gestapo-Zelle im Lager oder Wachverstärkungen von Wehrmacht- und Polizeikräften verfügten im Innendienst über keine unmittelbare Weisungsbefugnis, auch wenn sie nach Lagerordnung als Vorgesetzte für jeden Häftling galten. Nicht befugtes SS- und sonstiges Personal sollte in der Regel das Haftlager nur zu dienstlichen Anlässen betreten.

6 Im Zürcher Schwurgerichtsverfahren auch als »Lagerältester« bezeichnet, andernorts auch Lagerkapo.

7 »Stubenälteste« und ihre Vertreter wurden von »Blockführern« oder in der Regel vom Oberkapo auf Widerruf eingesetzt. Neben der Organisation des Stuben- und Revierdienstes, der in der Form vorgeschriebenen Meldung über Zustand und Belegung der »Stube« (Barackenhälfte mit je eigener Sanitärinfrastruktur) an »Blockführer« (zuständiger SS-Dienstgrad für jeweils bestimmte Unterkunftsbarracken) und Oberkapo sowie stubeninterne Konfliktregelung hatte der Stubenälteste den Auftrag, die für die »Stuben«-Belegschaft (ca. 60 bis zu 120 Häftlinge) zu empfangende Kaltverpflegung zu verteilen. Ihm stand eine Einzelpritsche zu. Vgl. auch Anm. 115.

8 Unterschieden werden soll begrifflich zwischen

(a) Funktionshäftling, ein Häftling mit fest zugeteilten materiellen Aufgabenbereichen ohne Vorarbeiter- oder Vorgesetztenfunktion,

(b) Häftlingsfunktionär, ein Häftling mit fest zugeteilten organisatorischen Aufgabenbereichen mit Vorarbeiter

und/oder Vorgesetztenfunktion,

(c) Kapo, Bezeichnung des Falles (b) nach Lagerjargon,

(d) Oberkapo, verantwortlicher ranghöchster Häftlingsfunktionär und Vorgesetzter aller Häftlinge nach Maßgabe der für das Haftlager zuständigen SS-Dienstgrade.

9 Pütz 2001, 25.

10 A.a.O., 28 u. 32.

11 A.a.O., 32.

12 UEK, Veröffentlichungen der »Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg/ Publications de la Commission Indépendante d'Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale«. Zusammenfassungen der mehrheitlich im Zürcher Chronos-Verlag erschienen Bände wurden als .pdf-Dateien kostenfrei ins Internet gestellt. Als Studienlagen dem Verf. vor:

Band 1, Esther Tisa Francini, Anja Heuss, Georg Kreis: Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution. - Band 2, Mario König: Interhandel: Die schweizerische Holding der IG Farben und ihre Metamorphosen – eine Affäre um Eigentum und Interessen (1910–1999). - Band 3, Stefan Frech: Clearing: Der Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Achsenmächten. - Band 4, Gilles Forster: Transit ferroviaire à travers la Suisse (1939–1945). - Band 5, Jean-Daniel Kleisl: Electricité suisse et Troisième Reich. Band 6: Christian Ruch, Myriam Rais-Liechti, Roland Peter: Geschäfte und Zwangsarbeit: Schweizer Industrieunternehmen im »Dritten Reich«. - Band 7, Lukas Straumann, Daniel Wildmann: Schweizer Chemieunternehmen im »Dritten Reich«. - Band 8: Kurt Imhof, Patrick Ettinger, Boris Boller: Die Flüchtlings- und Aussenwirtschaftspolitik im Kontext der öffentlichen politischen Kommunikation 1938–1950. - Band 9, Christiane Uhlig, Petra Barthelmess, Mario König, Peter Pfaffenroth, Bettina Zeugin: Tarnung, Transfer, Transit: Die Schweiz als Drehscheibe verdeckter deutscher Operationen (1938–1952). - Band 10, Martin Meier, Stefan Frech, Thomas Gees, Blaise Kropf: Schweizerische Aussenwirtschaftspolitik 1930–1948. Strukturen – Verhandlungen – Funktionen. - Band 11, Peter Hug, Schweizer Rüstungsindustrie und Kriegsmaterialhandel zur Zeit des Nationalsozialismus: Unternehmensstrategien – Marktentwicklung – politische Überwachung. - Band 12, Stefan Karlen, Lucas Chocomeli, Kristin D'haemer, Stefan Laube, Daniel Schmid: Schweizerische Versicherungsgesellschaften im Machtbereich des »Dritten Reichs«. - Band 13, Marc Perrenoud, Rodrigo López, Florian Adank, Jan Baumann, Alain Cortat, Suzanne Peters La place financière et les banques suisses à l'époque du national-socialisme. Les relations des grandes banques avec l'Allemagne (1931–1946). - Band 14, Hanspeter Lussy, Barbara Bonhage, Christian Horn: Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem »Dritten Reich«: Handel, Raub und Restitution. - Band 15: Barbara Bonhage, Hanspeter Lussy, Marc Perrenoud: Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken: Depots, Konten und Safes von Opfern des nationalsozialistischen Regimes

und Restitutionsprobleme in der Nachkriegszeit. - Band 16, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg. Überarb. und erg. Fassung des Zwischenberichts von 1998. - Band 17, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Überarb. und erg. Fassung des Zwischenberichts von 1999. - Juristische Beiträge: Band 18, UEK (Hg.), Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht. Band 1: Öffentliches Recht. - Band 19, UEK (Hg.), Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht. Band 2: Privatrecht. - Beiträge zur Forschung: Band 20, Gregor Spuhler, Ursina Jud, Peter Melichar, Daniel Wildmann: «Arisierungen» in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz. - Band 21, Barbara Bonhage: Schweizerische Bodenkreditanstalt: «Aussergewöhnliche Zeiten bringen aussergewöhnliche Geschäfte». - Band 22, Benedikt Hauser: Netzwerke, Projekte und Geschäfte: Aspekte der schweizerisch-italienischen Finanzbeziehungen 1936–1943. - Band 23, Thomas Huonker, Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische: Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. - Band 24, Bettina Zeuglin, Thomas Sandkühler: Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden. Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch 1940–1945. - Band 25, Marc Perrenoud, Rodrigo López: Aspects des relations financières franco-suisse (1936–1946).

13 Es kam darauf an, solche Literatur zu ermitteln und heranzuziehen, die dem Verfahrenszeitraum möglichst nahe lag. Als besonders hilfreich erwiesen sich bei der Recherche Trechsel, Stefan, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 31. Dezember 1937. Kurzkommentar, Zürich 1989, und vor allem Hauri, Kurt, Militärstrafgesetz (MStGB), Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, Kommentar, Bern 1983. Um Besonderheiten der eidgenössischen Rechtslehre zu erfassen, wurden die m.E. vorzüglichen Skripte der Universität Freiburg/Fribourg, F. Riklin/M. A. Niggli ©1996-2002, <http://www.unifr.ch/lman> verwendet, insbesondere die auch Laien verständliche »*Kurzeinführung ins Strafrecht für Studierende des ersten Semesters, Allgemeiner Teil*«. Da der Bezug zu deutschem Strafrecht im Wipf-Verfahren eine Rolle spielte, wurde gängige ältere deutsche Literatur wie Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, München ²⁴1991, herangezogen, ebenso Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Beck'sche Kurzkommentare), München ⁴⁷1995. Texte des schweizerischen Verfassungs- und Strafrechts/ Militärstrafrechts sowie die Strafprozessordnung lassen sich im jeweils gültigen amtlichen Wortlaut aus dem Internet herunterladen. Militärische Vorschriften der Schweiz aus der Vorkriegs- und Kriegszeit waren ebenfalls mit ein wenig Zweitaufwand problemlos zu beschaffen. Zu beachten ist hier aber, dass der Wortlaut für 1948 gilt.

14 Bundesarchiv Bern, Militärstrafverfahren gegen Wipf, Dossiers 98/1939/4177, 98/1939/819, 98/1940/6743, 98/1945/2347 und 98/1946/25, sein ziviles Strafverfahren

betreffend, die Bestände E 4320(B) 1990/266, Bd. 199 C.16.2313.

15 Z.B. Archiv der renommierten Neuen Zürcher Zeitung. Sie stellte dankenswerter Weise Online kostenfreie ausführliche Dossiers im Zusammenhang mit dem sog. Bergier-Bericht der UEK zur Verfügung.

16 Als hilfreich bei der Literaturrecherche erwies sich dankenswerter Weise eine einschlägige Bibliographie, zusammengestellt von der Schweizerischen Landesbibliothek, CH-3003 Bern.

17 Pütz 2001, 25.

18 Reichlin, Linus, Kriegsverbrecher Wipf, Eugen: Schweizer in der Waffen-SS, in deutschen Fabriken und an den Schreibtischen des Dritten Reiches, Basel 1994.

19 Der Begriff ist zum Unwort geworden, seit er im Dritten Reich zur Ausgrenzung aus der »Volksgemeinschaft« und damit Hafteinweisung, unter Umständen in Vernichtungslager führte, so etwa Sinti und Roma in das »Familienlager« Block E des Vernichtungslagers Auschwitz II-Birkenau.

20 Langbein, Hermann, Menschen in Auschwitz, Wien 1987. Der Wiener Hermann Langbein, Jahrgang 1912, Spanienkämpfer auf Seiten der Internationalen Brigaden, aus französischer Internierung 1942 ins KZ Dachau und von dort nach Auschwitz überstellt, stand lange an der Spitze von Organisationen ehemaliger KZ-Häftlinge, so etwa als Generalsekretär des »Comité International des Camps«, und war u.a. beim Frankfurter Auschwitzverfahren als Zeuge aufgetreten. Sein Funktionsposten in Auschwitz I als Schreiber, die analytischen Fähigkeiten und politische Unvoreingenommenheit machen ihn besonders glaubwürdig, wenn er Urteile über die Kaste der Häftlingsfunktionäre fällt.

21 Der Terminus technicus »KL« wird im historischen Sinne verwendet, weil erstens nur dieser KZ-Typus WVHA (D), der »Inspektion der Konzentrationslager« [IKL], unterstellt war und weil zweitens z.B. in »AEL« oder »PHL« oder anderen Haftstätten, die dem RFSS im weitesten Sinne unterstanden, vergleichbare KZ-Verhältnisse herrschten. Dazu gehören auch bestimmte SS-Arbeitslager, ob sie nun dem WVHA oder anderen SS-Dienststellen zugeordnet waren. Zu unterscheiden davon sind reine Vernichtungslager im Rahmen der Aktion T 4, welche ursprünglich nicht WVHA (D) unterstellt waren, aber teilweise nachträglich unterstellt wurden. Der »SS-Sonderlager«-Begriff oszilliert und bedeutet verwaltungsrechtliche Abweichungen, bestimmte Aufgabenfelder und Haftkategorien. Es gab durchaus auch »SS-Sonderlager« außerhalb der Amtsgruppe D des WVHA. Sie waren dann meist dem RSHA zugeordnet. Eine institutionsgeschichtliche Strukturanalyse zum Begriff SS-Sonderlager scheint derzeit noch nicht zu existieren.

22 Vielfach wird festgestellt, Wipf sei homosexuell gewesen. Gleichgültig, welche Einstellungen Verfasser oder Leser dazu haben, so wurde damals der Begriff homosexuell nicht selten kriminalisierend oder mindestens diskriminierend gebraucht. Richtiger erscheint vielmehr, dass er sich homosexuell betätigte, weil sich in einem rein männlich bestimmten Haftumfeld wie dem ehemaligen »SS-Sonder-

lager Hinzert« die heterosexuelle Triebbefriedigung ausschloss. Strafrechtlich abgrenzen müsste man dann diejenigen Fälle, die eine Nötigung von ihm ausgelieferten jugendlichen Häftlingen beinhalteten im Sinne von Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und solchen, bei denen sich seine sexuelle Praxis mit Tötungen verband.

23 »Das Schwurgericht war mit drei Berufsrichtern und zwölf Geschworenen besetzt. Es tagte im kantonalen Gerichtsgebäude am Zürcher Hirschgraben«. Pütz 2001, 32. »In der Schweiz sind die kantonalen Schwurgerichte Organe der zivilen Strafrechtspflege. Die Geschworenen werden von den Schweizerbürgern mit relativer Mehrheit der Stimmen gewählt. Als juristische Laien entscheiden die Geschworenen, dem angelsächsischen Vorbild vergleichbar, nicht über Rechtsfragen und den Urteilsspruch, sondern nur darüber, ob der Angeklagte der ihm vorgeworfenen Straftat überführt, also schuldig ist.« Pütz 2001, Anm. 39, 244. Die Geschworenen setzten sich soziologisch zusammen aus zwei Arbeitern, einem Angestellten und einem leitenden Angestellten, einem Handwerker und vier Handwerkmeistern, einem Beamten, einem freischaffenden und einem industriellen Unternehmer. Damit sind weder ihr individueller Vorbildungshintergrund noch ihre Zugehörigkeit zu Verbänden oder Parteien umschrieben.

24 Unter einem Kapo in einem regulären Konzentrationslager verstand man einen durch die Lagerleitung mündlich ernannten Häftlingsfunktionär mit eingeschränkter Weisungsbefugnis Mithäftlingen gegenüber. Ein Kapo wirkte auf unterer Ebene wie ein Vorarbeiter und Hilfsaufseher, auf höherer Funktionärebene hatte er vorgegebene organisatorische Abläufe sicherzustellen. Je nach Anlage liefen Kapos Gefahr, da oft im Verhältnis zu gewöhnlichen Häftlingen privilegiert, zu willfährigen Werkzeugen des SS-Personals zu werden und ihre verliehene Macht zu missbrauchen. Ein Rücktritt von einem Häftlingsfunktionärsposten war regelmäßig möglich.

25 Die amtliche Bezeichnung seitens der für Gedenkarbeit allein zuständigen Dienststelle »Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz« lautet: »Ehemaliges SS-Sonderlager/KZ Hinzert«. Zu verbindlichen Auskünften und Darstellungen aller Art über diese landeseigene Gedenkstätte, das ehemalige KZ-Stammlager, umliegende Gedenkstätten, Nebenlager, Außenkommandos und sämtlicher sonstiger Zwangsarbeitsstätten, ehemaliges Wach- und Verwaltungspersonal, Häftlinge sowie zur NS-Zeit in Rheinland-Pfalz insgesamt ist ausschließlich die o.a. Dienststelle befugt. – Der Verf. betont, dass er sich bei Erwähnung, Bezeichnung, Nennung und Erläuterungen dieser ehemaligen Haftstätte nie auf staatliche Gedenkarbeit bezieht, sondern er allgemein zugängliche Materialien und Sachverhalte verwendet und als persönliche Wertungen darstellt.

26 Kurzinformation: Die spätere »SS-Sonderbrigade/Sturmbrigade D« wurde am 15.06.40 auf Anregung des ehemaligen WK-I-Offiziers und Freikorps-Kämpfers sowie umstrittenen Ex-SA-Führers, erst 1939 in die A-SS übernommenen Dr. rer. pol. Oskar Dirlewanger (*Würzburg 26.08.1895-07.06.1945 Altshausen+) und auf Weisung des RFSS im »KL« Sachsenhausen

als »Wilddiebkommando Oranienburg« aufgestellt. Ausbilder und Rahmenpersonal stellte anfangs der dortige W-SS (TV)-Wachsturm. Von ursprünglich 84 Mann wuchs die Einheit zunächst auf 300 an, indem der RFSS ihr bestimmte Strafgefangene zuweisen ließ, zunächst kaum aus Konzentrationslagern, sondern aus dem zivilen Strafvollzug. Unter der Bezeichnung »SS-Sonderbataillon Dirlewanger« kam die Einheit zum Einsatz im »Generalgouvernement« (Polen), in der Westukraine und in »Weißruthenien« (Weißrussland) mit dem Auftrag des »Bandenkampfes« im Hinterland, der Partisanenbekämpfung in Kombination mit Vernichtungsaktionen vor allem gegen die jüdische Minderheit. Seit Ende Januar 1942 verstärkten KZ-Häftlinge und vor allem landeseigene »fremdvölkische« Hilfsformationen die Truppe, die haushaltsrechtlich nicht der Waffen-SS, sondern dem SS-Hauptamt zugeordnet war. Sie wurde wegen wachsender Verluste ergänzt durch abgestrafte Mitglieder aus Waffen-SS und Polizei, Wehrmacht, Luftwaffe sowie angeblich »deutschblütige« Wehrpflichtige aus dem »Generalgouvernement«. Wegen exzessiv brutalen Vorgehens bei »Bandenkampf«-Unternehmen 1942/43 wurde die Dirlewangertruppe berüchtigt. Sie wurde im Winter 1943/44 in den Nordostabschnitt der Heeresgruppe Mitte an die Front geworfen und erlitt hohe Verluste. Zwischen Sommer und Spätherbst 1944 ist ihr brutaler Einsatz bei der Niederwerfung des Warschauer Aufstandes bekannt, anschließend der Einsatz der Brigade bei der Niederwerfung des slowakischen Aufstandes. Zunächst an die Ungarnfront, dann an die Neiße geworfen und in der Lausitz eingesetzt, wurde der Dirlewangerverband im Februar 1945 zur 36. W-SS-Division aufgestockt. Die Mehrzahl der deutschen Mitglieder waren seit 1943 zwangsrekrutierte KZ-Häftlinge und Strafgefangene der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei gewesen, 1945 insgesamt etwa 6.000 Mann, darunter zusammengeraffte SS- und Wehrmachtsschulen und Einheiten des »Deutschen Volkssturms«, Angehörige ukrainischer, weiß- und großrussischer Nationalität sowie kaukasische SS-Hilfstruppenteile. Zu Kriegsende südlich Berlin von sowjetischen Truppen eingeschlossen im Kessel von Halbe, gelang nur wenigen der Ausbruch mit dem Ziel ihrer Gefangennahme durch US- und britische Truppen; das Schicksal der Mehrzahl in sowjetischen Gewahrsam gelangter Dirlewanger-Angehörigen soll nur so umschrieben werden: Häufig scheinen sie ihre Gefangennahme nicht lange überlebt zu haben. Der 1945 schwer verwundete SS-OFü Dirlewanger, der das Div-Kommando an SS-BrigFü Schmedes übergeben hatte, kam in französischem Gewahrsam Anfang Juni 1945 um. - Neuere knappe Zusammenfassung bei Weiß, Hermann (Hrsg.), Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/M 2002, 92 ff.

27 Der dreifache Mörder Hans Vollenweider war am 23.06.39 festgenommen worden, und nach einem sich lange hinziehenden Verfahren mit Todesurteil wurde sein Gnadengesuch abgelehnt. Am 18.10.40 richtete man ihn in

Sarnen hin, mittels der in Luzern eigens ausgeliehenen Guillotine.

28 Insgesamt 33 Todesurteile für als besonders schwerwiegend erachtete Vergehen während des Krieges wurden ausgesprochen, davon 27 gegen Schweizer Staatsbürger und sechs gegen Nicht-Schweizer: 7 (1942), 10 (1943), 13 (1944), 3 (1945). Zwischen November 1942 bis Dezember 1944 fanden 17 Exekutionen statt. Alle hier Betroffenen waren Schweizer gewesen, darunter ein Major, ein Ober- und ein Unter-Leutnant. Eine Todesstrafe wandelte das Parlament in lebenslängliche Haft um. Die übrigen 15 Todesurteile wurden in Abwesenheit der Beschuldigten verhängt und konnten nicht exekutiert werden. - Bis 1992 galt SchwMStGB Art 27 in der Fassung v. 13.06.27, BBl 1918 V 337, Rev. V. 20.09.40, BBl 1940 997: »1. Die Todesstrafe gelangt nur in Kriegszeiten zur Anwendung. Sie ist durch Erschießen zu vollstrecken. 2. An Stelle einer in Kriegszeiten ausgesprochenen, aber nicht vollstreckten Todesstrafe tritt nach Beendigung der Kriegszeit lebenslängliches Zuchthaus.« - Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bundesverfassung [BV] ist heute die Todesstrafe in der Schweiz generell verboten. Bis zur Verfassungsrevision war nach Art. 65 alte BV die Todesstrafe in der Schweiz nur für sog. politische Delikte unstatthaft. Ein Widerspruch ergab sich, weil sie im SchwStGB als Sanktion gar nicht mehr vorgesehen war. Im Geltungsbereich des SchwMStG ist sie abgeschafft worden, vgl. Aufhebung von SchwMilitärstrafgesetz, Erstes Buch, Militärstrafrecht, Erster Teil, Allgemeine Bestimmungen, Dritter Abschnitt, Strafen und Massnahmen, I. Die einzelnen Strafen und Massnahmen, 1., Art. 27 durch Ziff. I des BG vom 20. März 1992 (AS 1992 1679; BBl 1991 II 1462, IV 184). Durch die Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28.04.93 hat die Schweiz die Todesstrafe geächtet.

29 Seit 01.01.90 lautet SchwStGB Art. 112: »Mord. Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.« Was noch im Fall Wipf eine Rolle spielen wird, so entfiel bei der Reform vom 23.06.89 der Begriff der Gefährlichkeit. Auffällig ist auch der Ermessensspielraum, der sich nun durch Festschreibung einer Mindest- und Höchststrafe ergibt. Dies lag zum Zeitpunkt des Wipf-Verfahrens nicht so vor: War Wipf im Sinne des Gesetzes Mörder, musste ihn das Gericht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilen.

30 Kurzinformation: Rechtslogik und Aufbau des SchwStGB von 1937 unterscheiden sich in Gliederung wie Details vom alten RStGB; sinngemäss oder gar wörtlich überschneiden sich zahlreiche Artikel des SchwStGB mit dem SchwMStGB, das weit umfassendere Zuständigkeiten als das alte RMStGB beansprucht. Die Affinität kann so genannte Konkurrenz erwachsen lassen. - Einige Grundzüge des Schweizer Strafrechts: Hier gilt ausgeprägt der Gedanke der Zweispurigkeit, wenn das Strafrecht Strafen und Massnahmen unter-

scheidet, so seit der Reform von 1893. Nach heutiger Lehrmeinung sollten bei Massnahmen spezialpräventive Zwecke beachtet werden; so würden abnorme Zustände von Straftätern berücksichtigt, auf welche Strafen nicht oder nicht ohne weiteres angepasst wären. Strafen wiederum werden als vergangenheitsbezogen und zukunftsgerichtet verstanden: Vergangenheitsbezogenheit meint Ausgleich des Unrechts, der über die Strafzumessung gemäss Art. 63 SchwStGB angestrebt wird. Gerechtigkeits- und sozialpsychologische Gründe fordern einen inneren Bezug zwischen Verschulden und Strafmaß. Zukunftsgerichtet ist das Ziel der individuellen Spezialprävention, um Rückfälligkeit zu verhindern. Auch die Allgemeinheit soll von Delikten abgehalten werden - der in der Schweiz vertretene Gedanke der Generalprävention. Sichernde Massnahmen sind nur zukunftsgerichtet, da die Verhütung weiterer Delinquenz angestrebt wird. Sie sind nur insoweit zulässig, als von einem als abnorm betrachteten Zustand eine Rückfallgefahr ausgeht, welche nach Schweizer Rechtstradition eine Massnahme erfordert und noch heute u.U. »Arbeitserziehung« bewirken kann. Insgesamt kommt es bei Massnahmen auf die durch die Straftat offenkundige soziale Gefährlichkeit an, und es geht bei ihrer Verhängung nicht um eine öffentliche Missbilligung. - Die Verhängung einer Strafe setzt - wie nach deutschem Strafrecht - ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten einer Person voraus. Die Art. 111 - 117 SchwStGB bilden als Delikte gegen Leib und Leben den ersten Titel der strafbaren Handlungen im ‚Besonderen Teil‘. Sie lassen sich in vier Untergruppen gliedern: Tötungsdelikte (Art. 111-117), Abtreibungsdelikte (Art. 118-121), Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126) und Delikte hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit (Art. 127-136). Als geschütztes Rechtsgut gilt das Leben einer anderen Person, unbeschadet ihres objektiven Zustands und vermutbaren Lebenserwartung. Vollendet ist das Delikt der Tötung mit dem Eintritt des Todes eines Opfers. - Innerhalb der Tötungsdelikte unterscheidet das SchwStGB zwischen Vorsatzdelikten (Art. 111-116) und fahrlässiger Tötung (Art. 117). Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gilt Art. 111 als ‚Grundtatbestand‘, oder anders ausgedrückt, bei nachweislichem Vorsatz eine nicht zu unterschreitende Mindeststrafe: »Vorsätzliche Tötung. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.« Art. 112 behandelt einen so genannten ‚qualifizierten‘ Fall, wie er bei Wipfs Schwurgerichtsurteil beschrieben wurde. Die Art. 113, 114 und 116 sind so genannte ‚privilegierte‘ Fälle; Art. 115 SchwStGB beschreibt einen Sonderfall.

31 StA LG Trier 5 Js 932/59, 144-145. - Dysenterie (Ruhr) gilt als epidemische, hochkontagiöse Erkrankung mit blutiger Diarhoe. Hohes Fieber und Austrocknung führen zum Tode, wenn nicht sofortige ärztliche Hilfe gewährt wird. Sporrenbergs barbarische Anspielung hing da-

mit zusammen, dass die Opfer beschuldigt worden waren, für die Schweinehaltung im Lager vorgesehene Abfälle entwendet und verzehrt zu haben. Der Kommandant sah die Häftlinge als Schuldige für den Ausbruch einer Ruhrepidemie im Haftlager 1943 und ordnete gezielt ein brutales Exempel an, wie es allen Häftlingen erginge, die das Lagervieh »bestehlen« und andere Häftlinge gefährdeten. Die ständige und teilweise gezielte Aushungerung gehörte im Hinzerter KZ mit zu den schlimmsten Qualen und wohl dritthäufigsten Sterblichkeitsgründen.

32 Dennoch misshandelte und »duschte« er übrigens, ohne Weisung eines SS-Vorgesetzten, die Sterbenskranken, so dass ihr absehbarer Tod erfolgte. Duschen nach Hinzerter Art hieß hier, unter Misshandlungen solange mit eiskaltem Wasserstrahl einwirken, bis ein Opfer das Bewusstsein verlor.

33 In der Strafrechtsergänzung von 1941 war dies RStGB § 330 c.

34 Auf den Sachverhalt macht in anderem Zusammenhang aufmerksam Pütz 2001, 13, nämlich Einfließen der Lex Nürnberg als völkerrechtlich abgeleitetes Verfassungsgebot der DDR, vgl. Anm. 15, 222, Art. 91: »Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen (...) die Menschlichkeit (...) sind unmittelbar geltendes Recht.« Die Praxis des Grenzregimes der DDR verstieß dagegen, zumal sich die DDR etwa durch ihren Beitritt zum Helsinki-Abkommen völkerrechtlich gebunden hatte.

35 Diskussion und zitierende Erläuterungen zu RStGB § 211 in der Fassung v. 04.09.41, RGBI I 1941, 549, bei Pütz 2001, 14-15, hier im Zusammenhang mit Kontrollratsgesetz v. 20.12.45 Nr. 10, III, Gesetz Nr. 13 v. 25.11.49 der (West)-Alliierten Hohen Kommission, Aufhebung des Besatzungsstatuts v. 05.05.55 und Folgen für die deutsche Rechtsprechung, insbesondere die so genannte Gehilfen-Rechtsprechung nach Maßgaben des BGH. Pütz geht hier nicht auf die an sozialetischen Verwerflichkeitsgedanken ausgerichtete (...) Kasuistik des Mordtatbestandes ein. Vgl. Schönke/Schröder StGB Kommentar, I 4, 1501 f. Hier Zusammenfassung zu Unterschieden SchwStGB Art. 112 (alte Fassung) zu RStGB § 211 i.d.F. v. 04.09.41, wo Verwerflichkeitsfälle durch bestimmte Mordmerkmale konkretisiert werden.

36 Für Rheinland-Pfalz galt die Verordnung Nr. 95 des Commandant en Chef Français en Allemagne, Gen. Pierre Koenig, v. 10.06.47, wo Art. 2 die der Gesetzgebungsgewalt der Länder entzogenen Gebiete auflistete, darunter in Ziffer 3 Gesetzgebung auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts. Nach Kontrollratsgesetz v. 20.12.45 Nr. 10, III, d) Abs.2 konnte die jeweilige Besatzungsmacht für die Aburteilung deutscher NS-Täter, die Straftaten nach KRG 10, II gegen Deutsche oder Staatenlose verübt hatten, deutsche Gerichte für zuständig erklären. Der Strafkatalog von II, 2 (3) a) – f) war bindend, darunter die Todesstrafe. In der französischen Besatzungszone wurde die Ermächtigung dazu durch Verordnung No. 273 der frz. Militärregierung v. 23.09.48 erteilt, erstaunlicher Weise aber 1951 wieder zurück gezogen, vgl. Pütz 2001, 13.

37 Neue durch das NS-Regime eingefügte Straftatbestände

wurden 1946 dann durch Kontrollratsgesetz rückgängig gemacht, wenn sie von der NS-Ideologie beeinflusst waren. Davon unberührt blieben die 1941 geänderten RStGB §§ 211-212. Eine weitere Bereinigung von NS-Gedanken-gut im Strafrecht nahm der bundesdeutsche Gesetzgeber durch das 3. Strafrechts-Änderungsgesetz 1953 vor.

38 Die IMT-Nachfolgeverfahren fußten auf dem erwähnten KRG Nr. 10 v. 20.12.45, vgl. auch Abdruck bei Pütz 2001, 213 ff. Das erste alliierte Verfahren nach KRG Nr. 10 begann mit Anklage am 26.10.46, das letzte schloss mit Urteil am 14.04.49, vgl. Woetzel, Robert K., The Nuremberg Trials in International Law, New York/London 1960, Kap. 9, 218 ff.

39 Neuere Gesamtdarstellung zu dieser wichtigen Zentrale des gesamten SS-Imperiums Schulte, Jan Erik, Zwangsarbeit und Vernichtung. Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS. 1933-1945, Paderborn 2001. Dessen Amtsgruppe D (KL) war am 07.02.42 das »SS-Sonderlager Hinzert« unterstellt worden.

40 Souveränität gewährten die Westmächte der BRD erst am 04.05.55 durch Aufhebung des Besatzungsstatuts unter Aufrechterhaltung gewisser alliierter Vorbehaltsrechte, die aber nur unerheblich das Justizwesen betrafen. - Die Bonner Verfassungsväter und damaligen Ministerpräsidenten konnten sich mehrheitlich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mit der Todesstrafe anfreunden und würden in den fraglichen Fällen eher lebenslänglichem Zuchthauseinschluss unter alliierter Bewachung und ohne Begnadigungsmöglichkeit wie bei dem als Kriegsverbrecher verurteilten Ex-Führerstellvertreter Heß den Vorzug gegeben haben.

41 Urteil des Schwurgerichts des Eidgenössischen Standes Zürich v. 08.08.48, Kopie Archiv des Conseil National de la Résistance, Bestand 210, Luxembourg; nachfolgend zit. UrtschwGZ, hier 21. Darstellung und Urteilsabdruck bei Pütz, Albert, Angehörige der ehemaligen Lager-SS, Gestapo und NS-Justiz vor Gericht. Das ehemalige SS-Sonderlager/ KZ Hinzert 1940-1945, Bd. 2 (Schr. d. Min. d. J. RPL, 8) Frankfurt/M 2001, 36 ff., vgl. Anm 2. - Zitiert wird hier nach der Originalpaginierung, weil sie in den Editionen fehlt.

42 Verbrechen gegen Leib und Leben zum Nachteil von Personen gelten im Schweizer Strafrecht wie nach deutschem Recht nicht als Antragsdelikte, sondern als Officialdelikte, welche jede Staatsanwaltschaft in Verfolgungszwang setzen, sobald sie ihr bekannt werden.

43 Zit. nach StA LG Trier, Ankl. Sporrenberg v. 21.12.60, 5 Js 932/59, 88, Beiakt, Bl. 1419. Die Datierung der Vorkommnisse ergibt sich aus dem Kontext der Massenexekution luxemburgischer Resistenzer durch Exekutionskommandos des Hinzerter SS-Personals; Wipf hatte nach eigenen Angaben angeblich zu Gunsten eines Mithäftlings die Postsperrung umgangen. Daraufhin habe er in besonderer Kleidung, die zu Exekutierende zu tragen hatten, Haft zuerkannt erhalten in der »Lagerarrestanstalt«, dem sog. Bunker. Das mag glaubhaft klingen; nicht auszuschließen ist, dass er den Postkontakt zugleich zur erpresserischen Beschaffung von begehrter Mangelware zu knüpfen versucht hatte, die über Häftlingspakete ins Lager gelangen

konnte. Dass er derartige Praxis ausübte, bestätigten viele überlebende Haftopfer. – Der Sprachgebrauch »verrecken« ist für Sporrenberg mehrfach bezeugt. Formal hätte ein Lagerkommandant die Exekution eines Häftlings auf einem Formblatt auf dem Dienstwege bei WVHA D I beantragen müssen. Durch Zeugenaussagen ist gesichert, dass sich Sporrenberg daran keineswegs hielt; als er Ende August 1943 einen reichsdeutschen inhaftierten Journalisten auf dem Appellplatz »niederknallen« ließ, scheint er aus hier nicht auszubreitenden Gründen in diesem Fall gerügt worden zu sein, vgl. StA LG Trier 5 Js 932/59, 153 ff.

Wipf, vermutlich der Anzeiger der angeblich defaitistischen Äußerungen, sei nach eigenen Angaben von Sporrenberg dergestalt ermahnt worden, »dass solche Sachen nur vorkämen, weil er – WIPF – zu lasch sei. ‚Wenn das nicht besser wird ..., na, Sie haben ja gesehen.‘« A.a.O., 150 f, nach Beiakt Wipf, Bl. 1422 ff.

44 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zweites Buch, Besondere Bestimmungen, Erster Titel, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Art. 111, 1. »Tötung. Vorsätzliche Tötung. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.« Bei Vorsatzdelikten gilt nach in der Schweiz herrschenden Rechtslehre die Bedingungstheorie. Sie grenzt die Möglichkeit der Zurechnung der Tat dadurch ein, dass der erwiesene Vorsatz gefordert wird. Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird ein zureichender Kausalzusammenhang als maßgebend angesehen. Ein Kausalzusammenhang ist danach nur dann rechtlich erheblich, wenn das Verhalten des Täters nach zu erwartender Entwicklung und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen; unwahrscheinliche Folgen müsse niemand verantworten. Auf Grund der Lebenserfahrung des zur Tatzeit Mitte zwanzig Jahre alten Wipf waren die Misshandlungen und »Aussetzungen Hilfloser« als Kausalzusammenhang mit den eingetretenen Todesfolgen als rechtlich erheblich anzusehen.

45 Tathandlung war bei Wipf zweifelsfrei die Verursachung des Todes anderer Personen, was er nach Vorhaltungen einräumen musste. Der so genannte ‚Eventualvorsatz‘ genügte. Den Tatbestand der Fahrlässigkeit klärt SchwStGB Art. 117, und er schied auf Grund der Ermittlungsergebnisse aus. Der Grundtatbestand nach Art. 111 gilt als ‚lex generalis‘, als ‚subsidiär‘. Er stützt als Mindestvoraussetzung die Strafbarkeit anderer Tötungsdelikte. Sie sind, wie schon beschrieben, ‚privilegiert‘ oder ‚qualifiziert‘. Gleichfalls sind Vorbereitungshandlungen, auch wenn sie noch nicht das Stadium des Versuches erreicht haben, nach SchwStGB Art. 260^{bis} strafbar, sodass sich Wipf auch hier schlecht hätte herauswinden können.

46 Es lässt sich davon ausgehen, dass die von der IKL am 22.02.40 unter Az 14a1/2.40/Bü.- erlassene »Lagerordnung für die KL«, erhalten in BAL NS 4/Ma 1, auch in dem zum 01.07.40 übernommene »SS-Sonderlager Hinzert« anzuwenden war.

47 Den zynischen Euphemismus der bei RSHA IV C 2 staatspolizeilich zu erwirkenden Einweisung in ein KZ

muss man sich vernünftiger Weise erörtern. Verwaltungsgang und oszillierende Vor- und Abgeltungsformen vom Antrag, vorläufigen und erwirkten Vollvollzug mit Haftkategorie bis hin zu so genannten Schutzhaftprüfungsterminen können hier nicht entfaltet werden. Wichtig ist, dass »Schutzhaft« mehr als bloßen Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit ohne Verfahren vor einem ordentlichen Gericht darstellten, sondern völlige Entrechtung. Der Vollzug galt »für die Dauer des Krieges« regelmäßig als unbefristet. »Entlassungen« gab es durchaus, sie vollzogen sich aber meist dergestalt, dass ein Häftling in einem Lager »entlassen« und in einem anderen KZ »aufgenommen« wurde.

48 Die entsprechenden Meldeziffern bei »Abgängen« auf den regelmäßigen »Veränderungsmeldungen« der Lager hätten Hinweise auf Klärungsbedarf abgegeben. Wegen des wachsenden Zwangsarbeitskräfte-Bedarfs gab es Nachfragen durch WVHA D II, wenn z.B. bestimmte größere »Zugänge« nicht in der Position »Arbeitseinsätze« auftauchten.

49 Vgl. Tuchel, Johannes, Die Inspektion der Konzentrationslager 1938-1945. Das System des Terrors (Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Schriftenreihe Nr. 1), Berlin 1994, 100 ff..

50 Da bis auf einige Dienstgrade des Stammpersonals die Fluktuation unter der Hinzert SS recht hoch gewesen war, ist es schwer, einen repräsentativen Durchschnittsbeitrag anzugeben. Insgesamt dürften zwischen Oktober 1939 und Februar 1945 mindestens etwa 37 % des SS-Personals Kirchensteuerzahler geblieben sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die praktizierende Katholikin, Braut und spätere Frau Sporrenbergs indirekt einen mäßigenden Einfluss ausübte, sodass der Austrittsdruck ab 1943 zurückging. Dafür spricht die Austrittsentwicklung ab Frühjahr 1943.

51 Vgl. Chef WVHA an Chef Amtsgruppe D, an alle Lagerkommandanten (...) v. 30.04.42, vgl. Tuchel 1994, a.a.O., Dok. 16.6, 92 f..

52 Tuchel 1994, Dok. 19.2, RFSSuChdDtPol S IV D 2 – 450/42 g – 81 v. 06.01.43, Durchführungsbestimmungen für Exekutionen, 105 ff, und WVHA D I/1 Az. 14 f 13 Geheim Tgb. Nr 177/42 v. 26.03.42, Sonderbehandlung 14 f 13, Dok. 14.5, a.a.O., 83.

53 Vgl. z.B. Urteil SchwG LG Trier 5 Ks 2/61 v. 07.07.61 gegen Ex-SS-OScharf Johannes Krischer. Kopie Archiv CNR, Luxembourg, Bestand 210.

54 Der Verf. folgt hier ebenso wie später bei ‚Befehl in Weltanschauungssachen‘ dem Gutachten von Hans Buchheim in: Anatomie des SS-Staates, München 1979, Bd. 1, Befehl und Gehorsam, 215 ff.

55 So gut wie fettfreie, kohlehydrat- und eiweißarme heiße Wasserbrühe auf der Basis verschiedener Kohlsorten, Rüben oder Brennnessel, selten Kartoffel-, Graupen- und noch seltener Teigwareneinlage; auf dem ausgehängten und vom SS-Vertragsarzt unterzeichneten Wochenspeiseplan als »Gemüse Eintopf mit Einlage« bezeichnet. Ausgabemenge in der Regel ein halber Liter je Tag, ca. 140-160 Kal.. Die bevorzugte Verausgabung von Gemüse hatte der biodynamisch beeinflusste Ex-Diplomlandwirt Himmeler am 15.12.42 WVHA-Chef Pohl zur Senkung der Häft-

lingssterblichkeit anempfohlen, BAL NS 19/1542.

56 Die Einführung eines Prämiensystems war angeordnet durch Schreiben RFSS an Chef WVHA v. 05.03.43, vgl. Abdruck Heiber, Helmut (Hrsg.), Reichsführer! Briefe an und von Himmler, München 1970, 245 ff, entsprechender Erlass Chef WVHA an alle KL, einschl. »SS-Sonderlager Hinzert«, v. 15.03.43, NO-400, Ergänzung Chef WVHA v. 14.02.44, BAL NS 3/391. Diese Weisungen wurden in Hinzert nie umgesetzt.

57 So etwa im Tötungsfall des am 14.03.43 verstorbenen luxemburgischen Resistenzlers Pierre Nati, im Zürcher Verfahren Anklagepunkt A 5, vgl. auch StA LG Trier 5 Js 932/59, Fall 32, 124 ff. In diesem Fall gab Wipf an, der Stabschef Revier, SS-OSScharf Brendel, habe Natis Behandlung nach einer »Bestrafung« verweigert und ihn zur Arbeit geschickt. Die Angabe ist insofern unkorrekt, weil Brendel schon längst abgelöst war und sich seit Anfang Februar 1943 in Untersuchungshaft befand.

58 Vgl. ältere Literatur bei Schönke/Schröder/Lencke, Kommentar StGB (1991), § 35, III, 3-6, 10-15, 579 ff.

59 Den Exekutionen vom September 1942 war die Ausrufung des »Standrechts« durch den Chef der Zivilverwaltung [CdZ], den Gauleiter »Moselland« Gustav Simon, vorausgegangen, nachdem eine spontane, breite und massenwirksame Streikbewegung im CdZ-Gebiet gegen bestimmte NS-Willkürakte ausgebrochen war (Zwangsverleihung der Reichsbürgerschaft auf Widerruf, Zwangsrekrutierung bestimmter Jahrgänge zur Wehrmacht). Bei den Exekutionen vom Februar 1944 wurde vorgespiegelt, indem Vertreter der Besatzungsjustiz in Luxemburg und der Sicherheitsbehörden präsent waren, ein irgendwie geartetes gerichtliches oder standrechtliches Verfahren sei vorausgegangen. Das war nicht der Fall gewesen; im Gegenteil: Gauleiter und zivile Sicherheitsbehörden im Wehrkreis XII hatten sich mit dem RSHA Ende Januar 1944 auf einer vertraulichen Konferenz darauf geeinigt, keine Verfahren anzustrengen, um im Besatzungsgebiet zu befürchtende Unruhen zu vermeiden. Gesamtzusammenhänge bei Dostert, Paul, Luxemburg zwischen Selbstbehauptung und nationaler Selbstaufgabe, Luxemburg 1985 [zugleich phil. diss., Freiburg/Br.].

60 Zur Vorbereitung der Gruben wurden im September 1942 allem Anschein nach inhaftierte ehemalige Fremdenlegionäre, für das Massengrab vom Februar 1944 waren WED-Häftlinge eingeteilt.

61 Der »Spieß« (Kompaniefeldwebel) der Wachkompanie, SS-OSScharf, später SS-HSScharf Ferdinand B..., konnte in Trierer Verfahren gegen Hinzertäter als Zeuge glaubhaft versichern, sich ohne Nachteil der Teilnahme entzogen zu haben, vgl. Pressebericht zur Hauptverhandlung gegen Ex-»Rapportführer« SS-OSScharf Willi Kleinhenn, Trierischer Volksfreund v. 22.11.61.

62 Die Vorgänge zur Durchführung des sog. Kommissarbefehls wurden im Urteil des Schwurgerichts LG Trier u.a. gegen Ex-SS-OSScharf Josef Brendel v. 20.12.61, 5 Ks 4/61-I 129/61, Kopie Archiv des CNR Luxemburg, Bestand 210, nach damaligem Kenntnisstand rekonstruiert, vgl. auch Ablichtung nach LHA Koblenz, Bestand 584, 2 Nr. 605-609, bei Pütz 2001, 130 ff. Interpretationshilfen

von Pütz im Vorspann dazu, 121 ff.. – Die Überreste von Leichnamen, die Brendel angeblich 1946 bemerkt haben will, von der französischen Besatzung zum fraglichen Gelände nahe der Hubertushütte geführt, vgl. Pütz, a.a.O., 124, kann er gar nicht mehr gesehen haben. Diese Gruben wurden aller Wahrscheinlichkeit nach schon bis Oktober 1945 exhumiert, die Gebeine zuerst auf dem Hermeskeiler Friedhof zwischenbestattet und im Spätsommer auf den neu eingerichteten »Cimetière d'Honneur« im Bereich der heutigen Gedenkstätte umgebettet.

63 Man muss die Auslegung der Trierer Richter von 1961 nicht teilen, dass die Befehle im Zusammenhang mit dem sog. Kommissarerlass als Befehle in Dienstsachen verstanden werden konnten, denn der Krieg gegen die UdSSR war als Weltanschauungskrieg definiert und propagiert worden. Der enge Zusammenhang mit einer zu vernichtenden »jüdisch-bolschewistischen« Gefahr und »Ausrottung« ihrer jüdisch infizierten Elite und »Drahtzieher« wurde immer wieder betont, womit der Krieg gegen die UdSSR zweifelsfrei zugleich zum Rassenkrieg erklärt wurde. Der Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung hinsichtlich Behandlung von Kriegsgefangenen muss auf Grund verteilter Merkblätter jedem Uniformträger der Wehrmacht und der Waffen-SS vertraut gewesen sein.

64 Kommandeurfahrer SS-UScharf R... verweigerte ohne Nachteil seine weitere Mitwirkung beim Massenmord von 1941, als ihm die Zusammenhänge ersichtlich wurden, vgl. vgl. Pressebericht zur Hauptverhandlung gegen SS-OSScharf Josef Brendel et.al., Trierischer Volksfreund v. 12.12.61. Vgl. auch Pütz 2001, 125.

65 So Trechsel, SchwStGB Kurzkomentar (1989), Art. 64, 9-10, 237.

66 StA LG Trier 5 Js 932/59, 87, nach Beiakt Bl. 1416.

67 StA LG Trier 5 Js 932/59, Anklagepunkt 41, 145 ff. – Der auf dem Rücken der Häftlingsjacke angebrachte große rote »Fluchtpunkt« bedeutete Verdacht auf Flucht und verbot den Einsatz in solchen Kommandos außerhalb des Lagerbereichs, in denen nicht SS-Aufsichten unmittelbar mit der Schusswaffe einwirken konnten. Bei Häftlings-Einsätzen in der Rüstungsindustrie war diese intensive Kontrolle personell weder möglich noch seitens der zivilen Betriebe erwünscht.

68 Lagerjargon für das gefürchtete Häftlingsgefängnis, offizielle Bezeichnung Lager-Arrestanstalt [L.A.], mit verschärftem Dunkelarrest oder gewöhnlichem Arrest in vergitterter Zelle. Gesundheitsschädigende Schikanen wie Abnahme aller Kleidung, Versagen des Toilettengangs, von Essen und Trinken sowie Schlafentzug und entsetzliche Misshandlungen waren der Grund für die berechnete Furcht.

69 Häftlingsverwaltung im Haftlagerteil, unter Leitung des Rapportführers und seiner Schreibgehilfen, die über aktualisierte Statistiken und Karteimittel der Kommandantur jederzeit Auskunft über einen Häftling geben mussten. »Rapportführer« SS-OSScharf Willi Kleinhenn griff sehr oft als sadistischer Scherge in den inneren Betrieb des Schutzhaftlagers ein und wurde - u.a. wegen Häftlingstötungen - in einem Trierer Strafverfahren 1961 rechtskräftig verurteilt, vgl. SchwG LG Trier 5 Ks 3/61 v. 23.11.61, Kopie

Archiv CNR, Luxembourg, Bestand 210.

70 Zweibeiniger Stromverteilungsmast im Haftlagerteil mit installiertem Lagerlautsprecher, gelegen nahe dem oberen Hydranten am Appellplatz und der Schotterstraße vom oberen zum unteren Lagertor.

71 StA LG Trier 5 Js 932/59, 85.

72 Obwohl die früheren Aussagen Wipfs dazu in seinem Lebenslauf sowie die des luxemburgischen ehemaligen Häftlings Jean Weiland auch der Trierer Staatsanwaltschaft bekannt geworden waren, einschließlich der von Kommandant Sporrenberg 1941/42 zu verantwortenden Todesfälle, war das PHL Wittlich gleichfalls nicht zum Anklagegegenstand geworden, vgl. StA LG Trier 5 Js 932/59, 59 f.

73 Vgl. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (derzeit letzter Revisionsstand 28.12.2001), gemäß Beschluss der »Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 106, 112 und 114 der Bundesverfassung nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929«. Zu beachten ist, dass der Rechtsstand zum Zeitpunkt der begangenen Tat gilt, also spätere Revisionen nicht heranzuziehen sind. - Die kantonale Zuständigkeit für Wipfs Verfahren stützte sich auf ebenda, »Dritter Teil, Das Verfahren in Bundesstrafsachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind, I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 247: 1 Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen die Bundesstrafsachen, für die sie nach Bundesgesetz zuständig sind oder die ihnen der Bundesanwalt überweist. 2 Sie wenden dabei Bundesstrafrecht an. 3 Das Verfahren und der Strafvollzug richten sich nach kantonalem Recht, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Der Bund hat die Oberaufsicht über den Strafvollzug.«

74 Ähnlich verfuhr die Trierer Staatsanwaltschaft 1959/60, als sie gegen Ex-Kommandant Paul Sporrenberg ermittelte. Als Tatorte entfielen die Nebenlager PHL Vicht (Kreis Stolberg) und Wittlich, ferner die nach seiner Hinzert Zeit wahrgenommene Funktion als Kommandant des Objektes »Ludwig Renntier«, eine Salzgrube bei Leimbach (Bad Salzungen, Kreis Meiningen), ein Nebenlager des »KL« Buchenwald.

75 Es ist übrigens nicht uninteressant, wenn Albert Pütz anmerkt, die Schweizer Konstruktion der Geschworeneninstanz sei vergleichbar »dem angelsächsischen Vorbild«, vgl. Pütz 2001, Anm. 39, 224: Verfassungsgeschichtlich und -rechtlich lässt sich jedoch eine abweichende Deutung vertreten: Durch Urwahl der Geschworenen wird ein genuines, wesentliches plebiszitäres Element des Verfassungssystems der Eidgenossenschaft verwirklicht; ihre Anzahl zwölf verweist schon auf vormoderne Verwurzelung, an der die Schweizer Strafrechtsreformer und Parlamentarier des 19. Jahrhunderts nicht rüttelten. Schweizer Geschworene stellen verfassungsrechtlich als repräsentatio in toto die verletzte Rechtsgemeinschaft eines Kantons dar, er zu verstehen als konstitutive Urzelle der Confoederatio Helvetica, und sie ermöglichen erst, indem sie Anklage wie Angeklagtem Gehör schenken, nach nichtöffentlicher Beratung durch ihren mehrheitlichen Schuldspruch den Berufsrichtern, das Urteil zu fällen.

76 Sie wurde in der Lausitz gebildet aus Dirlwangers

Sturmbrigade mit Stab, SS-Rgt 72 und 73 sowie aktuell unterstellten Wehrmachts-, SS- und anderen Teileinheiten. Seiner Infanterietruppe wurden damit auch schwere Waffen zugeführt, die aber wegen Treibstoff- und Munitionsmangels nur eingeschränkt verwendungsfähig blieben. - Zuverlässigstes Nachschlagewerk dazu Tessin, Georg, Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945. Bearb. auf Grund der Unterlagen des Bundesarchivs-Militärarchivs; hrsg. mit Unterstützung des Bundesarchivs und des Arbeitskreises für Wehrforschung. 14 Bände u. 3 Registerbände in mehreren Teilen. Osnabrück 1967-1998. - Nachträge in: Tessin, Georg / Kannapin, Norbert, Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz 1939-1945. Ein Überblick anhand der Feldpostübersicht, bearb. v. Georg Tessin u. Norbert Kannapin unter Mitarb. v. Brün Meyer. Teil I: Waffen-SS: Tessin, Die Waffen-SS / Gliederung und Feldpostnummern / DRK-Suchdienst: Einheitenrahmen der SS-Divisionen / Verzeichnisse der Ersatztruppenteile der Waffen-SS / Systematische Feldpostübersicht der Waffen-SS (1942/1943/1944) u. Feldpostnummernverzeichnis der Gerichte der Waffen-SS / Feldpostnummern der Waffen-SS in numerischer Folge, Osnabrück 1999; ferner Nachträge/Errata http://www.freeport-tech.com/WWII/011_germany/tessin/tessin_00.html . - Es wurden zwischen Mai und November 2002 insgesamt 1176 Web-Seiten mit Informationsangeboten zur Einheit Dirlwanger überprüft. Viele privat organisierte Homepages entsprechen trotz Beteuerungen inhaltlich häufig nicht stillschweigend in der Bundesrepublik geltenden Grundsätzen politischer Korrektheit und/oder formal so gut wie nie wissenschaftlichen Ansprüchen für Fundorte oder Quellenachweise. Sie sind damit nicht zitierfähig. Ebenso nicht zitierfähig ist einige in Details interessante deutschsprachige und US-amerikanische Literatur wegen entweder erheblicher Mängel im kritischen Apparat oder wegen des Verdachts von zumindest unreflektierter Rechtslastigkeit.

77 Da Wipf in Schaffhausener U-Haft seine Meldung als Freiwilliger zur Waffen-SS eingeräumt hatte, nichts jedoch von seiner Position im KZ Hinzert angab, gelangte das Militärjustiz 1945 zügig zu einer Entscheidung. Das Gericht rechnete die offenkundige Straftat des Dienstes in einer fremden Streitmacht als militärisches Vergehen eines Deserteurs, dem auf Grund des voraus gegangenen Verfahrens die Wehrfähigkeit unehrenhaft zu entziehen war, zur früheren Strafbemessung hinzu. Währenddessen liefen noch Ermittlungen zur Möglichkeit des militärischen Geheimnisverrats. - Zur Rechtslage: Sich im Arrestlokal einer Kaserne aufzuhalten, war seine »Dienstpflicht«. Als der Ex-Korporal Wipf 1940 das Luzerner Arrestlokal und den Kasernenbereich eigenmächtig verließ, um unter Verstoß gegen das geltende Grenzregime auf die deutsche Seite zu überzuwechseln, befand er sich formal noch im Rechtszustand des »aktiven Dienstes«; dies ergab sich aus der Frist zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils, da er theoretisch die zuständige Kassationsinstanz hätte anrufen können. Nach unserem Verständnis durfte er sich als mit sofortiger Wirkung suspendiert betrachten. - SchwMStGB Art. 83 besagt: »1. Wer, in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu

entziehen, eigenmächtig seine Truppe oder seine Dienststelle verlässt, (...), wird mit Gefängnis bestraft. (...). 2. Erfolgt das Ausreißen im Falle des aktiven Dienstes, so kann auf Zuchthaus erkannt werden. 3. Geht der Ausreißer zum Feinde über, so wird er [in Kriegszeiten, d.Verf.] mit dem Tode bestraft.« Hinsichtlich seines Eintritts in die »SS-Sonderbrigade D« 1944 war der Sondertatbestand von SchwMStGB Art. 90 abzuklären: »Der Schweizer, der ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Kriege die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt oder in eine feindliche Armee eintritt, wird mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft.« Während dieser Artikel bei Wipf nicht zweifelsfrei erfüllt war, traf auf ihn SchwMStGB Art. 94 Abs. 1 zu, zumal er Schweizer Staatsbürger geblieben war: »I. Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft.« Völkerrechtlich befand sich die Schweiz zwischen 1939 und 1945 nach Haager Landkriegsordnung zwar mit keinem Staat im Kriegszustand; aber der Bundesrat hatte zur Mobilisierung (»Aktivdienst«) einen Rechtsrahmen geschaffen, um das Verfassungsgebot der Neutralität notfalls mit Waffen zu verteidigen. Aus diesem verfassungsrechtlich zwingenden Neutralitätsgebot heraus war grundsätzlich jede Dienstaufnahme bei einer fremden bewaffneten Macht untersagt, so etwa der Eintritt in die erwähnten militärischen Verbände. Der ursprüngliche Aspekt der Wehrkraftschwächung trat 1939-1945 vor dem Neutralitätsgebot zurück.

78 Vgl. Urt. 1. GrStrK LG Mannheim 1 KMs 3-4/50 v. 14.03.50, Abdruck Pütz 2001, 90 ff, hier 92.

79 Der unter Führung des Chefs der Bandenkampf-Verbände, Gen.d.Pol. von dem Bach-Zelewski, niedergeworfene Aufstand der polnischen Heimatarmee unter Gen. Bór-Komorowski vom 01.08.44-02.10.44 (Kapitulation der Heimatarmee) darf nicht verwechselt werden mit der Niederschlagung des Aufstandes im Warschauer Ghetto im April/Mai 1943. - Zum Warschauer Aufstand selbst existieren zahlreiche Erinnerungen polnischer Zeitzeugen sowie eine umfangreiche Spezialliteratur, vor allem auf polnischer Seite. Einige überlebende nationalpolnische Kämpfer endeten, über das Kriegsgefangenen-Stammlager XII D Trier-Petrisberg, noch im Herbst 1944 im »SS-Sonderlager Hinzert«. Ihr weiteres Schicksal ist unklar. Andere Überlebende ließ schon ab März 1945 das neu installierte stalinistische Regime in Polen auf Grund wenig überzeugender Verdachtsmomente verhaften und abgeurteilen. - Zum slowakischen Aufstand scheint zwar tschecho-slowakische Literatur zu existieren, die aber nicht kontrolliert werden konnte; ebenso musste aus sprachlichen Gründen ungarisches Material leider unberücksichtigt bleiben.

80 Dirlwanger, 1913 in die Armee eingetreten, war schon im Ersten Weltkrieg u.a. mit dem Eisernen Kreuz [EK] dekoriert worden. Die übrigen Auszeichnungen chronologisch in Auswahl: Spanienkreuz in Silber mit Schwertern, Spange zum EK II (24.05.42), Spange zum EK I (16.09.42), Verwundeten Abzeichen in Gold, Nahkampfspange in Bronze, Deutsche Kreuz in Gold (05.12.43), Tapferkeitsauszeichnung für Angehörige der Ostvölker I. Kl. in

Silber, Ritterkreuz (30.09.44). Seit August 1944 trug er den Rang eines SS-Oberführers der Res., was bedeutet, dass ihm ein entsprechender Dienstgrad der Waffen-SS mit Planstelleneinweisung versagt blieb, weil er und seine Sondereinheit im SSHA etatisiert waren.

81 Selbst wenn die bundesrätlichen Maßnahmen zur Mobilisierung und Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im »Zustand drohender Kriegsgefahr« extensiv interpretiert worden wären, war im Kern nur SchwMStGB Art. 94 von Wipf vollendet worden.

82 Vgl. Hauri, Kurt, Militärstrafgesetz (MStG) (Bundesgesetz vom 13.Juni 1927), Kommentar, Bern 1983, Art. 94, VIII. Notstand (Art. 26), Ziffer 28, 332. Der Kommentar ergänzt in Ziffer 29, kein Notstand sei gegeben, wenn der Eintritt erfolgt sei, um einer zumutbaren Internierung zu entgehen oder wenn der Täter auf Befehl eines fremden Staates handelte, d.h., er sich ihm also nicht widersetze, sofern es zumutbar war.

83 Ein Urteil »in contumaciam« wird gefällt, wenn sich der Rechtsbrecher nicht im Geltungsbereich des Rechtsgebietes aufhält; die Verjährung gilt so lange als unterbrochen, wie der Verurteilte im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen je nach Straftat nicht zum Strafvollzug zur Verfügung steht.

84 Auch zu diesen Artikel existierten konkurrierende Artikel im zivilen SchwStGB, so dort Art. 106, mit dem Unterschied, dass bei MStGB Art. 86 als besonderes Tatbestandsmerkmal die landesverräterische Absicht oder deren Verwirklichung hinzutritt, das Geheimnis einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen, vgl. Hauri, Kommentar SchwMStGB, VIII. Abrenzungen und Konkurrenzen, 1, Ziffer 44, 314. SchwStGB Art. 329 gilt nach herrschender Auffassung gegenüber SchwMStGB Art. 86 als ‚subsidiär‘, a.a.O., Ziffer 44, 315.

85 RGBI I 1939, 1455 ff. - Angesichts der systematischen Aushöhlung des Normenstaates im Dritten Reich durch den Ausnahmezustand gewann diese Bestimmung keine entscheidende Bedeutung, d.h. legalisierte Kriegsverbrechen wurden straflos gefördert, gefordert und durchgeführt. Das beste Beispiel dazu liefert die Handhabung des sog. Kommissarerallasses von 1941.

86 Kontumazialurteile gab es auch nach deutschen Militärstrafrecht; berüchtigt wurden z.B. Todesurteile eines Ex-Militärrichters und späteren westdeutschen Ministerpräsidenten, der sie 1945 gegen flüchtige Wehrmachtsangehörige hatte verhängen lassen, allerdings in der berechtigten Vermutung, dass sich die Geflüchteten zum Zeitpunkt der Rechtskraft schon in Sicherheit befanden. Der Ex-Militärrichter sah sich später genötigt, nach Bekanntwerden der von ihm verschwiegenen Vorgänge vom Amt des Ministerpräsidenten zurück zu treten. Grundsätzlich gelten heute bestimmte Urteile der Wehrmachtsjustiz, so etwa wegen Desertation, als rechtsunwirksam.

87 Die Systematik von RMStGB §§ 30 ff. entsprach hinsichtlich zwingender Rechtsfolgen von »Ehrenstrafen« zwar weitgehend den Schweizer Bestimmungen, sah aber in § 34 Abs. 2 geringe Ermessensspielräume vor. Ein wichtiger Unterschied bestand schon: Soldaten und Wehr-

machtsbeamte waren sehr wohl verpflichtet, mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad an der Front Dienst zu tun, was sich nach Schweizer Recht ausschloss, es sei denn, der Bestrafte beantragte erfolgreich eine Sondergenehmigung beim Armeekommando.

88 SchwMStGB Art. 37, Ziffer 1-2. Erwies sich ein Unteroffizier wie Wipf durch Vergehen als »unwürdig«, degradierte ihn der Richter. Er musste ihn dann von der persönlichen Dienstleistung ausschließen. Degradation wiederum ergab zwingend Ausschluss von der Fähigkeit zum »Aktivdienst«.

89 Die generelle Zuständigkeit ergab sich aus SchwMStGB Art 2, Ziffer 6. Die freiwillige Dienstaufnahme bedeutete einen besonderen Vertrag mit dem Hilfsdienstwilligen unter Einschluss eines Gelöbnisses. Die Unterstellungsverhältnisse und Dienstpflichten entsprachen in etwa den militärischen. Das Vertragsverhältnis konnte bei freiwilligen Hilfsdienstwilligen nach besonderen Vorkommnissen aufgelöst werden.

90 Wachvergehen, vor allem im Verteidigungszustand, gelten wegen der besonderen »Vergatterung« mit als die schwersten Dienstvergehen, da sie die Sicherheit der Truppe entscheidend gefährden können. Wipf hatte sich als Wachhabender - vergleichbar Unteroffizier vom Dienst (UvD) -, um seiner Trunksucht zu frönen, ohne Erlaubnis des Wachvorgesetzten (OvD) und ohne Stellvertretung unerlaubt für etwa eine Viertelstunde aus dem Wachlokal entfernt.

91 Chronologie der Straffälligkeiten UrtSchwZ, 17 ff.

92 Vgl. SchwMStGB Art. 32, Ziffer 1, Abs. 3, Probezeit bei bedingtem Vollzug von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren. Nach Ziffer 3, Abs. 1, Vollzug durch Richterspruch, wenn das in den Verurteilten gesetzte Vertrauen getäuscht wurde.

93 Die in SchwMStGB Art. 2 genannte sachliche und persönliche Geltung wäre im Fall Wipfs dann prüfenswert, wenn er nach dem Urteil vom Juli 1940 zwar als degradiert und vom Dienst als suspendiert eingeschätzt werden darf, vgl. Anm. 23, aber klassifizierte Straftaten beging: SchwMStGB Art 2, »3. Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die außerhalb des Dienstes in Uniform auftreten, [unterstehen] für strafbare Handlungen nach Art. 61-114 und 138-144 [dem Militärstrafrecht].« Mit heran zu ziehen ist SchwMStGB Art. 218, Satz 1-2, wo insbesondere in Satz 2 eine Unterwerfung unter Militärstrafgerichtsbarkeit begründet wird, selbst »wenn die strafbare Handlung im Ausland begangen wird«. Bis zur Ablegung seiner Schweizer Uniform auf deutschem Rechtsgebiet, die auch nach seiner Verurteilung in der Schweiz den Eindruck eines regulären »Aktivdienst«- Angehörigen abgeben musste, hätte also die Zuständigkeit des SchwMStGB vorliegen können, weil selbst bei zeitlichem Auseinanderfallen von schuldhafter Deliktausführung und Erfolgsdelikt für die militärische Zuständigkeit einer der beiden Zeitpunkte genügt haben würde, vgl. Hauri, Kommentar, V. Zeitliche Abgrenzung der Unterstellung, Ziffer 14, 52 f. Regelmäßig gilt aber, wie dargestellt, der Grundsatz, dass im Zweifelsfall das Militärstrafgesetz, ein Sonderrecht, vor dem zivilen Strafrecht als übergeordnetem Rechtsanspruch

der Allgemeinheit zurücktritt, vgl. ebenda, III, Militärstrafrecht und ziviles Strafrecht, Ziffer 11.

94 Hier aktuelle, erhebliche physische und/oder psychische Einwirkung einer dienstlich befugten Person zur Erzwingung eines Verhaltens einer anderen Person. In gesetzlich streng eingegrenzten Fällen ist Anwendung unmittelbaren Zwanges noch heute möglich, unterliegt jedoch einer Nachprüfungspflicht nach Buchstabe und Geist der entsprechenden Gesetzesgrundlage in jedem Einzelfall (z.B. UZwG). Bestimmte Zwangsmittel hat der Gesetzgeber in zivilisierten Staaten ausgeschlossen (z.B. Folterverbot), die in totalitären Staaten praxisüblich waren und sind: So war für »verschärfte Vernehmungen« der Gestapo [Folter zur Ermittlungszwecken] auf Antrag gestattet, nach Begutachtung und unter Anwesenheit eines Arztes bis zu 25 Stockschläge auf das unentblöbte Gesäß zu verabfolgen. Für »Schutzhäftlinge« und »Arbeiterziehungshäftlinge« galt in den »KL« die gleiche Maßgabe für »Bestrafungen«; auch hier sollte ein Arzt gemäß Formblatt »S 3 V Strafverfügung KL« die Vollzugsfähigkeit untersuchen, bestätigen und beim Vollzug zugegen sein, vgl. Tuchel, Johannes, Die Inspektion der Konzentrationslager ..., Berlin 1994, 102 f. Selbst an solche zynischen Weisungen hielt sich in der Haftpraxis kaum jemand.

95 UrtSchwGZ, 5. Diese standardisierte Entscheidungsfrage, um die Notlagsituation abzuklären, wurde den Geschworenen im Zürcher Verfahren für jedes abzuurteilende Tötungsdelikt vorgelegt.

96 Pütz 2001, 32.

97 Zahlenangaben nach Kohl, Paul, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1944, Frankfurt/M 1995, 19.

98 Gottlob Berger (1896-1975), Weltkriegsteilnehmer, Freikorpskämpfer und frühes SA-Mitglied, 1940 SS-Orgauf und Chef des SSHA, war seit 1938 Chef des Ergänzungsamtes im SSHA, zuständig für die deutsche und nicht-deutsche Freiwilligen-Werbung für die Waffen-SS. Berger förderte den ihm aus dem I. WK sowie der Freikorpszeit bekannten Dirlewanger. Er war 1933 wegen Unzucht mit einer noch minderjährigen »BdM-Maid« rechtskräftig verurteilt und als SA-Führer Esslingen ausgestoßen, 1937 wegen angeblicher finanzieller Unregelmäßigkeiten als Funktionär der Arbeitsverwaltung gestraucht und ins württembergische KZ »PHL Welzheim« eingewiesen worden. Berger hatte unter Gauleiter Murr zeitweise die Sportpolitik des Gaues organisiert und konnte sich so für die Niederschlagung des Verfahrens gegen Dirlewanger verwenden. Nach Dirlewangers Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg in der spanischen Fremdenlegion betrieb er die Übernahme des als rücksichtslosen Draufgänger bekannten Ex-SA-Führers in die W-SS. Er ließ, als 1940 Dirlewangers Vorschlag einer SS-Bewährungseinheit »Wilddieb-Kommando« bei Himmler auf fruchtbaren Boden gefallen war, die Kosten dieser Sonderinheit im Haushalt des SS-Ergänzungsamtes unterbringen. Berger stieg unter Beibehaltung des SSHA übrigen 1942 weiter auf – als Himmlers Interessenvertreter – zum Staatssekretär im Ostministerium und 1944 zum Chef des Kriegsgefangenenwesens. Das IMT in Nürnberg erkannte 1946

auf 25 Jahre Haft, die 1951 zur Bewährung ausgesetzt wurden.

99 Wegner 1997, Tafel 21, 243.

100 So blieb z.B. der vom SSuPolGer XIV Metz 1943 rechtskräftig verurteilte Hinzert Ex-Revierchef und Ex-SS-OScharf Brendel sehr wohl aus der A-SS ausgestoßen, gleichwohl er 1944 zur Bewährung in die Dirlwangertruppe versetzt worden war.

101 Vgl. z.B. IMT (Deutsche Ausg., Reprint Frankfurt/M 2000) IV, 514, 535, 548; XV, 576; XX, 419; XXI, 674. Der Begriff des Bandenkampfes bedeutete nicht nur militärische Partisanenbekämpfung, sondern gezielte Vernichtung jüdischer Menschen und Terrorisierung der Zivilbevölkerung. Daran wirkten W-SS-Truppenteile, Polizeiverbände, Wehrmachtteile und Hilfspolizei mit. Der Rechtsstatus der Dirlwangertruppe blieb in der Schwebe, weil haushaltsmäßig des SS-HA zuständig blieb, über die Verwendung Himmler selbst entschied. Mit der truppendienstlichen Unterstellung meist im Rahmen des Aufgabenbereichs Chef der Bandenkampf-Verbände war die jeweilige versorgungsmäßige Anbindung geregelt. Die materielle Ausstattung ließ der RFSS auf verschlungenen Wegen von Zuweisungen der W-SS abzweigen.

102 Hans Buchheim unterschied in seinem Gutachten für den Frankfurter Auschwitzprozess v. 02.07.64 die Rechtsfolgen von Befehlen in Weltanschauungssachen und in Dienstsachen. Widerrechtliche Befehle, auch in Weltanschauungssachen, konnten zweifelsfrei straflos verweigert oder zumindest umgangen werden: »... (D)as rigoristische äußere Bild, das die SS von sich selbst zeichnete, rechtfertigt nicht die Annahme, es sei auch in Wirklichkeit so hart und so streng zugegangen und es habe die üblichen, aus der Erfahrung beim Militär bekannten Wege, sich zu drücken, nicht gegeben ...« Es sei »völlig unbegründet, aus der Tatsache, daß die SS gegenüber anderen mit Willkür und Härte verfuhr, den Schluss zu ziehen, daß sie in gleicher Weise sich auch gegenüber ihren eigenen Leuten verhalten habe und daß auch die SS-Angehörigen selbst in ständiger Furcht hätten leben müssen...« Selbst der RFSS verlangte eine geordnete SS-Gerichtsbarkeit, die allerdings nie von Berufsjuristenwahrzunehmen sei. Vgl. insgesamt dazu Buchheim, Hans, Befehl und Gehorsam, in: Ders. (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, München 1979, 215 ff., Zitate hier 301 u. 302.

103 Vgl. Klausch, Hans-Peter, Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger, Bremen 1993, 225-262. Vgl. auch Auerbach, Hellmuth, Konzentrationslagerhäftlinge im Fronteinsatz, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Miscellanea. Festschrift für Helmut Krausnick zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1980, 63-83. Zur Dirlwanger-Truppe vgl. die erwähnte frühere Arbeit von Auerbach, Hellmuth, Die Einheit Dirlwanger, in: VjhZtg 10(1963)3, 250-263. – Die Zwangsrekrutierung betraf auch zwei prominente Rheinland-Pfälzer: Den in Trier aufgewachsenen und im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 degradierten Obersten Harald Momm, populärer Olympia-Sieger von 1936 und letzter Chef der Kavallerie-Schule Hanno-

ver, den OKW-Chef GFM Keitel so vor übleren Folgen zu retten versuchte; ebenso den politischen Widerstandskämpfer und Sozialdemokraten Philipp Mees aus Kaiserslautern, der über das KZ Dachau zwangsrekrutiert wurde.

104 Frühere Hinweise schon bei Arsenijevic, Drago, Otagés volontaires des SS, Genève 1979, Neuauf. Paris 1984. Gesicherte absolute Zahlen zu Schweizer Freiwilligen existieren aus der Täterzeit nicht, sondern nur Schätzwerte nach dem Krieg: So Reichlin 1994 ca. 800-900, der sich Wegner, Hitlers politische Soldaten... 1997, 352, vorsichtig anschloss, nach anderen unbelegten Angaben angeblich bis zu 1350, vgl. <http://www.nexusboard.net/showthread.php3?siteid=332&threadid=66009>

105 So Zusammenfassung StA LG Trier, Anklageschrift Sporrenberg, 5 Js 932/59, 88. Die Angaben fußen auf den der Trierer Staatsanwaltschaft 1960 zur Verfügung gestellten Aussagen Wipfs 1947 ff, vgl. a.a.O. Beiakt, Blatt 1416 ff, hier Bl. 1520.

106 StA LG Trier 5 Js 932/59, 32, nach Beiakt, Wipf, Bl. 1456.

107 Ihm gelang es nach Häftlingsaussagen gemeinsam mit anderen Kumpanen, sich beim Evakuierungsmarsch Anfang März 1945 rechtsrheinisch abzusetzen. »Dreyfuß« tauchte spurlos unter. Über sein weiteres Schicksal ist bislang nichts bekannt, während der mit ihm gemeinsam geflohene nationalpolnische Militär- und letzte Häftlingslagerarzt, Dr. Jan G... alias Ruch, dem französischen Militärtribunal zur Verfügung stand, vgl. Engel/Hohengarten, Hinzert (1983), 315, 320 u. 509. – WED bedeutet Häftling der Kategorie »(wieder)eindeutschungsfähig« zum Zweck der »Überführung« in die »Volksdeutsche Liste« nach Ablauf der »Bewährung« in der entsprechenden »Abteilung« des SS-Sonderlagers Hinzert, Kategorie III, Zusammenstellung der Erlasse vgl. NO-3271.

108 StA LG Trier 5 Js 932/59, Anklagepunkt 39, 140 ff., auf Grund übereinstimmender Zeugenaussagen 1959/60. Der Mordfall kam in Zürich nicht zur Sprache, sehr wohl aber im parallel ablaufenden Rastatter Hinzert-Verfahren. Während der Täter Schaaf, Lagerspitzname »Iwan, der Lagerschreck«, nach Entlassung aus der US-Internierung noch als Maurer abgetaucht in Süddeutschland lebte, wäre der Mittäter Wipf für das französische Tribunal durchaus greifbar gewesen – nämlich im Zuchthaus Regensdorf.

109 A.a.O., Anklagepunkt 35, 128 ff. Dieser Mordfall war am 23.05.47 von Wipf selbst eingeräumt worden und kam daher in Zürich zur Aburteilung.

110 A.a.O., 156, so Wipf in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung v. 17.12.47. Aus den »Andeutungen« von SS-UScharf Hans Krischer habe er »entnommen, dass die Tötung von Sporrenberg selbst verfügt worden sei.«

111 So missverständlich: tatsächliche Funktion als NN-Deportierter nur sog. »Häftlings-Hilfspfleger« ohne die üblichen Rechte eines regulären Häftlingsarztes, da er ausschließlich nach Gutdünken des SS-Sanitätspersonals medizinisch tätig werden durfte. Medizinisch weisungsbefugt wäre ab Januar 1941 der zivile Lagervertragsarzt gewesen, SS-HStuf der A-SS Dr. med. Theophil H..., Chefarzt des St. Joseph-Krankenhauses Hermeskeil, seitdem die Planstelle eines SS-eigenen Lagerarztes unbesetzt geblieben

war. Der versierte Chirurg Dr. med. H... tauchte aus unterschiedlichen Gründen relativ selten im Krankenrevier auf und praktizierte allem Anschein nach dort nicht. Im Rastatter Verfahren wurde er 1948 zu 7 Jahren Haft mit Zwangsarbeit und durch Vermögenseinzug bestraft; folglich verlor er in der Besatzungszeit seine Position im Krankenhaus sowie seine Kassenzulassung.

112 NZZ v. 07.08.48. Prof. Dr. med. Augustin Chabaud, NN-Deportierter im KZ Hinzert vom 10.10.42 - 25.09.43, dann Deportation nach Wohlau/OS, war vom Kriminalinspektor der eidgenössischen Bundespolizei, Arthur Hess, anlässlich seines Aufenthaltes in Paris befragt und dessen Aussagen zu Protokoll genommen worden.

113 Kategorisiert wurden erkennbare Verhaltensmuster Wipfs nach dem bekannten Lehrbuch Zimbardo, Philip G., Psychologie, bearb. u. hrsg. v. Hoppe-Graaf/ Keller, Barbara (Psych. Inst. Univ. Heidelberg), Berlin, Heidelberg, New York, 12. Aufl. 1992, Menschliche Aggression und Gewalt, 363 ff., Lerntheorien und kognitive Theorien, 417 ff., Psychische Störungen und abweichendes Verhalten, 499 ff., Soziale Einflüsse und Prozesse, 568 ff.. Sadismus taucht begrifflich in der heute präziseren psychopathologischen Nomenklatur kaum noch auf, da er recht unterschiedliche Phänomene umschreibt.

114 StA LG Trier 5 Js 932/59, 132, dort zusammengefasst auf Grund Wipfs Einlassungen v. 05.04.47, 04.06.47, 21.08.47 u. 16.12.47. Den Zürcher wie später den Trierer Ermittlern entging jedoch, dass »Iwan«, der »Häftlingserzieher« und Blockführer SS-OScharf Schaaf, im fraglichen Tatzeitraum zwischen dem 06.06.43 und 18.06.43 gar nicht mehr anwesend sein konnte, da er am 14.01.43 zu einer SS-Pioniereinheit in Dresden versetzt worden war und am 15.01.43 den Dienst dort angetreten hatte; dies ergibt sich aus seiner SS-Stammkarte.

115 Neben der Organisation des Stuben- und Revierdienstes, Meldung über Zustand und Belegung der Stube an Blockführer und Oberkapo und stubeninterne Konfliktregelung hatte der Stubenälteste den Auftrag, die für die Stube zu empfangende Kaltverpflegung zu verteilen (z.B. Brot, theoretisch ca. 300 Gr. pro Mann und Tag). Ihm stand auch eine Einzelpritsche zu. Allerdings wurde er abgestraft, wenn Oberkapo oder SS-Verantwortliche Mängel in der Stube feststellten.

116 StA LG Trier 5 Js 932/59, Fall 37, 134 f, nach Aussage Wipfs v. 16.12.47.

117 A.a.O., 89.

118 Zusammenhänge im umfangreichen Skript »Eine Zusammenstellung der geltenden Grundsätze, Richtlinien und Anordnungen über das Wiedereindeutschungsverfahren.« eines SS-Gutachters beim RuS-Fü Nordost Königsberg/SS-Fü i. RuS-Wesen beim HSSPF Nordost v. 19.05.44, NO-3271. Ab November 1944 werden verschiedene Bestimmungen aufgehoben, zum 27.11.44 wird »vorläufig« das WED-Verfahren eingestellt.

119 A.a.O., 120.

120 Vgl. dazu Reichlin, op.cit.. – Spätestens nach dem erfolgreichen Attentat vom 04.02.36 auf den NSDAP-AO-Führer in der Schweiz seit 1932, Wilhelm Gustloff, war man in der Schweizer Öffentlichkeit höchst sensibel ge-

worden, vgl. Braunschweig, Pierre Th., Ein politischer Mord. Das Attentat von Davos und seine Beurteilung durch schweizerische Zeitungen, Bern ²1980. Am 18.02.36 wurde der AO in der Schweiz vorübergehend ihre Tätigkeit untersagt. – Der Attentäter Gustloffs, ein Student, wurde übrigens 1945 begnadigt.

121 Wegner 1997, 352.

122 Im besetzten Frankreich konnte die deutsche Besatzungsmacht nahezu problemfrei ihre Vernichtungspolitik durchführen. Die antisemitische Gesetzgebung im unbesetzten Frankreich darf als wesentlich schärfer und wirksamer gelten als im faschistischen Italien. Nach dem Sturz Mussolinis und seiner nachfolgenden sog. »Republik von Saló« exekutierte das dortige deutsche Besatzungsregime eine vergleichbar mörderische Vernichtungspolitik wie in anderen Besatzungsgebieten.

123 »(...) Die im internationalen Vergleich nicht aussergewöhnliche, allerdings rigide gehandhabte Archivsperrfrist von 50 Jahren erleichterte in der Schweiz das lange nachwirkende Deutungsmonopol der Zeitzeugen für »ihre« Kriegsjahre, das durch eine vergleichsweise grosse Homogenität der Erfahrungen und Erklärungsmuster verstärkt wurde. Doch unter alliierter Aufsicht öffnete sich [schon in der ersten Nachkriegszeit, d. Verf.] gleichzeitig eine unkontrollierbare Pandorabüchse: Zur Aufklärung insbesondere der Deutschen über das verbrecherische NS-Regime wurden die »Akten zur deutschen auswärtigen Politik« (ADAP) ab 1949 von unabhängigen Wissenschaft[l]ern ediert. Schon im ersten Band fand sich ein inkriminierendes Telegramm des deutschen Gesandten Köcher, der 1938 von Bundesrat M[...]s Bewunderung für den »unabwendbaren Anschluss« Österreichs berichtet hatte. Dem fünften Band der ADAP entnahm der »Beobachter« 1954 den Stoff für die »Affäre Rothmund«, die Rolle der Schweiz bei der Einführung des »J«-Stempels.« NZZ v. 01.12.99. Man sollte darauf hinweisen, dass M...s persönliche Äußerung nicht die offizielle Politik des gesamten Bundesrates dargestellt hatte.

124 Zahlen nach UEK, Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus (Veröffentlichungen der UEK, Band 17), Zürich 2001.

125 Eine rückwirkende Geltung war nicht vorgesehen. Traten jedoch zusätzliche dringende Verdachtsmomente nach Inkrafttreten hinzu, änderte sich nach Ermessen die Rechtslage. Sicherheitspolitische Schadenabwehr bestimmte die Beurteilungskriterien.

126 Der durch Kollaboration mit Hitler-Deutschland belastete ungar. Reichsverweser (1920-1944) Admiral Miklós Horthy v. Nagybánya (1868-1957) beispielsweise war am 16.10.44 von SS-Sondereinheiten unter Skorzeny und von dem Bach-Zelewski wegen angebahnter Waffenstillstandsverhandlungen mit den Alliierten verhaftet und auf Schloss Hansee (Oberbayern) interniert worden. Nach seiner Befreiung setzte er sich in die Schweiz ab, die im damals autoritär regierten Portugal Salazars ein Aufnahme-land für ihn fand.

127 Vgl. die Aufsatzsammlung in: Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.)/ Commission Independante d'Experts Suisse – Seconde Guerre

Mondiale (éd.), im Folgenden UEK, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht. Band 1: Öffentliches Recht / La Suisse, le national-socialisme et le droit. Volume 1: Droit public, (Veröffentlichungen der UEK, Band 18), Zürich 2000.

128 Vgl. Frech, Stefan, Clearing: Der Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Achsenmächten (Veröffentlichungen der UEK, Band 3), Zürich 2001, und Uhlig, Christiane/ Barthelmess, Petra/ König, Mario/ Pfaffenroth, Peter/ Zeugin, Bettina, Tarnung, Transfer, Transit: Die Schweiz als Drehscheibe verdeckter deutscher Operationen (1938–1952) (Veröffentlichungen der UEK, Band 9), Zürich 2001.

129 Vgl. Forster, Gilles, Transit ferroviaire à travers la Suisse, 1939–1945 (Veröffentlichungen der UEK, Band 4), Zürich 2000. Der Transitverkehr zwischen dem Reich und Italien betraf oft eine Grauzone, welche Personentransporte und vor allem ob bestimmte Güter wie Treibstoffe und Industrieprodukte als noch zivil oder schon militärisch zu betrachten waren. Sehr zum Missvergnügen der deutschen Seite verfolgte der Bundesrat, nicht selten im Zusammenhang mit gewissen alliierten Einwirkungen, schon seit 1942 eine zunehmend restriktive Behandlung, sodass ab März 1944 der Transitverkehr militärisch bedeutungslos wurde.

130 Vgl. Ruch, Christian/ Rais-Liechti, Myriam/ Peter, Roland, Geschäfte und Zwangsarbeit: Schweizer Industrieunternehmen im «Dritten Reich» (Veröffentlichungen der UEK, Band 6), Zürich 2001.

131 Vgl. Hug, Peter, Schweizer Rüstungsindustrie und Kriegsmaterialhandel zur Zeit des Nationalsozialismus: Unternehmensstrategien – Marktentwicklung – politische Überwachung (Veröffentlichungen der UEK, Band 11), Zürich 2001.

132 1845 hatten sieben katholisch-konservativ dominierte Kantone einen »Sonderbund« ausgerufen; er intendierte aber nicht unbedingt staatliche Auflösung der eidgenössischen Konföderation: 1847 Sonderbundskrieg zwischen den meist protestantisch geprägten, industriell entwickelten und liberaleren gegen die katholisch-konservativen Kantone: Er endete militärisch, parlamentarisch und plebiszitär mit dem Sieg der Liberalen 1848, die ihr im Kern bis heute gültiges Bundesverfassungsmodell durchzusetzen vermochten.

133 Als Beispiel mag dienen der Fall Büeler, Heinrich (*12.12.1901-19.05.1985+), Dr. iur., Rechtsanwalt: Geb. in Cochin (Britisch Indien), wo der Vater die Niederlassung der Handelsfirma Gebr. V..., Winterthur, geleitet hatte. Schulabschlüsse in Winterthur; 1920-1925 Studium beider Rechte u. Promotion Univ. Zürich; 1929 Anwalts-examen. 1935-1941 eigene Anwaltskanzlei in Zürich. - 1920-1924 Mitglied der komm. Jugendorg. der Schweiz (!). Sommer 1931 Mitbegründer des »Bundes Nationalsozialistischer Eidgenossen« zusammen mit Theodor Fischer und Wolf Wirz; Mitglied der »Nationalen Front« sowie des »Führerkreises« der im Nov. 1940 verbotenen Nachfolgeorganisation »Nationale Bewegung der Schweiz«; 1935-1941 Verteidiger von »Frontisten« in versch. Strafverfahren. Frühjahr 1941 Versuch, im Auftrag des Chefs des SS-Hauptamtes, Berger, eine Freiwilligen-Aufnahme-

stelle der W-SS in der Schweiz aufzubauen, getarnt als »Schweizerische Sportschule«; Juni-Okt. 1941 Untersuchungshaft, gegen Kaution Haftentlassung, Nov. 1941 Flucht nach Deutschland. 1943 Erwerb der Reichsbürgerschaft unter Aufrechterhaltung der schweizerischen; Eintritt A-SS und W-SS; Okt. 1943 »Lehrgang für germanische Offiziere an der SS-Junkerschule Tölz«, Ausbilder beim ErsBtl (franz.) Waffen-SS-Grenadier-Division »Charlemagne« Sennheim (Elsass); zuletzt SS-Stubaf bei einer franz. SS-Brigade. Verurteilung im Febr. 1942 in contumaciam (6 Monate Gefängnis) und im März 1944 (4 Jahre Zuchthaus) wg. Gefährdung der Unabhängigkeit der Schweiz; 1945 Aberkennung des Schweizer Bürgerrechts. Okt. 1946 Verhaftung bei Übertrittversuch in die Schweiz; Dez. 1947 Verurteilung zu 8 Jahren Zuchthaus (Vollzug: Zuchthaus Regensdorf) unter Anrechnung der U-Haft im Strafverfahren gg. ‚Franz Riedweg, Heinrich Büeler und Konsorten‘ vor dem Schweizerischen Bundesstrafgericht in Luzern; bis Febr. 1954 Strafvollzug in der Strafanstalt Regensdorf. 1954-1985 Wohnsitz in Düsseldorf, wo er bis 1967 als Justitiar bei einer Bank tätig war.

134 Kontrolliert wurden stichprobenartig für 1940 und 1944 Das Reich und das NS-Organ Völkischer Beobachter, Münchener Ausgabe.

135 Vgl. dazu Fuhrer, Hans Rudolf, Spionage gegen die Schweiz. Die geheimen deutschen Nachrichtendienste gegen die Schweiz im Zweiten Weltkrieg, 1939-1945, Frauenfeld 1982, u. Kurz, Hans Rudolf, Nachrichtenzentrum Schweiz. Die Schweiz im Nachrichtendienst des Zweiten Weltkrieges. Frauenfeld/ Stuttgart 1972.

136 Zahlen und Daten nach EDA (1998) - Task Force Switzerland – Second World War, hier: Switzerland Faced with pro-Nazi Activities (report). Vgl. auch Noll, Peter, Landesverräter. 17 Lebensläufe und Todesurteile 1942-1944, Frauenfeld/ Stuttgart 1980.

137 Der »Aktivdienst« schützte während des Deutsch-Französischen Krieges 1870-71 mit 37.000 Mann die Schweiz mit Schwerpunkt in der Region Basel vor Durchmarschversuchen. So wurde im Januar 1871 eine franz. Armee unter Gen. Bourbaki durch dt. Truppen gegen die Schweizer Grenze abgedrängt. General Herzog internierte mit nur 2 Divisionen in Stärke von 21.000 Mann im westlichen Jura 87.000 franz. Soldaten. Mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs waren 238.000 Mann unter General Ulrich Wille zum »Aktivdienst« mobilisiert worden; sie leisteten Dienst durchschnittlich 600 Tage. Im Zweiten Weltkrieg erfolgte nach dem deutschen Einmarsch in Polen die allgemeine Mobilisierung der Grenz- und Deckungstruppen. Sie betraf zuerst 430.000 Dienstpflichtige und 200.000 Hilfsdienstpflichtige. Während der Wintermonate 1939/40 lösten sie sich abwechselungsweise ab. Als nach dem »drôle de guerre« der deutsche Westfeldzug begann, folgte am 11.05.40 eine Generalmobilmachung mit weiteren 450.000 Aktivdienstlern und 250.000 Hilfsdienstpflichtigen sowie weiteren erheblichen Inanspruchnahmen ziviler Güter. Im Juni 1940 internierten Aktivdienstler 43.000 Angehörige der franz. Armee. Zwischen Juli 1940 bis in den Mai 1945 organisierte die Schweizer Armee abwechselnd Ausbildungs- und Wachdienste, sodass die durchschnittli-

che Aktivdienstzeit von 600 in Ersten Weltkrieg auf 800 Tage angestiegen sein soll; Angaben nach »Historisches Lexikon der Schweiz«. Man kann daher von einer ‚Aktivdienst-Generation‘ sprechen, die ihre wertenden Deutungsmuster der Vorkriegs- und Kriegszeit nachhaltig bewahrt hat und in Organisationen zum Ausdruck bringt, vgl. Dossier NZZ »Schatten des Zweiten Weltkrieges«, hier: Maisen, Thomas, »Das Schweizer Phänomen der Aktivdienstgeneration«, v. 14./15.08.99.

138 Art. 1 dieser Hilfsdienst-VO lautete (gekürzt): »Bei der Rekrutenaushebung werden alle Wehrpflichtigen, die nicht militärdiensttauglich, aber arbeitsfähig sind, hilfsdienstpflichtig erklärt und einer Hilfsdienstgattung zugewiesen. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt das Verfahren. Militärdienstpflichtige, die aus sanitärischen Gründen für keine der drei Heeresklassen mehr tauglich, jedoch noch arbeitsfähig und somit in einer Hilfsdienstgattung noch verwendungsfähig sind, werden den Hilfsdiensten zugeweiht. (...)« Nach Beendigung ihrer Dienstpflicht in »Auszug«, »Landwehr« und »Landsturm« werden Wehrpflichtige den Hilfsdiensten zugewiesen. Bis zum Ende des Kalten Krieges gehörten entsprechende regelmäßige Übungen zum Alltag in der Schweiz. – D.h., der Schweizer Staatsbürger Wipf unterlag trotz Entlassung aus dem »Aktivdienst« 1940 – einer Art unehrenhafter Ausstoßung im Sinne der »Wehrunwürdigkeit«, wie man nach damaligem deutschen Rechtsverständnis formuliert hätte, RStGB § 30, Ziff. 1, – und nach »Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit« der militärgesetzlich geregelten Hilfsdienstpflicht, vgl. auch UrtSchwGZ, Ziff. 4, 26.

139 UrtSchwGZ, Abschn. VI, Abs. 1, 24.

140 Vgl. zu völkerrechtlichen Implikationen Schindler, Dietrich, Fragen des Neutralitätsrechts im Zweiten Weltkrieg, in: UEK, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht. Band 1: Öffentliches Recht, (Veröffentlichungen der UEK, Band 18), Zürich 2000, 241 ff.

141 Neuere Monographie: Gautschi, Willi, Le Général Guisan, Lausanne 1989.

142 Das Bundesgesetz vom 01.04.38 über die Sicherstellung der Landesversorgung regelte Bestandaufnahme, Bevorratung und Rationierung/Verteilung von Gütern und Transportmitteln. Leiter für die Ämter der »Zentralstelle für Kriegswirtschaft« waren noch Ende 1938 eingesetzt worden. Dennoch sanken für Schweizer Verhältnisse die Rationen für hochwertige Lebensmittel seit Kriegsausbruch ganz empfindlich; sogar Aktiv-Dienstler mussten Kürzungen zwischen 1939 und 1945 hinnehmen: Brot: 25%, Trockengemüse: 25%, Fleisch: 40%, Bohnenkaffee: 33%, Käse: 28%, Schwarzer Tee: 50%. Besonders ungünstig entwickelten sich die Kohle-Importe der Schweiz: 1939: 3.967.000 t, 1943: 1.940.000 t, 1944: 1.368.000 t, 1945: 238.000 t.

143 Vgl. Ries, Karl, Deutsche Luftwaffe über der Schweiz 1939-1945, Mainz 1978. – Es gab sehr wohl auch alliierte Luftraumverletzungen mit Schwerpunkt Kriegsbeginn und vor allem seit 1943/44. Die folgenreichste, hier jedoch unbeabsichtigt, führte am 01.04.44 durch ein Bombardement von Schaffhausen zu 40 Luftkriegstoten, zahlreichen Verletzten und schweren Sachschäden, sodass sich die USA

zur Entschädigung in Höhe 62 Mill. \$ bereit fanden.

144 So kommentierte sinngemäß der renommierte und nicht einflusslose Kolumnist Walter Lippman in der New York Herald Tribune v. 26.01.43: Nicht die Herstellung von Munition für Deutschland in Schweizer Fabriken sei das Wichtigste, vielmehr verfüge die Schweiz über eine Armee. Die Schweiz werde so vor einer deutschen Invasion bewahrt. Es existierten keine schweizerischen Quislinge und Laval, und die Schweiz habe nicht vor Deutschland gebuckelt, als nur noch die tapferen Briten zwischen Hitler und einem totalitär beherrschten Europa gestanden hätten. Der Durchhaltewille der Schweiz zeuge von bemerkenswerter Kraft. Sie habe selbst oberflächliche Erwartungen weit übertroffen. Nie dürfe vergessen werden, so Lippman, wie vorbehaltlos die Schweiz für die Freiheit eingetreten sei. (Zusammenfassung d. Verf.)

145 Urner, Klaus, »Die Schweiz muss noch geschluckt werden!« Hitlers Aktionspläne gegen die Schweiz. Zwei Studien zur Bedrohungslage der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Zürich 1990; benutzt wurde die dt. Ausg. Paderborn 1991.

146 Ab 30.05.41 bis Herbst 1942 gab es im KZ Hinzert neben den vereinzelt politischen Gefangenen aus der Schweiz auch ehemalige Fremdenlegionäre der französischen Armee, offenbar auch wenige Schweizer, die an das Reich hatten überstellt werden müssen, sofern sie als »deutschblütig« galten, oder Betroffene, bei denen nach deutschem Staatsbürgerrecht von 1913 eine deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen war. Sie genossen in der Regel gewisse Privilegien, da sie auf Weisung RFSS in seiner Eigenschaft als »Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums« [RKF] einem »Wiedereindeutschungsverfahren« [WED] unterzogen wurden, vgl. insges. NO-3271. Federführend für sie blieb die Stapostelle Karlsruhe. Erwartet wurde nach etwa 6 Monaten Haft eine Meldung zu Waffen-SS, Wehrmacht oder mindestens zivilem Arbeitseinsatz im Reich. Unwillige Ex-Legionäre hingegen wurden als »asozial« und »ungeeignet« an das AEL Kislau (Baden) rücküberstellt. Zusammenhänge knapp referiert bei Michel, Eckard, Deutsche in der Fremdenlegion 1870-1965. Mythen und Realitäten (Krieg in der Geschichte, 2), Paderborn 1999, 124 ff. Auf die Rolle des Hinzerters Lagers wird dort nicht eingegangen; nützliche Hinweise finden sich hingegen zum »Be-währungseinsatz« etwa im Afrika-Korps. – Neuere Monographien zu sog. Legionären im SS-Sonderlager Hinzert und dem WED-Verfahren scheinen zu fehlen.

147 Das ergibt sich aus Vorgängen zwischen 1942 und 1945 im Bestand Persönlicher Stab RFSS, BAL NS 19/1. Mit gewissen Abstrichen verwertbar wegen der fragwürdigen Grundtendenz Vopersal, Wolfgang, Soldaten - Kämpfer - Kameraden. Soldaten - Kämpfer - Kameraden. Marsch und Kämpfe der SS-Totenkopf-Division. Hrsg.: Truppenkameradschaft der 3. SS-Panzerdivision, 10 Bände, Osnabrück 1984-1991. Vopersal belegt den üblichen Ruf der Dirlwanger-Truppe präzise mehrfach dergestalt, dass er umso unkritischer mit der 3. W-SS PzDiv »Totenkopf« verfuhr.

148 Zusammenfassung einer Befragung September 2002

eines 83-jährigen Betroffenen, der als noch heute überzeugtes Ex-SED-Mitglied anonym bleiben wollte, welcher nach eigenen Aussagen als dienstverpflichteter Aufseher eines Arbeitserziehungslagers bei Berlin im Oktober 1944 zur Dirlwangertruppe strafversetzt worden sei, in Nordost-Ungarn an der Front eingesetzt wurde und Ende Februar 1945 in der Lausitz zu desertieren vermocht habe.

149 So behaupten – aus Sicht der damaligen DDR-Historiographie - Emil Carlebach u.a., Buchenwald. Ein Konzentrationslager. Bericht der ehemaligen Häftlinge... Berlin-Ost ²1988, 184: »1944 Oktober - Der Versuch der SS, deutsche politische Häftlinge für die SS-Formationen Dirlwanger zu werben, wird einmütig abgelehnt.« Das apodiktisch wirkende Wort einmütig wäre nach derzeitiger Kenntnis zu relativieren.

150 RMStGB § 92, »Ungehorsam«, wo die zwingende Strafandrohung in Kern auf »Befehle in Dienstsachen« eingeschränkt war. »Unsinnige, unhaltbare und wehrdienstlich nicht vertretbare Befehle« durften nach damals geltender Rechtsprechung als »unverbindlich« angesehen werden, vgl. Rittau Kommentar RMStGB 1944, 152. RMStG § 98 sah »Strafmilderung bei Reizung durch einen Vorgesetzten« ausdrücklich vor. Und der gesamte 7. Abschnitt des RMStGB, »Mißbrauch von Dienstgewalt«, §§ 114 ff. regelte implizit das Beschwerderecht gemäß § 117 in Verb. mit Beschwerdeordnung v. 08.04.36, HDv 3/10, MDv 15/19 und LDv 3/10, indem die Anzeige solcher Verstöße als legitim zu betrachten war. § 115 drohte ausdrücklich »Strafe bis zur Höchstgrenze der zu verhängenden Straftat« an bei »Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat«.

151 Vgl. das Gutachten im Zusammenhang mit dem Frankfurter Auschwitz-Verfahren 1963 von Buchheim, Hans, Die SS – das Herrschaftsinstrument, Kap. 10, Die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, in: Ders. (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, München 21979, 153 ff.

152 Magill, Franz, * 22.08.1900 - ? +. NSDAP-Nr.: 4.137.171, SS-Nr.: 132.620, Beförderung SS-OSTubaf.: 20.4.43; 1939 EK II; KVK II m. Schw.; Ehrendegen des RFSS u. Totenkopfring, BAZ/BDC PersAkte Magill, Franz. - Ihm gelang mit SS-BrigFü Schmedes der Ausbruch aus dem Kessel von Halbe und Internierung durch westalliierte Truppen. - Nach dem Krieg belangt, vgl. »Justiz und NS-Verbrechen, XX«, lfd. Nr. 570, Tatkomplex: Andere Massenvernichtungsverbrechen. Angeklagte: B., Walter, (Freispruch), Dunsch, Walter (4 1/2 Jahre), Magill, Franz (5 Jahre), Nenntwich, Hans Walter (4 Jahre), Wegener, Kurt (5 Jahre), Gerichtsentscheidungen: LG Braunschweig 20.04.1964, [Bestätigung durch] BGH 17.11.1964, Tatland: GUS, Tatort: Dawid Gorodok (Davidgrodek), Janow, Luniniec, Pinsk, Tatzeit: 04.08.41-15.08.41, Opfer: Juden, Nationalität: Sowjetische, Dienststelle: Reiter-SS, SS-Kavallerieregiment 2, Verfahrensgegenstand: Massenerschießung tausender Juden im Pripjetgebiet, darunter mindestens 4500 Juden aus dem Ghetto Pinsk. Einer der Chefs im SS-KavRgt 2 war damals Hermann Fegelein, de-facto-Schwager Hitlers.

153 Zit. nach Buchheim Bd. 1 ²1979, Befehl und Gehor-

sam, 249 ff.

154 Auf Befehl des RFSS vom 29.01.42 wurde das »SS-Sonderbataillon D« als Freiwilligeneinheit der Waffen-SS eingestuft und in »SS-Sonderkommando D« umbenannt und einsatzmäßig dem »Feldkommando RFSS« unterstellt, BAL NS 19/1.

155 Am 26.01.43, rechtzeitig vor dem NS-Gedenktag zur »Machtergreifung« und kurz vor der Kapitulation des verbliebenen Stalingrader Kessels, erhielten alle Angehörigen von Dirlwangers Verband besondere Kragenspiegel: eine weiße, waagrecht gelegte Stielhandgranate unter gekreuzten schwarzen Karabinern. Die Stielhandgranate für Härte im Nahkampf und der Karabiner als Hauptwaffe spiegelten den Anschein infanteristische Tugenden vor. Gedacht war der symbolische Akt wohl als eine Art »Bewährungs«-Auszeichnung. Er signalisierte durch die Anspielung auf entfernt ähnliche Farbgebung der Kragenspiegel bei regulären Waffen-SS-Verbänden, dass jedoch eine völlige Gleichrangigkeit nicht gewünscht wurde; eher erinnerte die Montur jetzt an »fremdvölkische« Hilfswilligen-Verbände. Denn die zeitgleiche Aufstockung durch Waffenträger, die entweder als minderwertig galten oder kriminalisiert wurden, verrät die Auffassung Himmlers, dass die Sondereinheit für bestimmte – man mag auch sagen, besonders verbrecherische - Einsätze zugeschnitten bleiben sollte.

156 So wurde z.B. im Internet um Nachricht über den vermisster KZ-Häftling aus dem KZ Neuengamme Lüders, Walther, geb. am 04.10.1896 in Hamburg, gebeten, unbekannte Feldpostnr. und Erkennungsmarke. Der Gesuchte habe sich im KZ Neuengamme bis 1942, ab 1942 in der Sonderbrigade Dirlwanger befunden und soll 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten sein.

157 BAL NS 19/1

158 BAL NS 19/1.

159 Zit. nach Buchheim, Befehl und Gehorsam I, 303.

160 BAL NS 19/1.

161 Buchheim, a.a.O., I, 303.

162 »SS-Sturmbrigade D« durch Unterstellung anderer Verbände aufgestockt zur 36. Waffen-Grenadier-Division der SS. Kommandeur: SS-Oberführer d. Res. Dr. Oskar Dirlwanger, Vertreter und »taktischer Berater« SS-Brigfü u. Ex-GenMaj d.W-SS u. Pol. Fritz Schmedes, Ia-Offizier SS-OSTubaf Kurt Weiße. Das Chaos im Untergangsszenario des III. Reiches symptomatisch durch verwirrende Zusammensetzung von Truppenteilen gespiegelt: entweder zusammengewürfelt oder nur noch auf dem Papier kampffähig. Bis März tlw. zwangsweise Überführung unterstellter zerschlagener Wehrmachtsteile in die 36. W-SS-Div. - Unterstellung März 1945: HGrp Süd/ 4. PzA/ XXXX. Pz-Korps »Schlesien«, dann HGrp Mitte, 4. PzA, V. Korps/ KampfGrp »Lausitz«. Angaben insgesamt weitgehend nach Tessin, Verbände der Wehrmacht und Waffen-SS:

Gliederung:

Waffen-Grenadier-Regiment der SS 72 mit 3 Btl. zu 12 Kp.

Waffen-Grenadier-Regiment der SS 73 mit 3 Btl. zu 12 Kp.,

1 gem. Kp.,

2 Btr. ?

Dazu Armee-Reserven:

Pionier-Brigade 687 (urspr. Heer, 2 Radfahr-Btl., Reste bis 01.03.45 in 36. W-SS-Div. aufgegangen)

Grenadier-Regiment 1244 (urspr. Heer, gebildet 13.02.45 Potsdam aus Heeres-UffzSchulen mit Landsturm und anderem aufgegriffenen Wehrmachtspersonal; im März zur Aufstellung 545. Volks-Grenadier-Division herausgelöst.)

Schwere Panzerjäger-Abteilung 681 (urspr. Heer, aus Wehrkreis XXI, neu aufgestellt Spremberg Februar 1945, 2 Kp. mit 8,8-cm-Geschützen, Reste bis 01.03.45 in 36. W-SS-Div. aufgegangen)

Panzer-Abteilung Stahnsdorf (uspr. Heer, mit 28 SturmGesch., anfangs noch 16 Panzer bis deren Abzug zur PzAbt Kummersdorf)

Teile SS-Junkerschule Braunschweig (herausgelöst aus 1.Fallschirmjäger-Panzerdivision Hermann Göring z.b.V.)

SS-Artillerie-Abteilung 36 ?

SS-Fusilier-Kompanie 36 ?

Ersatzkompanie »KL«Buchenwald (darunter »evakuierte« KZ-Häftlinge des ehem. »KL« Auschwitz)

163 Dirlwanger selbst war Anfang Februar 1945 an der Weiße-Front zum 12. Male verwundet worden. So erklärt sich auch sein Tod am 07.06.45 im Internierungslager-Lazarett Altshausen; Ursache dafür sollen jedoch spezifische Einwirkungen polnischen Wachpersonals im Dienst der französischen Besatzung gewesen sein, sie wohl ehemalige deportierte Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge und Kriegsgefangene, nachdem man ihn identifiziert habe. - Schmedes, Fritz, SS-Brigf. u. Genmajor d. W-SS u Pol, geb. 07.10.1894 Schwarme (Krs. Verden/Oldenburg), Todesdatum unbek., gelungener Ausbruch aus dem Kessel von Halbe u. Gefangennahme jedoch bestätigt, NSDAP-Nr. 5 240 168, SS-Nr.: 420 790, ursprünglich Berufsoffizier (1913), dann Polizeilaufbahn. Laufbahn: SS-Brigf. u. Gen. Maj. d. W-SS u. Pol.: 09.11.43; SS-Oberf.: 10.06.43; SS-Staf.: 20.04.42; SS-OSTubaf.: 01.04.42; Oberst der Schupo 1938 (?); OTL der Schupo: 1937 (?). Dienststellungen: Takt. Führer »SS-Sturmbrigade Dirlwanger«/ 36. Waffen-Gren.Div. der SS (20.02.45), deren Kdr. 15.02.45 – 04.(?)05.45, Kapitulation mit Div-Resten an der Elbe. Schmedes war vom RFSS wegen angeblich defaitistischer Haltung auf dem Balkan abgelöst, abgestraft und v. 27.11.44 - 15.02.45 zur Führereserve der Waffen-SS versetzt worden; zuvor Kdr. 4. SS-PolPzGren-Div 22.(?)08.44 - 27.11.44 oder 04.12.44, davor Führereserve SS-FüHA 05.07.44 - 22.08.44. 6. SS-DivFü-Lehr-gang: 26.07.43 - 21.08.43, m.d.F.b. 4. SS-PolPzGrenDiv: 10.06.1943 - 18.08.43. Übernahme in W-SS mit Planstelle SS-OSTubaf.: 01.04.42 als Kdr. SS-PolArtRgt/SS-PolDiv: 01.12.41 - 10.6.43. – Vorkriegslaufbahn: Ia beim IdO Kasel: 03.39 - 06.41; Kdr. der Schupo, Erfurt: 1937–1938, Polizei-Stabsoffizier, Erfurt: 1935-1937. - Freikorps »Sicherheitswehr Mitteldeutschland« Juni 1920 nach Einsatz gegen »Rote Ruharmee«, zuvor Feldart.Rgt. 62 (Oldenburg) Oktober 1919. BtrtChef »Freiwilligen-Batterie Schmedes«, Freikorps Hasse mit Einsatz Berlin und

Grenzkampf Oberschlesien Winter-Sommer 1919. Weltkriegsende Nov. 1918 Hptm FeldartRgt Nr. 84 (Straßburg/E.), Seconde-Leutnant: 23.06.14, Fahnenjunker Ostfries. FeldartRgt Nr. 62 (Oldenburg): 20.02.13. - Auszeichnungen: Deutsches Kreuz in Gold: 10.06.43; 1939 Spange z. EK I, 1939 Spange zum EK II, 1914 EK I, 1914 EK II, KVK II m. Schw., Verwundetenausz. 1939 in Schwarz; Ehrenkreuz für Frontkämpfer; Totenkopfring der SS. Vgl. PersA BAZ/BDC.

164 UrtSchwGZ, 20.

165 Himmler hatte sich im Spätsommer 1944 in seiner Eigenschaft als Chef des Ersatzheeres solche Wehrmachtstrafgefangenen unterstellen lassen, die aus geräumten Wehrmachtstrafanstalten in Frankreich und westlich der Rheinlinie stammten.

166 Vgl. TAZ Voranzeige v. 26.09.02 zu TV-Feature »Gräueltaten im Zwangsdienst«, 3sat, »Mathi Schenks letzte Reise nach Polen. (...) Es gibt Lebensgeschichten, die nicht einfach zu vermitteln sind: Als die deutsche Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg Belgien überfiel, begrüßte ein Teil der Bevölkerung die Besatzer mit Hakenkreuzfahnen an den Häusern. Ein anderer Teil wurde als ‚Volksverräter‘ eingestuft - dazu gehörte auch die Familie Schenk. Weil sich Mathi Schenk nicht freiwillig zur Wehrmacht melden wollte, wurde er als Zwangssoldat für Deutschland in den Krieg geschickt. Der damals Achtzehnjährige wurde im August 1944 in einem Stoßtrupp vor der berühmten SS-Brigade Dirlwanger hergetrieben, als diese unvorstellbare Gräueltaten an der aufständischen Waschauer Bevölkerung begingen. Im Januar 1945 startete dann die Rote Armee eine Offensive, polnische Bauern versteckten den Belgier in deutscher Uniform vor den Russen. Bis September 1946 ermittelten belgische Behörden gegen Mathi Schenk. Unterschiede zwischen Zwangssoldaten und jenen, die sich freiwillig den Besatzern angeschlossen, wurden nicht gemacht. (...)«.

167 Vergleichbare Erfahrungen machten luxemburgische zwangsrekrutierte Wehrmachtangehörige, unabhängig davon, ob sie übergelaufen oder gefangen genommen worden waren. Dabei hatte sich die luxemburgische Exilregierung seit dem deutschen Einmarsch 1940 zweifelsfrei im Kriegszustand mit Hitler-Deutschland befunden und mit eigenen militärischen Kontingenten an der Seite der Alliierten gekämpft. Luxemburger hatte die UdSSR im Sammelager 188, Tambow, und seinem Nebenlager Kirsanow zusammen gezogen. Von 991 luxemburgischen Kriegsgefangenen in sowjetischem Gewahrsam kehrten 825 zurück, die meisten als Großtransport per Bahn am 05.11.45. 166 Menschen waren jedoch dort oder während des Transports verstorben, unmittelbar danach verstarben noch etwa 50 weitere dieser ehemaligen Zwangsrekrutierten. Zahlen nach Hohengarten, André, Die Stadt Luxemburg unter der Nazi-Herrschaft, 1940-1945. Führer für einen alternativen Stadtrudgang, Luxemburg 1994, 27 u. 168.

168 Zur juristischen Aufarbeitung deutscher Kriegsverbrechen unter sowjetischer Regie vgl. Ueberschär, Gerd R., Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, in: ders. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbre-

cher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/M 1999, 240-261.

169 So konnte der zeitweise vertretungsweise Kommandant des SS-Sonderlagers Hinzert 1941/42, SS-Stubaf Egon Zill, 1945 bei Lübeck in brit. Gewahrsam gelangt, unter dem angenommenen Mädchennamen seiner Frau mit gefälschten Geburtsdaten die Entlassung und sogar seine Übernahme in den brit. »Labour-Service« erlangen und anschließend als Sportwart in Hamburg untertauchen, bis ihn bayerische Ermittler im Zusammenhang mit NSG-Verfahren zum KZ Dachau enttarnten, vgl. dazu insgesamt StaatsArch Mü II, Egon Zill, Handakten.

170 VO über die Einrichtung von Standgerichten v. 15.02.45, RGBI 1945 I, 50, »III. (1) Die Standgerichte sind für alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampffestigkeit gefährdet wird. (...) IV (1) Das Urteil des Standgerichts lautet auf Todesstrafe, Freisprechung oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. (...)«. Da die verlangte förmliche Beteiligung eines der »Reichsverteidigungskommissare« (Gauleiter) gegen Kriegsende regelmäßig nicht zu erwirken war, traten tatsächlich unzählige Exekutionen von Verurteilten oder bloß Verdächtigen ein: vermutete Desertere, angeblich defaitistische Zivilisten oder so genannte Plünderer. Sie wurden exemplarisch mit umgebundenem Schild für jedermann sichtbar zur Abschreckung sofort erhängt oder einfach an Ort und Stelle liquidiert. Insgesamt waren noch nicht einmal Mindestforderungen an ein standgerichtliches Verfahren erfüllt und praktiziert worden.

171 Der früher gebräuchliche Begriff einer »Deutsch-Schweiz« in Abgrenzung zur »Welsch-Schweiz« wird aus Gründen politischer Korrektheit umgangen, um jegliche Missverständnisse auszuschließen.

172 Es war um angebliche Weitergabe von geheim zu haltenden Unterlagen über den Schweizer Fliegerhorst Dübendorf gegangen. Sowohl der Zeuge erwies sich als unzuverlässig als auch Wipfs tatsächlicher Informationsstand als unbedeutend. Möglicherweise hatte er mit gar nicht vorhandenen Kenntnissen wichtigtuerisch geprahlt, um Vorteile für sich zu gewinnen. Vgl. UrtSchwGZ, 19.

173 Desertation oder Fahnenflucht, insbesondere im Verteidigungs- oder Kriegszustand, galt in den meisten Staaten nach Militärstrafrecht als besonders schweres Vergehen, das je nach Umständen und Folgen – etwa nach Zusammenarbeit mit dem Gegner – mit der Todesstrafe belegt werden konnte, vgl. Messerschmidt, Manfred/ Wüllner, Fritz, Die Wehrmächtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987. Man darf für die bis Sommer 1944 fassbaren deutschen Desertationsfälle von etwa 60 % Todesurteilen auszugehen. – Während Wipfs Desertation aus der Armee eines demokratischen Rechtsstaates als verwerflich gelten darf, zumal er wahrlich weder weltanschauliche noch politische Motive hatte, müssen für Wehrmächtsdeserteure andere Kriterien gelten; vgl. Wette, Wolfram (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 1995, schroffer die Position des Publizisten und PDS-Politikers Zwerenz, Gerhard, Soldaten sind Mörder. Die Deutschen und

der Krieg, München 1988.

174 Der Straftenor des Territorialgerichts 3 A vom 04.09.45 lautete auf »Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verschleuderung von Material, Eintritt in fremden Militärdienst und Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend teilweise Schließung der Grenze«. Strafrechtliche Aspekte zu Vergehen gegen die militärischen Sicherheit tauchten im Urteil also nicht auf. Allerdings wurde an dritter Stelle sein Eintritt in die SS-Sondereinheit Dirlwanger angeführt. Am 19.08.40 hatte Wipf schon 15 Monate Gefängnis und zwei Jahre Ehrverlust, 1945 dann drei Jahre zuerkannt bekommen; dabei waren die 1940 durch das Divisionsgericht 8 in Abwesenheit u.a. ausgesprochene Degradierung und drei Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit seiner Ergreifung am 05.05.45 auf Schweizer Boden tatsächlich wirksam geworden, und dieses frühere Urteil einschließlich Nebenstrafen, das seine sofortige und fortgesetzte Haft begründet hatte, war auch in das Strafmaß des Territorialgerichts 3 A vom 04.09.45 eingeflossen.

175 Gesamtdarstellung zu den französischen Verfahren bei Pendaries, Yveline, Les procès de Rastatt (1946-1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne, Bern 1995.

176 Anders Pütz 2001, 25: »halt- und treulos«. Die moralische Wertung zu vagabundierend hin ist nach Schweizer Sprachgebrauch durchaus möglich.

177 UrtSchwGZ, 2. Darstellung und Urteilabdruck bei Pütz, Albert, Angehörige der ehemaligen Lager-SS, Gestapo und NS-Justiz vor Gericht. Das ehemalige SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945, Bd. 2 (Schr. d. Min. d. J. RPL, 8) Frankfurt/M 2001, hier Abdruck 25-48. Pütz geht weniger auf die Angehörigkeit bei der Brigade Dirlwanger ein, sondern erwähnt seinen erlangten Rang als SS-UScharf und stellt seine Blutgruppen-Tätowierung fest.

178 Er starb nach bisheriger Kenntnis in der medizinischen Universitätsklinik Zürich, vgl. StA LG Trier, 5Js 932/59, 35, zit. nach Beiakt Bl. 332, StA Zürich v. 05.05.60. Es wäre Spekulation, die Todesursache mit langjährigem Alkoholmissbrauch in Zusammenhang zu bringen. – Albert Pütz betont in seiner Täterbiographie den Tod an einer Blutkrankheit in der Strafanstalt Regensdorf, vgl. Pütz 2001, 33.

179 Zur Begriffsverwendung im III. Reich vgl. Ayaß, Wolfgang, »Asoziale« im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995. u. ders., »Asoziale«: die verachteten Verfolgten, in: Dachauer Hefte 14(1998), 50-66.

180 Auch danach blieb der Arbeitseinsatz in der Rüstungsproduktion etwa gleichgewichtig mit etwa Einsätzen in Einrichtungen der Luftwaffe.

181 PHL, später AEL Welzheim vgl. CCP 1990, **185**; Dirlwanger war auf Betreiben von Gauleiter Wilhelm Murr (1888-1945) eingewiesen worden. Murr, Gauleiter Württemberg-Hohenzollern, Staatskommissar und württembergischer Staatspräsident, waren Korruptionsvorwürfe gegen den wegen Unregelmäßigkeiten in Arbeitsamt Heilbronn, disziplinarisch von der SA-Ehrengerichtsbarkeit Abgestraften und wegen Sittlichkeitsdelikts Vorbestraften zu Ohren gekommen. Nach etwa 4 Wochen Haft kam er je-

doch frei, das Ermittlungsverfahren wurde ausgesetzt, weil sich Gottlob Berger für ihn verwandt hatte. Ex-SA-Oberführer Berger wiederum, seit 1936 in der SS und dort damals am Beginn seiner Karriere, kannte Gauleiter Murr aus seiner Zeit als Referent für Leibeserziehung im württembergischen Kultusministerium und als Leiter der württembergischen Landesturnanstalt (Oktober 1935 – April 1937).

182 Vgl. zur Biographie Ausstellungskatalog Kurt Gerstein - Widerstand in SS-Uniform, Bielefeld 2000.

183 Lagerkommandant war der Ex-SA-Führer und OTL a. D. Karl Buck geworden, der vom aufgelösten KZ auf dem »Oberen Kuhberg« bei Ulm dann zum ebenfalls aufgelösten KZ »Heuberg« (Schwäbische Alb) versetzt wurde, seit dem Kaiserreich Truppenübungsplatz-Gelände, und der danach das »PHL Welzheim« übernahm. Nach dem Krieg von der französischen Justiz dem Vernehmen nach dreimal zum Tode verurteilt und schließlich begnadigt, soll Buck 1955 den deutschen Behörden übergeben worden sein.

184 Eine über den Buchhandel oder Bibliotheken zugängliche neuere Monographie über das PHL Welzheim scheint leider nicht zu existieren. Einige Informationen standen dankenswerter Weise über die Regionalzeitung Rems-Murr-Nachrichten zur Verfügung. Eine Ortsbesichtigung im Jahr 2001 ergänzte Kenntnisse.

185 Von dieser Voraussetzung ging auch das Zürcher Verfahren aus, vgl. UrtSchwGZ, 20. Die Schweizer Justiz schloss sich also hinsichtlich der Tatbestandsermittlungen dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart v. 31.01.41 wegen »5 Vergehen des Betrugs« an.

186 Der Einbezug der Stuttgarter Gestapo ergab sich aus ihrer fremdenpolizeilichen Zuständigkeit und als Indiz schon aus seinem spezifischen Unterbringungsort.

187 Von einem damaligen Amtshilfe-Ersuchen an die Schweiz ist bislang nichts bekannt. Unter den herrschenden Kriegsbedingungen war ein ‚friedensmäßiges‘ Auslandsschreiben oder -telefonat undenkbar.

188 UrtSchwGZ, 19.

189 UrtSchwGZ, 18.

190 UrtSchwGZ, 18 f.

191 UrtSchwGZ, 17 ff; die originale Schreibweise, sie tlw. erklärbar durch fehlende deutsche Sonderzeichen auf der Schreibmaschinen-Tastatur, wird weitgehend beibehalten. Sinnabschnitte und Erläuterungen vom Verf..

192 Die damaligen Vormundschafts- und Entmündigungsregelungen der Schweiz unterschieden sich formal nur unwesentlich von denjenigen im Reich. Der gut gemeinte Vorschlag übersah, vereinfacht ausgedrückt, dass für eine Vormundschaft weit schwerwiegendere Belastungsmomente hätten vorgebracht werden müssen.

193 Seine Bewährungszeit wäre frühestens im Dezember 1942 abgelaufen, sodass wegen erneuter Straffälligkeit die dreimonatige Gefängnishaft abzusitzen gewesen wäre.

194 Befragungen älterer Bürger vor Ort 2001.

195 So argumentiert Pütz 2001, 25, sinngemäß nach Auswertung des im Berner Bundesarchiv vorhandenen Materials. Eine gewisse Faszinationswirkung lässt sich daraus ableiten, wenn gleich Wipfs Vernehmungen 1945 die exkulpativ Tendenz andeuten, als ob er der Magie der Ver-

führung erlegen und rasch enttäuscht worden sei.

196 Vom Reichspropagandaministerium streng kontrollierte Filmschau mit Wochenrückblicken, die auch im besetzten, achsenfreundlichen und neutralen Ausland als Vorfilm gesehen werden konnte.

197 Vgl. Wegner, Bernd, Hitlers politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933-1945, Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite, Paderborn/ München/ Wien/ Zürich ⁵1997, Teil V, Expansion, 263 ff..

198 Vgl. Grenzzonenverordnung v. 02.09.39, RGBI I 1939, 1578; VO zur Änderung der Grenzzonenverordnung v. 30.10.39, RGBI I 1939, 2114. Inhalt war eine Verschärfung der Meldepflicht in Verbindung von Ausweisungsmaßnahmen gegen angeblich unzuverlässige oder Personen aus Feindstaaten, insbesondere Juden. Vgl. auch RFSSuChdDtPol iRMdI Schnellbrief betr. Verordnung über die Behandlung von Ausländern v. 07.09.39 u. ders., Schnellbrief betr. ausländerpolizeiliche Behandlung feindlicher Ausländer v. 16.09.39. Zuständig für nichtdeutsche Grenzgänger waren die regionalen Ausländer-Meldeämter, die ihrerseits mit den zuständigen Stapo-Stellen auf Zusammenarbeit angewiesen waren. – Arbeitsrechtliche Zusammenfassung in der späteren Erlass-Sammlung bei Didier, Friedrich, Handbuch für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten, o. O. 1944; Darstellung und Bewertung der rassepolitischen Prämissen wie Konsequenzen im umfangreichen Standardwerk Majer, Dietmut: »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (Schr. BA, 28), Boppard 1981.

199 Die Lagerformen und -bezeichnungen waren fließend; AEL existierten förmlich seit Himmlers Erlass als Chef der Deutschen Polizei vom 28.05.41, RFSSuChfdDtPol iRMdI, Az S II C 3 Nr. 9466/40 -273-, Kopie IfZ München, Fa-176, und unterstanden den zuständigen Stapo-Stellen, vgl. dazu Lofti, Gabriele, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Stuttgart/München 2000. Auch reguläre »KL« oder solche, die der IKL unterstellt waren wie etwa ab Juli 1940 Hinzert, konnten über eigene »Abteilungen« zum AEH-Vollzug verfügen. Im Herbst 1941 wurden für das Hinzert Nebenlager Wittlich noch Zwangsarbeitskräfte zum Bau der Reichsautobahn benötigt, daher seine rasche Überstellung vom Stammlager in dieses Nebenlager. Ab Anfang Januar 1942 wurde das Nebenlager wegen Einstellung der Bauarbeiten bis Ende Februar 1942 abgewickelt. Wipf, dort zum »Stubenältesten« und dann Kapo aufgerückt, muss schon Ende Januar 1942 in das Stammlager rücküberstellt worden sein. Dies ergibt sich aus dem in Zürich 1948 noch unbekanntem Fall Nr. 39, Gottlieb M..., StA LG Trier 5 Js 932/59, 130 ff. **200** BAL R 58/1027

201 Runderl. RSHA, BAL R 58/243.

202 So etwa durch den Pflichtbezug von »Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. (...) Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege«. Die noch deutlicher gängelnden

»Richterbriefe«, mit Publikation abmahnender Urteilschelte und belogter Musterentscheide, wurden erst nach dem 07.09.42 durch das RMDJ eingeführt.

203 Vgl. dazu Ayaß, a.a.O., 139 f., nach BAL R 58/184

204 Vgl. Schnellbrief RSHA v. 18.06.40, vgl. Ayaß, a.a.O., 170 f. nach BAL R 58/RD 19/28-15-, 190.

205 Vgl. Anm. 43.

206 UrtSchwGZ, 24.

207 Kurzinformation: SchwMStGB Art. 72 versteht unter Dienstvorschriften »jede generelle, nicht an eine bestimmte Person gerichtete Vorschrift in Dienstsachen«, vgl. auch Hauri, MStGB Kommentar, Art. 72, II, Ziffer 3, Anm. 24, ferner 28 (Erlaß auch von untergeordneten Dienst- und Kommandostellen, Anm. 30-32 (Meldepflicht nach Erhalt des »Dienstbüchleins«, im Reich vergleichbar damals Soldbuch; Pflicht bei beabsichtigtem längeren Auslandsaufenthalt zur Urlaubsanmeldung/ Gewährung und Anmeldung bei einer schweizerischen Auslandsvertretung), 234. »Dienstvorschriften sind für die im militärischen Strafvollzug stehenden Verurteilten (...) die für die Organisation und Durchführung des militärischen Strafvollzuges niedergelegten Bestimmungen (...), so auch das Verbot, den Ausgangsrayon zu verlassen (...)*«*, a.a.O. IV, 237. »Ungehorsam« lag nach Art. 61 bei Wipf nicht vor, da keine besondere Bestätigung einer allgemeine Dienstvorschrift durch einen förmlichen Befehl vorgelegen hatte. Art. 73 regelt Missbrauch und Verschleuderung von Material: »1. Wer (...) Ausrüstungsgegenstände (...) oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbäuchlich verwendet, veräußert, verpfändet, beiseiteschafft, im Stiche läßt (...), wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis bestraft. 2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. 3. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.« Die »Handlungsobjekte« können »irgendwelche dem Täter zugängliche bewegliche oder unbewegliche Sachen sein«, nicht nur solche von materiellem Wert, wie etwa das »Dienstbüchlein« oder Seitengewehr, a.a.O. III, 1, 244. Gemeint war wohl auch die Uniform des degradierten, zur Entlassung aus dem »Aktivdienst« heranstehenden Deserteurs Wipf, da SchwStGB Art. 331 nicht erfüllt schien, vielmehr der Tatbestand, dass ein (Noch-) Angehöriger der Armee seine Uniform außerhalb des Dienstes samt Seitengewehr unbefugt trug, a.a.O., VIII, Ziffer 6, 249, und damit den Eindruck erweckte, er sei im »Aktivdienst«. Eine Bereicherungsabsicht nach Art. 129 oder 131 lag kaum vor. Eintritt in fremden Militärdienst meint hier nach Art. 94: »1. Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft. (...) 4. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.« Unter fremdem Militärdienst versteht man in der Schweiz »jede Dienstleistung in einer Institution, welche nach der im betreffenden Staate bestehenden Organisation zum Heere gehört oder diesem angegliedert ist.« Vgl. a.a.O., II, 1, 5, 328. »Dass der Täter den Entschluss zum Eintritt aus eigenem Antrieb gefasst hätte, gehört

nicht zum objektiven Tatbestand. Auch derjenige ist schuldig, der auf Befehl einer fremden Macht eintritt.« A.a.O., 328 f. »(...) Art. 94 ist vollendet, wenn sich der Täter durch eine (auch nur einseitig bindende) Verpflichtung der militärischen Befehlsgewalt des fremden Staates unterstellt oder wenn er den Dienst ohne Eingehung einer Verpflichtung tatsächlich aufnimmt (...).« A.a.O. V, Ziffer 1, Anm. 19, 330. Ein zubilligender »Notstand« nach Art. 26 liegt vor, wenn der Täter dem Befehl zum Eintritt in fremden Militärdienst gehorchte, um nicht in einem Konzentrationslager interniert zu werden, nicht hingegen, wenn der Eintritt erfolgte, um einer »zumutbaren« Internierung zu entgehen, auf Befehl eines fremden Staates handelnde oder der Nichteintritt nur die Zukunftspläne des Täters durchkreuzt hätte und die Nachteile nur wirtschaftlicher Natur gewesen wären, a.a.O., VIII, Anm. 28-30, passim. Es lässt sich ausrechnen, das im Falle Wipf eine Klärung nicht unkompliziert gewesen sein dürfte, da er als KZ-Inhaftierter formal auf eine Notlage hinweisen konnte – ob glaubhaft oder nicht, das steht auf einem anderen Blatt. Art. 90 war deshalb nachrangig und wurde deshalb nicht aufgeführt, da er nicht, »ohne dazu gezwungen worden zu sein, in einem Kriege die Waffen gegen die Eidgenossenschaft« trug, allerdings »in eine feindliche Armee« eintrat. Insgesamt wäre den Nachweis zu führen schwer gewesen. Die hier angedrohten Sanktionen lauteten Todes- oder Zuchthausstrafe. Zwar erfordere »Die Waffen tragen« zur Vollendung nicht, dass die Waffen auch gegen die Schweiz eingesetzt werden, so der Kommentar zu Art. 90, I, 6, 323, aber bei Wipf lag schon die Nähe zu Art. 83 vor: »1. Wer in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, eigenmächtig seine Truppe oder seine Dienststelle verläßt (...), wird mit Gefängnis bestraft (...). 2. Erfolgt das Ausreißen im Falle eines aktiven Dienstes, so kann auf Zuchthaus erkannt werden. 3. Geht der Ausreißer zum Feinde über, so wird er mit dem Tode bestraft.« Angesichts der diffizilen Sachverhalte, ob er sich nach dem Urteil vom Juli 1940 tatsächlich noch im »Aktivdienst« befand oder nicht, setzte man stattdessen ein zweifelsfreies Vergehen gegen das militärische Grenzregime im Sinne von Art. 5 an: »1. Die für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen gelten nicht nur, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet, sondern auch, wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Anwendung beschliesst...« Es ist aufschlussreich, dass alle möglichen Anklagepunkte, die sich aus einem Verdacht auf Verrat schutzwürdiger Interessen der eidgenössischen Landesverteidigung jeglicher Art nach SchwMStGB Art. 86 oder 106 hätten nähren können, im Wesentlichen fallen gelassen wurden, da der Beweis letztlich nicht zu führen war.

208 SchwMStGB Art 37, Satz 1: »Hat sich ein (...) Unteroffizier (...) durch sein Verbrechen oder Vergehen seines Grades unwürdig gemacht, so degradiert ihn der Richter.« Die indikativisch-zwingende Formulierung schließt richterlichen Ermessensspielraum aus. Nach Art. 37, Satz 2,

war für den Delinquenten die »Erfüllung der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen«, also praktisch erfolgte die zumindest suspendierende Ausstoßung aus der Armee unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Dienstpflichtigkeit; nach Satz 3 jedoch durfte im Falle des »Aktivdienstes« die Zulassung zur persönlichen Dienstleistung mit beibehaltener Degradation gewährt werden. Grundsätzlich gilt: »Zur Beurteilung der Gesinnung und der Charakterveranlagung des Täters, auf die das Delikt Rückschlüsse zulässt, ist auch sein Vorleben heranzuziehen.«, vgl. Hauri, Kommentar, II, 2., 10-11, 156. Hier hatte Wipf auf Grund seiner zivilen Vorbelastung sowie seiner Latte an militärischen Vorstrafen schlechte Karten.

209 Die Verjährung regelte sich im SchwMStGB Art 51-56 vergleichbar mit SchwStGB 70-75, hier insbes. in Verbindung mit Art. 155-158 SchwMilitärstrafprozess-Ordnung bei Verfahren gegen Abwesende und bei Wiederaufnahme gem. MStGB Art. 55: »Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird...(...)«. Ausschluss aus der Armee nach MStGB Art. 36 und Degradation nach Art. 37 waren von der Verjährung einer Hauptstrafe ausgenommen. Sie galten sofort nach Rechtskraft des Urteils als vollzogen. Zu beachten ist hingegen hier Art. 53: »1. Die Verjährung ruht, solange der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe verbüsst.« Die Verfolgungsverjährung für ein bestimmtes Delikt wird nicht unterbrochen durch ein Kontumazialurteil, das einen anderen Tatbestand erfasst, so die Flucht Wipfs nach dem Urteil vom Juli 1940 und seiner Festnahme im August 1940; Kontumazialurteil meint dabei ein rechtskräftiges, aber wegen Abwesenheit des Verurteilten nicht vollstreckbares Urteil. Das war jenes vom September 1940. Von der Aufhebung des Kontumazialurteils im Wiederaufnahmeverfahren bis zum neuen Anwesenheitsurteil, als Wipf im Mai 1945 auf Schweizer Boden wieder greifbar war, lief die Verfolgungsverjährung weiter, die zuvor geruht hatte. Damit setzte die Vollstreckungsverjährung der auf die Wiedereinsetzung hin im Anwesenheitsurteil ausgefallenen Strafe, die Wipf im September 1945 erhielt, neu ein mit der Rechtskraft dieses Urteils, so sinngemäß Muri, Kommentar MStGB, 186.

210 MStGB Art. 51 entspricht im Kern SchwStGB Art. 70; nach damaligem Wortlaut wurden Straftaten, für die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus vorgesehen waren, mit einer Verjährungsfrist von 20 Jahren ausgestattet. Für andere mit Zuchthaus strafbewehrte Verbrechen galt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Keine dieser Fristen war mit Übergabe der Anklageschrift am 27.02.48 verstrichen.

211 UrtSchwGZ, 26.

212 UrtSchwGZ, 13.

213 Die eidgenössische Grenzwacht, wenn gleich mit fiskalischen Zolldienst- und polizeilichen Grenzschaufgaben betraut, unterlag dem Militärstrafrecht ebenso wie z.B. das Festungswachtkorps, vgl. SchwMStGB Art. 2, Ziffer 6, in Verb. m. Art. 236. Falls wesentliche Verteidigungsinteressen als berührt galten, sahen sich im weitesten Maße auch Zivilisten dem SchwMStGB unterstellt.

214 Zur politischen Lage aus Schweizer Sicht cf. Adam,

Jost, Die Haltung der Schweiz gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland im Jahre 1940, Diss. phil. Mainz 1972, u. Bucher, Erwin, Die Schweiz im Sommer 1940. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1979, 356-398. – Da die Schweiz während der Vorbereitung des deutschen Westfeldzuges und nach seiner Beendigung eine deutsche Aggression ernsthaft befürchtete sowie Luftraumverletzungen beunruhigten, ließ sich das Verhältnis zwischen Bern und Berlin als zeitweise sehr gespannt bezeichnen. Solche Invasionsbefürchtungen bestanden bis 1944.

215 SchwMStPO Art. 212 in Verb. mit SchwMStGB Art. 30. Abs. 1, wonach SchwStGB Art. 37 u. Art. 39, Ziffer 3, in Verb. m. Art. 3 anzuwenden sind.

216 Nicolas Wampach, Geschäftsmann aus Differdange, geb. 1918, war vom 22.02.43 bis 17.01.44 als politischer Häftling im KZ Hinzert inhaftiert. Seine Haftnummer war leider nicht mehr präzise zu eruieren. Vgl. auch Angaben bei Raths, Aloyse (Bearb.), Livre d'or des camps. KZ an Émsiulong. 45 Joër fräi! (Rappel 45(1990)5-6, numéro spécial), Luxembourg 1990, 110.

217 Ablichtung bei Pütz 2001, 27. Die Übernahme Wipfs in die Brigade Dirlwanger 1944 wurde hier nicht erwähnt, die Wirkenszeit Wipfs in Hinzert noch irrig mit 1941 bis 1943 als »Leiter des Lagers Hinzert bei Trier« angegeben und betont, »nach Aussagen vieler Hunderter von Luxemburgern (werde er) als ein besonders grausamer und gefährlicher Mensch bezeichnet«. Da Dr. Oprecht auf Grund seiner juristischen Vorbildung wusste, was strafrechtlich »grausam« und »gefährlich« bedeuten, war die Implikation eines Mordvorwurfs im Sinne von SchwStGB Art. 112 enthalten.

218 Pütz 2001, 28 ff, geht auf dessen Dienstreisen zu Ermittlungszwecken ein.

219 Gemeint vermutlich Äthyl-Alkohol/Äthanol (C₂H₅OH), in der 70%-Konzentration damals nicht unübliches, da auch im Krieg synthetisch preiswert herstellbares Desinfektionsmittel, verwandt mit dem bekannten Trinkalkohol. Das hochtoxische Reinigungsmittel Methylalkohol/ Methanol (CH₃OH) wird zwar als geschmacks- und geruchsähnlich dem Äthanol beschrieben, bewirkt aber nach oralem Genuss von schon 30-50 ml rasch eintretende toxische Nebenwirkungen mit Todesfolge (Methanolvergiftung).

220 Der damalige Inhaber der Planstelle »Stabschef Revier«, SS-UScharf Johannes (Hans) Krischer, hatte gewisse Misstände seines abgestraften Vorgängers SS-Oscharf Brendel abzustellen versucht und für Kranke reguläre Verpflegungssätze sowie zuweilen Schonkost (z.B. Magermilch) auszuteilen veranlasst; der medizinisch dilettantische Krischer, ein ehemaliger Krankenhaus-Hilfsheizer mit Sanitätslehrgang, war allerdings in sog. »Abspritzungen« angeblich »Unheilbarer« verstrickt, vgl. SchwG LG Trier 5 Js 780/60 mit Urteil v. 07.07.61. Wipf hatte seine Beihilfe bei einem der bekannt gewordenen Mordfälle mittels »Herzspritze« eingeräumt, UrtSchwGZ, 8 ff.. Insgesamt war die Versuchung für Wipf groß gewesen, einen Häftlingsschreiber, hier den Häftling Wampach, zur Abgabe von Mangelware an ihn zu nötigen. Krischer

scheint dagegen aus nicht mehr ermittelbaren Gründen wenig unternommen zu haben.

221 Engel/Hohengarten 1983, 370.

222 UrtSchwGZ, 21.

223 Die Monographie von Pulfer, Stefan, Der Nürnberger Prozess in der schweizerischen Öffentlichkeit. Mit einem Bericht zum Stand der Forschung. Lizentiatsarbeit Hist. Institut Universität Bern 1994 (Bern UNI/ Historisches Institut, Präsenzbestand (PF 1), konnte leider nicht über den Leihverkehr eingesehen werden. So musste eine Stichprobenkontrolle über die Archive der NZZ und der Weltwoche genügen.

224 NZZ v. 24.06.48 – 07.07.48, Archiv NZZ, Kopien CNR Luxembourg, in anastatischem Teilabdruck bei Pütz 2001, 29 ff.

225 Am 07.05.48 war z.B. in Lausanne wegen Landesverrats Franz Burri vom Bundesstrafgericht zur Höchststrafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er war 1941-1944 Führer des »Nationalsozialistischen Schweizerbundes« (NSSB) sowie 1942-1944 der illegalen »Nationalsozialistischen Bewegung in der Schweiz« (NSBidS). Von den 40 Mitangeklagten werden weitere 17 zu Zuchthausstrafen verurteilt, davon mehrere in Abwesenheit. Im gleichen Jahr hatte z.B. Max-Leo Keller, Gründer der »Nationalen Bewegung der Schweiz« zwölf Jahre Zuchthaus wegen »Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft« zuerkannt erhalten.

226 Vgl. UrtSchwGZ, Urteilsbegründung VI, 25. Wipfs Geständigkeit in wesentlichen Teilen führte zur ausdrücklichen Anrechnung der Untersuchungshaft und geringfügigen Verkürzung der zwingenden Nebenstrafe des Verlustes bürgerlicher Ehrenfähigkeit. Die lebenslange Haft war durch die Straftatbestandsfeststellungen der Geschworenen nach SchwStGB Art. 112 zu verhängen. Der Verteidigung gelang es nicht, eine sog. Notlage nach SchwStGB Art. 64 in Verb. m. Art. 34, Ziff. 1, Abs. 2, glaubhaft zu konstruieren oder eine Zwangslage nach RStGB § 52, Abs. 1, als Schulausschließungsgrund nachzuweisen. Da Wipf während seiner Hinzerter Haft- und Wirkenszeit nicht zum SS-Personal gehörte, entfiel der Rekurs auf vergleichbare Ausschließungsgründe nach dem RMStGB.

227 Kopie Archiv CNR, Luxembourg, Bestand 210.

228 Sinngemäß gebrauchte Wipf diese Formulierung ebenfalls bei seinem Schlusswort.

229 UrtSchwGZ, 15.

230 Pütz 2001, 28.

231 UrtSchwGZ, 19.

232 UrtSchwGZ, Urteilsbegründung Ziff. I, 13 ff.

233 Dies betont Pütz 2001, 28.

234 Vgl. Anm. 18.

235 Erläuterungen dazu bei Pütz 2001, 49-58. Ein Abdruck der im Archiv des Conseil Nationale de la Résistance, Luxembourg, vorhandenen Urteile erfolgte im Gegensatz zu anderen Verfahren nicht.

236 Am 16.06.48 Ende der gemeinsamen Viermächte-Militärverwaltung für Groß-Berlin, als die UdSSR offiziell ihre Mitarbeit in der Interalliierten Kommandantur in Berlin einstellt.

237 Der Sachlichkeit halber sollte angemerkt werden, dass

für marken-bezugsberechtigte Antifaschisten der Westsektoren theoretisch ein großzügiges Angebot der Sowjetischen Militär-Administration bestand, nämlich gegen so genannte ‚Coupon-Mark‘ das Versorgungsangebot im Ostsektor wahrzunehmen, was trotz bedrohlicher Versorgungsengpässe nicht auf die erwartete Gegenliebe gestoßen sein soll.

238 Dt. Übertragung von 1948 des frz. Urteiloriginals v. 28.10.48, masch.schr. Durchschlag, vgl. Archiv CNR Luxembourg, Bestand 210, 110 ff. Die Anklage der französischen Militär-Staatsanwaltschaft vor den Militärtribunal Rastatt war am 20.05.48 erhoben worden, also noch vor dem Beginn des Hauptverfahrens gegen Wipf am 30.06.48. - Zum Mordfall der als Juden geltenden Opfer Hanau und van den Putt vgl. auch UrtSchwGZ, 4, Mordklagefall 2, hier bezogen auf den »Lagerinsassen Hanau aus Sierk (Lothringen)«, den Wipf in einem Becken der Waschbaracke ertränkt zu haben eingeräumt hatte. Vgl. auch Anklageschrift Sporrenberg StALG Trier 5 Js 932/59, 130 ff., »37.) Der Mord an den Häftlingen HANAU, VANTEPUTTE u. BAER:«, dort Daten und nach Sterbebuch Amt Hermeskeil korrigierte Schreibung. Der frz. Staatsbürger Josef Hanau, geb. 24.11.1892 Färweiler (Färweiler), zuletzt wohnhaft Poitiers, war mit angeblicher Todesursache »Herzschlag« für 17.06.43 notiert, der am 09.04.1902 in Roubaix geb. Emile Vanteputte aus Paris, ebenfalls angeblich an »Herzschlag« verstorben, wurde zum 18.06.43 eingetragen. Hanau, er nach Wipfs variablen Angaben zwischen 05.04.47 und 21.08.47 Lothringer, sei ein »etwa 40-jähriger, kleiner, schwächlicher Halbjude (...)« und Lothringer gewesen, der »zusammen mit einem anderen Juden namens Kahn eingeliefert worden« sei. Den im Zusammenhang stehenden Mordfall Vanteputte, ihn als etwa 40-jährigen Belgier, der »mit einem großen Transport französischer Häftlinge eingeliefert worden« sei, räumte er gleichfalls ein. Er vermengte ihn chronologisch mit dem Mord an dem als Juden geltenden etwa 35-40-jährigen vermuteten Belgier Baer; von ihm fehlen weitere Daten wegen üblicher Verschleierung von Morden, indem man sie, da ein Lagerstandesamt nicht eingerichtet war, nicht dem zuständigen Standesamt Hermeskeil meldete, sondern wohl nur pauschal als »Abgang« unter der Rubrik »natürlicher Tod« in der »Veränderungsmeldung« an WVHA D II eintrug. Wipf belastete allerdings nicht Pammer, sondern SS-Ustuf H... und insbesondere SS-Oscharf Schaaf. Letzterer hingegen war seit 14.01.43 zu einem SS-PiBtl nach Dresden versetzt worden und trat seinen Dienst spätestens am 16.01.43 an, vgl. Anm. 36 u. 183. Auch hier zeigt sich, dass bei Wipfs Aussagen höchste Vorsicht geboten scheint, wenn er sogar in Mordfällen falsche Angaben machte.

239 UrtSchwGZ, 4 ff..

240 Pütz 2001, 51. Französische Aktenbestände der Besatzungsverwaltung für Deutschland können nicht eingesehen werden, daher wohl die behutsame Formulierung. Pütz vermerkte übrigens a.a.O., 18 f. u. 49, nicht zu Unrecht die Folgen der französischen Archiv-Gesetzgebung, welche die in Colmar/Elsass lagernden Bestände derzeit unzugänglich machen. Die Berner Bestände, einmal die Mi-

litärperson betreffend, Dossiers 98/1939/4177, 98/1939/819, 98/1940/6743, 98/1945/2347 und 98/1946/25, stehen der Forschung offen, ebenso diejenigen, sein ziviles Strafverfahren betreffend, die Bestände E 4320(B) 1990/266, Bd. 199 C.16.2313.

241 Vom ersten regulären Danziger Verfahren zum »KL« Stutthof (25.04.46 - 01.06.46) weiß man z.B., dass 6 polnische Häftlingsfunktionäre neben 6 deutschen Hauptangeklagten des Waffen-SS-TV-Sturmabteilung Stutthof verurteilt und am 04.07.46 öffentlich hingerichtet wurden. Etwa gegen polnische Kapos und deutsches SS-Personal aus dem »Aufenthaltslager«/»KL« Bergen-Belsen, das an die britische Armee übergeben worden war und in der britischen Zone lag, strengte z.B. die britische Militärjustiz 1945 Verfahren in Lüneburg an und ließ sie ab 13.12.45 in Hameln durch den Strang hinrichten; sehr wohl existierte, wie der Fall Stutthof lehrt, eine polnische Strafjustiz. Etwa im Fall des »KL« Mauthausen, von US-Truppen befreit, zog die US-Militärjustiz in Dachau Kapos zur Rechenschaft und vollzog in Landsberg/Lech Hinrichtungen, obwohl eine gesäuberte österreichische Strafjustiz schon funktionierte.

242 Pütz 2001, 28.

243 UrtSchwGZ, 22.

244 Archiv CNR Luxemburg, Bestand 210, 368 ff, Kopie, undatiert. - Wenn der Korrespondent dort irrig das Hinzerter Lager in Luxemburg ansiedelte und seine Redaktion das nicht gemerkt hatte, so spricht insgesamt wenig gegen die sonst wohl korrekte stenographische Mitschrift von Zitaten der mündlichen Hauptverhandlung.

245 Gemeint: Zeugenaussage zur Niederschrift, die verlesen worden war.

246 UrtSchwGZ, 22.

247 NZZ v. 07.07.48

248 Pütz 2001, 32.

249 A.a.O..

250 UrtSchwGZ, 20-21.

251 UrtSchwGZ, a.a.O. Paketempfang war innerhalb strenger Maßgaben für KZ-Häftlinge vom RFSS am 29.10.42 erlaubt worden, vgl. NO-1514, wohl um die katastrophalen Folgen der im Herbst 1942 absehbaren insgesamt angespannten Versorgungslage für die KZ abzufedern und durch zynische Anreize die Arbeitsfähigkeit zu erhöhen. Die Vergünstigung war nämlich jederzeit entziehbar. Bei Unterschlagungen durch kontrollierendes SS-Personal war die Todesstrafe angedroht, sie wurde im KZ Hinzert aber nie exekutiert.

252 Vgl. StA LG Trier 5 Js 932/59, 19.

253 Die Verwertung der Angaben Wipfs waren nach StPO § 251 Abs. 2 zulässig, vgl. StA LG Trier, 5 Js 932/59, 35. - In der Bearbeitung von Albert Pütz, Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945. Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg. Eine juristische Dokumentation (SchrR. Min.d.Just., 6), Frankfurt/M 1998, schien sich eine derartige Analyse zu erübrigen. Würde für die Anklageschrift rein quantitativ ein Namensregister mit Fundorten für Wipf und den Beschuldigten Sporrenberg erstellt werden, wären beide fast gleichrangig zu notieren. Dahinter folgen scheinbar nachrangig Namen anderer, damals

weitgehend noch lebender Belastungszeugen, Namen von SS-Schergen sowie diejenigen ihrer gepeinigten und getöteten Haftopfer.

254 StA LG Trier, 5 Js 932/59, 30 ff.

255 Der Saarländer und langjährige Adjutant SS-HScharf Georg K..., geb. 22.01.09, SS-Nr. 273.328 v. 01.04.35, NSDAP-Nr. 2.699.430 v. 01.04.33, der offenbar ein distanzierendes Verhältnis zu Sporrenberg pflegte, hatte Werkzeugmacher gelernt und war im Zivilberuf zuletzt Büroangestellter gewesen; in der Wehrmacht war er zum Panzerjäger ausgebildet worden und arbeitete nach dem Krieg wieder als Werkmeister; als überragender Verwaltungsfachmann darf er wohl nicht gelten, eher als Routinier. Seit 23.10.39, bis auf eine Unterbrechung von drei Monaten zwischen Oktober 1943 und Jahresbeginn 1944, war K... kontinuierlich im Geschäftszimmer der »Adjutantur« tätig gewesen, bis zu seiner Versetzung zum SS-PzGren ErsBtl 3 am 02.08.44. Weil er mit seinem privaten Motorrad zeitweise Privat- und Dienstfahrten verband, war er in den Strudel eines anonymen Denunziationsschreibens gegen Sporrenberg vom 18.03.44 geraten. Er wurde, da »k.v.«-gemustert, am 22.07.44 versetzt. Er verfügte also über interne Einblicke und vorzügliche Personalkenntnisse. Glaubt man Sporrenbergs Äußerungen in seiner Stellungnahme an Pohl zum Denunziationsschreiben vom 11.04.44, hielt er große Stücke auf K..., vgl. BA NS 19/1808. Georg K... urteilte in seiner Vernehmung 1960 über Sporrenberg: »... im Lager habe ab 1943 'ein schärferer Wind' geweht. Als Pister und Zill Lagerkommandanten waren, sei es im Lager Hinzert wesentlich ruhiger und vernünftiger zugegangen. SPORRENBURG habe seine Aufgabe wohl übertrieben ernst genommen...(...) SPORRENBURG [habe] offenbar Minderwertigkeitskomplexe gehabt (...), die er durch besondere Forschheit zu überdecken versucht habe.« StA LG Trier 5 Js 932/59, 92.

256 Vgl. Urt. 1. GrStrK SchwG LG Trier, 5 Ks 4/61-I/129/61 v. 20.12.61: Brendel, Joseph, geb. 16.10.09 Mannheim-Plankstadt, Maurermeister, SS-Nr. 227.309 v. 01.02.34, Parteieintritt erst 1937. In Hinzert 24.12.39 SS-Rottenführer, 24.03.40 SS-Unterscharführer, 19.02.41 SS-Scharführer, 01.04.42 SS-Oscharf. Wegen Trunksucht, Korruption, Brutalität und fachlicher Inkompetenz berichtigter Stabscharführer »Revier«; von Brendel im Mannheimer Verfahren von 1950 und im Trierer Verfahren angegebene Sanitätslehrgänge auf SS-Stammkarte nicht eingetragen, erster Disziplinarvermerk 1941. Verhaftung Januar 1943: Auf Grund des folgenden Urteils des Metzger SS- und Polizeigerichts wegen Korruption degradierte man ihn und stieß ihn als »wehrunwürdig« am 22.01.44 aus der SS aus, vgl. Disziplinarvorgänge in BAL NS 4 Hi 14; im gleichen Jahr »Wehrwürdigkeit« wegen »Bewährung« im »SS-Erziehungsturm« des KZ Dachau Versetzung zu »SS-Sturmbrigade D«.

257 Pütz, Albert, Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945. Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg. Eine juristische Dokumentation (SchrR. Min.d.Just., 6), Frankfurt/M 1998, 153 ff.

258 Vgl. Angaben in: Musée de la Résistance et de la Déportation, Besançon, Depositum Joseph de la Martinière,

Hinzert, 612 201 ff u. 612 234 ff. - Abbé de la Martinière war als französischer NN-Deportierter zeitweise Häftling im »KL« Hinzert gewesen, hatte sich als einer der wenigen Überlebenden dieser Haftkategorie nicht nur große Verdienste erworben bei der Dokumentation der NN-Deportationen, sondern schon seit Januar 1946 um eine umfassende Dokumentation zum »Camp Spécial SS« Hinzert bemüht. Der Wert der Dokumentation beruht auch darauf, dass sie sehr früh einsetzt. Durch seine langjährigen Mühen sind in bestimmten Fällen Dokumente greifbar, die wegen der für staatliche Archive in Frankreich geltenden Fristen und Auflagen nicht zitierbar sind.

259 StA LG Trier 5 Js 932/59, 93 f.

260 Nach 1942 entsprach die Kommandanturleiste des »SS-Sonderlager Hinzert« derjenigen aller »KL« des WVHA mit der Ausnahme der Abt. II (Politische Abteilung); sie wurde durch das erwähnte Vernehmungskommando wohl seit Herbst 1941 wahrgenommen. Seit Herbst 1943 war die bislang eigenständige Stapo-Stelle Trier der Stapo-Stelle Koblenz zugeordnet.

261 Sie gab es unterhalb des ehemaligen Massengrabes der Streikopfer vom September 1942, das Anfang März 1946 von luxemburgischer Seite unter Leitung von Leutnant Mergen mit 19 identifizierbaren Gebeinen exhumiert wurde. Weitere Kiesgruben, die noch 1944 durch das Lager in Anspruch genommen wurden, existierten oberhalb des Dorfes Hinzert selbst. In ihnen sollen aber Gebeine von etwa 40 Opfern aufgefunden worden sein.

262 Duermaél-Rapport v. 04.02.46, MdR Besançon, Dep. d'IM, Hinzert, 613 112 f. – Französisches Belastungsmaterial, obwohl fast gleichzeitig das Rastatter Verfahren vor dem Militärtribunal gegen insgesamt über 60 Hinzert-Täter lief, stand der Zürcher Staatsanwaltschaft 1947/48 offenbar nicht zur Verfügung oder wurde nicht herangezogen. Für die letztere Annahme spricht, dass dann ein berechtigtes Interesse der Siegermacht das Auslieferungsbegehren hätte auslösen und unter Umständen das Strafverfahren den Schweizer Justizbehörden entziehen können. Staatsrechtliche oder juristische Probleme bei Ausländern sah das Militärtribunal in Rastatt keineswegs, wie z.B. die Ermittlungen gegen den letzten Hinzert-Häftlingsarzt zeigen, Dr. med. Jan G... alias Ruch, einen ehemaligen polnischen Militärarzt.

263 Sie wurden nach damaligem Kenntnisstand in einem Verfahren gegen den mitbeteiligten Brendel, vor dem Landgericht Trier 1961 behandelt, vgl. StA LG Trier 5 Js 400/61 mit Urteil SchwG LG Trier 5 Ks 4/61 – I 129/61. Zum sog. Kommissarbefehl und seinem Vollzug vgl. neuerdings Otto, Reinhard, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42 (Schr. VjhZtg, 77), München 1998, ferner Streit, Christian, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Bonn ⁴1997.

264 Vgl. Burgard, Dieter, Alles im Laufschrift. Das KZ-Außenlager Wittlich, Luxemburg 1994, 75 ff.

265 Die Neigung war durch damalige Zeugenaussagen – etwa Wampach oder Mirkes - bestätigt einschließlich der entsprechenden Förderung des Favoriten Sim; er fungierte als Stubenältester und Kapo. In das Urteil floss der Aspekt

wohl deshalb nicht ein, weil mit der erwähnten Vorteilsge-
währung kein damals bekanntes Officialdelikt verbunden
gewesen war. Die Ermordung eines Jungen, möglicherwei-
se ein Roma, der ihm anscheinend nicht zu Willen war,
bestätigte mehrfach etwa der ehemalige luxemburgische
politische Hinzert-Häftling Jos Meunier, der 1943/44 im
Stammlager inhaftiert gewesen war. Vielleicht handelte es
sich um den gleichen Mordfall oder einen weiteren, den
sein luxemburgischer Haftkamerad Pierre Pixius dem Verf.
schilderte. Vgl. auch Mainzer Rheinzeitung v. 28./29.03.98.
266 Die Hochrechnungen ergeben sich aus bekannten Ein-
lieferungsschüben, mit Hilfe eines Abgleichs der lücken-
haft bekannten Haftnummer-Serien, aus Deportationen in
andere Haftstätten und so genannten Entlassungen, durch
Schätzangaben ehemaliger Häftlinge für ihren Haftzeit-
raum, Angaben in Strafverfahren sowie der einschlägigen
Literatur.

267 NO-1010.

268 Speer rechnet eine um mindestens 10 % höhere To-
desrate vor als diejenige, die von WVHA-Chef Pohl dem
RFSS gemeldet worden sei. Vgl. Speer, Albert, Der Skla-
venstaat. Meine Auseinandersetzungen mit der SS, Frank-
furt/M, Berlin, Wien 1981, ²1983, 77.

269 Eine wünschenswerte, wenn auch mit Aufwand ver-
bundene Ersatzdokumentation, um wichtige Lücken in den
Hinzert-Bestandsresten annähernd zu schließen, ließe
sich über Bestände anderer »KL« des WVHA vornehmen;
sie fehlt jedoch bislang.

270 BAL NS 4 Hi 48. Die Einweisung in die Planstelle er-
folgte wesentlich später, vgl. insgesamt zu ihm d. Verf.,
Der dritte Kommandant des ehemaligen SS-Sonderla-
gers/KZ Hinzert: Paul Sporrenberg. In: Meyer, Hans-Ge-
org/ Berkessel, Hans (Hrsg.), Die Zeit des Nationalsozia-
lismus in Rheinland-Pfalz, Bd.2: »Für die Außenwelt seid
ihr tot!«, Mainz 2000, 182-244.

271 Eine Zeuge belastete Sporrenberg, der während der
Misshandlungen teilweise zugegen gewesen sei und
geäußert habe: »Die Juden legen wir alle um, sie kommen
hier nicht mehr heraus!« Ein anderer bekundete gegen-
über der Trierer Staatsanwaltschaft, Sporrenberg habe, als
der Sarg mit Meyers Leichnam auf dem Appellplatz zum
Antransport nach Luxemburg bereit gestanden hätte, sei-
nen Hund mehrfach über den Sarg springen lassen. StA
LG Trier 5 Js 932/59, 141.

272 Die Trierer Staatsanwaltschaft vermutete »etwa seit
Herbst 1942«, StA LG Trier 5 Js 932/59 34.

273 Fremdenlegionäre der französischen Streitkräfte mit
vermuteter ehemaliger deutscher Staatsangehörigkeit oder
unterstellter »Deutschblütigkeit«, inhaftiert als Sonder-
gruppe (800-1.200 Mann) im SS-Sonderlager Hinzert zwi-
schen 1941-1942. Formale Rechtsgrundlage ihrer Auslie-
ferung durch Frankreich: Waffenstillstands-Abkommen
1940; Haftgrund: unerlaubter Grenzübertritt eines Staats-
angehörigen des Deutschen Reichs nach RBG oder eines
»Volksdeutschen«, Dienst in einer fremden Streitmacht
gem. RSHA III B 1a Az 3547/43 v. 03.05.43 (Sammeler-
lass). Haftdauer: 6 Monate, »Bewährung« während WED-
Verfahrens und sicherheitspolizeilicher Überprüfung durch
StaPo-Stelle Karlsruhe. Haftzweck: »Erziehung durch Ar-

beit«/Arbeitserzwingungshaft [Facharbeiter]. »Entlassung« zu Wehrmacht u. Waffen-SS, an Arbeitsverwaltung, staatspolizeiliche Überwachung. Bei »Bewährung« für »Volksdeutsche« und sog. »Deutschblütige«, die nicht nach Reichsbürgergesetz 1911/1913 als Reichsbürger gelten konnten, »Verleihung der Reichsbürgerschaft«; im Falle der Nichtbewährung Überstellung an »AEL« Kislau. Während der Haft in Hinzert »Arbeitsbelohnung« RM 2.-/Tag, Haftnummererteilung in Hinzert unbekannt.

274 Schutzhaftkategorie »Nacht-und-Nebel«, gemäß der von OKW-Chef Keitel am 12.12.41 übermittelten Durchführungsverordnung zur Weisung Hitlers, IfZ Msg 2/1137/669-PD; grundsätzlich zum NN-Erlass v. 07.12.42 und Folgeerlassen Gruchmann, Lothar, »Nacht-und-Nebel«-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern, in: VjhZtG 29(1981)3, 342-396. - Kern des NN-Verfahrens: NN-Deportierte sollten spurlos verschwinden. Als dringend verdächtige Angehörige des Widerstands gegen die deutsche Besatzung waren sie in Sondergerichts-, später Volksgerichtshofverfahren abzuurteilen und auf Kriegsdauer »unschädlich« zu machen. Mit Übergabe der Wehrmachtgefängnisverwaltungen galten sie ausdrücklich als »Schutzhäftlinge«. Für Konzentrationslager existierte eine besondere Richtlinie vom 04.08.42, vgl. NA No 33, Records of the Reich Leader..., T-175, roll 218, 2756106 ff., die Burgard 1994, 36 f, auszugsweise abdruckte. Dort wurde die völlige Kontaktsperre betont und u.a. die Frage des Nachlasseinzugs bei Todesfällen geregelt - denn Angehörige durften nicht verständigt werden, PS-688. Zahlreiche förmliche Todesurteile und ihre Vollstreckung, allerdings nicht ausdrücklich in Hinzert, sind bekannt; wegen ihrer niederträchtigen Behandlung starb allein hier eine letztlich nicht mehr genau zu ermittelnde Zahl. La Martinière, Joseph de, Nuit et Brouillard à Hinzert. Les Déportés NN en Camp Spécial SS, Tours 1984, ging von 1.410 deportierten NN-Häftlingen aus, die in das Hinzert Lager eingeliefert wurden; dabei waren belgische und niederländische NN-Fälle wohl nicht einberechnet. Davon seien allein 804 Franzosen vor dem Zeitpunkt ihrer Befreiung verstorben (57 %), nur 390 zurückgekehrt (27,7 %): »...le sort de 215 demeure inconnu, incertitude qu' il faut interpréter comme signifiant la disparition d' une majorité d' entre eux.« (15,2 %) A.a.O., 320.

275 So z.B. StA LG Trier 5 Js 932/59, 136.

276 Nach Auffassung des Verfassers überzeugende Analysen zum Begriff bei Sofsky, Wolfgang, Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager, Frankfurt/M 1993.

277 Jos Meunier, ursprünglich Chemiker und Ingenieur, hatte sich der Widerstandsorganisation LVL angeschlossen und war im Herbst 1943 anlässlich einer Razzia der Gestapo festgenommen, vermutlich durch Anzeige, und nach Folterverhören am 02.11.43 in das Hinzert KZ eingewiesen worden.

278 Den Sachverhalt besonderer Solidarität unter kommunistischen KZ-Häftlingen und nicht selten zu beobachtender Einhaltung des Grundsatzes der Parteilichkeit vertieft Niethammer, Lutz (Hrsg.), Der »gesäuberte« Antifaschis-

mus: Die SED und die roten Kapos, Berlin 1994, ferner Wollenberg, Jörg, Die »roten« Kapos - Hitler's unwilling executors ? Vom Opfer zum Täter; eine neue Sicht auf die KZ-Funktionshäftlinge, in: Neue Sammlung 37(1997), 71-94.

279 Vgl. Hartewig, Karin, Wolf unter Wölfen ? Die prekäre Macht der kommunistischen Kapos im Konzentrationslager Buchenwald, in: Herbrt, Ulrich/ Orth, Karin/ Dieckmann, Christoph (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, Bd. 2, 939-958.

280 La Martinière, Nuit et Brouillard à Hinzert, 1984, 239-240 (gekürzt).

281 Beiakt Wipf, 1419, referiert in Ankl. Sporrenberg, StA LG Trier 5 Js 932/59, 88.

282 IfZ MA 315, 3949 ff.

283 Sofsky untersuchte dazu die sozialpsychologischen Deformationsprozesse und Strukturen von »Machtstaffelung und Selbstverwaltung« an bekannten Beispielen großer Konzentrationslager, a.a.O., 152 ff. Sie bestätigen sich grundsätzlich auch im Falle des KZ Hinzert.

284 Engel/Hohengarten 1983, 370.

285 Engel/Hohengarten, a.a.O.

286 de la Martinière 1984, 94.

287 Engel/Hohengarten, 370.

288 Engel/Hohengarten 1983, 424 f.

289 Johannes Schattner, geb. 24.01.1884 Hettenleidelheim (Pf.), SS-Nr. 351.146 v. 07.12.39, ursprünglich selbstständiger Kaufmann aus Heidelberg-Wieblingen, 01.07.42 SS-OScharf, 01.05.44 SS-HScharf, vgl. BAZ/BDC PersA, verwaltete die Häftlings- und Effektenkammer. Eine Partei-Mitgliedschaft scheint nicht vorgelegen zu haben. Er wurde im Rastatter Verfahren ursprünglich wegen Haftlingsmisshandlungen zum Tode verurteilt, dann zu langjähriger Haft in Diez begnadigt.

290 StA LG Trier 5 Js 932/59, 132, Morde an den jüdischen Häftlingen Hanau und Baer.

291 Zit. nach Engel/Hohengarten, a.a.O., 370.

292 StA LG Trier 5 Js 932/59, 88.

293 Schaaf, Georg, geb. 27.08.02 Mannheim-Sandhausen, Maurerpolier, SS-Nr. 143.735 v. 12.05.33, NSDAP-Nr. 1.815.949 v. 15.01.33, 01.09.42 SS-OScharf, galt während seiner Wirkenszeit 1939-1943 in Hinzert, den Nebenlagern Vicht und Wittlich als Zöglings-/Häftlings-Erzieher mit als einer der rohesten und gewalttätigsten SS-Dienstgrade. Spitzname: »Iwan der Schreckliche, der Lagerschreck«. Am 14.01.43 wird er versetzt zum SS-PiErsBtl Dresden.

Während des Rastatter Hinzert-Verfahrens noch im Fränkischen untergetaucht, nahm er sich im März 1950 das Leben nach Verurteilung zu 10 Jahren Haft durch das Landgericht Mannheim, vgl. Pütz 2001, 116.

294 StA LG Trier 5 Js 932/59, 140 ff, Fall 39.

295 Zu Zill vgl. der Verf., Kommandantenwechsel im ehemaligen SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1941/42, in: Meyer, Hans-Georg/Berkessel, Hans (Hrsg.), Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 2, »Für die Außenwelt seid ihr tot!«, Mainz 2000, 136-166.

296 StA LG Trier 5 Js 932/59, 87. Wipf nannte auch einen »Oberscharführer Martin«, der ihn beim Eintreffen im La-

ger brutal misshandelt und Runden auf dem »Appellplatz« habe laufen lassen. Gemeint sein könnte jedoch zum Tatzeitraum 1941/42 SS-OSTuf, 1943 SS-HStuf Karl Martin, damals einer der »Schutzhaftlagerführer«, der aber gerade nicht wegen überrepräsentativ persönlich verübter barbarischer Exzesse berücksichtigt wurde.

297 StA LG Trier 5 Js 932/59, a.a.O..

298 StA LG Trier 5 Js 932/59, 81. Sporrenberg habe dies laut Aussage des luxemburgischen Zeugen Metty Mirkes kommentiert mit: »*Gut so, Kapo, gib es den Vaterlandsverrättern!*« In seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 14.05.47 musste Wipf die Sachverhalte einräumen, wandte jedoch ein, ausschließlich auf Befehl der SS so gehandelt zu haben. Mirkes bezeugte auch, bei »*brutalen Ausschreitungen habe der Alkohol eine gewisse Rolle gespielt. Der Zeuge entsinnt sich, dass er einmal für Wipf 20-24 Flaschen Champagner [im Haftlagerteil eines KZ! D.Verf.] habe kalt stellen müssen.*«

299 Vernehmung vom 17.12.47, vgl. StA LG Trier 5 Js 932/59, 67; das Aufhängen sei, so Wipf am 24.06.47, von den damaligen SS-UScharf Pammer und Windisch nach Buchenwalder Manier eingeführt worden, da ein Häftling, der aus Buchenwald gekommen sei, »*der SS diese Martermethode mitgeteilt*« habe, StA LG Trier 5 Js 932/59, 68 nach Beiakt Bl. 1478.

300 A.a.O., 68.

301 NZZ v. 01.07.48, Prozessbericht. Der am 12.12.18 geborene luxemburgische Häftling Pierre Nati aus Obercorn, wohnhaft in Differdange, eingewiesen am 22.02.43 und verstorben am 14.04.43 in der Häftlingsstation des Krankenhauses Hermeskeil, hatte wegen der strengen Kälte des Februars 1943 trotz Verbots nachts eine Unterhose getragen. Wipf hatte Mithäftlinge angestiftet, ihn gemeinschaftlich mit ihm zu prügeln. Anschließend musste er die Nacht unbedeckt auf einem Schemel stehend verbringen. Als er sich sich am nächsten Tag krank meldete, prügelte ihn Wipf zur Arbeit, worauf Nati zusammenbrach und wenige Tage darauf an Lungenentzündung starb. »*(...) Später sah ich unter den Effekten [abgenommene Privatsachen auf der Häftlingskammer] die Photographie der jungen Frau Natis und sagte, es sei eigentlich eine Schande, einen jungen Kerl so grausam hinzumachen...*«, a.a.O., zum Vorgang vgl. auch StA LG Trier 5 Js 932/59, 124 ff.

302 Zusammenfassung der Misshandlungspraxis gegen den luxemburgischen Resistenzler Félix Evrard aus Obercorn, Einweisung 22.02.43, mit Ermittlungsstand 1960 in StA LG Trier 5 Js 932/59, 78 ff..

303 Korrekte Altersangabe bei Gerstlauer, Matthias, Das SS-Sonderlager Hinzert im Organisations- und Machtgefüge der SS, Magisterarbeit Univ. Trier FB III 1996, 78; nach StA LG Trier 5 Js 932/59, 173, irrig »*kaum 17-jährig*«, so auch Abdruck Pütz 1998.

304 de la Martinière 1984, 259 ff.

305 StA LG Trier 5 Js 932/59, 71 ff. Grund für die Tortur sei die Äußerung des Opfers gewesen: »*Hitler est un cochon!*«

306 Der mutmaßliche Trog war als sichtbarer Überrest bis vor kurzem überirdisch klar und zweifelsfrei erkennbar. Da sich keine zuständige Stelle – möglicherweise wegen

der Folgekosten – bis zum Jahr 2002 zur Sicherung und Erhaltung dieser Gedenkstelle wenige Meter gegenüber der staatlichen Gedenkstätte entschließen konnte, hat die im Hunsrück absehbare Witterung irreparable Folgen gezeitigt.

307 StA LG Trier 5 Js 932/59, 131.

308 StA LG Trier 5 Js 932/59, 135.

309 StA LG Trier 5 Js 932/59, 131 ff.

310 Phonetisch wohl korrekte Wiedergabe, die auch bei den Gutturalen hochalemannische Regelmäßigkeiten spiegelt.

311 Mit »Tannenwald« kann der ehemalige Häftlingsfriedhof gemeint sein, bei La Martinière auch »Waldfriedhof«, von SS-Personal wie Häftlingen seit Frühjahr 1943 wohl auch »Klein-Katyn« bezeichnet. Möglich ist auch, dass die Zeugenaussage ganz allgemein so umliegende Fichtenwälder im Staatsforst Beuren bezeichnete. Nur in einigen Abteilungen existierten mehr horstartige Buchen- und kaum Eichenbestände.

312 StA LG Trier 5 Js 932/59, 83.

313 Während seines Einsatzes in Wittlich von November 1941 bis Januar 1942 hingegen dürfte er auch in Außenkommandos beim Reichsautobahn-Bau gewirkt haben. Er gab weiterhin an, in der Garage und im Pferdestall, dann auch u.a. als Stubenältester eingesetzt gewesen zu sein.

314 Zeugenaussage von Herrn B..., Rascheid, 1998.

315 de la Martinière 1984, 99 ff.

316 BAL NS 19/1808.

317 Archiv der LpB RPL, Interview Dr. Meyroune 1996, Abschrift.

318 BAL NS 4 Hi 45.

319 StA LG Trier 5 Js 932/59, 47 f

320 StA LG Trier 5 Js 932/59, 68.

321 Rappel 3(1948)5, 312.

322 Archiv CNR Luxembourg, Bestand 209, Bl. 184.

323 Rappel 2(1948)11, 778.

324 Engel/Hohengarten 1983, 425 f.

325 Engel/Hohengarten 1983, 426.

326 StA LG Trier 5 Js 932/59, 142 ff.

327 UrtSchwGZ, 5 f. Vgl. auch StA LG Trier 5 Js 932/59, a.a.O..

328 Auf Grund von Zeugenaussagen und erhaltenen Gewichtstabellen von Patienten aus der Hermeskeiler Häftlingsstation im St. Josefs-Krankenhaus lässt sich behaupten, dass nach etwa 6 Wochen Haftzeit im Stammlager Hinzert das Körpergewicht um die Hälfte reduziert war. Oberkapo Wipf hingegen vermochte sich als privilegierter Häftlingsfunktionär im Vergleich zu den regulären Häftlingen zu mästen und dürfte sich vom Kalorienansatz her Verpflegungsmengen wie das SS-Funktionspersonal beschafft haben (ca. 1.900 – 2.600 Kal.). Daher litt er während der Tatzeit nicht an KZ-üblichen Erkrankungen, sondern galt einer späteren Zeugenaussage zufolge geradezu als »athletisch«. Genauere Angaben dazu fehlen im Zusammenhang mit seinem Zürcher Verfahren.

329 Z.B. Stroh-Überschuhe und Steppjacken für Marine und Ostheer, Montage von Gummidichtungen in Minen (noch ohne Sprengstoff und Zündeinrichtung).

330 Depositum Abbé Joseph de La Martinière, Musée de

la Résistance et de la Déportation, Besançon, Hinzert, 612 101-612 237.

331 Im Zürcher Urteil wird Ende Mai 1944 angegeben, vgl. auch Pütz 2001, 45, in der Anklageschrift gegen Kommandant Sporrenberg von Juli 1944 gesprochen, StA LG Trier 5 Js 932/59, 34. Das muss keinen Widerspruch darstellen, da eine Frist zwischen Meldung und Einziehung verstrichen sein kann.

332 So Datierung nach StA LG Trier 5Js 932/59, 30, nach früher Vernehmungsniederschrift Wipfs. Später korrigierte er allerdings Termine. Für Anfang Juli 1944 sprechen auch Präsenzzeit im Stammlager sowie präzise Erinnerungen des luxemburgischen Häftlings Jos Meunier.

333 Musterungskriterien vgl. »*Merckblatt für den Eintritt als Freiwilliger in die SS-Verfügungstruppe*« vom März 1939 und HDv 252/1 »*Vorschrift über die militärärztlichen Untersuchungen der Wehrmacht*«, Übernahme der

Vorschriften für die Waffen-SS am 08.08.40, Änderungen aber kriegsbedingt durch OKW-Erlass vom 18.12.43: Die Tauglichkeitskriterien wurden auch für SS-Angehörige deutlich herabgestuft.

334 Vgl. Engel/Hohgengarten, Hinzert, 1983, 282.

335 So der Eindruck des Gerichtskorrespondenten in »Der Kriegsverbrecher Wipf bestreitet«, vgl. Kopie CNR Luxembourg Bestand 210, 368: »... *Ein Schweizer zwar, der früher mit Freude in seiner Heimat Militärdienst geleistet hat. (...)*«

336 Bei Pütz 2001, 37, abweichende Transskription.

337 UrtSchwGZ, 16-17.

338 UrtSchwGZ, 23.

339 StA LG Trier 5 Js 932/59, 84 f.

340 So etwa Memoiren des IMT-Gefängnispsychologen Gilbert, Gustave Mark, Nuremberg Diary, New York 1947.

Danksagung:

Verständnisvolle Schulleiter, Kolleginnen und Kollegen des Verfassers sowie Schülerinnen und Schüler der Projektgruppe am Gymnasium Hermeskeil haben sich seit 1983 um Erinnerungskultur an dieser Schule unweit des ehemaligen Konzentrationslagers bemüht: dafür ein Dankeschön. Den in den Anmerkungen erwähnten Archiven, Institutionen und Personen sei gedankt für hilfreiche Aufbereitung des zur Verfügung stehenden Materials. Es lag schließlich in einer derartigen Fülle vor, dass es

hier gar nicht annähernd befriedigend berücksichtigt werden konnte. Akten schweigen oft an entscheidenden Stellen: Ohne die Zeugenberichte ehemaliger Häftlinge, sie vor allem aus dem benachbarten Großherzogtum Luxemburg, und anderer Zeitzeugen wären viele Einblicke in das düstere historische Erbe der NS-Zeit vor unserer Haustür nicht möglich gewesen. Ihnen gebührt ein ganz besonderer Dank.

Neuhütten, 04.01.03 sn

